

REGIERUNGSPRASIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Hügelheim-Hüsingen

im Regierungsbezirk Freiburg

Internet-Fassung (ohne Namen und personenbezogene bzw. zu schützende Daten)

Freiburg im Breisgau, den 31.10.2023

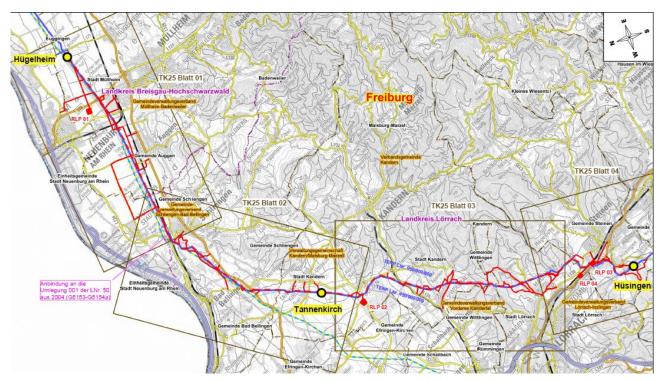


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I.	Tenor.		1
II.	Planur	nterlagen	2
III.	Befrei	ungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen	15
IV.	Neben	bestimmungen und Zusagen	17
V.	Wasse	rrechtliche Erlaubnisse	59
VI.	Entsch	neidung über Einwendungen	82
VII.	Koster	١	82
Beg	ründun	g	83
1		Beschreibung des Vorhabens	
	1.1	Technische Planung	
	1.2	Bauablauf	
	1.3	Bauzeit	
2		Verfahren	
	2.1	Ablauf des Verfahrens	
	2.2	Vorzeitiger Baubeginn	
	2.3	Ergänzende Anhörung	
	2.4	Entfallen des Erörterungstermins/ Besprechungstermin	
3		Erforderlichkeit des Vorhabens	
4		Variantenentscheidung	
	4.1	Variantenprüfung	
	4.2	Gesamtvariantenvergleich	
	4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
_	4.4	Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000	
5		Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	
	5.1	Raumordnung, Landesplanung u. grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
	5.2	Kommunale Belange	
	5.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	
	5.4	Schutz vor Immissionen während der Bauphase	
	5.5	Klimaschutz	
	5.6	Naturschutz und Landschaftspflege	
	5.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	
	5.8 5.9	Belange des Baus und der Unterhaltung von GewässernLandwirtschaft	
	5.9 5.10	Flurbereinigung	
	5.10	Fischerei	
	5.11		
	5.12	ForstwirtschaftStraßenplanung	
	5.13	Baurecht	
	5.14	Denkmalschutz	
	5.16	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	5.17	Brand- und Katastrophenschutz	
	5.17	Gewerbeaufsicht	
	5.19	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	
	5	=:constant and ononliner ranton of the state	207

5.20	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	262
5.21	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	285
5.22	Wirtschaft	
5.23	Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme bzw. Bedenken	292
6.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	
6.1	Einwender Nr. 1	
6.2	Einwender Nr. 2	298
6.3	Einwender Nr. 3	300
6.4	Einwender Nr. 4	304
6.5	Einwender Nr. 5	304
6.6	Einwender Nr. 6	307
6.7	Einwender Nr. 7	309
6.8	Einwender Nr. 8	310
6.9	Einwender Nr. 9	312
6.10	Einwender Nr. 10	312
6.11	Einwender Nr. 11 & 12	316
7.	Begründung der Nebenbestimmungen	316
8.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung	316
Rechtsbel	nelfsbelehrung	318
Hinweis		318

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis¹

A Autobahn Abb. Abbildung

AS Anschlussstelle

ASF Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom

19.08.1970

B Bundesstraße

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und

zur Sanierung von Altlasten

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BBPIG Bundesbedarfsplangesetz

BE Baustelleneinrichtung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

16. BlmSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

22. BlmSchV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)

32. BlmSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz)

BNetzA Bundesnetzagentur
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)

BW Baden-Württemberg

CEF-Maßnahme Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für

die dauerhafte ökologische Funktion)

DB Deutsche Bahn

¹ Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.

DIN-EN Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm

DP Design Pressure – Auslegungsdruck

DSchG Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

EU Europäische Union

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

EnWGZuVO Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständig-

keiten

EuGH Europäischer Gerichtshof

e.V. eingetragener Verein

FFH Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

FStrG Bundesfernstraßengesetz

GasHDrLtgV Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz VM Gebührenverzeichnis Umweltministerium

GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührens-

ätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Ge-

schäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)

GG Grundgesetz

h Stunde ha Hektar

HDD Horizontal Directional Drilling

K Kreisstraße
Kfz Kraftfahrzeug

KKS Kathodischer Korrosionsschutz

KlimaG BW Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

km Kilometer

KompVzVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die

Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Ver-

ordnung)

KSG Bundesklimaschutzgesetz

KSR Kabelschutzrohr

kV Kilovolt

LAD Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg

LAP Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LEP Landesentwicklungsplan

LGebG Landesgebührengesetz

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz

LWaldG Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)

LWL Lichtwellenleiter

m Meter

NatSchG Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur

Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)

NEP Gas Netzentwicklungsplan Gas

NNW Niedrigster Niedrigwasserstand
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OGE Open Grid Europe

ÖKVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die

Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur

Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung

ÖPNV öffentlicher Personen-Nahverkehr

RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung

ROG Raumordnungsgesetz

ROV Raumordnungsverordnung

StrG Straßengesetz Baden-Württemberg

StVO Straßenverkehrsordnung

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutz-

gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TENP Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG

ü.NN über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem

Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

ÜSG Überschwemmungsgebiet

UW Umspannwerk

VGH Verwaltungsgerichtshof

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VdTÜV Verband der TÜV e.V.

VRL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der

wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten

VSG Vogelschutzgebiet

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WG Wassergesetz Baden-Württemberg

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WRRL Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

WSG Wasserschutzgebiet

ZfP zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 31.10.2023

Name Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2-29

(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Hügelheim-Hüsingen in den Gemeinden Auggen, Bad Bellingen, Kandern, Lörrach; Müllheim, Neuenburg am Rhein, Rümmingen, Schliengen, Steinen und Wittlingen in den Landkreisen Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald

Auf den Antrag der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG vom 16.12.2021 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Tenor

Der Plan für den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Hügelheim-Hüsingen in den Gebietskörperschaften Auggen, Bad Bellingen, Kandern, Lörrach, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Rümmingen, Schliengen, Steinen und Wittlingen in den Landkreisen Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald einschließlich der in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung der 1. Planänderung unter den in den Abschnitten IV. und V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Abschnitt Hügelheim-Hüsingen in den Gebietskörperschaften Auggen, Bad Bellingen, Kandern, Lörrach,

Müllheim, Neuenburg am Rhein, Rümmingen, Schliengen, Steinen und Wittlingen in den Landkreisen Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald nebst Anbindungen an die Armaturenstation Tannenkirch und an die erweiterte Molchschleusenstation Hüsingen; Länge ca. 30,5 km,

- b) Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:
 - Anbindung der Armaturenstation Tannenkirch und der Molchschleusenstation Hüsingen,
 - Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die vorhandene Schieberstation Tannenkirch und die zugehörige Ausbläserfläche, Flurstück Nr. 4954, Gemarkung Tannenkirch,
 - Erweiterung der Molchschleusenstation Hüsingen nebst Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die neue Molchschleusenstation Errichtung eines Kleinschalthauses innerhalb der Station, Flurstück Nr. 1752, Gemarkung Hüsingen,
 - Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Leitungsgraben der TENP III sowie im Abschnitt Holzen bis Hüsingen zusätzlich parallel zur TENP II,
 - Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),
- c) Umlegung des Glasfaserkabels der GasLine GmbH & Co. KG im Schutzstreifen der TENP II (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

II.

ш.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 12 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprüngliche eingereichten Planunterlagen und gehen diesen grundsätzlich vor.

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen folgende Unterlagen:²

² Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

Ordner 1/11

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1.1		Erläuterungsbericht	24.04.2023	
1.2		Bericht zu Gebieten mit besonderem	10.12.2021	
1.2		Schutzbedürfnis		
1.3		Übersicht der Gebiete mit besonde-	04.10.2021	
1.5		rem Schutzbedürfnis		
1.4		Konzept Querung Wasserschutzge-	20.04.2023	
1.4		biete		
2		Übersichtspläne		
2.1		Übersichtsplan TK70	26.09.2022	1:70.000
2.2	1	Übersichtsplan TK25	24.04.2023	1:25.000
2.2	2	Übersichtsplan TK25	31.08.2022	1:25.000
2.2	3	Übersichtsplan TK25	26.11.2021	1:25.000
2.2	4	Übersichtsplan TK25	16.08.2021	1:25.000
3	1,4,5,12-	Luftbildlagepläne DGK 5	31.08.2021	1:5.000
	15,17	Euronaliagopiano DON o		1.0.000
3	2	Luftbildlagepläne DGK 5	24.04.2023	1:5.000
3	3	Luftbildlagepläne DGK 5	30.03.2023	1:5.000
3	6	Luftbildlagepläne DGK 5	03.05.2023	1:5.000
3	7,8,9	Luftbildlagepläne DGK 5	20.05.2022	1:5.000
3	10	Luftbildlagepläne DGK 5	26.11.2022	1:5.000
3	11,16	Luftbildlagepläne DGK 5	26.09.2022	1:5.000
4		Zuwegungsplanung		
4.1		Bericht Zuwegungsplanung	10.12.2021	
4.2	1	Übersichtspläne "Zufahrten"	24.04.2023	1:25.000
4.2	2,3	Übersichtsplan "Zufahrten"	26.11.2021	1:25.000
4.2	4	Übersichtspläne "Zufahrten"	31.08.2021	1:25.000
4.3	1-8	Zufahrtspläne	Mitte Juni	1:2.000
4.5	1-0	Zaramopiano	2021	1.2.000
4.3	9a	Zufahrtsplan	24.04.2023	1:2.000
4.3	10,11	Zufahrtspläne	28.03.2023	1:2.000
4.3	12-22	Zufahrtspläne	Mitte Juni 2021	1:2.000

4.3	23,24	Zufahrtspläne	03.05.2023	1:2.000
4.3	25-54	Zufahrtspläne	Mitte Juni 2021	1:2.000
4.3	55	Zufahrtsplan	14.03.2023	1:2.000
4.3	56	Zufahrtsplan	06.04.2022	1:2.000
4.3	57-61	Zufahrtspläne	Mitte Juni 2021	1:2.000
5		Rohrlagerplätze		
5.1		Bericht Rohrlagerplätze	25.04.2023	
5.2	1	Detailplan Rohrlagerplatz	24.04.2023	1:2.000
5.3	2	Detailplan Rohrlagerplatz	02.06.2021	1:2.000
5.2	3,4	Detailpläne Rohrlagerplatz	06.04.2022	1:2.000
6		Trassierungspläne		
6.1		Trassierungsplan G5131A	09.12.2022	1:1.000
6.1		Trassierungsplan G5132	08.12.2022	1:1.000
6.1		Trassierungspläne G5133-5136;	30.07.2021	1:1.000
0.1		5137A, 5139, 5142, 5143, 5145-5150		
6.1		Trassierungsplan G5140	19.04.2023	1:1.000
6.1		Trassierungsplan G5141	28.03.2023	1:1.000

Ordner 2/11

Unterlage	Plan/	Bezeichnung	Datum	Maßstab
Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	iviaisstab
6.1		Trassierungspläne G5151 – 5154, 5155 – 5162, 5164, 5164A, 5166 – 5168, 5170 – 5172, 5174, 5175, 5177, 5181, 5183, 5185, 5186, 5193, 5195, 5200, 5202, 5204, 5204A, 5205, 5208 – 5211	30.07.2021	1:1.000
6.1		Trassierungspläne G5163, 5165, 5169, 5172A, 5176, 5178 – 5180, 5181A, 5182, 5184, 5187 – 5192, 5194, 5196 – 5199, 5201, 5202A, 5203, 5207, 5212 – 5214	05.10.2022	1:1.000
6.1		Trassierungsplan G5154A	03.05.2023	1:1.000

6.1	Trassierungsplan G5173	16.02.2023	1:1.000
6.1	Trassierungsplan G5206	06.04.2022	1:1.000
7	Sonderlängenschnitte		
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5137	27.10.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5138	20.11.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5139	17.09.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5140	12.07.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5164A	17.09.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5165	02.11.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitte Blätter L5167, L5172-1, L5174	24.11.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5172-2	02.12.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitte Blätter L5177, L5178	15.10.2021	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5182	25.11.2020	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5184	25.05.2022	Länge: 1:1.000 Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5190	26.11.2020	Länge: 1:1.000
7.1	Sonderlängenschnitte Blätter L5192, L5198, L5202A, L5204A, L5205, L5206, L5207, L5209 (B317), L5209 (Bühlmattbach)	14.10.2021	Höhe: 1:100
7.1	Sonderlängenschnitt Blatt L5210	15.09.2021	Länge: 1:1.000
8	Kreuzungsliste	05.05.2023	
9	Grundstücksverzeichnis		
9.1	Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis		
9.2	Grundstücksverzeichnis	22.05.2023	

Ordner 3/11

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
10		Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5131A	09.12.2022	1:1.000
10.1		Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5132	08.12.2022	1:1.000

10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blätter 5133, 5135, 5136, 5137A, 5138, 5139, 5143, 5145, 5145A, 5147 - 5154, 5156 - 5162, 5164, 5164A, 5166 - 5168, 5171, 5174, 5175, 5177, 5180, 5181, 5183, 5185, 5192, 5193, 5195, 5200, 5202, 5204A, 5205, 5210, 5211	30.07.2021	1:1.000
10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blätter 5134, 5137, 5138, 5142, 5144, 5146, 5155, 5163, 5165, 5169, 5170, 5172, 5172A, 5173, 5176, 5178, 5179, 5181A, 5182, 5184, 5186 – 5191, 5194, 5196 – 5199, 5201, 5202A – 5204, 5207, 5208, 5212 - 5214	05.10.2022	1:1.000
10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5140	19.04.2023	1:1.000
10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5141	28.03.2023	1:1.000
10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5154A	03.05.2023	1:1.000
10.1	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 5206	06.04.2022	1:1.000

Ordner 4/11

Unterlage	Plan/	Bezeichnung	Datum	Maßstab
Nr.	Blatt Nr.	2020::::::	2 3.13.11	
11		Wasserrechtliche Belange		
11.1		Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht	20.03.2023	
11.2.1		Übersichtslageplan	30.07.2021	1:200.000
11.2.2	1,4-6	Absenktrichter der Wasserhaltung	28.09.2021	1:5.000
11.2.2	2, 3, 7 –	Absenktrichter der Wasserhaltung	20.03.2023	1:5.000
11.2.2	17		20.03.2023	1.5.000
		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter		
		G5131A, 5132, 5137, 5138, 5140,	20.03.2023	1:1.000
		5141, 5144, 5150, 5154A, 5163, 5165,		
11.3		5167 – 5169, 5172A, 5173, 5176 –		
11.3		5180, 5181A, 5182, 5184, 5187 –		
		5192, 5194, 5196 – 5199, 5201,		
		5202A –5207, 5209, 5210, 5212 -		
		5214		
11.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter	19.07.2021	1:1.000
11.3		G5133 – 5136, 5137A, 5142, 5145 –	19.07.2021	1.1.000

5149, 5151 – 5152A, 5155 – 5162,		
5164, 5164A, 5166, 5170 – 5172,		
5174, 5175, 5181, 5183, 5185, 5186,		
5193, 5195, 5200, 5202, 5211		
Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter	25 10 2022	1:1.000
G5139, 5143	23.10.2022	1.1.000
Lageplan mit Wasserhaltung Blatt	26 10 2023	1:1.000
G5209	20.10.2023	1.1.000
	5164, 5164A, 5166, 5170 – 5172, 5174, 5175, 5181, 5183, 5185, 5186, 5193, 5195, 5200, 5202, 5211 Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5139, 5143 Lageplan mit Wasserhaltung Blatt	5164, 5164A, 5166, 5170 – 5172, 5174, 5175, 5181, 5183, 5185, 5186, 5193, 5195, 5200, 5202, 5211 Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5139, 5143 Lageplan mit Wasserhaltung Blatt 25.10.2022

Ordner 5/11

Unterlage	Plan/	Bezeichnung	Datum	Maßstab
Nr.	Blatt Nr.	2020/01/11/19	Batam	Maiociao
11.4		Tabelle Zusammenstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen	20.03.2023	
11.5.1		Baugrunderkundungen Legende	26.04.2018	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 1 – BS 4	10.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 5 – BS 7	11.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 8 – BS 11	12.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 12 – BS 16	13.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 17 – BS 19	16.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 20 – BS 23	17.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 24 – BS 27	18.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 28 – BS 31	19.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 32, BS 33, BS 104	20.11.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 34, BS 89, BS 90	30.09.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 35 – BS 39	23.09.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 40, BS 41, BS 46, BS 47	09.09.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 42 – BS 45	08.09.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 48 – BS 52	11.09.2020	

	Davier ve de de ve de ve de la Aufachiliana /	T T
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 53 – BS 57, BS 60	14.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 58, BS 59, BS 63, BS 65A	16.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 61, BS 62	15.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 63, BS 64a-P, BS 64d, BS 73, BS82a-P	09.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 64, BS 68 – BS 72	17.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 65, BS 66, BS 67	10.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 74 – BS 78	18.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 79 – BS 81, BS 84	21.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 82, BS 83	04.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 85 – BS 88	22.09.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 91 – BS 95	01.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 96 – BS 99	02.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 100 – BS 102, BS 104- B,	05.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 103, BS 106 – BS 108,	08.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 105	06.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 109 – BS 112	03.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 113 – BS 115	04.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 116, BS 155, BS 156	05.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 117, BS 118-P, BS 122	06.11.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 119 – BS 121	08.12.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 123, BS 126, BS 129	23.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 124, BS 137, BS 160	26.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 125, BS 138	22.10.2020
11.5.2	Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 127, BS 128, BS 130, BS 131, BS 141, BS 142, BS 153	28.10.2020

11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 132 – BS 135	07.10.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 136, BS 151-P, BS 152	29.10.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 139, BS 140, BS 144, BS 149-P, BS 150, BS 150a	21.10.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 143, BS 145, BS 146, BS 147-P, BS 148	20.10.2020	
11.5.2		Baugrunderkundungen, Aufschlüsse / Bohrungen, BS 154, BS 157 – BS 159, BS 161	27.10.2020	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.1 – 5.7	28.06.2021	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.8 – 5.9	17.05.2022	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.10 – 5.11	16.05.2022	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.12 – 5.13	18.05.2022	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.14 – 5.16, 5.18 – 5.21	19.05.2022	
11.6		Vordimensionierung Grundwasserabsenkung, Anlagen 5.17	15.05.2022	
12		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		
12.1		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	16.05.2023	
12.2		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Allgemeiner Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Oberflächengewässer	02.09.2021	
12.3		Bericht zum methodischen Vorgehen	13.12.2021	
12.4		Steckbriefe Gewässerquerungen	16.12.2021	
12.5		Allgemeiner Zustand und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Grundwasserkörper	02.09.2021	
12.6		Wassertechnischer Teil Dr. Spang GmbH	20.03.2023	
12.7.1		Übersichtslageplan Blatt 1	30.07.2021	1:200.000
12.7.2	1,4-6	Absenktrichter der Wasserhaltung	28.09.2021	1:5.000
12.7.2	2,3,7-17	Absenktrichter der Wasserhaltung	20.03.2023	1.5.000
12.7.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5131A, G5132, G5137, G5138, G5140, G5141, G5144, G5150, G5154A, G5163, G5165, G5167 bis G5169,	20.03.2023	1:1.000
12.7.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5133 bis G5136, G5137A, G5142,	19.07.2021	1:1.000

	G5145 bis G5149, G5151 bis G5152A, G5155 bis G5162, G5164, G5164A, G5166, G5170		
12.7.3	Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5139, G5143,	25.10.2022	1:1.000

Ordner 6/11

Unterlage	Plan/	Bezeichnung	Datum	Maßstab
Nr.	Blatt Nr.	3 1 1 3		
12.7.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5172A, G5173, G5176 bis G5180, G5181A, G5182, G5184, G5187 bis G5192, G5194, G5196 bis G5199, G5201, G5202A bis G5207, G5209, G5210, G5212 bis G5214	20.03.2023	1:1.000
12.7.3		Lagepläne mit Wasserhaltung Blätter G5171 bis G5172, G5174, G5175, G5181, G5183, G5185, G5186, G5193, G5195, G5200, G5202, G5211,	19.07.2021	1:1.000
12.7.3		Lageplan mit Wasserhaltung Blatt G5208	26.10.2023	1:1.000
12.7.4		Ergebnisse der Grundwasserunter- suchung	05.01.2021	
12.7.5.1		Zeichenerläuterung	26.04.2018	
12.7.5.2		Beprobte Pegelmessstellen, BS-64a-P, BS_82a-P,	09.11.2020	
12.7.5.2		Beprobte Pegelmessstellen, BS-93,	01.10.2020	
12.7.5.2		Beprobte Pegelmessstellen, BS-118-P	06.11.2020	
12.7.5.2		Beprobte Pegelmessstellen, BS-147-P	20.10.2020	
12.7.5.2		Beprobte Pegelmessstellen, BS 151-P	29.10.2020	
13		Bauanträge		
13.1		Bauantrag Station Tannenkirch	24.06.2021	
13.2		Katasterauszug	29.09.2020	1:1.000
13.3		Katasterauszug mit Neubau	10.09.2021	1:1.000
13.4		Lageplan	10.09.2021	1:1.000
13.5		Standarddetail	06.2021	
13.6		Mitgliedsurkunde	09.10.2013	
13.7		Bauantrag Station Hüsingen	10.09.2021	
13.8		Katasterauszug	29.09.2020	1:500

13.9		Katasterauszug mit Neubau	13.12.2021	1:500
13.10		Lageplan	12.12.2021	1:500
13.11		Standarddetail	06.2021	
13.12		Baubeschreibung	10.09.2021	
13.13		Musterzeichnung Kleinschalthaus	09.11.2020	1:50
13.14		Statistikbogen		
13.15		Mitgliedsurkunde	09.10.2013	
14		Gutachten Baulärm	17.09.2021	
14.1		Berechnung von Schallleistungspe-	17.09.2021	
1 11.1		geln	17.00.2021	
14.2	1	Ergebnisse der Ausbreitungsberech-	26.04.2023	1:15.000
		nung	2010 112020	
14.3	2-7	Ergebnisse der Ausbreitungsberech-	17.09.2021	1:15.000
		nung		
15.1		Erläuterungsbericht UVP	10.05.2023	
15.2		Übersichtskarten Mensch, Kultur,	17.06.2021	
		Schutzgebiete		
15.3		Übersichtskarten Tiere, Pflanzen,	17.06.2021	
. 3.0		Landschaft		
15.4		Übersichtskarten Boden, Wasser,	01.08.2022	
		Waldfunktionen	3	

Ordner 7/11

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
16		Landschaftspflegerischer Begleitplan		
16.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan: Erläuterungsbericht	01.05.2023	
16.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan: Pläne		
16.2.1		Legende		
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Blätter 5131A bis 5140, 5142 bis 5183, 5185 bis 5205	17.06.2021	1:1.000
16.2.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan Blatt 5141	03.04.2023	1:1.000

16.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Blatt 5184	20.05.2022	1:1.000
16.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Blätter 5206, 5207	30.09.2022	1:1.000
16.3	Rohrlagerplatz RLP01	27.04.2023	
16.3	Rohrlagerplätze RLP02 bis 04	17.04.2023	
16.3.1	Ersatzmaßnahmen, Karte 3_E1,	29.11.2021	
16.3.2	Ersatzmaßnahmen, Karten 3_E2, E3	17.06.2021	
16.3.3		17.00.2021	
16.3.4	Ersatzmaßnahmen, Karten 3, Plan Schneise Wollbach	-	
16.3.4	Ersatzmaßnahmen, Maßnahmenblätter 1 bis 7	-	
16.3.5	Ersatzmaßnahmen, Lageplan und Maßnahmenbeschreibung; Az. 315.02.005		
16.4	Bilanzierung, Betroffene Flächen nach	28.04.2023	
16.4a	§ 30 NatschG, §§ 33 und 33a NatSchG	20.04.2023	
16.5	CEF-Flächen	16.12.2022	
16.6	Kurzbericht	30.10.2023	
16.7	Pflanzplan	30.10.2023	

Ordner 8/11

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
17		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
17.1.		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Erläuterungsbericht	10.05.2023	
18		FFH-Verträglichkeitsprüfung		
18.1		FFH-Verträglichkeitsprüfung: Erläuterungsbericht	03.12.2021	
18.2	1-7	FFH-Verträglichkeitsprüfung: Karten	17.06.2021	1:10.000
19		Forstrecht		
19.1		Forstrechtliche Abhandlung	25.11.2021	
19.2		Forstrechtlicher Antrag	26.04.2023	
19.3		Prinzipskizze Forstrecht	08/2020	

19.4	Legende und Pläne G5193, G5195, G5204, G5209, G5211	30.07.2021	1:1.000
19.4.1	Legende und Pläne G5194, G5196, G5197, G5198, G5214	05.10.2022	1:1.000
20.1	Fachbeitrag Boden	03.12.2021	
20.2	Bodenschutzkonzept	04.08.2021	
20.3	Lageplan mit Bodentypen G5131A, G5132, G5137, G5138, G5141, G5144, G5165	29.03.2023	1:1.000
20.3	Lageplan mit Bodentypen G5133- G5136, 5137A, G5139, G5142, G5143, G5145-G5152A, G5155- G5162, G5164, G5164A, G5166- G5168, G5170	22.04.2021	1:1.000
20.3	Lageplan mit Bodentypen G5140, G5145A, G5163, G5169	03.05.2023	1:1.000

Ordner 09/11

Unterlage	Plan/	Bezeichnung	Datum	Maßstab
Nr.	Blatt Nr.			
20.3		Lageplan mit Bodentypen G5173, G5176, G5178, G5179, G5184, G5188-G5191, G5196-G5199, G5202A, G5203, G5206-G5208, G5212-G5214	29.03.2023	1:1.000
20.3		Lageplan mit Bodentypen G5171, G5172, G5174, G5175, G5177, G5181, G5183, G5185, G5186, G5193, G5195, G5200, G5202, G5204-G5205, G5209, G5211	22.04.2021	1:1.000
20.3		Lageplan mit Bodentypen G5172A, G5180, G5181A, G5182, G5187, G5192, G5194, G5201	03.05.2023	1:1.000
20.3		Lageplan mit Bodentypen G5210	28.09.2021	1:1.000
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen, G5131A, G5132, G5137, G5138, G5141, G5144, G5165	29.03.2023	1:1.000
20.4	1	Lageplan mit Bodenfunktionen G5133- G5136, G5137A, G5139, G5142, G5143	27.04.2021	1:1.000
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen G5140, G5154A, G5163, G5169	03.05.2023	1:1.000

20.4	Lageplan mit Bodenfunktionen G5145-		1:1.000
	G5152A, G5155-G5162, G5164,	29.04.2021	
	G5164A, G5166-G5168, G5170		

Ordner 10/11

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen G5173, G5176, G5178, G5179, G5184, G5188-G5191, G5196-G5199, G5202A, G5203, G5206-G5208, G5212-G5214	29.03.2023	1:1.000
20.4		Lageplan mit Bodentypen G5171- G5172, G5174, G5175, G5177, G5181, G5183, G5185, G5186, G5193, G5195, G5200, G5202, G5204-G5205, G5209, G5210, G5211	29.04.2021	1:1.000
20.4		Lageplan mit Bodenfunktionen G5172A, G5180, G5181A, G5182, G5187, G5192, G5194, G5201	03.05.2023	1:1.000
20.5		Lageplan mit Darstellung der stofflichen Belastung G5134-5136, G5137A, G5139, G5204-G5205, G5209	11.05.2021	
20.5		Lageplan mit Darstellung der stofflichen Belastung G5131A, G5137, G5138, G5202A, G5203, G5206-G5208	29.03.2023	
20.6		Bodenschutzplan G5131A, G5132, G5137, G5138, G5141, G5144	29.03.2023	1:1.000
20.6		Bodenschutzplan G5133-G5136, 5137A, G5139, G5142, G5143, G5145-G5152A, G5156	03.05.2021	1:1.000
20.6		Bodenschutzplan G5157-G5159	05.05.2021	1:1.000
20.6		Bodenschutzplan G5131A, G5132, G5137, G5138, G5141, G5144	03.05.2023	1:1.000

Ordner 11/11

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
20.6		Bodenschutzplan G5165, G5173, G5176, G5178, G5179, G5184, G5188-G5191, G5196-G5199,	29.03.2023	1:1.000

	G5202A, G5203, G5206-G5208,		
	G5212-G5214		
20.6	Bodenschutzplan G5160-G5162,		
	G5164, G5164A, G5166-G5168,	05.05.2021 1:1.00	1:1 000
	G5170-G5172, G5174, G5175, G5177,		
	G5181, G5183, G5185, G5186,		1.1.000
	G5193, G5195, G5200, G5202,		
	G5204-G5205, G5209, G5211		
20.6	Bodenschutzplan G5173, G5176,		
	G5178, G5179, G5184, G5188-G5191,	03.05.2023	1:1.000
	G5196-G5199, G5202A, G5203,	00.00.2020	1.1.000
	G5206-G5208, G5212-G5214		
20.6	Bodenschutzplan G5210	28.09.2021	1:1.000
20.7	Maßnahmenblätter	12.07.2021	
20.8	Mindestdaten für Untersuchungen	18	
		22.02.2021	
20.9	Ergebnisse Penetrologger	28.04.2021	
		l	

III.

Eingeschlossene Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die im Folgenden erwähnten Entscheidungen ein. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter V tenoriert sind.

- Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Entscheidung zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 11.05.2023 (Kapitel 16 der Planunterlagen) ergeben.
- Die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG.
- Die Genehmigung gemäß § 33 a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung der nach Anlage
 8.4a des LBP betroffenen Streuobstbestände.

- Die forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die dauerhafte Umwandlung von ca. 0, 12 ha Wald auf der Teilfläche der Waldflurstücks-Nr.
 1752, Gemarkung Hüsingen.
- Die forstrechtliche Genehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Umwandlung von 3, 23 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nrn. 212/1, 398, 399, 401, 502, 504, 506/1, 826 und 781 (alle Gemarkung Hüsingen) und auf Teilflächen der Flurstücks-Nrn.1446, 1447, 1448, 1449 (Gemarkung Steinen), auf Teilflächen der Flurstücks-Nrn. 2366/1, 2387, 2610 (alle Gemarkung Hauingen) und auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 2005 (Gemarkung Haagen), auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 2485/1 (Gemarkung Rümmingen) sowie auf Teilflächen der Flurstücks-Nr. 9457, 9458, 9459, 9460, 9461, 9462, 9464, 9467, 9470 (alle Gemarkung Wollbach).
- Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 1
 FStrG sowie gemäß §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 StrG BW zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus der Zuwegungsplanung in Kapitel 4 der Planunterlagen ergeben.

Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 16 Abs. 1 S. 2 StrG BW).

- Die Befreiung vom Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Wilde Brunnen, TB 1-3".
- Die besondere Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung "Quellenschutzgebiet Bad Bellingen: Markus-Therme (III), Leodegarquelle (II) und Therme (III).
- Die für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den offenen und geschlossenen Querungen der Gewässerrandstreifen erforderliche Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Abs. 4 WHG.

IV.

Entscheidungsvorbehalt

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, sich hinsichtlich der geplanten Versickerung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach abschließend abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmung einvernehmlich erfolgen wird. Sofern ein solches Einvernehmen nicht erzielbar

ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

V.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

<u>Allgemein</u>

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Das Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. (A)
- (3) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S.1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden. (H)
- (4) Im Einzelnen hat der Vorhabenträger bei Errichtung und Betrieb der Leitung insbesondere die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:
 - DVGW G 463/ DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)
 - DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)
 - DVGW G 469/ DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)
 - DVGW GW 120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen)
 - DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)
 - DVGW G 260 (Gasbeschaffenheit)

- DVWG GW 10 (Kathodischer Korrosionsschutz erdüberdeckter Rohrleitungen, Rohrleitungen in komplexen Anlagen und Lagerbehälter aus Stahl – Planung, Einrichtung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung)
- DVWG GW 20 (Kathodischer Korrosionsschutz in Mantelrohren im Kreuzungsbereich mit Verkehrswegen Produktrohre aus Stahl im Vortriebsverfahren)
- DVWG GW 22 (Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen)
- DVGW W 347 (Hygienische Anforderungen an zementgebundene Wirkstoffe im Trinkwasserbereich; Prüfung und Bewertung)
- DVGW G 1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen))
- DVGW G 451 (Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen; Anbohren und Absperren), soweit dies nicht den zum August 2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz insbesondere der neuen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz widerspricht.
- DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle)
- DVGW GW 304 (Rohrvortrieb und verwandte Verfahren)
- DVGW GW 325 (Grabenlose Bauweisen für Gas- und Wasseranschlussleitungen; Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung)
- DVGW GW 321 (Steuerbare horizontale Spülbohrverfahren für Gas- und Wasserrohrleitungen – Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung mit Korrekturen vom Januar 2009)
- DVGW G 479 (M) (Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen)
- DVGW GW 315 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten)
- DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)
- DIN EN ISO 21809-01 (Erdöl- und Erdgasindustrie Umhüllungen für erd- und wasserverlegte Rohrleitungen in Transportsystemen – Teil 1: Polyolefinumhüllungen)

- DIN EN 10290 (Stahlrohre und -formstücke für On- und Offshore-verlegte Rohrleitungen- Umhüllung (Außenbeschichtung) mit Polyurethan und polyurethan-modifizierten Materialien)
- VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)
- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests). (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (6) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. Bestellung (Organigramm) und etwaige Wechsel sind der Planfeststellungsbehörde vor Beginn des Baues bzw. unverzüglich nach Wechsel unter Angabe von Namen und Geschäftsanschrift mitzuteilen. (A)
- (7) Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (A)
- (8) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)
- (9) Es ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind. (A)
- (10) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (11) Vor Inbetriebnahme hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens zu überlassen. (A)
- (12) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)
- (13) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)
- (14) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Kommunale Belange

- (15) Die Gemeinden Auggen, Bad Bellingen, Neuenburg am Rhein, Kandern, Lörrach, Müllheim, Steinen, Schliengen, Rümmingen und Wittlingen sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. (A)
- (16) Der Vorhabenträger wird die Maßnahmen und Anforderungen der Aufbruch- und Aufgrabungsrichtlinie der Gemeinden beachten. (Z)
- (17) Die von den Baumaßnahmen betroffenen Leitungen bleiben während der gesamten Bauzeit soweit möglich voll funktionsfähig. Sollten wider Erwarten Planungen für die Neuverlegung oder Änderungen von Leitungen erforderlich werden, sind diese mit dem zuständigen Versorgungsträger und der betroffenen Gemeinde abzustimmen. (A)
- (18) Vor der Ausführung von Kreuzungsarbeiten mit öffentlichen und gemeindlichen Leitungen werden die Gemeinden bzw. die Zweckverbände verständigt. (Z)
- (19) Der Vorhabenträger hat sämtliche für Zuwegungen genutzte Wege und Straßen schonend zu benutzen. Sofern diese über den Widmungszweck hinaus (Sondernutzung) beansprucht werden, wird der Vorhabenträger vorher eine Beweissicherung durchführen. (Z)
- (20) Ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführende entstandene oder später festgestellte Schäden an in Anspruch genommenen Straßen/ Wegen wird der Vorhabenträger unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeit beseitigen. Der Ursprungszustand wird mindestens wiederhergestellt. (Z)
- (21) Alle aufgegrabenen öffentlichen Verkehrsflächen werden nach den anerkannten Regeln der Technik wieder verschlossen. (Z)
- (22) Eventuell erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen werden mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den betroffenen Gemeinden abgesprochen. (Z)
- (23) Der Vorhabenträger wird den Gemeinden vor Baubeginn Ansprechpartner benennen, die Fragestellungen im Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen klären werden. (Z)

Zu den von der Gemeinde <u>Auggen</u> vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (24) Der Vorhabenträger wird die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete beachten, soweit durch die Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses nichts Abweichendes geregelt ist. (Z)
- (25) Der Vorhabenträger wird die Zuwegungsplanung, wie sie sich aus Kapitel 4 der Planunterlagen ergibt, einhalten. (Z)

Zu den von der Stadt Neuenburg am Rhein vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (26) Der Vorhabenträger wird die Planung für die Neuverlegung oder Änderung von Leitungen aller Art, für Versickerungsgräben etc. jeweils frühzeitig in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger und der Stadt Neuenburg am Rhein durchführen. (Z)
- (27) Sollten Anpassungen an Anlagen im Eigentum der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Errichtung der TENP III erforderlich werden, wird der Vorhabenträger die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstatten. (Z)
- (28) Der Vorhabenträger wird die ökologische Funktionsfähigkeit des Hohlebachs im Bedarfsfall der Wasserentnahme zur Druckprüfung durchgängig gewährleisten. Soweit erforderlich wird die Einleitung gedrosselt erfolgen. (Z)
- (29) Der Vorhabenträger wird rechtzeitig vor Baubeginn die Fischpächter sowie die Wassermeister der Gewässer Hohlebach und Klemmbach benachrichtigen. (Z)
- (30) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass es durch die baubedingte Querung des Klemmbachs in Müllheim zu keinen Beeinträchtigungen für die Stadt als Unterlieger kommen wird. (Z)
- (31) Der Vorhabenträger wird die bauausführende Firma darauf hinweisen, dass die für die Zufahrt vorgesehene Johanniterallee im Stadtteil Steinenstadt (Stadt Neuenburg am Rhein) von der Ausbaustufe zu schmal für den Begegnungsverkehr zweier Last-kraftwagen ist. (Z)

Zu den von der Stadt <u>Kandern</u> vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (32) Vor Baubeginn wird die bauausführende Firma eine Fremdleitungsermittlung durchführen. (Z)
- (33) Der Vorhabenträger wird noch vor Baubeginn auf Anfrage Ansprechpartner, bei denen etwaige Reklamationen gemeldet werden können, benennen. (Z)
- (34) Der Vorhabenträger hat sich unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme hinsichtlich der Durchführung eines Termins zur Abnahme der genutzten städtischen Flächen mit der Stadt Kandern abzustimmen. (A)

Zu den von der Stadt <u>Lörrach</u> vorgetragenen Gesichtspunkten:

(35) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass sich das bauausführende Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung von Straßen wird nach den entsprechenden Richtlinien erfolgen. Eine Abstimmung zur Wiederherstellung mit dem Fachbereich Tiefbau wird erfolgen. (Z)

(36) Soweit aufgrund zeitgleicher Realisierung erforderlich, wird sich der Vorhabenträger bezüglich der Umsetzung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens sowie des vom Landkreis Lörrach geplanten Gleisbaus und Radschnellweges RS 7 mit dem Landratsamt Lörrach abstimmen. (Z)

Zu den von der Stadt Müllheim vorgetragenen Gesichtspunkten:

(37) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich parallel stattfindender Baumaßnahmen mit der Deutschen Bahn im Vorfeld der Baumaßnahmen abstimmen. (Z)

Zu den von der Gemeinde <u>Schliengen</u> vorgetragenen Gesichtspunkten:

- (38) Der Vorhabenträger wird der Gemeinde Schliengen mindestens drei Wochen vor Baubeginn die Räume für Baustelleneinrichtungen mit dem jeweiligen zeitlichen Nutzungsrahmen mitteilen. (Z)
- (39) Soweit der Landkreis rechtmäßige verkehrsrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung der entscheidungsgegenständlichen Gasleitung gegenüber dem Vorhabenträger erlassen sollte und hierin eine Abstimmung mit der Gemeinde Schliengen vorgesehen sein sollten, wird der Vorhabenträger eine entsprechende Abstimmung vornehmen. (Z)
- (40) Der Vorhabenträger wird auf Leitungskreuzungen mit öffentlichen und Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Schliengen, des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal und des Abwasserzweckverbandes Hohlebachtals dergestalt Rücksicht nehmen, dass vor der Ausführung der Kreuzungsarbeiten die Gemeinde bzw. die Zweckverbände verständigt werden, um sich an der Grabungsstelle einen Eindruck vom Umgang mit der Ver- oder Entsorgungsleitung und deren Zustand "am offenen Graben" verschaffen zu können. (Z)

Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- (41) Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG ist bei der Inanspruchnahme der Flurstücke für Hochbauten jeder Art ein Mindestabstand von 15 Metern zum Fahrbahnrand von Kreisstraßen und von 20 Metern zum Fahrbahnrand von Bundesstraßen einzuhalten. Diese Anbauverbotszone ist bei Lagerplätzen vollständig frei zu halten. (A)
- (42) Für die Mitbenutzung von Straßengrundstücken von Bundes-, Landes und Kreisstraßen durch Leitungen ist gemäß §16 StrG eine Sondernutzungserlaubnis der unteren Straßenbaubehörde entsprechend der Bestimmungen der Nutzungsrichtlinie erforderlich, welche vor Benutzung der Straßengrundstücke zu beantragen ist. (H)
- (43) Sofern Zufahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen neu angelegt oder ausgebaut werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §16 StrG erforderlich. Sondernutzungsverträge sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. (H)

- (44) Der Vorhabenträger wird die Zuwegung zum Baufeld nur als solche nutzen. Er wird sicherstellen, dass im Bereich der Zuwegungen weder Baufahrzeuge abgestellt werden noch Material und Aushub gelagert wird sowie im Bereich von angrenzenden Anwesen die Anfahrt für Einsatzfahrzeuge stets gewährleistet ist. (Z)
- (45) Zur Vermeidung von Verunreinigungen im Bereich der Zufahrten wird der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen treffen und zusätzlich regelmäßige Reinigungen der Straßen mit wassergespülten Besenfahrzeugen in Abstimmung mit der jeweiligen Straßenbauverwaltung durchführen. (Z)
- (46) Soweit Straßen durch Material- oder Baumaschinentransport über das erträgliche Maß hin verunreinigt werden, wird der Vorhabenträger diese umgehend ohne gesonderte Aufforderungen der Straßenbauverwaltung durch geeigneten Fahrzeuge oder Geräteeinsatz reinigen. (Z)
- (47) Der Vorhabenträger wird noch vor Baubeginn eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu den technischen Ausführungsdetails und etwaig notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen durchführen. (Z)
- (48) Die bauzeitbedingten Einschränkungen im Bereich klassifizierter Straßen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs auf das Minimum zu beschränken. Seitens des Vorhabenträgers sind soweit es der Bauablauf zulässt alle Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten im Bereich klassifizierter Straßen zu ergreifen (wie z.B. Einsatz mehreren Arbeitskolonnen, Ausnutzung des gesamten Tageszeitfensters, Arbeiten am Wochenende). (A)
- (49) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass von den Rohrlagerplätzen 3 und 4 nicht über das Bankett auf die B 317 eingefahren wird und hierdurch eine unzulässige Anbindung entsteht. Soweit der vorhandene bahnbegleitende Wirtschaftsweg nicht ausreicht, wird er Ausweichstellen anlegen und so ein längeres rückwärtiges Rangieren der Baufahrzeuge vermeiden. (Z)
- (50) Der Vorhabenträger wird beim Herstellen/ Verfüllen des Leitungsgrabens auf eine regelkonforme Ausführung achten. Der Vorhabenträger wird die ZTV-Asphalt, ZTV E-StB und ZTV-A-StB einhalten. Der Leitungsgraben wird gemäß RStO nach Belastungsklasse BK 10 hergestellt. (Z)
- (51) Der Vorhabenträger wird vor Beginn der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vorab durch das beauftragte Bauunternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Absicherung der Arbeitsstelle bei der Unteren Verkehrsbehörde einholen. Er wird erforderliche Umleitungsstrecken rechtzeitig mit

- der zuständigen Verkehrsbehörde abstimmen. Zu Sicherung der Belange des Radverkehrs wird sich der Vorhabenträger hierzu auch mit dem zuständigen Radverkehrsbeauftragten abstimmen. (Z)
- (52) Der Vorhabenträger wird bei Bauausführung die Maßgaben des Arbeitsblattes/ Bausteins Arbeitsverfahren C 469 Geböschte Baugruben und Gräben einhalten. Er wird die Hinweise für Bauherren zur "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen Baustellenverordnung" (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. I 1998 Nr. 35 S. 1283), in der jeweils gültigen Fassung einhalten. (Z)
- (53) Der Vorhabenträger wird frühzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der temporären Zufahrt zur Lagerfläche RLP 01 mit der Straßenmeisterei Müllheim einen Sondernutzungsvertrag über die Herstellung und den späteren Rückbau abschließen. Die temporäre Zufahrt wird zurückgebaut, sobald der Rohrlagerplatz als solcher nicht mehr benötigt wird. Den Vorgaben der Straßenmeisterei wird der Vorhabenträger Folge leisten. (Z)
- (54) Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich verkehrsrechtlicher Fragen mit dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler abstimmen. (Z)
- (55) Soweit (halbseitige) Sperrungen der betroffenen Kreisstraßen notwendig werden, wird der Vorhabenträger diese frühzeitig (mindestens 2 Wochen im Vorfeld) beantragen. (Z)
- (56) Bei der Querung der L 138 in Steinen wird der Vorhabenträger die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sicherstellen:
 - die Hauptbaumaßnahme findet während eines Wochenendes statt und wird ebenfalls während des gleichen Wochenendes so abgeschlossen, dass die Straße wieder für den Verkehr nutzbar ist,
 - die Fahrbahndecke wird innerhalb von 6 Wochen wieder vollständig hergestellt,
 - es wird zu keiner Gefährdung, insbesondere des Zweiradverkehrs kommen, die Kanten werden deshalb zwingend angekeilt. (Z)
- (57) Alle geplanten Umleitungen sind mit dem Team Radverkehr des Landratsamts Lörrach oder dessen Radverkehrsbeauftragten rechtzeitig abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Radverkehr möglichst kleinräumig umgeleitet wird und auch die Verkehrssicherheit für den Radverkehr gegeben ist. Bei Umleitung über Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist eine temporäre Geschwindigkeitsreduktion vorzusehen. (A)

- (58) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass auf den Radverkehr Rücksicht genommen wird. Die Bediener, Befahrer, Anlieferer, etc. der Zufahrtsstrecken werden auf den Radverkehr bzw. die Begegnungssituation entsprechend hingewiesen. (Z)
- (59) Der Vorhabenträger wird im Hinblick auf den Radverkehr für eine möglichst direkte und sichere Umleitung Sorge tragen. Er wird dem Radverkehr die Möglichkeit geben, die Baustellen jeweils sicher zu gueren. (Z)
- (60) Soweit Markierungen der Fahrradstraße im Rahmen der bzw. durch die Baumaßnahme beschädigt werden, werden diese im gleichwertigen Zustand ersetzt. (Z)
- (61) Hinsichtlich der Querung der L138 in offener Bauweise wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass die Straßenfläche spätestens nach sechs Wochen wiederhergestellt ist. Die provisorische Überfahrt wird verkehrssicher eingerichtet und von dem bauausführenden Unternehmen regelmäßig überprüft. (Z)
- (62) Der Vorhabenträger wird sämtliche für Zuwegungen genutzte Wege und Straßen schonend benutzen. Sofern diese über den Widmungszweck hinaus (Sondernutzung) beansprucht werden sollen, wird der Vorhabenträger vorher eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation erstellen. Später festgestellte Schäden, die ursächlich auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführen sind, werden derart beseitigt, dass die in Anspruch genommene Straße/ der Weg nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme haben. Die genannten Regelwerke RStO, ZTV-A, ZTV-Asphalt werden dabei beachtet. (Z)
- (63) Bei Arbeiten an klassifizierten Straßen wird der Vorhabenträger alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Arbeiten insoweit zu beschleunigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu jeder Tages- und Nachtzeit soweit möglich gewährleistet wird. Hierzu zählen auch die Ausnutzung von Tageszeitfenstern und Arbeiten an Wochenenden sowie die notwendige Erhöhung von Personal und Geräten. (Z)
- (64) Bei Baustellenzufahrten zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist durch den Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren (Luftbild- und Fotodokumentation) durchzuführen. Nach Beendigung der Maßnahmen erfolgt eine Begehung zur Entlastung des Vorhabenträgers. Durch das Vorhaben verursachte Schäden an Straßen und Straßenausstattung sind vom Vorhabenträger zu beheben. (A)
- (65) Aufgrund einer Maßnahme der Deutschen Bahn (Teilabriss und Neubau der Eisenbahnüberführung bzw. Wirtschaftswegbrücke) ist die K 4946 zwischen der B 3 und dem Knotenpunkt Richtung Siedlung Richtberg seit Mai 2023 für einen längeren Zeitraum gesperrt. Auf der Strecke mit der geplanten Lagerplatzzufahrt wird demnach einiges an Umleitungsverkehr fließen. Zur Abstimmung der verkehrsrechtlichen

- Fragen ist deshalb mit dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als zuständige Untere Verkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen. (A)
- (66) Maßnahmen im Bereich von Straßen werden rechtzeitig mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (67) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)
- (68) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (69) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Schutz vor Erschütterungen

- (70) Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zum Einsatz kommen. (A)
- (71) Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten. (A)
- (72) Bei allen Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf Fremdleitungen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Vorhabenträger regelmäßige Schwingungsmessungen durchführen und die Maßnahmen durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen freigeben. (Z)

Naturschutz und Landschaftspflege

(73) Die im Antrag, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Pflanzplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene erhebliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu begründen, nachzubilanzieren und zu kompensieren.
(Z)

- (74) Sollten während der Bauphase neu entstandene besonders geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beansprucht werden (Mähwiesen, Kalkmagerrasen), sind diese Eingriffe der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen und das weitere Vorgehen festzulegen. (Z)
- (75) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im
 Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt
 werden und/ oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (76) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahme und Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger vor Baubeginn/ Baufeldräumung eine ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung bestellen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner zu benennen. Sie ist allein dem Vorhabenträger gegenüber verantwortlich.
 (Z)
- (77) Die Umweltbaubegleitung wird vorauslaufend die Baustellenflächen nochmals auf Vorkommen/ Betroffenheiten geschützter Arten prüfen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen. (Z)
- (78) Die Umweltbaubegleitung wird kontrollieren, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Dafür wird die Umweltbaubegleitung bereits in die Vorplanungen für die Baustelleneinrichtung sowie Erstellung von LAPs einbezogen, um artenschutzrechtliche gebotene Maßnahmen frühzeitig in den Bauablauf integrieren zu können. (Z)
- (79) Die Umweltbaubegleitung nimmt an der Baustelleneinweisung mit Baustellenrundgang teil und berät beim Abstecken und Vorbereiten des Baufelds und markiert gegebenenfalls besonders schutzwürdige oder sensible Bereiche sowie Tabuflächen gemäß den naturschutz-rechtlichen Maßgaben. Die Maßnahmen sind übersichtlich aufzulisten, zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. (Z)
- (80) Im Vorfeld oder Verlauf des Vorhabens sind immer wieder spezielle Artenschutzmaßnahmen notwendig, z.B. das Fangen, Vergrämen, Umsiedeln etc. von bestimmten Artengruppen. Hierfür wird eine fachlich qualifizierte Person hinzugezogen. Die Umweltbaubegleitung kann diese Maßnahmen selbst durchführen, sofern diese eine solche Qualifikation vorweisen kann. Die Durchführung ist wie alle anderen Punkte zu dokumentieren. (Z)

- (81) Die Umweltbaubaubegleitung wird ein Protokoll mit fotografischer Dokumentation über den Baufortgang und Durchführung aller Maßnahmen mit naturschutzrechtlichem Bezug erstellen. Die Berichte werden der Unteren Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unaufgefordert vorgelegt. (Z)
- (82) Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug wird der Vorhabenträger umgehend die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde informieren. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist. (Z)
- (83) Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, wird die Umweltbaubegleitung angewiesen, die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde unmittelbar über die o.g. Abweichungen zu informieren. Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der Behörde gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange/ auf Schutzgüter des Naturschutzes stimmen sich der Vorhabenträger, die zuständige Untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde unmittelbar über die erforderlichen Maßnahmen ab; notwendigenfalls wird der Bau vorübergehend eingestellt. (Z)
- (84) Zum Nachweis der Eignung der für die Feldlerche geschaffenen Ausweichmaßnahmen/-flächen ist vor Baubeginn ein Nachweis vorzulegen, dass diese Flächen die Lebensraumfunktion für die Feldlerche erfüllen (maßnahmenbezogenes Monitoring als Nachweis der grundsätzlichen Funktionserfüllung der Flächen). Von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist im Rahmen allgemeiner Begehungen, insbesondere innerhalb der Brutperiode, eine Kontrolle des Artvorkommens auf den Maßnahmenflächen für die Feldlerche, mit durchzuführen. Die Ergebnisse sind in die regelmäßigen Berichte der ÖBB mit aufzunehmen. (A)
- (85) Die ökologische Baubegleitung wird vor Baubeginn die Schneise im Wald zwischen Wollbach und Hauingen auf ein Vorkommen der Gelbbauchunken überprüfen und das Aufstellen schützender Leiteinrichtungen entlang wasserführenden bzw. temporär wasserführenden Gräben im Umfeld des Baubereichs veranlassen, soweit sich aus der Überprüfung Hinweise auf ein Gelbbauchunkenvorkommen ergeben. (Z)
- (86) Zum Schutz der Zauneidechse wird der Vorhabenträger die Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen und das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes sicherstellen. (Z)
- (87) Der Vorhabenträger wird Eintrübungen des Wassers soweit technisch möglich vermeiden. (Z)

- (88) Im Bereich kleinerer Gewässer ist auf das Vorkommen des seltenen Dohlenkrebses besonders zu achten (bekanntes Vorkommen z.B. im Wollbach Richtung Nebenau). Hier sind die Vorkehrungen der V9 (bzw. FK2 der saP), strikt einzuhalten und gesondert zu dokumentieren, außerdem ist eine Eintrübung des Wassers soweit technisch möglich zu vermeiden. (A)
- (89) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass Wandersperren in Gewässern für den Signalkrebs durch die Baumaßnahme nicht entfernt werden. (Z)
- (90) Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind über einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. (A)
- (91) Die Ökologische Baubegleitung hat 6 Monate nach Abschluss des Eingriffs bzw. Wiederherstellung der Flächen die Prognosesicherheit der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Lebensraumtypen FHH-Mähwiese, LRT 6510, und Kalkmagerrasen, LRT 6210 festzustellen und unverzüglich den Unteren Naturschutzbehörden zur Beurteilung vorzulegen. Sollte die Untere Naturschutzbehörde bei dieser Überprüfung zum Ergebnis kommen, dass die Prognosesicherheit der Wiederherstellbarkeit dieser FFH-Lebensraumtypen zu gering ist, wird die Durchführung eines Risikomanagements bzgl. dieser Lebensraumtypen erforderlich. (Z)
- (92) Im Falle einer zu geringen Prognosesicherheit entsprechend Auflage 92 ist durch Fachexperten im Auftrag des Vorhabenträger festzustellen, welche Maßnahmen durchzuführen sind zur Wiederherstellbarkeit der Lebensraumtypen FFH-Mähwiesen und Kalkmagerrasen (Risikomanagement). Das Risikomanagement ist den Unteren Naturschutzbehörden innerhalb von drei Monaten nach Feststellung einer gegebenenfalls zu geringen Prognosesicherheit vorzulegen. (Z)
- (93) Die Wiederherstellung der Lebensraumtypen FFH-Mähwiesen und Kalkmagerrasen in Fläche und Ausprägung wird in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Eingriff erfolgen. (Z)
- (94) Um den Kalkmager-Rasen in seiner Ausprägung zu erhalten, wird die Fläche des Kalkmagerrasens vorab definiert und der Oberboden separat gelagert und wieder eingebaut werden. Die Umweltbaubegleitung wird dies dokumentieren. Das Vorgehen wird vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach abgestimmt. (Z)
- (95) Die in Kapitel 3 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung des Büros Böhm und Frasch/ Environment vom 02.02.2022 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und -lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabens sind durchzuführen. (A)

- (96) Die Ausgleichsflächen werden im Kompensationsverzeichnis angelegt. (Z)
- (97) In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde
 - unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;
 - nach Eingabe der Daten die "Ticket-Nummer" des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben;
 - auf Anforderung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. (A)
- (98) Um die Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope sicherzustellen, wird nach Abschluss der Rekultivierung der Zustand am Eingriffsort in ein Biotop dokumentiert. Für alle auf Seite 26 und 27 des LBPs genannten "nicht gehölzgeprägten Biotoptypen" (ausgenommen LRT 6510, 6210 für die eine andere Regelung getroffen wurde) ist der Zustand alle zwei Jahre bis zur Erreichung des Zielzustandes dieser Biotope zu dokumentieren. Die Erreichung des Zielzustandes ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils anzuzeigen. (A)
- (99) Der Vorhabenträger wird im Bereich der Trasse auf dem Grundstück Flst. Nr. 8642, Gemeinde und Gemarkung Müllheim zum Schutz der Zauneidechse einen einseitig überwindbaren Amphibien-/Reptilienschutzzaun (kein Gewebe) zur Abgrenzung der Fläche am Arbeitsstreifenrand vor Beginn der Baumaßnahme aufstellen. (Z)
- (100) Im Bereich der besonders geschützten Biotope ("Feldhecken und Feldgehölz entlang der Bahnlinie Neuenburg-Müllheim" und "Feldhecken W Müllheim") ist die Arbeitstrasse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. (Z)
- (101) Der Vorhabenträger wird eine gleichartige Wiederherstellung der Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn im Bereich des Grundstücks Flurstücks-Nr. 9176, Gemeinde und Gemarkung Auggen, sicherstellen. (Z)
- (102) Die ökologische Baubegleitung wird in dem Trassenabschnitt im Bereich der LBP-Maßnahme der Deutschen Bahn AG, Flst. 9176 in der Gemarkung Auggen, ein besonderes Augenmerk auf Reptilienvorkommen legen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Wiederherstellbarkeit der Extensivwiese sichergestellt. (Z)

- (103) Der vorgelegte Kurzbericht zu den betroffenen Streuobstbeständen und Pflanzplan vom 30.10.2023 sind Bestand der Planfeststellungsunterlagen. (A)
- (104) Eine Rodung der betroffenen Streuobstbäume darf erst dann erfolgen, wenn der Nachweis des vollständigen Ausgleichs erbracht ist. Der erforderliche Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach und der Planfeststellungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rodung der Streuobstbäume vorzulegen. (A)
- (105) Die Eingriffe in die Streuobstbestände im Zuge des Leitungsbaus während der Bauphase und die Kompensation sind von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) fortlaufend zu dokumentieren. (A)
- (106) Der erste Bericht hierüber ist nach Abschluss der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Streuobstbestände unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauphase, vorzulegen. (A)
- (107) Um die Etablierung der als Ausgleich angepflanzten Streuobstbäume sicherzustellen, ist nach dem ersten Jahr der Anpflanzung die Vitalität der Bäume im Spätsommer zu überprüfen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Bäume nicht vital sind, sind diese sofort im anschließenden Herbst nachzupflanzen. Dies ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde als Kurzbericht weiterzuleiten. Die im Anschluss anstehende Pflege der Bäume ist dreijährlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde bis 10 Jahre nach erfolgreicher Pflanzung als Monitoringbericht vorzulegen. (A)
- (108) Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG). Die Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung (hier genügt ein Auszug aus dem Grundbuch). (A)
- (109) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Abs. 3 NatSchG sind entsprechend § 17 Abs. 6 und Abs. 11 BNatSchG sowie § 18 NatSchG in das Kompensationsverzeichnis einzutragen, soweit sie eintragungsfähig sind. (A)

Bodenschutz und Altlasten

- (110) Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden eingehalten. (Z)
- (111) Das gesamte Vorhaben wird von einer Bodenkundliche Baubegleitung begleitet. Diese wird rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach- Fachbereiche Umwelt - benannt. (Z)
- (112) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die bodenkundliche Baubegleitung gem. LBodSchALG Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mittteilen wird. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist befugt bei Bedarf die Baustelle einzustellen. (Z)
- (113) Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Folgenutzung (u. a. Zwischenbewirtschaftung im Sinne der DIN 19639, Anhang H) ist im jeweiligen Einzelfall zwischen Vorhabenträger und dem jeweils bewirtschaftenden Landwirt abzustimmen. (A)
- (114) Überschussboden aus der Verdrängung der Rohre wird flächig im Umfeld des jeweiligen Baufeldes aufgebracht (auf 2-3 cm Höhe). Bei der Aufbringung werden die Vorgaben der DIN 19731 sowie der DIN 19639 beachtet. (Z)
- (115) Beim Auftreten von optisch und/ oder geruchlich auffälligem Material bei Eingriffen in den Boden wird der Vorhabenträger umgehend das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, verständigen und das weitere Vorgehen absprechen. (Z)
- (116) Aufgrund der Einstufung im BAK in B (=Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Aushub an, welcher nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, muss dieser vorab untersucht und entsprechend seiner Belastung entsorgt werden. (A)
- (117) Der Vorhabenträger wird sämtlich Vorgaben des Bodenschutzkonzepts einhalten. Die Empfehlungen des mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachters bzw. Ingenieurbüros werden von der Bauleitung in Anweisung an die bauausführenden Erdbauunternehmen umgewandelt. Sofern von den Empfehlungen in Ausnahmefällen abgewichen werden soll, wird dies explizit unter Beachtung der hier formulierten Auflage begründet. (Z)
- (118) Jegliche Boden- und Erdarbeiten werden immer nach den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik durchgeführt. (Z)

- (119) Angelieferte sowie vor Ort gewonnene Baustoffrecycling-Materialien (z. B. aus Abbruch) werden nicht als Verfüllmaterial von Baugruben verwendet. Sie werden auch nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung auf dem Grundstück verteilt. Das reine Verfüllen von Baugruben oder das flächenhafte Verteilen sind keine ausreichende Zwecke. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens erfolgen Auffüllungen und insbesondere das Auffüllen von verbleibenden Baugrube nur mit Bodenmaterial der Einbaukategorie Z 0 bzw. wird dieses nachweislich den Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist (BBodSchV), bzw. den ab 01.08.2023 geltenden Vorschriften entsprechen. (Z)
- (120) Über die Anlieferung von Bodenmaterial, bodenähnlichen Materialien, Baggergut und/ oder Recyclingbaustoffen sowie deren Einsatz wird eine Liste mit Angabe von Datum, Art des Materials (Art und Beimengungen), Schadstoffklasse, Menge, Herkunft, Transportunternehmen und Verwendungszweck geführt. Die Liste wird auf Verlangen der Fachbehörde vorgelegt. Die jeweils geltenden Regeln und Vorschriften (z. B. VwV-Boden, Dihlmann-Erlass, etc.) werden beachtet und angewendet. (Z)
- (121) Muss Aushub-/ Bodenmaterial von extern eingebracht werden, muss dieses den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Ausführung der Maßnahme geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. (A)
- (122) Fällt bei Baumaßnahmen Aushub an, welcher nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, muss dieser vorab untersucht und entsprechend seiner Belastung entsorgt werden. (A)
- (123) Der Vorhabenträger wird die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung überwachen. (Z)
- (124) Der Vorhabenträger wird unabhängig von der Einstufung der Böden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit während der Bauausführung bei Bedarf durch eingriffsminimierende Maßnahmen (Baustraßen aus Mineralgemisch oder aus Baggermatten bzw. Stahlplatten) gewährleisten, dass Schadverdichtungen grundsätzlich vermieden werden. (Z)
- (125) Die Erdarbeiten am Standort "AS/BME Optic GmbH" werden durch die bodenkundliche Baubegleitung begleitet (Aushubüberwachung). (Z)
- (126) Sollten sich während Erd-/ Tiefbauarbeiten Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen ergeben (z.B. organoleptische Auffälligkeiten wie Bodenver-

- färbungen, Geruch etc.) wird den Anweisungen der gutachterlichen Aushubüberwachung Folge geleistet. Außerdem wird umgehend der Fachbereich Boden des zuständigen Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald informiert. (Z)
- (127) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Entsorgung gemäß KrwG wird der Vorhabenträger vor einer entsprechenden Verwertung/ Deponierung andernorts, Überschussmassen im Allgemeinen auf die Parameter der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) untersuchen, ansonsten werden die Untersuchungsparameter mit dem jeweiligen Verwerter/ Entsorger abgesprochen. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungsparameter (z. B. auf die Parameter der Deponieverordnung (DepV)) durch den jeweiligen Entsorger festzusetzen. (Z)
- (128) Eine externe Verbringung von Bauaushub wird, um eine Verschleppung zu verhindern, durch die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung begleitet werden. Soweit erforderlich werden Vorab-Erkundungen und/ oder Haufwerksbeprobungen durch einen geeigneten Gutachter bzw. Probenehmer vor dem Abtransport von Erdaushub durchgeführt. (Z)

Bau und Unterhaltung von Gewässern/ Hochwasserschutz

- (129) Bei Hochwasserereignissen werden die Arbeiten am Gewässer und gegebenenfalls auch die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt. Maßgeblich sind hierbei die Vollfüllung der Gräben und die Gefährdung der Standsicherheit des Leitungsgrabens. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass in diesem Fall das Einstellen der Arbeiten innerhalb von wenigen Stunden organisiert werden kann. Die Mieten werden so gelegt, dass bei einem starken Niederschlag das Wasser zwischen den Mieten abfließen und sich nicht davor aufstauen kann. (Z)
- (130) Bei Herstellung des Dükers in der Wiese wird eine Überdeckung von 1,5 m zur Gewässersohle der Wiese eingehalten und die Verfüllung und Verdichtung ordnungsgemäß ausgeführt und überwacht. (Z)
- (131) Sämtliche Arbeiten an Gewässer und Hochwassereinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetrieb Gewässer (LGB) wird der Vorhabenträger vorab mit dem LGB absprechen. Sollten sich bauliche Maßnahmen negativ auf Dammstabilität, Grasnarbe, etc. auswirken so wird der Vorhabenträger umgehend in Rücksprache mit dem LBG treten, um erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. (Z)
- (132) Die Einsaat bei Hochwasserdämmen erfolgt mit gesetzlich vorgeschriebenem Saatgut. (Z)

- (133) Die Wiederbegrünung der Grasnarbe hat zur Gewährleistung der Hochwasserstabilität sehr hohe Priorität. Offenliegende Oberbodenbereiche wird der Vorhabenträger bei Bedarf fachgerecht mit Erosionsschutzmatten aus Jute- oder Kokosmatten befestigen. (Z)
- (134) Eingriffe in das Gewässerbett und die Ausgestaltung desselben während und nach Abschluss der Maßnahmen werden mit dem Landesbetrieb Gewässer abgestimmt.
 (Z)
- (135) In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten. (A)
- (136) In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78a Abs. 1 Ziffer 4 WHG ist das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. (A)
- (137) Bei Arbeiten im und am Gewässer muss der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermenge, auch im Hochwasserfall, gewährleistet sein. Hindernisse für den freien Abfluss dürfen nur in unumgänglich notwendigem Umfang ins Gewässerbett bzw. in den Abflussquerschnitt eingebracht werden. Sie sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. (A)

Landwirtschaft

- (138) Eigentümer und Bewirtschafter betroffener Flächen sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich über den Baubeginn zu informieren. Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der jeweiligen Baumaßnahme, einschließlich Bezeichnungen der jeweils, wenn auch nur zeitweise beanspruchten, Flächen, Wege und Zufahrten sind den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat das Betreten der Grundstücke mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Vorfeld abzusprechen. Hierbei ist ein Ansprechpartner zu benennen, mit dem die Betroffenen Kontakt aufnehmen können. (A)
- (139) Zum Schutz der Landwirtschaft wird der Vorhabenträger das Befahren von wassergesättigten Böden vermeiden. (Z)
- (140) Zum Schutz der Landwirtschaft wird der Vorhabenträger die bestmögliche Reduzierung von Störungen für die landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten, insbesondere die Freihaltung benötigter Wirtschaftswege und die Reduktion der Eintragung von Fremdstoffen auf die Nutzflächen, vor allem während der Ernteperiode sowie eine möglichst kurzzeitige Durchführung der Maßnahme anstreben. (Z)
- (141) Der Vorhabenträger wird die Erreichbarkeit von wichtigen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Baumaßnahme möglichst sicherstellen. (Z)

- (142) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass bei der Zwischenlagerung ein Vermischen der Bodenhorizonte vermieden wird und die Bodenschichten bei der Rückverfüllung in den ursprünglichen Zustand verbracht werden. (Z)
- (143) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass vorhabenbedingte Schäden an den Beregnungseinrichtungen landwirtschaftlich genutzter Flächen weit möglichst vermieden werden und eine Nutzung der Anlagen auch während der Bauausführung weiterhin möglich ist. (Z)
- (144) Landwirtschaftliche Grundstücke können nach der Rekultivierung wieder im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Das schließt auch Sonderkulturen wie Hopfen, Obstplantagen, Wein- und Spargelanbau ein. (Z)
- (145) Die Standorte für die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A5 und A6 des LBP erforderlichen Ersatz- bzw. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird der Vorhabenträger mit den betroffenen Bewirtschaftern abstimmen. (Z)
- (146) Zum Schutz der Landwirtschaft wird der Vorhabenträger Bodenbelastungen, insbesondere Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, das Einmischen von Steinen, Humusverluste etc. so weit möglich vermeiden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird er zeitnah Bodenverbesserungsmaßnahmen durchführen. (Z)
- (147) Schäden an Wirtschaftswegen, die durch die Errichtung der TENP III entstanden sind, werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen behoben. Gleiches gilt für gegebenenfalls beschädigte Beregnungseinrichtungen. (Z)
- (148) Die Ersatzhabitate für Reptilien (z.B. Steinhaufen) werden flächenschonend angelegt. (Z)
- (149) Soweit möglich hat der Vorhabenträger für die Zufahrt vorhandene Straßen und Wege zu nutzen. Durch das Vorhaben verursachte Wegeschäden hat der Vorhabenträger zu erfassen und in Absprache mit den Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erstatten bzw. wiederherzustellen. (A)
- (150) Insofern von den Arbeiten landwirtschaftlich genutzte, verpachtete Grundstücke betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Flächen nach Beendigung der Arbeiten gegebenenfalls fachgerecht zu rekultivieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen sind. Entsprechendes gilt für Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen oder LBP-Maßnahmen angelegt sind. Durch das Vorhaben verursachte Flurschäden sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beheben. (H)

- (151) Die Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen wird im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Der Vorhabenträger wird die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis in die Abstimmungen einbeziehen. (Z)
- (152) Der Vorhabenträger wird versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vermeiden. (Z)
- (153) Es wird empfohlen, die Bewirtschaftung der Kompensationsflächen durch ortsansässige Landwirte bzw. die bisherigen Bewirtschafter, die hierfür die notwendige Fachund Ortskenntnisse haben, vornehmen zu lassen. (H)

Flurbereinigung

(154) Sofern durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden, wird der Vorhabenträger bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragen. (Z)

<u>Fischerei</u>

- (155) Die gewässerbaulichen Maßnahmen erfolgen im Rahmen einer permanenten ökologischen Baubegleitung (öBB) mit ausreichend fischereiökologischen Kenntnissen. Name und Mobilfunknummer des Verantwortlichen sind der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vor Baubeginn mitzuteilen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen ist sicherzustellen. Die folgenden fischereifachlichen Auflagen sind der öBB vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen. (A)
- (156) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich sämtlicher vorgesehener Gewässerkreuzungen, bei denen Fischbestände betroffen sein können, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abstimmen. (Z)
- (157) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Wiese möglichst innerhalb des Zeitraums 01.06. bis 30.09. gequert wird. Soweit die Bauzeit diesbezüglich in den Oktober fallen sollte, wird die Querung in Begleitung der ökologischen Baubegleitung sowie in Abstimmung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt. Grundsätzlich wird der Vorhabenträger eine optimierte und möglichst kurze Bauzeit vorsehen. (Z)
- (158) Eine Fisch-, Muschel- und Krebsbergung bzw. Elektrobefischung wird rechtzeitig entsprechend des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie erfolgen, sobald eine mechanische Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baustelle (insb. Dükerarbeiten, Verdolung Überfahrten) entstehen kann. (Z)

- (159) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke wird frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben unterrichtet, sofern dieser mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. (Z)
- (160) Der Fischpächter ist vom Vorhabenträger bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen. (A)
- (161) Der Vorhabenträger wird zur Vermeidung der Verbreitung des Krebspesterregers sämtliche Baumaschinen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände (auch z.B. Gummistiefel), die mit einem Gewässer in Kontakt gekommen sind, nach Verlassen einer Gewässerkreuzung sorgfältig reinigen (z.B. mit Hochdruckreiniger) und anschließend mit einem gegen Krebspestsporen wirksamen Desinfektionsmittel (z.B. Virkon S oder Wofasteril) desinfizieren. (Z)

Forstwirtschaft

- (162) Die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wird der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorab als Ansprechpartner schriftlich benannt. Der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen wird der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift ausgehändigt. (Z)
- (163) Im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung wird der Vorhabenträger größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen nehmen. Vor diesem Hintergrund werden die Arbeiten in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden durchgeführt. (Z)
- (164) Das Befahren von Waldwegen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweiligen Waldeigentümer zulässig (§ 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG). Ein Abschluss von Gestattungsverträgen wird empfohlen. (H)
- (165) Soweit durch das beantragte Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) auch außerhalb des Bauvorhabens entstehen, werden diese unverzüglich behoben. Diesbezüglich wird sich der Vorhabenträger regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde und dem jeweiligen Waldbesitzer abstimmen. Die Wiederherstellung der forstlichen Fahrwege im Hinblick ihrer Anlage und Dimensionierung für den Holzabtransport erfolgt auf Grundlage der Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018). (Z)

- (166) Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen notwendig sein oder wider Erwarten zusätzliche Stichstraßen oder erhebliche Wegverbreiterungen von bestehenden Waldwegen notwendig werden, so wird die Untere wie Höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und gegebenenfalls zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden frühzeitig mit der zuständigen Unteren wie Höheren Forstbehörde abgestimmt. (Z)
- (167) Die Die Teilfläche der Waldflurstücks-Nr. 1752 auf der Gemarkung Hüsingen scheidet zwecks Erweiterung einer Stationsfläche aus dem Waldverband aus. (H)
- (168) Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 9 Abs. 3 LWaldG für die unter Ziffer III genehmigte dauerhafte Waldinanspruchnahmen alsbald in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. (A)

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flst. Nr./ Waldort	Gmk. (Gde.)	Arbeits- fläche		Frist
Aufforstung eines standortgerechten Laubholzmischbestandes mit Einzelschutz in Form eines vorgelagerten Waldrandes: <u>Straucharten:</u> Hundsrose, Weißdorn, Hasel, Kornelkirsche, Gemeiner Scheeball, Schwarzer Holunder <u>Baumarten:</u> Feldahorn und Mehlbeere in Form 5 solitärerwachsene Bäume Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach Vgl. Anlage 8.3.2	1306	Hüsingen (Gemeinde Stei- nen)	650	m²	31.12.2026
 Schutz- und Gestaltungs-maßnahme: Waldumbau eines labilen Fichtenbestandes in einen Stieleichen-Hainbuchen-Mischwald mit Einzelschutz und Kultursicherung. Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der aktuellen WET-Richtlinie Labile Fichte Ziel Stieleichen-Mischwald mit den darin festgelegten Pflanzverbänden (MLR 2014; S. 72 ff) Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach Fläche ist in der kommenden Forsteinrichtung der Gemeinde Schwörstadt als Umbaufläche mit der Kennzeichnung "Forstrechtlicher Ausgleich – Planfeststellungsbeschluss TENP III Abschnitt Hügelheim-Hüsingen" zu vermerken. Vgl. Anlage 8.3.3 	T.v. 2017 Distrikt 7 Linsen- berg Abteilung 2 Dinkelacker Bestand i7 (T.v.)	Dossenbach (Gemeinde Schwörstadt)	1.700	m²	31.12.2030 (Stadium der gesicherten Kultur)

- (169) Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. (A)
- (170) Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG. (A)
- (171) Die unter Ziffer III zur befristeten Umwandlung genehmigten Flächen, bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Arbeitsstreifen). (H)
- (172) Das vorliegende Bodenschutzkonzept mit den dazugehörigen Maßnahmenblättern wird für die vorübergehend beanspruchten Waldflächen für eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Waldflächen strikt angewendet. (Z)
- (173) Die vorübergehend beanspruchten Waldflächen sind entsprechend den vorgelegten Plänen und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde und des jeweiligen Waldbesitzers zu rekultivieren und innerhalb der Frist des § 17 WaldG naturnah in der Größenordnung von 1,33 ha wieder zu bewalden (hier: gestufter Waldrand auf Flächen des Landesbetriebes ForstBW und der Stadt Lörrach mit den gemäß der Anlagen 8.3.4 aufgeführten Strauch- und Baumarten) bzw. für die bisher unbestockten Flächen mit Regiosaatgut zu einer artenreichen Waldwiese zu entwickeln. Die unter Ziffer 5.2 (LBP S.58) beschriebenen Maßnahmen und Klarstellungen sowie unter Ziffer 5.4.2 aufgeführte Tabelle 14 (S. 68/69) des LBP, Anlage 8.3.4 (Maßnahmenblätter 1-7) sowie Anlage 1 Kap. 19 Forstrecht (forstrechtlicher Antrag final) sind darüber hinaus Gegenstand der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsverpflichtung. (A)
- (174) Der Vollzug der Rekultivierungsmaßnahmen auf den befristet in Anspruch genommen Waldflächen ist vom Vorhabenträger über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. (A)
- (175) Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen das Landeswaldgesetz betreffende Auflagen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden. (H)
- (176) Sollte die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden, wird dies im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. (Z)

- (177) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederbewaldung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich. (H)
- (178) Die Planfeststellungsbehörde behält sich in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs.2 Nr.5 LVwVfG vor. (AV)

Denkmalschutz

- (179) In den Flächen, in denen ein Neubau/ Auslenkung vorgesehen sind, werden mit ausreichendem zeitlichem Abstand vor Beginn der Bauarbeiten systematische Baggersondierungen durchgeführt. Der Vorhabenträger wird eine vertragliche Regelung mit dem Landesamt für Denkmalpflege über die Durchführung notwendiger Sondierungen und Rettungsgrabungen treffen. (Z)
- (180) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 Archäologische Denkmalpflege (E- Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Das LAD hat hierbei zunächst vier Werktage Zeit, die Denkmaleigenschaft zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen. Die bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft kann schon eine Unterbrechung von bis zu vier Tagen verursachen. Die Bergung eines Denkmals beginnt erst anschließend und ist zeitlich unbefristet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist entsprechend mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)
- (181) Sollten zusätzliche, in den Antragsunterlagen bislang nicht ausgewiesene Bauflächen in Anspruch genommen werden, erfolgt umgehend eine Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörde. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden. (Z)
- (182) Vor Baubeginn werden Baupläne mit Darstellung der bekannten Verdachtsflächen aus den von der Denkmalschutzbehörde übersandten Anlagen erstellt. Die Baupläne werden den bauausführenden Firmen übermittelt. (Z)
- (183) Steht die Denkmaleigenschaft fest, werden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller Regel die Dokumentation und

Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Hierzu hat sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (184) Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt der Landesbergdirektion aufgeführten Angaben zu machen. (A)
- (185) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Muschelkalkes, des Keupers sowie des Buntsandsteins (ungegliedert), welche von quartären Deckschichten mit jeweils im Detail unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. (H)
- (186) Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Stellenweise ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. (H)
- (187) Bei bindigen, fein- bis feinstkörnigen bzw. organischen Lockergesteinen ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. (H)
- (188) Für den Fall der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei anstehenden verkarstungsfähigen Gesteinen ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. (H)
- (189) Bei Auftreten bisher nicht bekannter Nass- bzw. Feuchtstellen im Hang, wird der Vorhabenträger das Hangwasser sicher ableiten. Eine bloße Überschüttung von Nass-/ Feuchtstellen wird nicht erfolgen. (Z)
- (190) Der Vorhabenträger wird Maßnahmen zum Schutz gegen Steinschlag in der noch zu erstellenden Gefährdungsanalyse für die Baumaßnahme darstellen. Das eingesetzte Baustellenpersonal wird mit Blick auf die gegebenenfalls bestehende Steinschlaggefahr entsprechend unterwiesen werden. (Z)

- (191) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Fachbauleitung Tiefbau über die entsprechende Fachkompetenz zur Begleitung der Baumaßnahme auch in bautechnisch anspruchsvollen Abschnitten verfügt. (Z)
- (192) Die Anzeige gem. § 5 der GasHDrLtgV wird rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Baubeginn eingereicht. (Z)
- (193) Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. (H)
- (194) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Darin sollte vor allem zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen Stellung genommen werden. (H)
- (195) Auf Grund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden sind, wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen. (H)
- (196) Der Vorhabenträger wird die im "Merkblatt für Planungsträger" des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gegebenen Hinweise im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. (Z)

Energierecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz

- (197) Im Hinblick auf die Bauausführung wird auf das Merkblatt "GasHL" hingewiesen. (H)
- (198) Die für die Erfüllung von Arbeitsschutzgesetz und Baustellenverordnung notwendige Konzeption und Koordination ist durch den Bauherrn, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Landesbergdirektion, bereits bei der Projektplanung (siehe Baustellenverordnung BaustellV) zu berücksichtigen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen. (A)
- (199) In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherren) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h /Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,
- bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,
- sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,
- bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss. (A)
- (200) Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o.g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind. (H)
- (201) Die Anforderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" werden vollumfänglich beachtet und eingehalten. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 528 "Schweißtechnische Arbeiten" werden beachtet und eingehalten. Die DGUV Information 209-010 "Lichtbogenschweißen" wird beachtet. (Z)
- (202) Die Geräuschimmissionsbegrenzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) werden beachtet und während der geplanten Arbeiten an der TENP III eingehalten. (Z)
- (203) Die im Schalltechnischen Prognosegutachten Nr. 022M7 G1-2 vom 17.09.2021 des Büros Genest und Partner, Ingenieurgesellschaft mbH unter Ziffer 8.1 beschriebenen technischen und baulichen Schallschutzmaßnahmen sowie die unter Ziffer 8.2. beschriebenen organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden beachtet und vollumfänglich umgesetzt. (Z)
- (204) Die Maßgaben des Arbeitsblatts/ Bausteins Arbeitsverfahren C 469 Geböschte Baugruben und Gräben werden im Rahmen der Planung bei der Auslegung der Arbeitsstreifen einfließen. Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die bauausführenden Firmen entsprechend nach diesen Maßgaben arbeiten werden. (Z)

- (205) Auf den Fahrwegen im Baustellenbereich hat der Vorhabenträger die Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reinigen asphaltierter/ betonierter Flächen, Befeuchten geschotterter Flächen) zu mindern. Ebenso hat er Verschmutzungen des Zufahrtsbereiches durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen. (A)
- (206) Die Abwurfhöhen bei Materialbewegungen mit Bagger oder Radlader sollen im Sinne der Staubreduzierung minimiert werden. (A)
- (207) Bei der Freilagerung staubender Güter hat der Vorhabenträger Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Befeuchten oder Abdecken (vgl. Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft vom 18.08.2021). (A)
- (208) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentiert. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. (A)

Brand- und Katastrophenschutz

- (209) Der Vorhabenträger wird den Brand- und Explosionsschutz nach dem anerkannten Stand der Technik beachten. (Z)
- (210) Der Vorhabenträger wird die Vorgaben zur Sicherstellung des Brandschutzes auf Baustellen und deren Umgebung beachten. (Z)
- (211) Der Vorhabenträger wird Übersichtspläne mit Meldepunkten und Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner vor Baubeginn erstellen und mit der Integrierten Leitstelle Lörrach abstimmen bzw. regelmäßig dem Baufortschritt entsprechend anpassen. (Z)
- (212) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass das bauausführende Unternehmen vor Baubeginn eine Fremdleitungsermittlung durchführt. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger Abstimmungen mit den hierdurch ermittelten Leitungsbetreibern durchführen. (Z)
- (213) Sofern erosionsanfällige Hangbereiche im Baufeld vorhanden sind, wird der Vorhabenträger zum einen beim Leitungsbau (Tonriegel, Erosionsriegel) zum anderen im Gelände (Faschinen, Begrünungsmatten etc.) Schutzmaßnahmen ergreifen. (Z)
- (214) Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger eine Pressemitteilung in den regionalen Zeitungen veranlassen. Zudem werden mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Grundstücke und des Baubeginns der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte (Pächter) benachrichtigt. (Z)

- (215) Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, werden frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach abgestimmt und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Freiburg Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach dem Rettungsdienst mitgeteilt. (Z)
- (216) Der Vorhabenträger wird bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen "Handlungsplan Gefahrenabwehr" erstellen. Darin werden folgende Informationen vorgehalten:
 - Geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen (VDS Hügelheim, Station Tannenkirch und Statin Hüsingen) ersichtlich sind,
 - Hinweise zum Verhalten bei Schadensfällen/ Bränden und zu den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt für die örtlichen Feuerwehren,
 - Erreichbarkeit der zentralen Meldestellen (ZMS) der Betreiberin,
 - Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen (Absperreinrichtungen),
 - Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt).
 - Der genaue Inhalt wird mit dem Regierungspräsidium Freiburg Referat 16 abgestimmt. (Z)
- (217) Der Vorhabenträger stellt dem Regierungspräsidium Freiburg Referat 16 den Handlungsplan zur Verfügung, welches diesen an die betroffenen Dienststellen (u.a. örtliche Feuerwehren) weiterleitet. (Z)
- (218) Der Vorhabenträger wird das eigene Personal regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, entsprechend ihrem Aufgabenbereich unterweisen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weiterbilden. Die Unterweisung sowie die Durchführung der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen werden dokumentiert. (Z)
- (219) Das Regierungspräsidium Freiburg Referat 16 führt eine Bedarfserhebung zur Ermittlung gegebenenfalls erforderlicher Gasmessgeräte bei den lokalen Feuerwehren der betroffenen Gemeinden durch. Sofern diese die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Gasmessgeräte zum Ergebnis hat, werden diese in Abstimmung mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg in ausreichender Zahl den Feuerwehren durch den Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. (A)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (220) Es wird sichergestellt, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. (Z)
- (221) Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger Kontakt mit der DB Netz AG aufnehmen, um sich aufgrund der Nähe der Projekte insbesondere der Baustellenlogistik abzustimmen. (Z)
- (222) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens im Bereich der Bahnstrecke 4400, Basel Bad Bf.-Zell (Wiesental) mit der Deutschen Bahn AG vor Baubeginn abstimmen. (Z)
- (223) Der Vorhabenträger wird die von dem Vorhaben betroffenen Verkehrsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn über das Verkehrskonzept und die mögliche Dauer der Beeinträchtigungen unterrichten. (Z)
- (224) Unterbrechungen des Schienenverkehrs werden auf ein Mindestmaß reduziert. Im Rahmen einer frühzeitigen Baubeginnsanzeige wird der Vorhabenträger die Betreiber der Strecke 4314 der Deutschen Bahn AG informieren und Ansprechpartner auf der Baustelle mitteilen. (Z)

Anlagen der DB Energie GmbH

- (225) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass bei der Verlegung der Gasleitung mindestens ein Abstand von 10 Metern zum Mastfundament und 2 Metern zur Masterdung eingehalten wird. (Z)
- (226) Der Vorhabenträger wird vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Risikoanalysen, Gefährdungsbeurteilungen, Kranstudien die jeweiligen Risiken analysieren und individuelle Maßnahmen treffen. Dies gilt insbesondere für die Auswahl von geeigneten Geräten und geschulten Personen auf Basis der Planunterlagen und im Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit. (Z)
- (227) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die Wahrung der Standsicherheit der Maste der Deutschen Bahn AG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Im Radius von 10 Metern um die Fundamentkanten, werden keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) werden nicht beschädigt. (Z)
- (228) Kranstandorte werden so gewählt, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans wird zu keinem Zeitpunkt stattfinden. (Z)

- (229) Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, werden innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Ausgenommen hiervon ist die Lagerung des Rohrgabenaushubs im Bereich der Überlappung des Arbeitsstreifens mit dem Schutzstreifen der Bahnstromfernleitung. Der Vorhabenträger wird sich diesbezüglich im Rahmen der Bauausführung mit der DB Energie GmbH abstimmen. (Z)
- (230) Sollte eine Begehbarkeit des Schutzstreifens an der Kreuzungsstelle mit dem Vorhaben und der der 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG erforderlich werden, wird der Vorhabenträger dies in Abstimmung sicherstellen. (Z)
- (231) Auf Basis der im Vorfeld durchzuführenden Risikoanalysen, Gefährdungsbeurteilungen und Kranstudien erfolgt die Auswahl der Baugeräte für den jeweiligen Einsatz, in Abstimmung zwischen der Baufirma und der örtlichen Betriebsaufsicht der DB Energie. (Z)

Anlagen der Kandertalbahn

- (232) Der Vorhabenträger wird die technischen Bedingungen, die in der Richtlinie 877 vereinbart sind, einhalten. (Z)
- (233) Der Baubeginn wird mit dem Zweckverband Kandertalbahn abgestimmt und wird erst erfolgen, wenn die von der Eisenbahn zu erstellende "Bau- und Betriebsanweisung (Betra)" gezeichnet und in Kraft ist. (Z)
- (234) Die bauausführende Firma wird sich zwecks Bekanntgabe eines detaillierten Bauablaufs rechtzeitig mit dem Zweckverband Kandertalbahn in Verbindung setzen. (Z)
- (235) Gegebenenfalls notwendige Gleisbauarbeiten aufgrund von Setzungen oder Ausbau werden nur von zugelassenen Fachfirmen erfolgen. Für das Verspannen des Gleises und Schweißen wird ein zertifiziertes Unternehmen beauftragt. (Z)
- (236) Nach Fertigstellung wird die Kreuzungsstelle mit der Kandertalbahn entsprechend der Norm gekennzeichnet. (Z)
- (237) Die Kosten für Gleissperrung, Bau- und Betriebsanweisung (Betra), Langsamfahrstelle, Bauüberwachung, Messprogramm etc. werden bauseits getragen. (Z)
- (238) Das alte Schutzrohr der TENP I-Leitung wird auf ganzer Länge erhalten bleiben und das Medienrohr wird verpresst. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (239) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über die baubedingt notwendigen hinausgehenden Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden. (A)
- (240) Sämtliche Leitungsträger im betroffenen Vorhabenbereich werden auch in die weitere Planung zur Bauausführung einbezogen und gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen werden berücksichtigt. (A)
- (241) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Planung und Bauausführung der Kreuzungsbauwerke unter Beachtung aller für den Betrieb und die Errichtung der TENP III relevanten Regelwerke, bei den Bahnkreuzungen insbesondere der Richtlinien 2012 sowie der RIL877 durchgeführt wird. (Z)
- (242) Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführungsplanung erneut alle betroffenen Leitungsbetreiber anschreiben und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Leitungsstand abfragen. (Z)

Anlagen der Netze BW GmbH

- (243) Im Bereich der 110-kV-Leitung Tunsel-KRS, LA 1500, Mast 169-047A, wird darauf geachtet, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 Metern von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei wird ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt. Alle Beteiligten werden von dieser Notwendigkeit unterrichtet. (Z)
- (244) Die in der Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 22.04.2022 angegebenen maximalen Arbeits- bzw. Unterquerungshöhen werden mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen nicht überschritten. Baucontainer innerhalb des Schutzstreifens der Netze BW werden dort nur nach vorheriger Abstimmung aufgestellt. (Z)
- (245) Auf der Zuwegung (Gemarkung Auggen, Flst.-Nr. 9169, Niederhacherweg), welche die 110-kV-Leitung zwischen Mast 159 und 158 kreuzt und auf welcher der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN VDE 0105 für Fahrzeuge nach § 32 Abs. 2 StVZO mit bis zu 4,00 m Höhe nicht eingehalten wird, wird gewährleistet, dass bei einem Defekt eines Fahrzeugs innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV- Leitung eine Reparatur auf dem Dach des Fahrzeugs nicht durchgeführt wird. Das defekte Fahrzeug wird deshalb aus dem Schutzstreifen herausgefahren bzw. herausgeschleppt. (Z)
- (246) Im Bereich des Arbeitsstreifens (Gemarkung Schliengen, Gewann Nähere Wagenstelle), welcher die 110-kV-Leitung Tunsel-KRS, LA 1500 zwischen Mast 139 und

- 138 kreuzt, wird der Vorhabenträger Baugeräte einsetzen, welche eine max. Höhe von 4,00 m auch im Betrieb nicht überschreiten. Für die Bodenabtragung wird der Vorhabenträger keinen Bagger, lediglich eine Laderaupe einsetzen, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten wird. Sollte hiervon abgewichen werden müssen, wird sich das bauausführende Unternehmen mit der Netze BW GmbH abstimmen. (Z)
- (247) Die Anlage von Bodenmieten, das Be- und Entladen von Lastkraftwagen sowie der Einsatz von Baggergeräten innerhalb der Kreuzungsbereiche mit den oben genannten Freileitungen der Netze BW GmbH haben in Abstimmung mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH zu erfolgen. Sollten Bodenmieten befahren werden, ist die entsprechende Verringerung der maximal möglichen Arbeits-/ Unterquerungshöhe zu berücksichtigen. (A)
- (248) Sollte eine Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise erforderlich werden, wird sich der Vorhabenträger hierzu rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH abstimmen. (Z)
- (249) Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter werden dem Auftragszentrum-Rheinhausen mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitgeteilt. Die Information für Bauunternehmen Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen findet Beachtung. (Z)
- (250) Im Hinblick auf mögliche Beeinflussungsspannungen bei Parallelführung und Kreuzung der Leitungen werden die technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-8 oder das Regelwerk der DVGW beachtet. (Z)
- (251) Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten wird ein Mindestabstand zwischen Mast und der geplanten Leitung von fünf Metern eingehalten. (Z)
- (252) Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen werden keine leicht brennbaren Stoffe gelagert. Die Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Kreuzungsbereich mit den oben genannten Freileitungen der Netze BW GmbH erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Netze BW. (Z)
- (253) Nach Fertigstellung der Bestandsunterlagen TENP III wird der Vorhabenträger der Netze BW die Planunterlagen für die gegenständlichen Bereiche zur Verfügung stellen. (Z)

Anlagen der badenovaNetze GmbH

(254) Im Bereich von Stromkabeln der badenovaNETZE GmbH wird der Vorhabenträger zur Vermeidung von Beschädigungen der Versorgungsleitungen vor Tiefbauarbeiten Suchschlitze graben. Bei einer unumgänglichen Kollision der Maßnahme werden die

- betroffenen Versorgungsleitungen in frühzeitiger Abstimmung mit der badenova-NETZE GmbH gesichert oder umverlegt. (Z)
- (255) Der Vorhabenträger wird sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen der Hochdruckleitungen der badenovaNETZE GmbH mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit dem zuständigen Netzmeister abstimmen. Der Vorhabenträger wird den Schutz der Leitungen sicherstellen. (Z)
- (256) Bei dem HDD-Spülbohrverfahren zur Verlegung des Lichtwellenleiterkabels der Gas-Line und des Betriebskabels wird der Vorhabenträger die im Regelwerk angegebenen Mindestabstände besonders in Bezug auf die grabenlose Verlegung im Bereich der Hochdruckleitungen einhalten. (Z)
- (257) Eine notwendige Umlegung von Leitungen wird der Vorhabenträger mit den zuständigen Netzmeistern mindestens 3 Monate vorab abstimmen, handelt es sich um Erdgashochdruckleitungen werden mindestens 6 Monate eingeplant. (Z)
- (258) Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen der Ausführungsplanung sowie während der Baumaßnahme mit der badenovaNETZE GmbH hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen abstimmen. (Z)

Anlagen der TransnetBW GmbH

- (259) Im Bereich der Parallelführung zu Leitungsanlagen der TransnetBW GmbH wird der Vorhabenträger darauf achten, dass ein Mindestabstand von 10 Metern zum äußeren Leiterseil eingehalten wird. Hiervon ausgenommen ist der Bereich nördlich von Wollbach vgl. Trassierungsplan G5187 bis G5190. Hier ist auf einer Strecke von 750 Metern ein Mindestabstand von 8 Metern einzuhalten. (Z)
- (260) Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 Metern zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei wird ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt. (Z)
- (261) Der Vorhabenträger wird die TransnetBW GmbH in der Ausführungsplanung und rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW erneut beteiligen und sich abstimmen. Gegenstand der Abstimmungen sind insbesondere auch die Sicherheitshinweise der TransnetBW GmbH, die für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens notwendig sind, sowie die genauen Arbeitshöhen. (Z)
- (262) Der Vorhabenträger wird der TransnetBW GmbH Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der TENP III im Überschneidungsbereich mit den Höchstspannungsfreileitungsanlagen der TransnetBW GmbH zur Verfügung stellen, soweit ihm diese nach Verlegung und Vermessung der Leitung vorliegen. (Z)

- (263) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten, der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bautätigkeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden ist. (Z)
- (264) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ein Erdungskonzept für die durchzuführenden Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu bestehenden und hier einschlägigen Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH erstellen und den bauausführenden Unternehmen zur Kenntnis geben. (Z)
- (265) Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH ist darauf zu achten, dass sämtliche metallischen Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Rohrleitungsabschnitte und Fertigungsmittel (z.B. Bagger, Hebegeräte mit seitlichem Ausleger, Kräne, LKW usw.) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Dem ist in der Ausführungsplanung Rechnung zu tragen. (A)
- (266) Soweit durch die Baumaßnahme Freischaltungen an der Leitungsanlage der TransnetBW GmbH erforderlich sein werden, hat sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der TransnetBW GmbH abzustimmen. (A)

Anlagen der terranets bw GmbH

- (267) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH rechtzeitig vor Baubeginn mit dieser abstimmen. (Z)
- (268) Bei der Errichtung der geplanten Leitung wird der Vorhabenträger mit der notwendigen Sorgfalt arbeiten, so dass eine Beschädigung der Anlagen der terranets bw GmbH nicht zu besorgen ist. (Z)
- (269) Der Vorhabenträger wird die weiteren, mit der Stellungnahme vom 15.02.2022 mitgeteilten "Auflagen und Bedingungen der terranets BW GmbH" sowie "Technischen Bedingen" bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der Gasfernleitung beachten und einhalten. (Z)
- (270) Der Vorhabenträger wird sich spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Betriebsanlage Süd/ Weier der terranets bw GmbH abstimmen und detaillierte Planungsunterlagen vorlegen. Er wird Ansprechpartner der OGE (TENP) Bauleitung im Vorfeld der Baumaßnahmen benennen. (Z)
- (271) Für alle Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen an Fremdleitungen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Vorhabenträger regelmäßig Schwingungsmessungen durchführen und durch einen Sachkundigen/ Sachverständigen

- freigeben lassen. Die Durchführung wird in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungseigentümer oder deren Bevollmächtigten erfolgen. (Z)
- (272) Der Vorhabenträger wird im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung mit Ausnahme der geplanten Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen, Dachvorsprünge oder sonstige Anund Aufbauten sowie Schachtbauwerke errichten. Er wird keine sonstigen Einwirkungen vornehmen, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern). Er wird keine Dauerstellplätze einrichten, im Schutzstreifenbereich keine schwer transportablen Materialien lagern und die Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorkehrungen überfahren. (Z)
- (273) Der Vorhabenträger wird die freie Zugänglichkeit der Anlagen der terranets bw GmbH für Wartungs- und Kontrollzwecke sicherstellen. (Z)
- (274) Der Vorhabenträger wird auf durchgehenden Streifenfundamenten innerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH keine Zaunanlagen errichten.
 (Z)
- (275) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH keine dauerhaften Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen werden nur mit vorheriger Gestattung der terranets bw GmbH durchgeführt. (Z)
- (276) Baumanpflanzungen werden außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen. Strauchund Buschpflanzungen im Schutzstreifenbereich werden vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abgestimmt. (Z)

Anlagen des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland

- (277) Der Vorhabenträger wird die Kreuzungsliste vor Baubeginn aktualisieren und dem ausführenden Unternehmen zur Kenntnis geben. (Z)
- (278) Unter Beachtung der Baustellenordnung des Vorhabenträgers wird die Erstellung von Suchschlitzen ausschließlich in Abstimmung mit den jeweiligen Netzbetreibern, unter Aufsicht des jeweiligen Leitungseigentümers oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. (Z)
- (279) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass bei Arbeiten im Bereich der Leitungen des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland besondere Sorgfaltspflichten eingehalten werden und diesem gegebenenfalls auftretende Änderungen der Trassierung in der Ausführung mitgeteilt werden. (Z)

- (280) Der Vorhabenträger wird das technische Personal der betroffenen Zweckverbände vor und während der Ausführung einbinden und dem ausführenden Unternehmen sowie der Bauleitung die hierzu mitgeteilten Kontaktdaten weitergeben. (Z)
- (281) Bei Errichtung des Schutzgehäuses für die Erderanlage auf dem Flurstück-Nr. 6864 (Gemarkung Schliengen) wird der Vorhabenträger die Anlagen des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland insoweit beachten, dass ein Konflikt ausgeschlossen wird. (Z)

Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal

- (282) Der Vorhabenträger wird dem Zweckverband den Ausführungszeitpunkt rechtzeitig anzeigen. (Z)
- (283) Der Vorhabenträger wird die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete beachten, soweit durch die Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses nichts Abweichendes geregelt ist. (Z)
- (284) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass es durch den Baustellenbetrieb bzw. durch die Verlegearbeiten zu keiner Grundwassergefährdung kommt. Eine Kontamination des Bodens wird bereits planerisch ausgeschlossen. Die Baustelleneinrichtung wird außerhalb der Schutzzonen I und II und mit entsprechender Vorsicht erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung des Regelarbeitsstreifens in Zone II. Der Einsatzort wird täglich gereinigt. (Z)
- (285) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass ausschließlich umweltverträgliche bzw. ungefährliche Baumaterialien verwendet werden. Die Hinweise der Produkthersteller werden beachtet. (Z)
- (286) Im Bereich angrenzend an die WSG Zone II wird der Vorhabenträger äußerste Vorsicht walten lassen. Die verschiedenen Bodenschichten werden sorgsam gefördert und einzeln nach ihrer Beschaffenheit gelagert. Die geförderten Böden werden nicht vermischt. Bei der Leitungsgrabenverfüllung wird der Vorhabenträger ein besonderes Augenmerk auf den schichtenweisen Einbau nach Materialbeschaffenheit legen.
 (Z)
- (287) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass Behälter mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich außerhalb der Schutzzonen II, IIA und IIIA und ansonsten nur gesichert und auf befestigten Flächen gelagert werden. Baufahrzeuge werden außerhalb der Schutzzonen II, IIA und IIIA, in der Zone IIIB nur auf befestigten Flächen betankt und gewartet. Ölbindemittel werden dauerhaft vorgehalten. Baufahrzeuge werden nicht über das erforderliche Maß hinaus im Bereich der Schutzzonen II, IIA und IIIA abgestellt und über Nacht außerhalb dieser Zonen geparkt. (Z)

- (288) Im Falle eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen werden die zuständige untere Wasserbehörde und der Zweckverband umgehend informiert. (Z)
- (289) Der bzw. das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter/ Ingenieurbüro wird vom Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen die Empfehlung zur vorübergehenden Einstellung der Bauarbeiten vorübergehend auszusprechen hat. (Z)

Anlagen des Abwasserzweckverbandes Weilertal

- (290) Der Vorhabenträger wird für die offene Kreuzung der Gasleitung mit dem Kanal des Abwasserzweckverbandes eine Fotobeweissicherung vornehmen. (Z)
- (291) Der Vorhabenträger wird den Abwasserzweckverband frühzeitig über den Beginn und den Abschluss der Arbeiten in den ihn betreffenden Abschnitten unterrichten.
 (Z)
- (292) Vor Baubeginn wird sich der Vorhabenträger hinsichtlich einer Detailabstimmung mit dem Abwasserzweckverband in Verbindung setzen. (Z)

<u>Anlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal</u>

- (293) Die bauausführende Firma wird im Rahmen der Bauausführungsplanung erneut alle Leitungsbetreiber im Plangebiet anschreiben und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Leitungsbestand abfragen. (Z)
- (294) Der Vorhabenträger wird die erforderliche Sorgfalt bei Ausführung der Arbeiten im Bereich der Leitungen des Zweckverbandes bzw. der Kreuzungspunkte sicherstellen. (Z)
- (295) Unter Beachtung der Baustellenordnung des Vorhabenträgers erfolgt die Erstellung von Suchschlitzen ausschließlich in Abstimmung mit den jeweiligen Netzbetreibern, unter Aufsicht des jeweiligen Leitungseigentümers oder dessen Bevollmächtigten.
 (Z)
- (296) Der Vorhabenträger wird die Einbeziehung des technischen Personals der betroffenen Zweckverbände vor und während der Bauausführung sicherstellen und die mitgeteilten Kontaktdaten dem bauausführenden Unternehmen sowie der Bauleitung zur Beachtung mitteilen. (Z)

Anlagen der Vodafone West GmbH

(297) Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger die Kabelschutzanweisung der Vodafone West GmbH zu beachten. (A)

- (298) Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone West GmbH erforderlich werden, hat sich der Vorhabenträger diesbezüglich schnellstmöglich mit der zuständigen Vodafone-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. (A)
- (299) Vor Baubeginn werden aktuelle Planunterlagen vom bauausführenden Bauunternehmen angefordert. (Z)

Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- (300) Im Rahmen der Bauausführung wird die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH beachtet. (Z)
- (301) Sollte eine Trennung der inaktiven Kupferkabel an Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH im Zuge der Bauausführung erforderlich werden, werden die Kabelenden mit Kappen gesichert. (Z)
- (302) Sollte eine Trennung der aktiven Kupferkabel bzw. Glasfaserkabel an Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH im Zuge der Bauausführung erforderlich werden, wird sich der Vorhabenträger hierzu rechtzeitig vor Bauausführung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen, um die Baumaßnahme im Detail abzustimmen. (Z)
- (303) Bei der Bauausführung wird der Vorhabenträger darauf achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und die Erreichbarkeit der Anlagen während der Bauausführung sicherstellen. (Z)
- (304) Das bauausführende Unternehmen wird im Rahmen der Bauausführungsplanung erneut alle Leitungsbetreiber im Plangebiet anschreiben und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Leitungsbestand abfragen. (Z)

Wirtschaft

(305) Der Vorhabenträger wird mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Grundstücke und des Baubeginns die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter) benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung wird auch die Nennung eines Ansprechpartners der Bauleitung der Antragstellerin enthalten sein, um die Kommunikation während der Baumaßnahme sicherzustellen. (Z)

Private Belange

Belange des Einwenders Nr. 1

(306) Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich der Nutzung der Flächen des Einwenders Nr. 1 rechtzeitig vor Baubeginn mit diesem in Verbindung setzen. Der Rückbau und

- die geplante Neuerrichtung werden in Absprache mit dem Einwender Nr 1. durchgeführt. Die Errichtung der Leitung wird in verschiedenen aufeinanderfolgenden Schritten mit entsprechenden Pausen erfolgen. Eine durchgehende Nutzung des Arbeitsstreifens ist nicht vorgesehen. (Z)
- (307) Der Vorhabenträger wird die Zugänglichkeit des Betriebshofes des Einwenders Nr. 1, insbesondere den Zufahrtspunkt A, auch während der Durchführung der Baumaßnahme gewährleisten. Im Rahmen der Bauausführungsplanung wird gemeinsam mit der noch zu beauftragenden Baufirma ein entsprechendes Zeitfenster zur Bauausführung abgestimmt. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 2

(308) Der Anbau von Weihnachtsbäumen wird auf den vorhabenbedingt betroffenen Flurstücken des Einwenders Nr. 2 außerhalb des Begehungsstreifens (10 Meter Breite) nach Durchführung der Baumaßnahme uneingeschränkt möglich sein. Für den Anbau von Weihnachtsbäumen innerhalb des Begehungsstreifens ist eine Freigabe seitens der örtlich zuständigen Betriebsstelle erforderlich. Hier kann die Erlaubnis an Voraussetzungen (z.B. Einhaltung von Oberhöhen) geknüpft werden. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 3

- (309) Der Vorhabenträger wird sämtliche Einwender Nr. 3 betreffende Arbeiten in Abstimmung mit diesem ausführen. Eine Beeinträchtigung der Tiere wird durch schlüssige Konzepte, die im Vorfeld der Maßnahmen festgelegt werden, vermieden. (Z)
- (310) Der Vorhabenträger hat die Arbeiten betreffend den Pferdebetrieb des Einwenders Nr. 3 in enger Abstimmung mit diesem zu planen, um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten. (A)

Belange des Einwenders Nr. 5

- (311) Um die Beeinträchtigungen auf den Flächen des Einwenders Nr. 5 zu minimieren, wird der Vorhabenträger nur bodenschonendes Gerät verwenden und den Bau in einem Zug schrittweise durchführen, um auch die zeitliche Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. (Z)
- (312) Hinsichtlich der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Einwenders Nr. 5 wird der Vorhabenträger folgendes gewährleisten:
 - Schadfreistellung des Betriebes,
 - Wiederaufbau der Hagelschutzanlage durch frei wählbare Fachfirma,
 - Angebot der Entschädigung über einen Zeitraum von drei Jahren,
 - man strebt eine betriebsindividuelle Lösung an,

 wenn der Obstbaubetrieb die Möglichkeit hat, passende Pflanzen zu erwerben, soll die Möglichkeit genutzt werden. Der Vorhabenträger wird dann kurzfristig ansprechbar sein bezüglich des finanziellen Ersatzes. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 6

- (313) Im Rahmen der Bauausführungsplanung wird der westliche Kirschbaum des Einwenders Nr. 6 geschont. (Z)
- (314) Für den Fall einer Versickerung auf den Flächen des Einwenders Nr. 6 wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass hierbei ein Mindestabstand von 5 Metern zum bestehenden Baumbestand eingehalten wird, um diesen zu schützen. (Z)
- (315) Der Vorhabenträger wird das Grundstück des Einwenders Nr. 6 bautechnisch sichern. Sollten wider Erwarten dennoch Schäden auftreten, die ursächlich und nachweislich durch Errichtung/ Betrieb der TENP III verursacht wurden, wird der Vorhabenträger diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regulieren. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 8

(316) Der Vorhabenträger sichert eine fachgerechte Bauausführung durch die Baubegleitung zu. Ferner wird den Belangen des Bodenschutzes während der Bauarbeiten durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung Rechnung getragen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen werden die Bauarbeiten vorübergehend eingestellt. In Trassenabschnitten mit verdichtungsempfindlichen Böden werden vorab lastverteilende Maßnahmen (Baustraßen) errichtet. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 9

(317) Der Vorhabenträger verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders Nr. 9 im Rahmen der Bauausführung. (Z)

Belange des Einwenders Nr. 10

- (318) In erosionsgefährdeten Lagen wird der Vorhabenträger bauseits Maßnahmen ergreifen, die eventuelle Abschwemmungen verhindern. Dazu gehört z.B. das Anlegen von Schutzwällen und das Bremsen des Wasserablaufes durch den Einsatz von Strohballen. (Z)
- (319) Um die Beeinträchtigungen des Weinguts des Einwenders zu reduzieren, hat der Vorhabenträger die Baumaßnahmen betreffend das Weingut möglichst außerhalb des Zeitraumes April bis Oktober durchzuführen; sofern nicht zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender Nr. 10 ein anderer Zeitraum abgestimmt wird. (A)

- (320) Der Vorhabenträger hat während der Baumaßnahme eine uneingeschränkte, ebene und stabile Zufahrt zum Betrieb des Einwenders Nr. 10 zu gewährleisten. (A)
- (321) Der Vorhabenträger hat zur Reduzierung von Staubemissionen größtmöglichen Wert auf staubmindernde Maßnahmen zu legen, um Beeinträchtigungen des Betriebs hierdurch zu vermeiden. (A)

Belange der Einwender Nr. 11 und 12

(322) Die Kreuzung der von den Einwendern Nrn. 11 und 12 genutzten Mineralwassertransportleitung erfolgt in offener Bauweise. Bei der Errichtung der geplanten Leitung wird mit der notwendigen Sorgfalt gearbeitet, so dass eine Beschädigung der Mineralwassertransportleitung nicht zu besorgen sein wird. (Z)

VI.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 WHG werden im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG erteilt:

1. Im Landkreis Lörrach

1.1

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der temporären Grundwasserhaltung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Grundwasserabsenkung, zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserableitung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und § 8 und § 12 Abs. 1 WHG in nachfolgendem Umfang erteilt:

Abschnitte	Gesamt-	Wassermenge	Wassermenge	Wassermenge	Einleitstelle/
	menge	pro Tag/100 m	pro 24	pro 24 Tage/100	Gewässer
		Graben	Tage/100 m	m Graben x 1,5	
			Graben	Sicherheitsfaktor	
	[l/s]	[m³]	[m³]	[m³]	
LA2	2,1	183	4.392	6.588	ES4/Mühlenbach
LA3	81,84	7.071	169.702	254.552	ES4/Mühlenbach
LA4	3,01	260	6.251	9.377	ES5/
					Meiermattgraben
LA5 (opt.)	2,1	183	4.392	6.588	ES6/Feuerbach
LA6	3,44	297	7.135	10.702	ES6/Feuerbach
LA7 (opt.)	3,44	297	7.128	10.692	ES6/Feuerbach
LA8	160,53	13.870	332.880	499.319	ES7/Kander

LA9 (opt.)	2,1	183	4.392	6.588	ES7/Kander
LA10	160,53	13.870	332.880	499.319	ES8/Wollbach
LA11 (opt.)	2,1	183	4.392	6.588	ES8/Wollbach
LA14	20,68	1.787	42.879	64.318	ES9/
					Sorrmattbach
LA15	71,33	6.163	147.902	221.853	ES10/
					Helisaubach
LA16 (opt.)	71,33	6.163	147.902	221.853	ES10/
					Helisaubach
LA17 (opt.)	60,63	5.238	125.716	188.575	ES11/
					Steinenbach
LA18	65,24	5.637	78.911	118.367	ES11/
					Steinenbach
LA21	54,59	4.717	113.199	169.798	ES11/
					Steinenbach
LA22/BG	105,96	9.155	219.721	329.581	ES11/
					Steinenbach
LA23/BG	69,91	6.040	144.967	217.451	ES13/Wiese
LA24	54,59	4.717	113.199	169.798	ES13/Wiese
LA25	18,79	1.624	38.968	58.452	ES13/Wiese
LA25a	18,79	1.624	38.968	58.452	ES13/Wiese
LA26	54,59	4.717	113.199	169.798	ES13/Wiese
LA27/BG	76,19	6.583	157.990	236.984	ES13/Wiese
LA28/BG	69,91	6.040	144.967	217.451	ES14/
					Bühlmattbach
LA29	92,88	8.025	192.590	288.885	ES14/
					Bühlmattbach
LA30 (opt.)	2,1	183	4.392	6.588	ES15/
					Weiherbächle
LA31	3,01	260	6.240	9.360	ES15/
					Weiherbächle
LA32 (opt.)	2,1	183	4.392	6.588	ES15/
					Weiherbächle
LA33	2,9	251	6.024	9.036	ES15/
					Weiherbächle
Gesamt		115.504	2.715.670	4.073.505	

Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmunen

- (323) Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum Abschluss der Baumaßnahme im Abschnitt des Landkreises Lörrach. (A)
- (324) Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieser Entscheidung, der genehmigten Pläne und Beschreibungen und den einschlägigen Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben. (Z)

- (325) Mindestens 2 Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt ein Grundwassermonitoring-Konzept vorzulegen, erstellt durch ein Büro mit regionalen Fachkenntnissen. Das Grundwassermonitoring-Konzept ist mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt abzustimmen. (A)
- (326) Eine Baufreigabe kann erst erfolgen, wenn das Grundwassermonitoring-Konzept mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt abgestimmt und vor Baubeginn vorliegt. (A)
- (327) Der Baubeginn wird dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt mindestens 14 Werktage vor Durchführung schriftlich oder per E-Mail verbindlich angezeigt. (Z)
- (328) Beginn und Ende der Grundwasserhaltung werden dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt mitgeteilt. (Z)
- (329) Das Grundwasser wird sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung durch Errichtung und Betrieb der TENP III geschützt. Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, nicht in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten werden daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen getroffen.
 - Für Dichtungsmittel werden nur grundwasserverträgliche Stoffe verwendet.
 - Für Isolier- und Farbanstriche werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.
 - Kraft-, Betriebs- und sonstige wassergefährdende Stoffe, die für die Bauausführung benötigt werden, werden in ausreichend bemessenen, dichten und beständigen Auffangwannen gelagert.
 - Das Betanken von Maschinen und Geräten wird nur auf ausreichend befestigten Flächen erfolgen.
 - Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird sofort das Landratsamt unterrichtet.
 - Für evtl. Unfälle mit z.B. Betriebs- oder Kraftstoffen werden ausreichend Bindemittel sowie entsprechende mobile Behältnisse auf der Baustelle vorgehalten. (Z)
- (330) Die zur Grundwasserhaltung angelegten Einrichtungen während der Bauzeit werden nach Beendigung der Grundwasserhaltung stillgelegt und ausgebaut. (Z)

Nebenbestimmungen zur Bauausführung außerhalb der Wasserschutzgebiete/ Quellschutzgebiete

- (331) Mindestens 2 Monate vor Beginn der gewässerabsenkenden Maßnahmen wird der Vorhabenträger dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt das abgestimmte Grundwassermonitoring-Konzept vorlegen. Maßgaben sind, dass die Grundwasserstände während der Baumaßnahmen täglich überwacht werden müssen, die Grundwasserentnahmen mit einem Wasserzähler täglich ermittelt und dokumentiert werden müssen sowie qualitative (chemisch und physikalische) Beprobungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen. (Z)
- (332) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird dem Fachbereich Umwelt ein Grundwasserdokumentationsbericht innerhalb von 3 Monaten vorgelegt. (Z)
- (333) Der Rohrgraben wird an Wochenenden bzw. in arbeitsfreien Zeiten (Feiertage etc.) so kurz wie nötig offen verbleiben und generell so schnell wie möglich verschlossen werden. (A)
- (334) Der Vorhabenträger wird zusätzliche Pumpen vorhalten, die bei einem Wasserzutritt im Rohrgraben im Fall eines Starkregens, am Tiefpunkt im Notfall eingesetzt werden können (offene Wasserhaltung). (Z)
- (335) Während der Baumaßnahmen wird die Überwachung der Absenkungen des Grundwasserspiegels durch eine hydrogeologische Baubegleitung erfolgen. Bei erkennbarer Annäherung an das NNW-Niveau wird die Wasserhaltung soweit gedrosselt werden, dass die Unterschreitung dieses Niveaus vermieden wird. (Z)
- (336) In den Bereichen der Baumaßnahmen, in denen die schützenden Deckschichten (Oberboden) entfernt oder stark gestört sind, ist es verboten:
 - Stellplätze für Maschinen und Lagerplätze für Baumaterialien einzurichten,
 - Wartungs- und Befüllungsarbeiten an Maschinen und Geräten durchzuführen,
 - Abfallbehälter aufzustellen,
 - Sanitäranlagen aufzustellen. (Z)
- (337) Auf dem Rohrlagerplatz 2 werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die ausgebauten Rohre TENP I werden auf einer wasserdichten Folie gelagert und abgedeckt, sollte der Verdacht auf teerhaltige Stoffe entstehen. (Z)
- (338) Der Rohrplatz wird umzäunt und kameraüberwacht. (Z)

Nebenbestimmungen bei der Bauausführung innerhalb der Wasserschutzgebiete/ Quellschutzgebiete

- (339) Mindestens 2 Monate vor Beginn der gewässerabsenkenden Maßnahmen wird dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt das abgestimmte Grundwassermonitoring-Konzept für Arbeiten im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen vorgelegt. (Z)
- (340) Im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen wird das Grundwasser mindestens zwei Mal täglich auf Trübung untersucht. (Z)
- (341) Das Monitoring für die in 1,5 km Entfernung zur Maßnahme liegenden Thermalquellen besteht aus Messungen vor Beginn der Maßnahme, einer während des Baus und einer abschließenden nach Beendigung der Baumaßnahmen. (Z)
- (342) Im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen werden die Arbeitsstreifen mit Deponiefolie abgedeckt, die mit einer Baustraße aus Schotter von ca. 50 cm Höhe überschüttet wird. Die geordnete Ableitung des Oberflächenwassers der Baustraße wird über ein Drainagesystem erfolgen. (Z)
- (343) Im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen wird bei der Rohrgrabenerstellung ein kleinerer umlaufender Wall erstellt, der vor Einträgen von möglicherweise verschmutztem/ verschlammten Oberflächenwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen schützt. (Z)
- (344) Auf dem Rohrlagerplatz 3 werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die ausgebauten Rohre TENP I werden auf einer wasserdichten Folie gelagert und abgedeckt, sollte der Verdacht auf teerhaltige Stoffe entstehen. (Z)
- (345) Im Rahmen von regelmäßigen Abstimmungen wird die jeweils aktuelle Wetterlage während der Bauphase mit der Unteren Wasserbehörde, dem Wasserversorger und dem Vorhabenträger besprochen. (Z)
- (346) Es wird ein Konzept zur Ersatz-/ Notwasserversorgung für die Tiefbrunnen des Wasserversorgers mindestens 2 Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen vorgelegt. Dieses wird mit dem Wasserversorger, dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Gesundheit und Fachbereich Umwelt abgestimmt. (Z)
- (347) Für den Fall, dass keine Ersatzwasserversorgung vorgehalten werden kann, werden geeignete technische Maßnahmen (z.B. mobile Aufbereitung) ergriffen, welche die Wasserversorgung jederzeit während der Baumaßnahme sicherstellen. (Z)

- (348) Ein Alarmplan "Sicherstellung der Wasserversorgung" wird in Abstimmung mit dem Wasserversorger, dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Gesundheit und Fachbereich Umwelt, erstellt. Dieser wird spätestens zwei Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen feststehen. (Z)
- (349) Der abgestimmte Alarmplan wird auf der Baustelle für jeden sichtbar angebracht, so dass im Notfall schnell reagiert werden kann. (Z)
- (350) Bei Beginn der Arbeiten werden alle Beteiligten darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen in der Zone III eines Wasserschutzgebiets befinden. Bei Bedarf wird eine transportable Toilettenanlage mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt. Entsprechend wird die Toilettenanlage benutzt. (Z)
- (351) Besondere Vorkommnisse, wie eine Verunreinigung des Untergrunds werden umgehend dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der Polizei, und dem Wasserversorger) mitgeteilt. Entsprechende Kontaktdaten der Ansprechpartner werden auf der Baustelle jedermann zugänglich vorgehalten. (Z)
- (352) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die eingesetzten Geräte kein Öl oder Treibstoff verlieren werden. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel wird vorgehalten. Eventuell mit Öl verunreinigtes Erdreich wird sofort abgetragen und als Abfall entsorgt. (Z)
- (353) Eine Betankung/ Wartung von Kleingeräten (wie Stromaggregat etc.) im Wasserschutzgebiet wird nur über einer dichten Wanne, in die das Kleingerät gelegt werden kann, erfolgen. Eine Betankung wird grundsätzlich nur außerhalb des Fassungsbereichs vorgenommen. (Z)
- (354) Notwendige Betankungsvorgänge oder Reparaturen von Großgeräten (Bagger o.ä.) werden nur auf befestigten Flächen mit ordnungsgemäßer Entwässerung erfolgen.
 (Z)
- (355) Die Lagerung des benötigten Baumaterials und das Abstellen der Baumaschinen haben in einem eingezäunten Bereich zu erfolgen. Der Bereich muss Videoüberwacht werden. Hiervon ausgenommen ist eine kurzzeitig erforderliche Zwischenlagerung der Rohre oder Kabeltrommeln im Trassenbereich. (Z)
- (356) Der Vorhabenträger wird insbesondere darauf achten, dass wassergefährdende Stoffe, wie Treibstoff (auch in den Baumaschinen) gegen Auslaufen und Entwenden ausreichend gesichert sind. Wassergefährdende Stoffe werden in dichten Auffangbehältern gelagert, die den Inhalt aller Lagerbehälter zurückhalten können. (Z)

- (357) Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten, werden nicht verwendet. Recyclingmaterial wird nicht verwendet. (Z)
- (358) Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist die Baustraße in Schutzzone II aus Gründen des Bodenschutzes auf einer Deponiefolie zu errichten. (A)

1.2

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Gewässer Wiese zum Zwecke der Druckprobenprüfung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 18.000 m³ Wasser und einer Entnahmerate von max. 100 l/s zum Zwecke der Druckprobenprüfung der Rohre wird gemäß § 9 Abs. 1 WHG und §§ 8, 12 Abs. 1 WHG erteilt.

Nebenbestimmung

(359) Die Entnahmevorrichtung wird mit einer geeigneten Vorrichtung versehen, damit Jungfische und Kleinlebewesen nicht angesaugt werden und Schaden erleiden können. (Z)

1.3

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung und aus der Druckprobenprüfung in Oberflächengewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und §§ 8, 12 Abs. 1 WHG wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des anfallenden Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung und der Druckprobenprüfung mit nachfolgender Maßgabe erteilt:

Einleit- stelle	Oberflächenge- wässer	maximal zu erwartende Einleitmenge [l/s]	Ostwert	Nordwert
ES 4	Mühlebach	82	394.009	5.285.846
ES 5	Meiermattgraben	4	394.934	5.284.845
ES 6	Feuerbach	4	396.287	5.283.188
ES 7	Kander	161	398.024	5.282.454
ES 8	Wollbach	161	399.620	5.280.657
ES 9	Sorrmattbach	21	401.762	5.278.508
ES 10	Heilisaubach	72	403.040	5.277.673
ES 11	Steinenbach	106	404.053	5.277.597
ES 13	Wiese	177 (BWH + DPW)*	404.597	5.276.833
ES 14	Bühlmattbach	93	404.969	5.276.669

ES 15 Weiherbächle	4	405.073	5.276.221
--------------------	---	---------	-----------

*Bauwasserhaltung + Druckprobenwasser

Nebenbestimmungen zur Einleitung des Grund- und Druckprobenwassers in Gewässer

- (360) Die Einleitungen werden nach den vorgelegten Plänen und Beschreibungen betrieben. (Z)
- (361) Das während der Wasserhaltung geförderte Wasser wird während der Einleitung in den Vorfluter Wiese, Mühlenbach, Meiermattgraben, Feuerbach, Kander, Wollbach, Soormattbach, Heilisaubach, Steinenbach, Bühlmattbach, Weiherbächle und seine Vorflutgräben über ein Absetzbecken gereinigt und folgende Grenzwerte einhalten:
 - pH-Wert zwischen 6,5 und 9,5
 - absetzbare Stoffe (Imhofftrichter) nach 1h Absetzzeit: 0,3 ml/l.
 Beim Niedrigwasser im Einleitvorfluter (MHQ des Dienstes Abfluss-BW https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/regionalisierte-abflusskennwerte) wird zusätzlich der Sauerstoffgehalt im Gewässer unterhalb der Einleitung gemessen. Dabei wird der Grenzwert von 7 mg/l O₂ eingehalten. (Z)
- (362) Die entnommene Wassermenge und die Einhaltung der o. g. Grenzwerte werden durch eine geeignete Methode dokumentiert und nach Abschluss der Grundwasserhaltung dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, mitgeteilt. (Z)
- (363) Das einlaufende Wasser in den jeweiligen Vorfluter wird in geeigneter Weise eingeleitet, sodass eine punktuelle Erosion des Gewässerbetts verhindert wird. (Z)
- (364) Einleitungen in den Mühlebach werden nur beim Trockenwetter stattfinden, um das Problem des hydraulischen Stresses im Mühlebach nicht zu verschärfen. (Z)
- (365) Die Einleitung in die Wiese wird nur insoweit vorgenommen, als die hydraulische Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird. (Z)
- (366) Die Fläche des geplanten Rohrlagerplatz 3 wird zurzeit als Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Lörrach benutzt. Der Vorhabenträger wird sich diesbezüglich mit der Gemeinde Lörrach abstimmen. (Z)

Hinweise

(367) Auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für nachteilige Veränderungen oder Verunreinigungen des Grundwassers oder Oberflächengewässers wird ausdrücklich hingewiesen. (H)

(368) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb verursacht werden. (H)

1.4

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Tages- und Restwasser im Landkreis Lörrach

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Tagesund Restwasser

- im Arbeitstreifen entlang der Leitung außerhalb der WSG-Zone II und IIA
- abweichend zu den Arbeitsstreifen kann Tages- und Restwasser außerhalb des WGS – in den folgenden Versickerungsflächen V2 und V3 im Landkreis Lörrach eingeleitet werden:
 - V2: Gemeinde Kandern, Gemarkung 7216 (Wollbach), Flurstück 6473;
 - V3: Gemeinde Lörrach, Gemarkung 7353 (Hauingen), Flurstücke 2361 und 2362.
- (369) Hinsichtlich der mit der Planung vorgesehenen Versickerung hat sich der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung abschließend mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach abzustimmen. (A)

1.5

Wasserrechtliche Erlaubnis für die offene Gewässerquerung

Gemäß § 28 Abs. 1 WG BW und §§ 8, 12 Abs. 1 WHG wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerquerungen in offener Bauweise erteilt.

Im Zuge der Maßnahme werden die nachgenannten Gewässer II. Ordnung in offener Bauweise gequert:

Gewässer	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Mühlebach	Bad Bellingen	Hertingen	96
Meiermattgraben	Kandern	Tannenkirch	2252 (2223)
Feuerbach	Kandern	Holzen	5622
Kander	Kandern	Wollbach	8983
Wollbach	Kandern	Wollbach	8943
NN-TM8 (verdolt?)	Kandern	Wollbach	9503
NN-ES1	Kandern	Wollbach	9473

Sormattbach	Lörrach	Hauingen	181/2
Heilisaubach	Lörrach	Hauingen	1239/1
Steinenbach	Steinen	Steinen	1166
Wiese	Steinen	Steinen / Hüsingen	172/2 / 349/1
Bühlmattbach	Steinen	Hüsingen	390/400
Weiherbächle	Steinen	Hüsingen	190/1
Weiherbächle	Steinen	Hüsingen	514/1

Hinweis

Die Gräben, die durchquert werden sollen, sind zumeist Entwässerungsgräben entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen und somit Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und somit nicht zulassungspflichtig.

Nebenbestimmungen

- (370) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Gewässerkreuzungen werden dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zeitnah schriftlich angezeigt. (Z)
- (371) Vor Beginn der Steinenbachkreuzung werden alle Beteiligten darauf hingewiesen, dass sich die Baustelle in der Zone II des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen befindet und besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten sind. (Z)
- (372) Bei Arbeiten im und am Gewässer muss der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermenge z.B. mittels Durchfluss durch ein Rohr gewährleistet sein. Es ist eine geeignete Wasserhaltung (z.B. mit Fangedamm, Sandsäcken, Big Bags) einzurichten. Die Wasserhaltung ist mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt abzustimmen. Anfallendes Wasser, welches mittels Pumpen aus den Baugruben gefördert wird, ist zum Schutz der Gewässer und zur Vermeidung von Eintrübungen im Bereich des Vorlandes durch die belebte Oberbodenschicht zu versickern oder, sofern zuvor durch geeignete technische Maßnahmen der Schwebstoffgehalt auf das zulässige Maß herabgesetzt wurde, in den Vorfluter einzuleiten. (Z)
- (373) Hindernisse für den freien Abfluss werden nur in unumgänglich notwendigem Umfang ins Gewässerbett bzw. in den Abflussquerschnitt eingebracht. Sie werden spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten entfernt. Baumaterialien werden außerhalb des Bachbetts gelagert. Die Baustelle wird so gesichert, dass jederzeit ein gefahrloser Hochwasserabfluss gewährleistet ist. (Z)

- (374) Bei den Bauarbeiten wird die erforderliche Sorgfalt angewendet, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden. Bei Verwendung von Flüssigboden wird dieser nur über einen Schlauch in das stehende Wasser der Baugrube eingebracht. (Z)
- (375) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die eingesetzten Baugeräte kein Öl oder Treibstoff verlieren werden. Eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln wird vorgehalten. Es muss der Inhalt des größten im Baustellenbereich eingesetzten Tanks, mindestens jedoch 200 I, gebunden werden können. Eventuell mit Öl verunreinigtes Erdreich wird sofort abgetragen und als Abfall entsorgt. (Z)
- (376) Wassergefährdende Stoffe werden in dichten Auffangbehältern gelagert, die den Inhalt aller Lagerbehälter zurückhalten können. (Z)
- (377) Baugruben werden nur mit nicht verunreinigtem Aushub der Baustellen oder mit unbelastetem Material aufgefüllt. Recyclingmaterial wird nicht verwendet. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten, werden nicht verwendet. (Z)
- (378) Die Gewässer werden in einer Tiefe von mindestens 1,50 m unter der Bachsohle zu Oberkante Leitungsmedium unterquert. Nach Beendigung der Gewässerkreuzung werden das Gewässerbett und die Ufer wieder ordnungsgemäß hergestellt. Die Kreuzungsstelle wird an beiden Ufern gekennzeichnet (Leitungsmerksteine/ Beschilderung). (Z)
- (379) Besondere Vorkommnisse wie eine Verunreinigung des Untergrundes werden umgehend dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, mitgeteilt bzw. außerhalb der Servicezeiten der Polizei gemeldet. (Z)

Hinweis

Die Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen. (H)

1.6

Niederbringung von 21 Bohrungen zum Einbau von Haupterder und Hilfserder im Zuge der Verlegung von TENP III, Gemarkung Tannenkirch, Holzen, Wollbach, Hauingen

Bohranzeige für das Schlagen der Hilfserder

Die Hilfserder für die Erder Nr. 61 bis 87 sollen in Tiefen zwischen 2,00 m bis 7,00 m geschlagen werden. Die Anzeige zur Durchführung dieser Bohrungen gemäß § 43 Abs. 1 WG wird bestätigt.

Bohrungen für die Haupterder

Die Bohrungen für die Haupterder/ Tiefenerder Nr. 61 - 87 sind in einer Tiefe zwischen 16 – 65 m vorgesehen und sind somit gemäß § 43 Abs. 2 WG erlaubnispflichtig.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 43 Abs. 2 WG, § 8 WHG, § 12 Abs. 1 WHG und § Abs. 1 Nr. 4 WHG in nachfolgendem Umfang erteilt:

Erder Nr.	Haupterder	FISt-Nr.	Gemarkung	WSG mit Schutzzone
	Tiefe Bohrung T [m]			
61	40	2205	Hertingen	WSG 010H Bad Bellingen*,
				Zone III
63	35	3014	Tannenkirch	WSG 010H Bad Bellingen*,
				Zone III
64	34	63	Tannenkirch	
65	24	5548	Tannenkirch	
66	24	5198	Holzen	
67	26	5062	Holzen	
68	40	5037	Holzen	
69	16	5032	Holzen	
70	32	5703	Holzen	
71	50	8775	Wollbach	
72	26	8773	Wollbach	
73	41	8882	Wollbach	
74	45	9033	Wollbach	
76	42	9194	Wollbach	
77	25	9227	Wollbach	
78	32	9242	Wollbach	
79	46	9242	Wollbach	
82	64	9473	Wollbach	
83	64	8038/1	Wollbach	
85	58	2610	Hauingen	
87	65	1563	Hauingen	

Hinweis*

Die Bohrungen Nr. 61 und 63 liegen im Quellschutzgebiet Zone III WSG 010H Bad Bellingen*: Markus-Therme (I), Leodegarquelle (II) und Therme III.

Es ergeben sich nach der geltenden Rechtsverordnung vom 27.12.1983 keine Verbotstatbestände, sodass es keiner Befreiung von der Rechtsverordnung bedarf.

Nebenbestimmungen zur Durchführung der 21 Bohrungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

(380) Der Vorhabenträger wird die Bohrungen nach Erhalt der vorliegenden Entscheidung und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bohranzeigensystem (BANZ) des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) anzeigen: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz.

- Alternativ kann die Bohranzeige auch im PDF-Format an abteilung 9@rpf.bwl.de gesendet werden. (Z)
- (381) Der genaue Bohrbeginn wird dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, spätestens fünf Werktage vorher angezeigt. (Z)
- (382) Der Vorhabenträger wird dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, und dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten die geforderte Dokumentation übersenden. (Z)
- (383) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass mit den Ausführungsarbeiten nur Bohrunternehmen beauftragt werden, die als Fachfirma nach DVGW-Merkblatt W 120
 zertifiziert sind. Die Zertifikate des ausführenden Bohrunternehmens werden dem
 Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, spätestens mit der Anzeige des Bohrbeginns vorgelegt. (Z)
- (384) Eine Kopie der Entscheidung wird dem Bohrunternehmen vor Beginn der Bohrung zur Kenntnis gegeben werden und während dem Abteufen der Bohrung auf der Baustelle in Papierform vorliegen. (Z)
- (385) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die eingesetzten Bohrgeräte kein Öl oder Treibstoff verlieren und eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorhalten. Notwendige Betankungsvorgänge oder Reparaturen von Geräten werden nur auf befestigten Flächen mit ordnungsgemäßer Entwässerung erfolgen. (Z)
- (386) Es wird ausschließlich Wasser zur Kühlung verwendet. Sollte eine Entnahme von Wasser aus Trinkwassernetzen erforderlich sein, wird dies mit dem Wasserversorger abgestimmt. (Z)
- (387) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass wassergefährdende Stoffe zur Herstellung der Bohrung nicht verwendet werden und den Umgang mit solchen Stoffen bei den Bauarbeiten untersagen. (Z)
- (388) An der Bohrstelle wird grundsätzlich mindestens ein pneumatischer Packer vorgehalten, der bei unvorhergesehenen Problemen (z.B. Antreffen eines Artesers, Wasserzutritten, Hohlräumen oder Gasaustritt) schnell eingesetzt werden kann. Grundsätzlich wird ein Lichtlot und Feinmessmanometer bzw. Druckmessdose auf der Bohrstelle vorgehalten, um Wasserspiegellagen und Druckpotentiale im offenen Bohrloch bestimmen zu können. (Z)
- (389) Besondere Vorkommnisse, wie eine Verunreinigung des Untergrundes etc. werden umgehend dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, mitgeteilt bzw. außerhalb der Servicezeiten der Polizei gemeldet. (Z)

Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- (390) Beim Abteufen der Bohrung werden Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume, Klüftigkeiten etc. protokolliert. Bei Anomalien wird das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, abgestimmt. (Z)
- (391) Wird bei Eingriffen in den Boden optisch und/ oder geruchlich auffälliges Material angetroffen, werden die Arbeiten in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung erforderlichenfalls eingestellt und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, verständigt. (Z)
- (392) Bei Bohrungen durch mehrere Grundwasserstockwerke wird die Abdichtung gezielt stockwerksbezogen erfolgen. (Z)
- (393) Das Spülgut und das geförderte Wasser werden über ein Sedimentationsbecken mit ausreichender Verweilzeit geführt, um Bohrschmand und –klein vollständig abzutrennen. (Z)
- (394) Die sachgerechte Entsorgung des Bohr- und Spülguts wird vom Bohrunternehmen sichergestellt. (Z)

Bohrlochausbau/-verschluss

- (395) Die Bohrlöcher werden vollständig mit Quellton verfüllt. Die Verfüllmenge wird kontrolliert (Sollmenge anhand von entnommenem Bohrgut, Spülverlusten etc., gegebenenfalls Schätzung) und in der Dokumentation eingearbeitet. (Z)
- (396) Die Verfüllung der Bohrungen wird nur mit unbelastetem Material (kein Recyclingmaterial) gemäß den technischen Regeln erfolgen. Die Bohrlöcher werden vollständig mit Quellton oder Bohrgut entsprechend des Schichtenprofils verfüllt. (Z)

Dokumentation

- (397) Die geologische Aufnahme wird durch eine geeignete Fachkraft erfolgen. (Z)
- (398) Dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, und dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, werden spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten folgende Unterlagen übersendet (1x Papierform und 1x elektronische Form):
 - Lageplan im Maßstab 1:5.000 mit Koordinaten (ETRS89/UTM: Ost- und Nordwert) der Bohransatzpunkte
 - Geländehöhe der Bohransatzpunkte in m ü. NN
 - Schichtenverzeichnis nach DIN 4022

- Bohrprofil nach DIN inkl. Bohr-/ Ausbaudurchmesser und Bohr-/ Ausbautiefe Grundwasserabstiche in m ü. NN (angebohrt, Ruhewasserstand etc.)
- Verschlussprotokoll der nicht ausgebauten Erdaufschlüsse
- Nachweise über die Aushub- und Bohrgutentsorgung (bei organoleptischer Auffälligkeit). (Z)

Hinweise

- (399) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für alle Schäden und Rechtsansprüche, die sich aus der Niederbringung der Bohrungen. (H)
- (400) Die LUBW hat Ende 2018 alle Ihre Geodienste vom bestehenden Bezugssystem DHDN/Gauß-Krüger (Deutsches Hauptdreiecksnetz/Gauß-Krüger-Abbildung) in das Bezugssystem ETRS89/UTM (Europäisch Terrestrisches Referenzsystem 1989/Universale Transversale Mercatorprojektion) überführt, weshalb zukünftig die Ost- und Nordwerte der Bohransatzpunkte zur weiteren Verarbeitung anzugeben sind. (H)
- (401) Eine entsprechende Koordinatentransformation kann unter nachfolgendem Link des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) vorgenommen werden:

https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Geodaetischer-Raumbezug/Koordinatentransformation/. (H)

2. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der temporären Grundwasserhaltung

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserhaltung im Leitungsabschnitt LA1 (Anlage 2.1, Blatt G 5138) in folgendem Umfang:

Abschnitte	Gesamt-	Wassermenge	Wassermenge	Wassermenge	Einleitstelle/
	menge	pro Tag/100 m	pro 24	pro 24 Tage/100	Gewässer
		Graben	Tage/100 m	m Graben x 1,5	
			Graben	Sicherheitsfaktor	
	[l/s]	[m³/d]	[m³]	[m³]	
LA1	27,86	2.407	57.768	86.652	Klemmbach

2.2

Wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerquerung

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Unterquerung des Klemmbachs im Bereich von Flst. Nr. 9766 auf Höhe Flst. Nr. 5670, Gemeinde und Gemarkung Müllheim in offener Bauweise.

2.3

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von entnommenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung sowie der Druckprüfung in den Hohlebach und gegebenenfalls in den Klemmbach

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des entnommenen Grundwassers aus der Grundwasserhaltung (86.652 m3) sowie aus der Druckprüfung (7.500 m3) in folgende Fließgewässer:

Einleit- stelle	Gewässer	maximal zu erwartende Ein- leitmenge [l/s]	Gemeinde	Gemar- kung	Flurstück
ES 2	Klemmbach	28	Müllheim	Müllheim	9766
ES 3	Hohlebach		Neuenburg	Steinen- stadt	3794

2.4

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Tages- und Restwasser im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Rest- und Tageswasser in den Untergrund.

2.5

Wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung im Klemmbach

Der Vorhabenträger erhält die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung im Klemmbach

- a) mittels eines Fangedamms im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 9766 auf Höhe Flst. Nr. 5670 Gemarkung Müllheim, Stadt Müllheim sowie
- b) die Ableitung und Wiedereinleitung des Wassers über einen temporären Rohrdurchlass in den Klemmbach.

Nebenbestimmungen Allgemein

(402) Der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung des Vorhabens werden dem Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, schriftlich per Mail (umweltrecht@lkbh.de) angezeigt. Die Baubeginnsanzeige wird mindestens 7 Tage vor Baubeginn eingereicht. (Z)

- (403) Beginn und Ende der Grundwasserhaltung werden dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde (per E-Mail an umweltrecht@lkbh.de), mindestens eine Woche zuvor schriftlich angezeigt. (Z).
- (404) Das Vorhaben wird nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen ausgeführt. Die Baumaßnahmen werden nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchgeführt. Dies wird nach Fertigstellung schriftlich bestätigt. (Z)
- (405) Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung ist der Vorhabenträger verpflichtet, umgehend die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Diese entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist. (A)
- (406) Der Bauherr wird eine geeignete Bauleitung bestellen. (Z)
- (407) Eine Kopie dieser Entscheidung wird den ausführenden Firmen und der verantwortlichen Bauleitung vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (Z)
- (408) Besondere Vorkommnisse, wie Verunreinigungen etc. werden umgehend dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde und Gesundheitsamt, mitgeteilt. (Z)
- (409) Der Wasserrechtsinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Bestand und die Benutzung der Anlage entstehen. (H)
- (410) Die wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums, vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen. (H)

Nebenbestimmungen Grundwasser

- (411) Die Baumaßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald können erst begonnen werden, wenn die nachzureichenden Unterlagen zu den Auflagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vorgelegt und abgestimmt sind. (A)
- (412) Die Arbeiten werden antrags- und plangemäß (u.a. Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten) sowie unter Beachtung der einschlägig anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. (Z)

- (413) Es werden die geltenden Rechtsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete und Festsetzungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein hinsichtlich der Wasservorranggebiete beachtet. (Z)
- (414) Vor Beginn der Arbeiten werden alle Beteiligten darauf hingewiesen, dass sich die Baustelle innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet. (Z)
- (415) Der Vorhabenträger wird gewährleisten, dass die Fachbauleitung Tiefbau bzw. die bodenkundliche Baubegleitung über die notwendige geowissenschaftliche Fachkompetenz und Ortskenntnis verfügt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten in den Wasserschutzgebieten sicherzustellen. (Z)
- (416) Im Zuge der Bauausführung wird geprüft, dass keine Untergrundverunreinigungen vorhanden sind, die eine Versickerung verhindern. Die Freigabe erfolgt entsprechend den Befunden durch die ökologische Bauleitung. (Z)
- (417) Bei einer gezielten Versickerung wird nur über unbelastetem Bodenmaterial versickert werden. Eine Versickerung ist nur über Boden mit Zuordnung zur Einbaukonfiguration Z 0 möglich. Zur Orientierung können die Zuordnungswerte der "Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial" (VwV Boden) bzw. der Mantelverordnung herangezogen werden. Die Schadlosigkeit der Versickerung und der ausreichende Aushub werden fachgutachterlich nachgewiesen. Belastete Auffüllschichten sind somit in ausreichender Tiefe und Breite unterhalb und seitlich der geplanten Versickerungsanlage vorab vollständig zu entfernen. Anzahl, Lage und Tiefe der Probenahmepunkte werden fachgutachterlich entsprechend der Geometrie der Versickerungsanlage festgelegt. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird generell über die bewachsene Bodenschicht erfolgen. Alternativ hierzu sind auch gleichwertige technische Filterschichten möglich, sofern sie den hierfür geltenden technischen Regeln entsprechen. (Z)
- (418) Die Versickerung von Tages- oder Restwasser im Bereich der Baumaßnahmen (u.a. Arbeitsstreifen, Baustraßen etc.) wird in allen betroffenen Wasserschutzgebieten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald grundsätzlich mittels fliegender Leitungen außerhalb der Schutzzonen II und IIIA sowie über die belebte Bodenschicht erfolgen. Alternativ kann auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen, sofern das Wasser klar und unbelastet ist (vorbehaltlich der Zustimmung des FB440.2, Oberflächengewässer). Ein entsprechendes Konzept wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. (Z)
- (419) Innerhalb der Schutzgebiete werden keine wassergefährdenden Baustoffe verwendet. (Z)

- (420) Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig gewartet, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag, Verwendung von Bio-Hydraulikflüssigkeiten) reduziert ist. (Z)
- (421) In der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes bzw. im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B werden Baumaschinen nur auf einer befestigten Fläche betankt, gewartet oder repariert. Am Ende des Arbeitstages werden sie auf einer befestigten Fläche abgestellt. (Z).
- (422) In der Schutzzone II im Wasserschutzgebiet sowie im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone A werden Baumaschinen nicht betankt, gewartet oder repariert. Am Ende des Arbeitstages werden diese nicht in dieser Zone verbleiben. (Z)
- (423) Um den Eingriff in die schützenden Deckschichten in der Schutzzone II und IIIA bauseitig auf ein Minimum zu reduzieren, ist auf den Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifenbereich nach Möglichkeit zu verzichten. Aus Gründen des Bodenschutzes kann der Oberboden gegebenenfalls auch in den Schutzzonen II und IIIA abgetragen werden. Eine Baustraße soll, wie in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung beschrieben, auf einer Deponiefolie errichtet werden. Lediglich bei dem Ausbau/ Einbau der TENP I/ III hat der Bagger im Bereich des Rohrgrabens abseits der Baustraße zu arbeiten. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und dem Wasserversorger final abzustimmen. (A)
- (424) Soweit auf den Oberbodenabtrag in den Schutzzonen II und IIIA verzichtet wird, wird der Arbeitsstreifen in diesem Fall antragsgemäß mit Deponiefolie abgedeckt, die mit einer Baustraße aus Schotter von ca. 50 cm Höhe überschüttet wird. Die geordnete Ableitung des Oberflächenwassers der Baustraße wird über ein Drainagesystem erfolgen. (Z)
- (425) Ein mögliches Konzept der Kurzstrangverlegung in der Schutzzone II zur Minimierung der Grabenöffnungszeiten je Bauabschnitt ist mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
 (Z)
- (426) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass an Wochenenden und Feiertagen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes keine offenen Rohrgräben vorzufinden sein werden. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Pressgruben an der Bahnstrecke DB4314. Hier wird der Vorhabenträger eine Magerbetonsohle einbringen bzw. eine Deponiefolie mit entsprechendem Aufbau (Schotter und Sauberkeitsschicht). (Z)

- (427) Der Vorhabenträger wird zusätzliche Pumpen vorhalten, die bei einem Wasserzutritt im Rohrgraben im Fall eines Starkregens, am Tiefpunkt im Notfall eingesetzt werden können (offene Wasserhaltung). (Z)
- (428) Im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes wird bei der Rohrgrabenerstellung ein kleinerer umlaufender Wall erstellt, der vor Einträgen von möglicherweise verschmutztem/ verschlammten Oberflächenwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen schützt. (Z)
- (429) Der Vorhabenträger wird den Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen (nur Übergangsbereiche der Schutzzone II) vornehmen. (Z)
- (430) In den Bereichen der Baumaßnahmen, in denen die schützenden Deckschichten (Oberboden) entfernt oder stark gestört sind, wird der Vorhabenträger es vermeiden:
 - Stellplätze für Maschinen und Lagerplätze für Baumaterialien einzurichten,
 - Wartungs- und Befüllungsarbeiten an Maschinen und Geräten durchzuführen,
 - Abfallbehälter aufzustellen,
 - Sanitäranlagen aufzustellen. (Z)
- (431) Auf dem Rohrlagerplatz 1 werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die auszubauenden Rohre aus TENP I, die zwischengelagert werden, keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. teerhaltige Stoffe) enthalten. Bei Verdacht auf teerhaltige Stoffe am Rohr, wird eine Folie zur Lagerung der Rohre zum Einsatz kommen. (Z)
- (432) Die Rangierflächen auf dem Rohrlagerplatz werden wasserundurchlässig gestaltet und es wird eine entsprechende schadlose Entwässerung des Niederschlagswassers, beispielsweise über eine belebte Bodenschicht, gewährleistet. (Z)
- (433) Bei den bestehenden Rohrleitungen ist nicht auszuschließen, dass sie noch Kondensate oder andere wassergefährdenden Stoffe aus dem langjährigen Betrieb enthalten. Hier wird der Vorhabenträger nicht nur im WSG, sondern generell sicherstellen sein, dass diese Stoffe zuverlässig vor Ausbau entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Gegebenenfalls ist eine Reinigung der Leitungen notwendig. Der Vorhabenträger wird darauf achten, dass ein Austreten und gegebenenfalls ein Versickern wassergefährdender Stoffe zuverlässig vermieden wird. (Z)
- (434) Der Vorhabenträger wird sich während der Baumaßnahme regelmäßig mit dem Wasserversorger und der Unteren Wasserbehörde zur jeweils aktuellen Wetterlage abstimmen und die Baumaßnahme bei Unwetterlagen einstellen. (Z)

- (435) Die geförderten Wassermengen sind über Wasserzähler (Durchflusssummenzähler) zu erfassen. Die entnommene Wassermenge (I/s, cbm/Tag) ist in einem Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und nach Beendigung der Grundwasserhaltung dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, als tabellarische Aufstellung zu übersenden. (A)
- (436) Einbauten sind nach Abschluss der Maßnahme zu entfernen. Das Bohrloch/Einbau ist bis 1 m unter Geländeoberkante mit sauberem humusfreiem Kies und darüber mit einer Abdichtung z.B. aus bindigem Boden zu verfüllen. (A)
- (437) Spätestens zwei Monate vor Baubeginn wird der Vorhabenträger ein geeignetes Konzept zum Grundwasser-Monitoring im Bereich der Wasserschutzgebiete des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vorlegen und mit dem Wasserversorger, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde abstimmen. (Z)
- (438) Spätestens zwei Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen wird der Vorhabenträger ein geeignetes Konzept zur Ersatz-/ Notwasserversorgung für die Tiefbrunnen des ZV WV Weilertal vorlegen und mit dem Wasserversorger, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde abstimmen. Für den Fall, dass keine Ersatzwasserversorgung vorgehalten werden kann, werden geeignete technische Maßnahmen (z.B. mobile Aufbereitung) ergriffen, welche die Wasserversorgung jederzeit während der Baumaßnahme sicherstellen. (Z)
- (439) Der Vorhabenträger wird sich bezüglich des Einbaus einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen eines vor-Ort-Termins abstimmen. Die Anlage wird nicht nur bei Bedarf, sondern sobald ein Eingriff in den Oberboden erfolgt, arbeiten. (Z)
- (440) Ein Alarmplan "Sicherstellung der Wasserversorgung" wird in Abstimmung mit dem Wasserversorger, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde, vom Vorhabenträger erstellt. Dieser wird spätestens zwei Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen feststehen. Der abgestimmte Alarmplan wird auf der Baustelle für jeden sichtbar angebracht werden, so dass im Notfall schnell reagiert werden kann. (Z)
- (441) Eine aussagekräftige Dokumentation zu den Ergebnissen des Grundwasser-Monitorings inklusive fachlicher Bewertung wird der Vorhabenträger in einfacher Ausfertigung dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten digital übersenden. (Z)

(442) Der Vorhabenträger wird das Grundwasser sowohl während des Bauens als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). (Z)

Nebenbestimmungen Oberflächengewässer

- (443) Der Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke wird mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über das Vorhaben unterrichtet, sofern dieser mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnte. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. (Z)
- (444) Bei der Bauausführung werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer beachtet. Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Beton, Zementmilch, nicht in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen. (Z)
- (445) Der für die Wasserhaltung notwendige Fangedamm ist mittels Bigbags, Spundwänden oder vergleichbarer Einrichtungen herzustellen. Eine Errichtung des Dammes aus losem Schüttgut (z.B. Kies) ist aus Gründen der dadurch zu erwartenden Eintrübungen nicht zulässig. (A)
- (446) Der Vorhabenträger sagt die Verwendung von Rohrleitungen DN 1000 für die Durchleitung durch die Baustelle zu, was für die relativ kurze Dauer der Wasserhaltung als ausreichend erachtet wird. (H)
- (447) Die Oberkante des Fangedammes muss mindestens 0,3 m unter dem der angrenzenden Ufer bleiben, so dass bei Abflüssen, welche die Leistungsfähigkeit der Rohrleitung DN 1000 überschreiten, zuerst die Baustelle geflutet wird, bevor es zu seitlichen Ausuferungen bzw. Überflutungen des umliegenden Geländes kommt. (A)
- (448) Während des Betriebs der Wasserhaltung ist arbeitstäglich die meteorologische Situation abzufragen (z.B. DWD, Hochwasser-Warn-Apps, Frühwarnung für kleine Einzugsgebiete bei der LUBW). Sofern eine Gefahrenlage akut prognostiziert wird, sind ggfs. vorbereitende Maßnahmen zu treffen, wie bspw. die vorsorgliche Entfernung des Fangedammes aus dem Gewässerquerschnitt. (A)
- (449) Die Durchführung der Arbeiten in der fließenden Welle sind wegen der zu erwartenden Eintrübungen im Gewässer und den nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerzönose und die Gewässersohle nicht erlaubt. Lediglich im Falle eines trocken gefallenen Gewässers kann ausnahmsweise und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde auf eine Wasserhaltung verzichtet werden. (A)

- (450) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass der Wasserlauf während der Arbeiten nicht unterbrochen wird. Die Baustelle wird so gesichert, dass jederzeit ein gefahrloser Hochwasserabfluss gewährleistet ist. (Z)
- (451) Bei den Bauarbeiten wird der Bewuchs an Ufern und Böschungen schonend behandelt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden das Gewässerbett und die Ufer wieder ordnungsgemäß hergestellt. (Z)
- (452) Gemessen ab der Oberkante der Leitung wird ein Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle eingehalten. (Z)
- (453) Das geförderte Grundwasser sowie Tages- und Restwasser werden vor einer Einleitung in den Vorfluten in ein Absetzbecken mit eingebauter Tauchwand über einen Stroh- oder Sandfilter (Körnung z.B. 2- 32 mm) geführt, um eine Trübung bzw. die Schwebstofffracht zu verringern. Die Qualität des Wassers wird vor dem Einleiten in die Oberflächengewässer nach GrwV und OGewV untersucht. Bei einer Überschreitung der Schwellenwerte (z. B. bei Nährstoffen und Schwermetalle) müssen vor dem Einleiten entsprechende zusätzliche Filter eingebaut werden, um die Qualität des Wassers zu verbessern. Bei einer Unterschreitung des Sauerstoffgehaltes gem. OGewV wird das einzuleitende Wasser mit Luftsauerstoff belüftet. (Z)
- (454) Die Trübung von einzuleitendem Wasser wird arbeitstäglich gemessen. Die Messung wird innerhalb der Absetzmulden mittels Secchi-Scheibe (oder vergleichbarer Gerätschaft) durchgeführt. Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die gemessene Sichttiefe (als Maß für die Schwebstoffbelastung) mindestens 0,25 m beträgt.
 (Z)
- (455) Hinsichtlich der Einleitung des Wassers aus der Druckprüfung wird sich der Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde über die Einleitmenge pro Zeiteinheit im Rahmen der Bauausführung abstimmen. Zur Vermeidung von hydraulischem Stress wird die Einleitung erforderlichenfalls gedrosselt erfolgen. (Z)
- (456) Gewässerbenutzungsanlagen und Anlagen am, im und über dem Gewässer sind gemäß § 31 Abs. 1 WG vom Wasserrechtsinhaber nach Maßgabe des § 36 WHG zu unterhalten. Der Wasserrechtsinhaber hat gemäß § 31 Abs. 2 WG dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zu erstatten. (H)
- (457) In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten. (H)
- (458) In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78a a Abs. 1 Ziffer 4 WHG ist das Ablagern und nicht nur das kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können verboten. Nach

Beendigung der Baumaßnahme wir der Vorhabenträger sämtliche Gegenstände wieder entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. (Z)

VII.

Entscheidung über Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VIII.

Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen der Verdichterstation Hügelheim (Stadt Müllheim) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Station Hüsingen (Gemeinde Steinen) im Landkreis Lörrach den Ausbau des bestehenden Gasversorgungsleistungssystems durch die Errichtung einer Leitung auf einer Strecke von ca. 30,5 Kilometern. Das TENP-Leitungssystem transportiert Erdgas von der deutsch-niederländischen bzw. deutsch-belgischen Grenze über eine Strecke von ca. 500 km bis in die Schweiz und nach Italien. Das Vorhaben ist Teil des europäischen Erdgasverbundsystems.

Die neue Gaspipeline hat eine Nennweite von DN 900 und soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der 1970 errichteten und korrosionsbedingt außer Betrieb gesetzten Erdgaspipeline TENP I errichtet werden und diese ersetzen. Verfahrensgegenständlich ist ferner die Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse der Gas-LINE im Vorfeld des Rohrbaus. Um den Betrieb der Anlage während der Rohrleitungsbaumaßnahmen nicht zu gefährden, soll diese neu im Schutzstreifen der TENP II parallel zum Rohr eingebracht werden. Das Vorhaben beinhaltet im Weiteren die Herstellung und den Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels im Leitungsgraben der Erdgaspipeline sowie die Errichtung von Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen.

Mit dem Vorhaben werden die vorhandenen Armaturenstationen Tannenkirch und Hüsingen angebunden. Letztere soll als Molchschleusenstation ausgebaut werden, was neben dem geplanten Leitungsbau ebenfalls Gegenstand des Antrags ist.

Das Gesamtvorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gebietskörperschaften Auggen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Schliengen, Bad Bellingen, Kandern, Wittlingen, Rümmingen, Lörrach und Steinen.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Abschnitt Hügelheim-Hüsingen, Regierungsbezirk Freiburg (DN 900 / DP 70 / Netzentwicklungsplan-ID 554-01, 604-01) nebst Anbindungen an die Armaturenstation Tannenkirch und an die erweiterte Molchschleusenstation Hüsingen, Länge ca. 30,5 km,
- Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1
 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:

- Anbindung der Armaturenstation Tannenkirch und der Molchschleusenstation Hüsingen,
- Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Rohrgaben der TENP III,
- Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),
- Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die vorhandene Schieberstation Tannenkirch und einen Ausbläser,
- Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die erweiterte Molchschleusenstation Hüsingen und Errichtung eines Kleinschalthauses innerhalb der Station und
- die Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse der GasLINE im Schutzstreifen der TENP II parallel zum Rohr im Vorfeld des Rohrbaus.

Neben den vorgenannten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Rohrlagerplätzen, die Ausweisung von Leitungsschutzstreifen sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen).

1.1

Technische Planung

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Gashochdruckleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas zur öffentlichen Gasversorgung mit dem Nenndurchmesser DN 900 und einem Auslegungsdruck (DP) von 70 bar auf einer Länge von 30,5 km im Regierungsbezirk Freiburg.

Das zum Betrieb erforderlich Steuer- und Kommunikationskabel wird zusammen mit der Leitung im Rohrgraben eingebracht. An grabenlosen Kreuzungen wird es als HDD-Bohrung im Schutzstreifen verlegt.

Die Leitung wird in einem 10 Meter breiten Schutzstreifen verlegt. Auf einer Breite von 2 x 2,5 m zu beiden Seiten der Leitung muss die Leitung frei von tief-wurzelnden Gehölzen bleiben. Für die Bauausführung ist je nach geplanter Überdeckung ein Regelarbeitsstreifen von 34,1 bis 36 Metern Breite erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen reduziert werden kann. Der Rohrleitungsverlauf wird mit gelben Markierungspfählen im Gelände gekennzeichnet. Die daran montierten Hinweisschilder informieren über die Lage der Leitung.

Sie enthalten ferner die in Störungsfällen zu benutzende Rufnummer einer ständig besetzten Meldestelle, von welcher aus der Entstörungsdienst mobilisiert werden kann.

Es werden die vorhandenen Armaturensationen Tannenkirch sowie Hüsingen angebunden.

Vorgelagert zu den Rohrbauaktivitäten ist die Verlegung von Lichtwellenleiterkabeln erforderlich. Die derzeit parallel zur TENP I geführten Kabelschutzrohre mit Lichtwellenleitern der GasLINE sollen neu im Schutzstreifen der TENP II verlegt werden. Die hierzu erforderliche Verlegung der Kabelschutzrohranlage sowie das Einblasen des Lichtwellenleiterkabels wurden mit Entscheidung vom 04.08.2023 vorzeitig zugelassen, vgl. Ziff. 2.2 dieser Entscheidung.

Für die temporäre Lagerung der Rohre und Großmaterialien werden vier trassennahe Rohrlagerplätze benötigt, deren Errichtung und Bestückung auf Antrag des Vorhabenträgers vom 15.06.2023 mit Entscheidung vom 14.07.2023 vorzeitig zugelassen wurde, vgl. Ziff. 2.2 dieser Entscheidung.

1.2

Bauablauf

Die geplante Erdgasleitung wird unterirdisch verlegt. Die Regelüberdeckung soll je nach Örtlichkeit angepasst und gleich der Tiefenlage der parallel geführten TENP II, mindestens jedoch einen Meter betragen. Da die TENP III überwiegend als Austausch in gleicher Trasse vorgesehen ist, soll die Verlegung in der Regel in offener Bauweise erfolgen. An den Stellen, an denen die Verlegung in offener Bauweise nicht möglich ist, soll aus der bestehenden Trasse ausgelenkt werden, um eine geschlossene Querung an anderer Stelle zu realisieren.

Im Einzelnen ist der Bauablauf wie folgt dargestellt geplant:

Zunächst soll die Trassenräumung durch Entfernen von Zäunen und sonstigen Gegenständen im Trassenbereich erfolgen. Nach Räumung der Trasse sollen die derzeit parallel zur TENP I geführten Kabelschutzrohre (KSR) mit Lichtwellenleitern der GasLINE neu im Schutzstreifen der TENP II verlegt werden. Dies soll grundsätzlich durch Einpflügen oder Verlegung im offenen Graben geschehen und ist erforderlich, da Beschädigungen am vorhandenen KSR bei Aus- und Einbau der Gasleitung nicht verhindert werden können. In Bereichen von Kreuzungen mit Straßen und Bachläufen soll das KSR durch eine HDD-Bohrung eingebracht werden.

Die Umlegung der Kabelschutzrohre wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 15.06.2023 mit Entscheidung vom 04.08.2023 vorläufig und widerruflich zugelassen, vgl.

Ziff. 2.2 dieser Entscheidung. Daraufhin wurde am 11.09.2023 mit der Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen begonnen.

In freier Feldflur folgt den vorgenannten Schritten der Abtrag des Mutterbodens im Arbeitsstreifen. In zuvor festgelegten Bereichen sollen Baustraßen hergestellt werden.

In Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand sollen Anlagen für die Wasserhaltung installiert werden. Die Anlagen für die Wasserhaltung sollen ca. 5 bis 7 Tage vor Beginn des Grabenaushubs in Betrieb genommen werden. Je nach Erfordernis soll zur Sicherung des Rohrgrabens ein Verbau hergestellt werden.

Anschließend soll der Ausbau der vorhandenen TENP I Leitung erfolgen. Die Leitung soll mittels Schneidbrenner oder durch Kaltschnitt (Sägen, Fräsen o.ä.) in Rohrsegmente geteilt werden, welche daraufhin ausgebaut und abgefahren werden. Wo möglich, soll die Leitung auch von mehreren Hebegeräten angehoben und dann schwebend in Längen von ca. 18 m aufgetrennt werden (maximal transportierbare Länge).

Danach soll der Rohrgaben überwiegend provisorisch verfüllt werden. In Bereichen von kürzeren Sonderstrecken ist der direkte Einbau des neuen Rohres ohne provisorische Verfüllung des Grabens vorgesehen.

Die neu zu verlegenden Rohre sollen anschließend ausgefahren und zu Strängen verschweißt werden.

Nach Aushebung des zuvor temporär verfüllten Rohrgrabens sollen die Rohrstränge in den Rohrgraben abgesenkt werden. Die abgesenkten Rohrstränge sollen anschließend in den Kopflöchern des Rohrgrabens miteinander verschweißt werden. Im nächsten Schritt soll der Rohrgraben schichtenweise verfüllt werden. Der gegebenenfalls vorhandene Grabenverbau soll zurückgebaut werden. Anschließend sollen auch die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt werden. Die verlegte Leitung soll einer Wasserdruckprüfung unterzogen werden.

Abschließend soll der Oberboden wieder aufgetragen und gegebenenfalls weitere Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

1.3

Bauzeit

Die Hauptbauzeit ist im Wesentlichen ab November 2023 geplant und soll voraussichtlich im Dezember 2024 abgeschlossen sein. Witterungsbedingt können sich die erforderlichen Rekultivierungsarbeiten gegebenenfalls verzögern.

2.

Verfahren

2.1

Ablauf des Verfahrens

Das Vorhaben ist Teil der Netzausbaumaßnahme des TENP-Leitungssystems und Bestandteil des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 nach § 15a EnWG, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthält, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Das Gesamtvorhaben wurde in mehrere Abschnitte unterteilt. Die ersten beiden Abschnitte liegen mit einer Länge von jeweils ca. 38 km bzw. 13 km vollständig in Rheinland-Pfalz. Der dritte Abschnitt von der Verdichterstation Schwarzach bis nach Eckartsweier liegt mit einer Gesamtlänge von ca. 28,6 km in Baden-Württemberg und verläuft durch die beiden Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg. Der letzte Abschnitt der Netzausbaumaßnahme des TENP-Leitungssystems von der Verdichterstation Hügelheim bis nach Hüsingen liegt mit einer Länge von ca. 30,5 km vollständig im Regierungsbezirk Freiburg und ist Gegenstand dieser Entscheidung.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wurde der Planfeststellungsbehörde im Jahr 2017 vorgestellt. Noch im selben Jahr übersandte die TENP GmbH & Co. KG Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG zu dem damals noch bis nach Wallbach an der Grenze zur Schweiz reichenden Abschnitt "Hügelheim-Wallbach". Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange und Umweltverbände mit Schreiben vom 18.08.2017 im Rahmen eines Scoping-Verfahrens zu den vorgelegten Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens an und gab diesen bis zum 12.09.2017 Gelegenheit sich schriftlich zum Gegenstand, zum Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern. Mit gleichem Schreiben wurde zugleich der für den 19.09.2017 vorgesehene Scoping-Termin mitgeteilt. Nach Durchführung der Besprechung am 19.09.2017 legte die Planfeststellungsbehörde zunächst mit Schreiben vom 22.03.2018 gegenüber der TENP GmbH & Co. KG den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG fest. Mit weiterem Schreiben vom 03.05.2018 wurde ein ergänzter und korrigierter Untersuchungsrahmen gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt. Die Änderungen und Ergänzungen betrafen die Punkte Haselmaus, Reptilien, Vögel, Tagfalter, Krebse und Libellen in Gewässerquerungen und Waldinanspruchnahme.

In 2017 wurde das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten "Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens" vom 23.08.2016 zu dem damals noch bis nach Wallbach reichenden

Abschnitt "Hügelheim-Wallbach" geprüft. Die Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigte mit Schreiben vom 20.09.2017, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 hat der Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG für das Vorhaben "Netzausbau TENP III, Projekt Hügelheim-Hüsingen" beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 04.02.2022 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Städte Neuenburg am Rhein, Kandern, Lörrach und Müllheim sowie die Gemeinden Auggen, Bad Bellingen, Steinen, Schliengen, Rümmingen und Wittlingen, die Träger öffentlicher Belange und die Verbände angehört.

2.1.1 Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört:

Stadt Müllheim
Stadt Neuenburg am Rhein
Gemeinde Schliengen
Gemeinde Bad Bellingen
Stadt Kandern
Gemeinde Wittlingen
Gemeinde Rümmingen
Gemeinde Auggen
Stadt Lörrach
Gemeinde Steinen
Landratsamt Lörrach
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinsame Dienststelle Flurordnung der Landkreise Lörrach und Waldshut
Referat 16
Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Referat 21
Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg
Dienstsitz Offenburg
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht Abteilung 4
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht Abteilung 4

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46.2

Landesluftfahrtbehörde

Abteilung 5

Koordinationsstelle (Referat 51)

Referat 52

Gewässer und Boden

Referat 53.1

Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau

Referat 53.2

Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung

Referat 53.3

Integriertes Rheinprogramm

Referat 55

Naturschutz, Recht

Referat 56

Naturschutz u. Landschaftspflege

Referat 57

Wasserstraßen

Ref. 83

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Abteilung 9

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91

Naturpark Südschwarzwald

Autobahn GmbH

Niederlassung Südwest

Fernstraßen-Bundesamt

Polizeipräsidium Freiburg

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg

Regionalverband

Südlicher Oberrhein

Regionalverband

Hochrhein-Bodensee

IHK

Südlicher Oberrhein

IHK

Hochrhein-Bodensee

Bundesanstalt für

Immobilienaufgaben

Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-

Eisenbahn-Bundesamt

Sachbereich 6 (Umwelt)

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe

Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg

Bundeseisenbahnvermögen

Bundesnetzagentur

(Außenstelle Konstanz)

Bundesamt für Güterverkehr

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler;

Untere Verkehrsbehörde

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler,

Untere Baurechtsbehörde

Gemeinde Schwörstadt

FB3 Bauverwaltung

BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle

Naturschutzbund Deutschland

LV Baden-Württemberg

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Landesgeschäftsstelle

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

(LJV)

Landesfischereiverband

Baden-Württemberg e. V. (LFV)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)

Schwarzwaldverein e.V. (SWV)

NaturFreunde Deutschlands

Landesverband Baden e.V.

Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.

Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)

Naturschutzbeauftragter Landratsamt Lörrach

Badischer Landwirtschaftlicher

Hauptverband e.V.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) SBG Südbadenbus GmbH Regionalbusverkehr Südwest GmbH **SWEG** Zweckverband Regio Freiburg (ZRF) Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) Netze BW GmbH NetCom BW bnNETZE GmbH Transnet BW GmbH Terranets bw Amprion GmbH Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH Zweckverband Vorflutkanal Neueburg-Breisach Wasserverband Südliches Markgräflerland Zweckverband Kandertalbahn Vodafone GmbH Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg Unitymedia GmbH Abwasserzweckverband Weilerta Zweckverband Wasserversorgung Weilertal Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald inexio Breitband GmbH Abwasserzweckverband Staufener Bucht ED Netze GmbH Zweckverband Breitband

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal

Autobahn Tank & Rast GmbH

Markgräfler Mineralquelle

der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen abschließend am 27.09.2022.

2.1.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Gemeinden Auggen, Bad Bellingen, Neuenburg am Rhein, Kandern, Lörrach, Müllheim, Steinen, Schliengen, Rümmingen und Wittlingen in der Zeit vom 15.02.2022 bis einschließlich zum 14.03.2022. Die Einwendungsfrist endete am 28.04.2022. Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer sind insgesamt zwölf Einwendungen erhoben worden.

2.2

Vorzeitiger Baubeginn

Mit Antrag vom 15.06.2023 hat der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Einrichtung und Bestückung der Rohrlagerplätze, die Umverlegung des Kabelschutzrohres der GasLine und die Verlegung des Kabelschutzrohres für das Steuerkabel der TENP III (jeweils mit den zugehörigen Leitungen) nach § 44c EnWG und § 17 WHG beantragt.

Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG bzw. des § 17 WHG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns konnte dem Antrag vom 15.06.2023 im Hinblick auf die beantragte Einrichtung und Bestückung der Rohrlagerplätze 01, 02, 03 und 04 unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden. Die Planfeststellungsbehörde verfügte mit vorgenannter Entscheidung zunächst nur die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Rohrlagerplätze. Die Entscheidung über die Umverlegung der GasLine und die Verlegung des Lichtwellenleiters wurde einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Es sollte zunächst der für den 25.07.2023 vorgesehene Besprechungstermin mit den Beteiligten abgewartet werden. Die Entscheidung vom 14.07.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden, den beiden Landratsämtern, den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendern zugestellt. Daraufhin wurde am 31.07.2023 mit der Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen begonnen.

Hinsichtlich der Beantragung der Umverlegung des Kabelschutzrohres der GasLine und der Verlegung des Kabelschutzrohres für das Steuerkabel der TENP III (jeweils mit den zugehörigen Leitungen) nach § 44c EnWG und § 17 WHG konnte dem Antrag nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG bzw. des § 17 WHG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns mit einer weiteren Entscheidung vom 04.08.2023 unter dem Vorhabehalt des Widerrufs entsprochen werden. Die Entscheidung vom 04.08.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde dem Vorhabenträger, den anliegenden Gemeinden, den beiden Landratsämtern, den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendern zugestellt. Daraufhin wurde am 11.09.2023 mit der Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen begonnen.

Bei den Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Erlass der abschließenden Entscheidung einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren. Wegen ihres vorläufigen Charakters endet die Gestattungswirkung der Zulassungsentscheidung sobald über den Antrag auf Feststellung des Plans entschieden wurde und damit das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die nach § 44c EnWG gestatteten Maßnahmen nicht mehr aufgrund der Zulassungsentscheidung, sondern nur noch auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses fortgeführt werden. Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige Zulassungsentscheidung zu treffen.

2.3 **Ergänzende Anhörung**

Mit Schreiben vom 22.05.2023 beantragte der Vorhabenträger eine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG. Die Planänderung beinhaltet die Versetzung des Rohrlagerplatzes 1 auf dem Gebiet der Stadt Müllheim, eine kleinräumige Änderung des Arbeitsstreifens in der Gemarkung Auggen sowie die Verlegung des TENP-Steuerkabels bei Steinen. Die L134 sowie die parallel verlaufende Kandertalbahn sollen in der Gemarkung Wollbach nunmehr geschlossen gekreuzt werden. Die Änderungen betreffen auch wasserrechtliche Belange, insbesondere die Ergänzung des Quellenschutzgebietes Bad Bellingen und eine Anpassung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie. Eine weitere Änderung betrifft die Hochspannungsbeeinflussung und die Erderstandorte. Die Änderungen betreffen schließlich auch naturschutzfachliche Themen und beinhalten eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans, des UVP-Berichts nebst Anlagen, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Planunterlagen des frostrechtlichen Antrags. Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG zu

dieser Planänderung an. Von der Möglichkeit der Stellungnahme zur 1. Planänderung haben die folgenden Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Einwender Gebrauch gemacht, wobei gegen diese Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände erhoben worden sind:

Stadt Müllheim

Stadt Neuenburg am Rhein

Gemeinde Schliengen

Stadt Kandern

Gemeinde Wittlingen

Gemeinde Rümmingen

Stadt Lörrach

Gemeinde Steinen

Landratsamt Lörrach

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Referat 21

Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Regierungspräsidium Freiburg

Dienstsitz Offenburg

Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Abteilung 4

Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Referat 53.1

Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau

Referat 53.2

Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung

Referat 57

Wasserstraßen

Ref. 83

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Abteilung 9

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Referat 91

Autobahn GmbH

Niederlassung Südwest

Polizeipräsidium Freiburg

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Regionalverband

Südlicher Oberrhein

Regionalverband

Hochrhein-Bodensee

IHK

Südlicher Oberrhein

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-

Eisenbahn-Bundesamt

Sachbereich 6 (Umwelt)

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe

Bundeseisenbahnvermögen

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Landesgeschäftsstelle

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

(LJV)

Badischer Landwirtschaftlicher

Hauptverband e.V.

Deutsche Bahn AG

DB Immobilien

Region Südwest, FRI-SW-L(A)

SBG Südbadenbus GmbH

Netze BW GmbH

bnNETZE GmbH

Transnet BW GmbH

Terranets bw

Amprion GmbH

Wasserverband Südliches Markgräflerland

Zweckverband Kandertalbahn

inexio Breitband GmbH

Abwasserzweckverband Staufener Bucht

Markgräfler Mineralquelle

Lieler Schlossbrunnen Sattler GmbH & Co. KG

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach vom 28.04.2022 nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planunterlagen nochmals um weitere Angaben zu ergänzen und mit der ersten Planänderung einzureichen. Mit Stellungnahme vom 22.06.2023 wurde u.a. mitgeteilt, dass der Umwandlungsantrag für die Streuobstbestände, die im Zuge der Leitungsverlegung umgewandelt werden, erst abschließend bearbeitet bzw. beschieden werden kann, wenn ein Pflanzplan vorliegt, aus dem Ort und Lage der temporär zu entfernenden Streuobstbestände ersichtlich sind und die zum Aus-

gleich vorgesehenen Streuobstbestände mit genauer Lage und Umfang angegeben werden. Dieser Pflanzplan wurde der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach mit Datum vom 30.10.2023 vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen und des Sachverhaltes konnte der Antrag auch hinsichtlich der beantragten Umwandlung der vom Vorhaben betroffenen Streuobstbestände beschieden werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 6.6.1.2 dieser Entscheidung verwiesen. Gegenstand dieser Entscheidung ist vorliegend der Plan mitsamt dem Kurzbericht und dem Pflanzplan in der Fassung vom 30.10.2023.

Soweit der Vorhabenträger mit Schreiben vom 22.05.2023 die Änderung des Plans nach § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt und in diesem Zusammenhang u.a. eine Konkretisierung und Änderung der Erderplanung vorgelegt hat und mithin ursprünglich noch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung von zwei Bohrungen im Wasserschutzgebiet "018 Lörrach: TB 1-3 Wilde Brunnen" zum Einbau von Haupterder im Zuge der Verlegung von TENP III, Gemarkung Hertingen, Tannenkirch und Steinen im Landkreis Lörrach beantragte, wurde mit Schreiben vom 26.10.2023 mitgeteilt, dass auf die "gebohrten Tiefenerder" mit den Nummern 90 und 90-1 auf dem Trassierungsplan G 5208 nunmehr verzichtet und der Antrag insoweit zurückgenommen wird. Die Bohrungen mit den Nummern 90 und 90-1 sind somit nicht mehr Bestandteil des Plans, sodass hierüber nicht mehr zu entscheiden war.

2.4 Entfallen des Erörterungstermins/ Besprechungstermin

Nach Auswertung der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Planfeststellungsverfahren kein förmlicher Erörterungstermin erforderlich ist. Diese Einschätzung beruhte darauf, dass das Vorhaben weitgehend unstrittig ist, nur wenige Einwendungen eingegangen sind und absehbar ist, dass nach Kenntnis der Erwiderung des Vorhabenträgers nur bei einer geringen Anzahl von Beteiligten ein Besprechungsbedarf gegeben sein dürfte. Auf den förmlichen Erörterungstermin wurde daher gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verzichtet.

Um dennoch im Hinblick auf noch klärungsbedürftige Fragen die Gelegenheit zum Austausch mit dem Vorhabenträger zu geben, wurde ein Besprechungstermin mit den Beteiligten durchgeführt, die dies im Hinblick auf die von Ihnen zu vertretenden Belange bzw. ihre Betroffenheit als erforderlich ansahen. Hierzu wurden die schriftlichen Äußerungen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den Einwendern zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit, bis zum 18.07.2023 mitzuteilen, ob eine Teilnahme gewünscht ist. Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Einwender haben an dem Termin teilgenommen:

Stadt Müllheim	
Gemeinde Auggen	
Stadt Kandern	
Landratsamt Lörrach; Sachgebiet Boden und Grundwasser	
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden	
Zweckverband Wasserversorgung Weileral	
Polizeipräsidium Freiburg	
Einwender Nr. 5	
Einwender Nr. 8	

Am 25.07.2023 fand deshalb im Leseraum des Bürger- und Gästehauses Schliengen ein Besprechungstermin mit den Verfahrensbeteiligten statt.

3.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Das planfestzustellende Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Das aus zwei parallel verlaufenden Rohrleitungen (TENP I und TENP II) und vier Verdichterstationen bestehende Leitungssystem des Vorhabenträgers ist eine der wichtigsten europäischen Nord-Süd-Verbindungen für die öffentliche Versorgung mit Gas. Beginnend an
der deutsch-niederländischen Grenze transportiert das TENP-Leitungssystem auf einer
Strecke von rund 500 km Gas an die deutsch-schweizerische Grenze. Im Zuge einer Reversierung des Transportsystems wurde die Leitung ferner dahingehend ertüchtigt, das
Erdgas auch in entgegengesetzte Richtung von der Schweizer Grenze nach Norden zu
transportieren.

Zusammen mit weiteren TENP III-Netzausbaumaßnahmen ist das geplante Vorhaben erforderlich, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Netzbetreiber terranets bw (Entnahme

aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Hierzu ist im Einzelnen die Umsetzung der folgenden im NEP Gas 2020-2030 aufgeführten Projektabschnitte erforderlich:

- Mittelbrunn Schwanheim (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 38 km / NEP ID-552-01),
- Schwanheim Au am Rhein (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 13 km / NEP ID-602-02),
- Schwarzach Eckartsweier (DN 1.000 / DP 70 / Länge ca. 28,5 km / NEP ID-603-01),
- Hügelheim Tannenkirch (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-554-01),
- Tannenkirch Hüsingen (DN 900 / DP 70 / Länge ca. 16 km / NEP ID-604-01).

Nachdem im Rahmen regelmäßiger Inspektionen auf der bestehenden TENP I Korrosionsschäden vorgefunden worden sind, wurde im Jahre 2017 zunächst vorsorglich der Druck auf den betroffenen Abschnitten abgesenkt und diese vorläufig außer Betrieb gesetzt. Aufgrund der teilweisen Außerbetriebnahme der TENP I ist das bestehende Leitungssystem TENP zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage. Der hier gegenständliche Abschnitt stellt somit als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher.

Das Vorhaben dient außerdem auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, da die geplante Leitung nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Gasleitung TENP I realisiert werden soll und diese ersetzt. Hierdurch können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft minimiert und vermieden werden.

Es weist auch ferner nichts daraufhin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Es ist schließlich auch nicht damit zu rechnen, dass eine Realisierbarkeit der übrigen Projektabschnitte des TENP III- Gesamtprojekts verhindert bzw. auf Dauer ausgeschlossen sein könnte.

Vorliegend erfüllt das geplante Vorhaben die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein energiewirtschaftlicher Bedarf, womit das Vorhaben aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das geplante Vorhaben ist mithin erforderlich und plangerechtfertigt.

4.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen.

Besonderheiten für die Trassenführung und Standortwahl gelten indes dann, wenn die Bündelung von linienförmiger Infrastruktur möglich ist. Weil die Bündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Planungsvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Die von einer Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten ist ein Kriterium, das grundsätzlich geeignet ist, sich in der Abwägung gegen konkurrierende Belange durchzusetzen. Sofern eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgibt, die sich insgesamt als verträglich erweist, kann es fehlerfrei sein, wenn eine vertiefte Prüfung alternativer großräumiger Trassen unterbleibt. Lokalen Konflikten kann gegebenenfalls durch die Wahl kleinräumiger Alternativtrassen begegnet werden.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

4 1

Variantenprüfung

Das vorhandene TENP-Leitungsbündel (Leitung Nr. 50, TENP I, DN 900 und Leitung Nr. 450, TENP II, DN 900) verläuft von der Verdichterstation Hügelheim in südlicher und ab der Gemeinde Schliengen in südwestlicher Richtung und umgeht dabei die Ausläufer des Schwarzwaldes. Übergeordnete Fixpunkte der Trassierung sind als Startpunkt die Verdichterstation sowie die vorhandenen Armaturenstationen Tannenkirch und Hüsingen, da dort die erforderliche Überspeisung der Gasmengen in die TENP II möglich ist.

4.1.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Ersatzneubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Gas nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante steht zudem im Widerspruch zu den Vorgaben des NEP Gas 2020-2030, wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens festgestellt wird. Die Nullvariante scheidet daher aus.

4.1.2 Austausch in gleicher Trasse der TENP I

Im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt des geplanten Ersatzneubaus der Gasleitung soll eine Erneuerung der Leitung überwiegend in der bereits bestehenden Trasse erfolgen. Auf einem Großteil der Strecke soll der Austausch eins zu eins im gleichen Rohrgraben erfolgen.

Ausgehend von vorgenannten Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Der Austausch der Leitung in gleicher Trasse der TENP I führt zu den geringsten Belastungen der öffentlichen und privaten Belange. Schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungseinführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung ist die Verlegung der beantragten Leitung – überwiegend – in der bestehenden Trasse in der Abwägung gegenüber einer Neutrassierung vorzugswürdig. Ein generelles Verlassen der Antragstrasse würde zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen. Vorliegend ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Zusammen

mit den Antragsunterlagen und eigenen Kenntnissen erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass es keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur Antragstrasse gibt.

4.1.3

Kleinräumige Auslenkungen

Im konkreten Trassenverlauf kommen allerdings immer wieder kleinere lokale Konflikte in Betracht, wegen derer kleinräumige Auslenkungen von der Bestandstrasse untersucht und bewertet werden und denen teilweise auch der Vorrang einzuräumen ist.

Variantenvergleich Gewerbegebiet Müllheim

Im Bereich des Gewerbegebietes Müllheim (Trassierungspläne G5137 bis G5139) kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Trassenführung in Betracht. Der Variantenvergleich beginnt südlich der Bundesstraße B378 und endet nördlich der Kreisstraße K4946.

In Betracht kommende Varianten sind der Austausch in gleicher Trasse und die Umgehung des Gewerbegebietes West. Die Umgehung des Gewerbegebietes hätte zum Ziel, die Gewerbeflächen kleinräumig zu umgehen.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für den Austausch der Leitung in gleicher Trasse entschieden. Die Variante der Umgehung des Gewerbegebietes West läge zwar auf einer Strecke von 800 Metern in Parallellage zu einer bereits bestehenden Freileitung, wäre allerdings mit einer Gesamtlänge von 1.000 Metern länger als die Antragstrasse und würde zu einem viermaligen Kreuzen der Gasversorgungsleitungen TENP II sowie einer Leitung der terranets bw und zu sechs Kreuzungsstellen mit der bestehenden Hochspannungsleitung führen. Die Variante würden ebenfalls zu einer größeren Betroffenheit der Zone IIIB eines Wasserschutzgebietes führen. Für den Vorzug der Antragstrasse sprechen im Wesentlichen hingegen die Nutzung der bereits bestehenden Trasse und mithin die Parallellage zur Rohrleitung TENP II sowie die Meidung von Kreuzungsstellen mit Gasleitungen sowie Hochspannungsfreileitungen. Aufgrund des Austauschs in gleicher Trasse werden zudem keine neuen, dauerhaften Betroffenheiten durch den Schutzstreifen der Leitung ausgelöst, während die Alternative in bisher nicht von Gasleitungen betroffene Flächen eingreifen würde. Die Variante Gewerbegebiet West verläuft zudem teilweise in einer für den Denkmalschutz relevanten Fläche.

Der temporären Beeinträchtigung der Gewerbebetriebe wird entgegnet, indem der Abschnitt als Sonderbauabschnitt in grundsätzlicher Abstimmung mit den Betroffenen errichtet wird. Kurzstrangverlegung und abschnittsweises Arbeiten, gegebenenfalls auch nachts, sollen hier umgesetzt werden.

Variantenvergleich Wasserschutzgebiet Müllheim/ Auggen

Im Bereich des Wasserschutzgebietes "WSG-Zweckverband WV Weilertal TB1-5" (Trassierungspläne G5139 bis G5143) wurden zwei Varianten gegenübergestellt und bewertet. Der Variantenvergleich beginnt ca. 130 Meter südlich der "Müllheimer Straße" (K4946) und endet nach ca. 1.350 Metern in landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter südlich.

Neben der Variante des Ausgleichs in gleicher Trasse wurde eine Variante zur östlichen Umgehung der Schutzzonen I & II/ IIA des Wasserschutzgebietes geprüft.

Im Ergebnis war auch hier dem Austausch in gleicher Trasse der Vorzug zu gewähren. Das Ziel der Alternative besteht zwar darin, die Schutzzonen I & II/ IIA des Wasserschutzgebiets "WSG-Zweckverband WV Weilertal TB 1-5" zu umgehen, zum Schutz der von dem Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete wurde allerdings das "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" (Anlage 2, Kapitel 1 der Planunterlagen) erstellt, in dem die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes genauer erfasst wurde und welches zum Ergebnis hatte, dass eine unzulässige Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch den geplanten Leitungsbau auch in der Schutztone I & II/ IIA bei Umsetzung mit der Planung vorgesehener Maßnahmen nicht entsteht. Für den Austausch in gleicher Trasse sprechen insbesondere die kürzere Gesamtlänge und damit eine im gesamten geringere Betroffenheit des Wasserschutzgebietes, die überwiegende Parallellage zur Bestandsleitung TENP II und weiterer Hochspannungsleitungen und die geringeren neuen Betroffenheiten. Einzig im Bereich der Bahnkreuzung kommt es aufgrund einer kleinräumigen Auslenkung auf ca. 158 Metern Strecke zu neuen Betroffenheiten, von denen jedoch keine neuen Flurstücke betroffen sind.

Variantenvergleich Rutschhang Hauingen

Nordöstlich der Ortslage Hauingen wurden auf einer Strecke von ca. 575 Metern (Trassierungspläne G501 bis G5202A) zwei Varianten gegenübergestellt und bewertet. Hintergrund für die Variantenbetrachtung ist, dass sich das bestehende TENP-Leitungsbündel dort in einer Hanglage befindet, für die Rutschbewegungen nachgewiesen wurden.

Neben der Variante des Austauschs in gleicher Trasse wurde eine Variante zur Umgehung der Hanglage geprüft.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für die letztgenannte Variante entschieden. Zwar weist der Austausch in gleicher Trasse eine geringfügig geringere Gesamtlänge, eine 100%ige Parallellage zur bestehenden TENP II-Leitung und mithin keine Kreuzungsstelle mit dieser auf, allerdings erhöht sich das Risiko für die Sicherheit des Betriebs der bestehenden Gasleitung TENP II durch den Ausbau der TENP I und den Einbau der entscheidungsgegenständlichen Leitung aufgrund möglicher Bodenbewegungen (Rutschungen).

Zwar ist nicht ganz auszuschließen, dass es im Bereich der Auslenkung nicht ebenfalls zu Rutschungen kommen könnte, im Ergebnis ist der Bereich potentieller Rutschungen jedoch kürzer und es würde hierdurch zu keiner Gefährdung der im Betrieb befindlichen TENP II führen. Die geplante TENP III kann zudem in entsprechender Tiefenlage verlegt werden, was die Leitung vor möglichen Hangbewegungen schützt. Weitere Vorteile ergeben sich durch die geringere Waldbetroffenheit und die Umgehung des Konfliktpunkts im Bereich des Tierheims.

Variantenvergleich Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen

Im Bereich des Wasserschutzgebietes "Wilde Brunnen" wurden verschiedene Möglichkeiten zur Verlegung der TENP III westlich von Steinen miteinander verglichen. Eine vorzugswürde Alternative, die das Wasserschutzgebiet vollständig umgeht, hat sich insoweit nicht gezeigt. Auch die Variante der westlichen Umgehung des Wasserschutzgebietes musste im Ergebnis im Vergleich zur Vorzugsvariante zurückstehen.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für den Austausch der Leitung in (überwiegend) gleicher Trasse entschieden.

Zwar ist der Austausch in (überwiegend) gleicher Trasse etwas länger als die Alternativen zur Umgehung des Wasserschutzgebietes, weist dafür aber einen deutlich größeren Anteil an Parallellage auf und trägt somit dem Bündelungsprinzip Rechnung. Hieraus ergibt sich dann auch, dass im Vergleich zu den Alternativen kaum neue Betroffenheiten ausgelöst werden. Zur Querung der Bahnstrecke in geschlossener Bauweise wird kurzzeitig ausgelenkt und die geplante Leitung im Abstand von 5 Metern zur Bestandsleitung verlegt. Um dem Schutz des betroffenen Wasserschutzgebietes gerecht zu werden, wurde das "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" (Anlage 2, Kapitel 1 der Planunterlagen) erstellt, in dem die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes genauer erfasst wurde und welches zum Ergebnis hatte, dass eine unzulässige Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch den geplanten Leitungsbau auch in der Schutztone I & II/ IIA bei Umsetzung mit der Planung vorgesehener Maßnahmen nicht entsteht. Einer Alternative, die somit lediglich die Umgehung des Wasserschutzgebietes zum Ziel hätte, im Ergebnis aber mit neuen Betroffenheiten und einem Verstoß gegen den Grundsatz der Trassenbündelung verbunden wäre, war jedenfalls im Ergebnis nicht der Vorrang zu gewähren.

Variantenvergleich Kreuzungsstelle Fluss Wiese

Die stark frequentierten B317 soll in geschlossene Bauweise gekreuzt werden. Hierfür müsste eine neue Kreuzungsstelle mit 5 Metern Achsabstand zur TENP I festgelegt werden. Dabei müsste eine Grube entweder direkt an der Bundesstraße mit geringem Abstand im Lastbereich der Straße oder hinter der TENP II auf dem Radweg errichtet werden, um

den Austausch in gleicher Trasse im Weiteren zu ermöglichen. Das mögliche Baufeld ist jedoch zwischen Gewässer, Radweg und Straße für Baufahrzeuge nur schwer zu erreichen. Alternativ müsste die Zuwegung auf einer Strecke von ca. 1,4 km über den stark frequentierten Radweg von der Ortslage Brombach, Anschluss Schopfheimer Straße, erfolgen. Während der Bauzeit müsste dieser für einen längeren Zeitraum gesperrt werden, da zwischen Bundesstraße auf der einen und Gewässer auf der anderen Seite nicht ausreichend Platz für die Rohrleitungsbaustelle verbleibt.

Neben der vorgezeigten Variante des Austauschs in gleicher Trasse wurde eine Variante der Errichtung der neuen Leitung und der Kreuzung der Wiese nordöstlich der B317 in unbebauten Grünflächen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Wiese" (Gemeinde Steinen) geprüft.

Der Vorhabenträger hat sich hier zurecht für die Auslenkung entschieden. Zwar werden hier neue Flächen in Anspruch genommen. Ausweislich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Wiese" sind diese jedoch nicht für eine Bebauung vorgesehen, sondern als Grünflächen ausgewiesen. Mit der neuen Kreuzungsstelle ist sowohl die Erreichbarkeit der Baustelle gesichert, aber auch sonst bietet die Trasse in Verbindung mit dem weiteren Verlauf in Richtung Süden Vorteile, da diese nach Kreuzung der Wiese eingriffsarm in landwirtschaftlich genutzter Fläche verlaufen kann (vgl. nachfolgenden Variantenvergleich). Dies ist bei der Nutzung der vorhandenen Kreuzungsstelle nicht der Fall.

Variantenvergleich B317/ Bühlmattbach

Südlich der vorgenannten Kreuzungsstelle mit der Wiese, erfolgt ein weiterer Variantenvergleich im Bereich des Bühlmattbachs auf einer Strecke von ca. 420 Metern (Trassierungspläne G5208 bis G5209).

Für die Variante ist ein Austausch in gleicher Trasse nicht vorzugswürdig, da die gewählte enge Parallellage zur TENP II die Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen minimiert, dies aber auch nicht gänzlich vermeiden kann. Neben der Variante des Austauschs in Parallellage zur TENP II wurde eine Variante nördlich der B317 geprüft und dieser im Ergebnis zurecht auch der Vorzug gewährt.

Bei der Gegenüberstellung der beiden Varianten zeigt sich zunächst, dass beide Varianten neue Betroffenheiten auslösen. Die gewählte Variante nördlich der B317 führt aufgrund der kürzeren Gesamtlänge jedoch zu geringeren Betroffenheiten neuer Flächen. Zwar führt die Variante "Parallellage TENP II" zu einer Bündelung der beiden Gasleitungen auf einer Strecke von 435 Metern, die Variante nördlich der B317 liegt jedoch in Parallellage zur B317 und wird mithin ebenfalls dem Bündelungsprinzip gerecht. Für die gewählte Antragstrasse nördlich der B317 spricht schließlich insbesondere die Vermeidung von Kreuzungsstellen mit der bestehenden Leitung TENP II, die Vermeidung von andernfalls betroffenen nach §

30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und der Berücksichtigung des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Zudem ist die derzeit vorgefundene landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung vereinbar.

Weitere Varianten (Umgehung Schutzgebiete)

Im Ergebnis überwiegt die von dem Vorhabenträger jeweils gewählte Variante des Ersatzneubaus in gleicher Trasse aufgrund vorgezeigter Gründe, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Im Einzelnen wurde insbesondere die Auslenkung von der Bestandstrasse zur Umgehung des FFH Gebietes Dinkelberg und Röttler Wald geprüft.

Es zeigt sich auch hier schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungsführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung, dass die Verlegung der Gasleitung in gleicher Trasse im Ergebnis vorzugswürdig ist. Keines der betroffenen Schutzgebiete erfährt durch die Antragstrasse erhebliche Beeinträchtigungen, die ein mit erheblichen Mehrlängen, neuen Betroffenheiten und damit Durchschneidungen bislang unbelasteter Räume verbundenes Verlassen der Bestandstrasse rechtfertigen würden. Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung hinsichtlich keinem der Schutzgebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zur Vermeidung etwaiger dennoch verbleibender Restrisiken wurden von dem Vorhabenträger Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes erarbeitet, das die Risiken einer Grundwasserkontamination ausschließen soll. Schließlich werden die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL und der Arten nach Anhang I der VRL in keinem der betroffenen Schutzgebiete beeinträchtigt. Nicht zuletzt hat auch kein Träger öffentlicher Belange auf eine entsprechende Notwendigkeit der Auslenkung verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers aufgrund der dargestellten Vorteile für zutreffend. Sie macht sie sich deshalb zu eigen.

4.2

Gesamtvariantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht vorzugswürdig ist. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante die beste Wahl ist, wenn man das planerische Gebot der Minimierung von Eingriffen und die zu erreichenden Ziele berücksichtigt. Im Vergleich zu den anderen in Frage kommenden Varianten erweist sie sich als

am besten geeignet. Die beantragte Trasse erweist sich unter Berücksichtigung aller öffentlich und privaten Belange als die insgesamt am wenigsten belastende und daher bevorzugte Variante.

Dies gilt insbesondere deshalb, da die beantragte Trassenführung dem Bündelungsgebot am besten gerecht wird. Durch den Austausch der Leitung in gleicher Trasse bzw. in unmittelbarere Parallellage zu weiteren, bereits bestehenden linienförmigen Infrastrukturen wird zudem auf bereits vorherrschende Vorbelastungen und der damit geprägten Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten zurückgegriffen und damit dem Ziel, die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten so weit wie möglich zu vermeiden, bestmöglich Rechnung getragen.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Änderung einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern unterliegt der Pflicht zur Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG. Für ein Vorhaben mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist im Planfeststellungsverfahren gemäß Ziff. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 3 UPVG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG entfällt die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, 2 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Der Vorhabenträger entschied sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Vorprüfung. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zu Natura 2000- und weiteren naturschutzbezogenen Schutzgebieten sowie Wasserschutzgebieten erachtet die zuständige Planfeststellungsbehörde dies für zweckmäßig. Dazu wurde der Vorhabenträger mit Bescheid vom 03.05.2018 gemäß § 15 Abs.1 S. 1 UVPG über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Bestandteil der Antragsunterlagen ist daher auch ein UVP-Bericht, dessen Inhalt und Ergebnis hier dargestellt wird.

4.3.1 Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstigen Sachgütern und auf Belange der Forst- und Landwirtschaft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maß-

nahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des von dem Vorhabenträger zu erstellenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind daher die vom Vorhabenträger vorgelegte Scoping-Unterlage, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Scoping-Verfahren nebst Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG vom 03.05.2018, der von dem Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht in der Fassung vom 10.05.2023, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie etwaige Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen im Bericht ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode dementsprechend nicht beanstandet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Auf eine Wiedergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche Analyse zu eigen und verweist auf die Ausführungen im UVP-Bericht. Wie oben bereits ausgeführt, ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde, eine umfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen (§ 24 Abs. 1 UVPG). Daher werden im Folgenden die Auswirkungen des Vorhabens anhand der einzelnen Schutzgüter zusammengefasst. Bezüglich ausführlicher Darstellungen wird an dieser Stelle nochmals auf den UVP-Bericht verwiesen. Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen beschränkt sich daher auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen der Maßnahme auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 24 UVPG. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grundlage der vorgelegten o. g. Unterlagen die zur Planfeststellung beantragte Variante – überwiegend - auf der bisherigen Trasse.

Bei der Einschätzung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die neue Leitungstrasse parallel zu einer vorhandenen Leitung verläuft, der Neubau über nahezu die gesamte Strecke als Austausch einer vorhandenen Leitung umgesetzt wird und damit ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Verminderung bei der Auswahl der Linienführung bereits berücksichtigt wurde. Durch den damaligen Bau der beiden bereits existierenden Leitungen sind bereits Vorbelastungen im geplanten Arbeitsstreifen gegeben, wie beispielsweise die Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse oder Gehölzschneisen.

4.3.2 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Der UVP-Bericht enthält eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung zu eigen und verweist darauf.

Die planerische Konzeption des Ersatzneubaus der TENP III enthält folgende Maßnahmen und Vorkehrungen, die der Minderung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sowie der umweltfachlichen Optimierung dienen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden,
- Trassenbündelung und Austausch in gleicher Trasse,
- Beschränkung der Arbeitsstreifenbreite, vor allem auch im Wald und bei Gehölzstreifen,
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse,
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum,
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen,
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt,
- Ökologische Baubegleitung.

Dieses Maßnahmenbündel gewährleistet, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Der Trassenverlauf entspricht weitestgehend der bestehenden Gasleitung, so dass diesbezüglich und aufgrund weiterer parallel verlaufender Leitungen eine entsprechende Vorbelastung gegeben ist. Durch den Neubau der Leitung überwiegend in der Bestandstrasse der vorhandenen Leitung wird somit ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Verminderung bereits bei der Auswahl der Linienführung berücksichtigt. Es kommt dennoch zu Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

4.3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

4.3.2.1.1 Auswirkungen

Die Antragstrasse verläuft im Leitungsbündel mit einer weiteren Gasleitung. Die stärkste Eingriffswirkung wird verursacht durch den Bau der Leitung (Bauphase). Nach Beendigung der Bauphase wird es durch den Betrieb der Leitung keine Beeinträchtigung der Wohnund Erholungsfunktionen geben, weil die Leitung unterirdisch verlegt und geräusch- bzw. emissionsfrei betrieben wird. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Trassenführung grundsätzlich keine erheblichen und nachhaltigen, umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten sind.

Siedlungsbereiche werden im Normalfall umgangen. Insgesamt kommt es hier nur zu geringen Beeinträchtigungen durch die Leitungsverlegung. Eine kurzfristige Beeinträchtigung kann in den vom Leitungsbau betroffenen Bereichen entstehen, die eine Erholungsfunktion (Wander- und Radwege) haben. Diese Beeinträchtigungen erfolgen jedoch nur zur Bauzeit.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Auswirkungen.

4.3.2.1.2 Vermeidung und Minimierung

Um sicherzustellen, dass es durch den Bau der geplanten Gasversorgungsleitung nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen wird, werden die Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten nur kurzfristig beansprucht. Bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur werden Ausweichrouten ausgeschildert.

Zum Schutz vor baubedingten Immissionen und Erschütterungen wurden dem Vorhaben-

träger insbesondere ferner verbindliche Nebenbestimmungen auferlegt, die zu einer weiteren Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit beitragen.

4.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.3.2.2.1

Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse mit Nebenanlagen und den Arbeitsstreifen. Mit der Baumaßnahme ist zunächst temporär die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und von Bodenlebewesen verbunden. Durch die Verlegung der Leitungstrasse kommt es dauerhaft zu einer potenziell langandauernden Veränderung der Standortfaktoren. Dies führt zu veränderten Lebensgemeinschaften nach dem Leitungsbau, zur Beseitigung von Lebensraumtypen mit langer Entwicklungsdauer und zur teilweise dauerhaften Veränderung der Lebensräume im Bereich der anlagebedingten Nutzungsbeschränkungen. Des Weiteren kommt es kleinflächig zu einer (Teil-)Versiegelung des Bodens mit dauerhaftem Verlust der Lebensraumfunktion im Bereich der Leitungstrasse und den Nebenanlagen.

In Bereich neben dem Arbeitsstreifen ist mit einer Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen durch Störwirkungen (Tiere), in Einzelfällen auch durch Änderung der Standortbedingungen (z.B. durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse, Sedimentverdriftung bei Eingriffen in Fließgewässer) zu rechnen. Auch kommt es zur Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) und zur Zerschneidung von Revieren bestimmter Tierarten sowie zur Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten.

Unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen, verbindlich einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf
das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu befürchten.

4.3.2.2.2

Vermeidung und Minimierung

Um erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut "Pflanzen" zu vermeiden sind folgende allgemein gültige Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

weitgehende Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,

- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Verzicht auf Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential,
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sümpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen,
- Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen während der Bauzeit, soweit während der Baumaßnahme Laichwanderrouten und Vorkommen von Amphibien festgestellt werden. Dazu gehört das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen einschließlich morgendlicher Kontrollgänge.

Es sind ferner folgende spezielle Maßnahmen vorgesehen:

- Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte,
- Schutz der heckenbewohnenden Arten (bspw. Neutöter) durch Gehölzeinhieb außerhalb der Brutzeit,
- Erhalt von Bäumen im Bereich des Arbeitsstreifens soweit technisch machbar,

- Hiebmaßnahmen betreffend kartierter Höhlenbäume sollten in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen bzw. es erfolgt ein Verschluss der Höhlen nach vorheriger Prüfung auf einen evtl. Besatz,
- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der nach dem Artenschutzrecht zulässigen Zeiträume,
- Abschieben des Oberbodens ab März (Arten der Feldflur) in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen (alternativ: Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung),
- Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna, Krebsen und Muscheln.

Zum Schutz von Gehölzen in der Feldflur sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schutz und Erhalt von Einzelgehölzen, v.a. wertvoller Altbäume, im Arbeitsstreifen durch Absperrungen,
- Schutz für die an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden. Deshalb wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen angelegt,
- Gehölzstrukturen werden nach Möglichkeit an einer Stelle mit Bestandslücke gekreuzt, gegebenenfalls werden die Gehölze "auf-den-Stock-gesetzt",
- landschaftsprägende Einzelbäume werden in aller Regel geschont,
- Verkehrsbegleitgrün im Bereich der höher klassifizierten Straßen und an Eisenbahnlinien wird, soweit die Infrastruktureinrichtung grabenlos gequert wird, i.d.R. unterpresst. Soweit vorhanden, werden Bestandslücken zum Übersetzen der Baufahrzeuge genutzt.
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Ferner sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz feuchtgeprägter Biotoptypen vorgesehen:

 Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Röhrichte, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,

- bei Querung von schmalen bachbegleitenden Ufergehölzstreifen so weit wie möglich Verzicht auf Gehölzentfernung zugunsten des "Auf den Stock"-Setzens und Schutz der Wurzelstöcke mittels Baggermatratzen. Dies erfolgt auch bei den zu unterpressenden Gewässern, soweit für eine erforderliche Überfahrt keine ausreichend breiten Lücken im Gehölzsaum vorhanden sind,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Minimierung der Auswirkungen auf feuchtegeprägte Biotoptypen erforderlichenfalls durch Spundung der Pressgruben,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist.
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sümpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung.

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen und der dem Vorhabenträger zusätzlich auferlegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine bzw. nur geringe verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

4.3.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

4.3.2.3.1

Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Leitungstrasse durch die Flächeninanspruchnahme und den Bodenauf- bzw. –abtrag nicht statt. Der Boden wird während des Leitungsbaus auf ganzer Arbeitsstreifenbreite in Anspruch genommen, wobei die Beanspruchung unterschiedlich ausfällt. So erfolgt auf den Lagerflächen für Aushub und Mutterboden bei DIN-gerechter Lagerung keine Beeinträchtigung, während es auf dem Fahrstreifen durch das Befahren mit den Baufahrzeugen zu Verdichtungen kommen kann. Im Gegensatz zu anderen Projekten, wie z.B. den Straßenbau,

kommt es im Zusammenhang mit dem Gasleitungsbau zu keinen größeren Bodenversiegelungen. Versiegelungen sind allerdings beim Stationsbau erforderlich, jedoch nur in geringem Umfang. Der Boden bleibt daher in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit nahezu vollständig erhalten.

Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen können die Beeinflussungen des Bodens geringgehalten werden, so dass keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Insbesondere für das Schutzgut Boden muss betont werden, dass die im Arbeitsstreifen liegenden Flächen bereits zweimal von gleichartigen Eingriffen beansprucht wurden.

Beim Bau der Gasleitung bezieht sich der Flächenverbrauch auf den Rohrgraben sowie den Schutzstreifen der Leitung. Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf den anbaufreien Bereich und den gehölzfrei zu haltenden Streifen. Da die Leitung unterirdisch verläuft, ist der überwiegende Teil der Nutzungen möglich. Die baubedingt erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut und sind daher nur kurzzeitig erforderlich. Mit dem Austausch in gleicher Trasse kommt es nicht zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Das heißt, nach der baubedingten Nutzung des Arbeitsstreifens wird dieser wiederhergestellt und steht den ursprünglichen Nutzungen wieder zur Verfügung. Lediglich durch die Ausweitung des holzfrei zu haltenden Streifens um einen Meter entfällt hier das Holzproduktionspotential. Externe Kompensationsmaßnahmen werden über ein anerkanntes Ökokonto abgedeckt, so dass hier kein weiterer Flächenbedarf entsteht. Die vorgezogenen artenschutzbezogenen Maßnahmen für Offenlandarten werden für die Bauzeit erforderlich. Anschließend stehen die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, so dass es nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug kommt. Die Nutzungen werden bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen wiederhergestellt. Bei den Wald- und Gehölzguerungen können sich wie bei der bereits vorhandenen Leitung Ruderal- und Hochstaudenfluren im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens entwickeln.

4.3.2.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen, unter anderem die Berücksichtigung jahreszeitlicher Witterungsbedingungen mit ausreichenden Pufferzeiten bei der Bauzeitenplanung, die Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten, die Vermeidung der Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien, die Minimierung der Inanspruchnahme von Eingriffsflächen, die Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden sowie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosionen (Kapitel 16 "Landschaftspflegerischer Begleitplan", dort Ziffer 4.2.2).

Durch das geplante Vorhaben, das nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der Erdgaspipeline TENP I errichtet werden soll, ist ein Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung nicht gegeben. Die Durchmischung der gewachsenen Bodenhorizonte durch das Aufgraben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert. Ebenso kommt es durch Berücksichtigung bodenschützender Maßnahmen, wie dem Einsatz von Fahrzeugen mit bodenschonenden Fahrwerken und der Anlage von Baustraßen in besonders verdichtungsempfindlichen Trassenabschnitten im Regelfall nicht zu irreversiblen Bodenverdichtungen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, aus deren Ergebnissen entsprechende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens abgeleitet wurden. Unter Berücksichtigung der bodenschützenden Maßnahmen, wie sie im Fachbeitrag Boden ausgeführt sind, und der dem Vorhabenträger durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegten bodenschützenden Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche vollständig kompensiert.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere hinsichtlich der weiteren, dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten sind.

4.3.2.4 Schutzgut Wasser

4.3.2.4.1 Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) können sich während der Bauphase durch den Leitungsrohrbau ergeben. Auf bestehende Grundwasserverhältnisse hat die Leitung keine Auswirkungen. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand ist lediglich eine kurzfristige Wasserhaltung im Rohrgraben erforderlich, die in der Regel etwa eine Woche andauert. Aufgrund der Kürze der Grundwasserabsenkung sind keine dauerhaften Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser durch die Verlegung der Gasleitung nur temporär beeinflusst. Durch Maßnahmen auf der Basis von hydrogeologischen Gutachten werden diese Beeinflussungen minimiert, so dass mit keinen nachhaltigen Eingriffsfolgen zu rechnen ist. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt. Beim Betrieb der Gasleitung erfolgt keine Kontamination mit toxischen Stoffen.

Es kann nach den Darlegungen in den Planunterlagen und insbesondere den weiteren Abstimmungen zwischen den Fachbehörden und dem Vorhabenträger, welche Gegenstand der ersten Planänderung sind, davon ausgegangen werden, dass schädliche Gewässer-

veränderungen, d. h. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht zu erwarten sind.

4.3.2.4.2

Vermeidung und Minimierung

Zum Schutz des Grundwassers sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Trassierung so weit wie möglich außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche, so dass Wasserhaltungsmaßnahmen unterbleiben können,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung,
- alternativ flächige Verrieselung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser bzw. Wasser aus temporären Grundwasserhaltungen,
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.

Zum Schutz der Oberflächengewässer werden Stillgewässer durch die Trasse generell umgangen. Ferner erfolgt die Querung von Fließgewässern in möglichst gewässerschonender Bauweise mit

- Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das technische Minimum,
- Nassbaggerung,
- dem Einbau von Strohfängen oder Sandfängen unterhalb der Einleitungsstelle oder Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe während der Bauzeit unterhalb der
 temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- einer gewässerverträglichen Gestaltung von temporären Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässer.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu befürchten.

4.3.2.5 Schutzgut Klima und Luft

4.3.2.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch den Bau und Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung nicht zu erwarten. Die weitgehende Schonung von Gehölzbeständen hält die Auswirkungen auf das Kleinklima gering (z.B. mögliche Düsenfunktion bei Heckendurchschneidung). Ausgleichspflanzungen wirken diesen Einflüssen entgegen. Die Reduzierung des Vegetationsverlustes in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht auf das mindestnotwendige Maß, der Verzicht auf Bodenversiegelungen und das Wiederherstellen der Vegetationsdecken begrenzen die Vorhabenwirkungen auf Klima/Luft auf ein Minimum von kaum messbarer Größenordnung.

Eine temporär geringfügige Beeinflussung der Luft ist in den Emissionen der Baugeräte zu sehen. Diese lokal sehr begrenzten Einflüsse enden aber mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 11.02.2023 (KlimaG BW) sind mit dem hier gegenständlichen Vorhaben die folgenden Auswirkungen auf das Globalklima verbunden:

Die Errichtung der TENP III kann im aktuellen Stand der Technik nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens (z. B. im Hinblick auf die Ausgestaltung des Arbeitsstreifens, Reduzierung der Eingriffe in Gehölze/ Wälder, Wasserhaltung usw.) und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig und auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht

gefordert. Bei diesem Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine Klimasenken gequert, die noch einmal besondere Berücksichtigung finden müssten. In erster Linie werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und also keine Klimasenken in Anspruch genommen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Landnutzungsänderungen sind minimal. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sowie der Ausgleichspflanzungen ist der Ausgangszustand weitestgehend wiederhergestellt.

Auch mit dem Betrieb der TENP III sind geringe, aber ebenfalls unvermeidbare Treibhausgasemissionen verbunden. Hervorgerufen werden diese einerseits durch die technisch vorgeschriebenen Kontrollen (Begehungen/ Befliegungen) sowie durch die Freihaltung des holzfrei zu haltenden Streifens von Bewuchs – die jeweils durch das einschlägige technische Regelwerk vorgeschrieben sind und ausschließlich der Wahrung der Leitungssicherheit dienen - und anderseits ist der Leitungsbetrieb mit Stromverbräuchen verbunden. Die hierdurch bedingten Treibhausgasemissionen fallen jedoch nicht ins Gewicht und sind folglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zu quantifizieren. Mengenmäßig relevant ist insoweit im Wesentlichen der Betrieb von Verdichterstationen. Eine gesonderte Verdichterstation wird für den Betrieb der TENP III aber nicht errichtet und ist folglich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Verbrauch des transportierten Gases ist dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben der TENP III als bloßer Transportpipeline ohnehin nicht zurechenbar. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima sowie auf den Klimawandel aus diesen Gründen als gering einzustufen.

4.3.2.5.2

Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

4.3.2.6

Schutzgut Landschaft

Durch die weitgehende Parallelführung der geplanten neuen Leitung sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden, langfristigen Auswirkungen zu erwarten. So bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen Schilderpfähle sowie bestehende Gehölzlücken. Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung. Diese sind aber mit dem Abschluss der Baumaßnahme beendet. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehölzlücken oder ein auf den Stock setzen vorhandener Gehölze. Diese Lücken

werden sich aber im Laufe der Jahre auf den holzfrei zu haltenden Streifen reduzieren (Ausgleichspflanzungen, Nachwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze).

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Gasversorgungsleitung zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

4.3.2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart befinden sich im Bereich der geplanten Gasversorgungsleitung mehrere Bodendenkmäler. Über die räumliche Ausdehnung der Kulturdenkmäler ist in der Regel nicht exakt zu urteilen. Eine Beurteilung, ob sich ein im Planungskorridor bekanntes archäologisches Kulturdenkmal tatsächlich bis in den Arbeitsstreifen oder eine andere Bodeneingriffsfläche erstreckt, ist beim derzeitigen Kenntnisstand daher häufig problematisch bzw. unmöglich und bedarf gegebenenfalls einer bauvorgreifenden Überprüfung. Der für den Netzausbau vorgesehene Streckenabschnitt durchläuft zudem eine fruchtbare Altsiedellandschaft, in der sich denkmalwürdige Spuren vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung ungewöhnlich zahlreich erhalten haben.

Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich auch an anderen Stellen des geplanten Trassenverlaufs archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist daher vorab über das geplante Vorhaben informiert sowie über die genaue Lage der Leitungstrasse unterrichtet worden. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird das Landesamt für Denkmalpflege zur Bergung der Funde hinzugezogen. Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird der Vorhabenträger durch Aufnahme geeigneter Hinweise hingewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden insbesondere durch die dem Vorhabenträger ferner auferlegten Pflichten vermieden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit insgesamt ausgeschlossen.

4.3.2.8

Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.2.9

Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten

Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht die Planung zahlreiche Maßnahmen vor. Bei dem vorhabenbedingten Eingriff werden die betroffenen Flächen größtenteils nicht dauerhaft beansprucht. Überwiegend werden die Flächen nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Kurzfristig wiederherstellbare Biotoptypen können auf der Eingriffsfläche selbständig vollständig kompensiert werden, sodass diese Flächen gleichzeitig als Ausgleichsflächen anzusehen sind. Kann die Funktionalität im Eingriffsbereich nicht vollständig wiederhergestellt werden, etwa, weil sich im Einzelfall die Standortfaktoren geändert haben oder weil der beanspruchte und wieder zu entwickelnde Biotoptyp eine lange Entwicklungsdauer besitzt (z.B. Wald, alte Gehölze oder andere hochwertige Biotoptypen), so ist der Eingriff hier nicht vollständig ausgleichbar. Hier werden im räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen geeignete Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Das verbleibende Defizit wird durch den Kauf von Ökopunkten kompensiert. Die Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten während des Baus der Leitung können über die CEF-Maßnahmen ebenfalls kompensiert werden. Weitere detaillierte textliche Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der landschaftspflgerischen Begleitplanung (LBP, Kapitel 16 der Planunterlagen) dargestellt.

Insgesamt gesehen kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Bau der Leitung verbunden ist, ausgeglichen werden.

4.3.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Sichtung des UVP-Berichts sowie der Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gegenüber dem Planziel des Netzausbaus angemessen. Die Umweltverträglichkeit wird zudem durch eine ökologische Baubegleitung und weitere Maßnahmen des Landschaftspflegerische Begleitplans abgesichert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist, § 25 Abs. 1 und 2 UVPG.

Es wird daher die Umweltverträglichkeit des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens festgestellt.

4.4

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

4.4.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatschG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatschG zum Schutz und Aufbau des Netzes "Natura 2000" gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

4.4.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Antragstrasse quert das FFH-Gebiet 8312-311 "Dinkelberg und Röttler Wald" auf einer Länge von 860 Metern.

Die stärkste Eingriffswirkung des Vorhabens wird in der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Gasversorgungsleitung in der Leitungstrasse werden auf dem Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen beseitigt. Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen kann eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Aktionsräumen FFH-relevanter Arten verbunden sein.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den holzfrei zu haltenden Streifen (2,5 m beidseitig der Leitung). Hier ist die Vegetationsentwicklung eingeschränkt. Durch den Betrieb der Leitung selbst wird es nach menschlichem Ermessen zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung findet geräusch- und emissionsfrei statt. Da es sich bei diesem Vorhaben um einen nahezu vollständigen Austausch einer bestehenden Leitung an Ort und Stelle handelt, kommt es zu keinen über das bisherige Maß hinausgehenden zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen.

Insgesamt kommt es durch das geplante Vorhaben zu den folgenden eingriffspezifischen Wirkfaktoren und der folgenden damit jeweils verbundenen möglichen Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme; hierdurch: Inanspruchnahme von Lebensraumtypen, Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/ Aktionsräumen der Arten
- Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase; hierdurch: Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/ Aktionsräumen
- Randeffekte; hierdurch: Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/ Aktionsräumen, Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
- Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichtung, Pflege; hierdurch: Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere
- Eintrag Staub, Schadstoffe; hierdurch: Beeinträchtigung von Arten

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung der Erheblichkeit zunächst eine Vorprüfung für das oben aufgeführte Gebiet durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht auszugehen ist und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Kapitel 18 der Planunterlagen). Die FFH-Vorprüfung enthält eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Natura 2000-Gebietes, einen Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Anhang II der FFH-RL, die Darstellung der funktionalen Beziehung der FFH-Gebiete zu anderen Schutzgebieten nationa-

ler und regionaler Bedeutung, eine Beschreibung der jeweiligen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele sowie eine Beschreibung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen zu eigen und verweist darauf.

Folgende vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sieht die Planung zum Ersatzneubau der Gasleitung vor (vgl. Landschaftspflegerische Begleitplan, Kapitel 16 der Planunterlagen):

- weitgehende Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,
- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen), in den Waldflächen erfolgt eine Begrenzung durch die Bodenmieten am Randbereich der Arbeitsstreifen,
- keine Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential,
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sümpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist.
- Schutz an die Baustelle angrenzender Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen.

Ferner sieht die Planung folgende spezielle Maßnahmen vor (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Kapitel 17 der Planunterlagen):

- Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte, Schutz der gehölzbewohnenden Arten (bspw. Neuntöter) durch Gehölzeinhieb außerhalb der Brutzeit,
- Erhalt von Bäumen im Bereich des Arbeitsstreifens soweit technisch machbar,
- Hiebmaßnahmen betreffend kartierter Höhlenbäume sollten in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen bzw. es erfolgt ein Verschluss der Höhlen nach vorheriger Prüfung auf einen evtl. Besatz,
- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der nach dem Naturschutz- bzw. Artenschutzrecht zulässigen Zeiträume.

Im Ergebnis ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu rechnen. Zum einen handelt es sich bei diesem Vorhaben um einen nahezu vollständigen Austausch einer bestehenden Leitung in der Bestandstrasse. Zum anderen wird etwaigen Beeinträchtigungen durch die Einhaltung und Umsetzung vorgenannter Maßnahmen sowie der weiteren mit dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Vorprüfung kommt daher zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Einschätzung wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

5.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen vgl. 6.). Aufbauend auf der Anhörung der genannten Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich folgende Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der ergänzenden Anhörung und/ oder des Besprechungstermins zwischenzeitlich erledigt hat und in Folge dessen nicht mehr aufrechterhalten wurde, wurde insoweit auf die Darstellung verzichtet.

5.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

5.1.1

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Zu den Belangen der Raumordnung hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Schreiben vom 28.04.2022 wie folgt Stellung genommen:³

 Das geplante Vorhaben überlagere Vorranggebiete des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Ziele der Raumordnung, die aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein resultieren, stünden dem Vorhaben jedoch nicht unmittelbar entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die im Ergebnis zustimmende Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Kenntnis. In 2017 wurde das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten "Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens" vom 23.08.2016 zu dem damals noch bis nach Wallbach an der Grenze zur Schweiz reichenden Abschnitt "Hügelheim – Wallbach" geprüft. Das zuständige Referat 21 des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigte mit Schreiben vom 20.09.2017, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der Objektivität bzw. der ordnungsgemäßen Prüfung für den vorliegenden Planungsabschnitt sowie der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen. Hierfür spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere, dass die Verlegung der Gasleitung innerhalb der Bestandstrasse erfolgen soll und hierdurch mit den geringsten Eingriffen zu rechnen ist. Mit der Parallelverlegung zur bestehenden TENP II- Leitung und zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen wird dem raumordnerischen Bündelungsgedanken Rechnung getragen. Im Ergebnis wird so auch eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden.

 Am 1. September 2021 sei der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Das beantragte Vorhaben stelle nach Kenntnis des Verbands ein "Project of Common Interest" der europäischen Energieinfrastruktur dar. Dieser Vorhabentyp werde durch die Vorgaben der Plansätze II.2.3 (Z) BRPH und II.3 (G) BRPH adressiert.

³Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

-

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass das beantragte Vorhaben entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme allerdings kein "Project of Common Interest" (PCI) darstelle. Die PCI würden in einer übergreifenden unionsweiten Liste zusammengeführt, die als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erlassen werde. Die fünfte und aktuell gültige Liste sei am 28. April 2022 in Kraft getreten. Darin sei das beantragte Vorhaben nicht enthalten. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige vierte Fassung der Liste sei am 31.10.2019 in Kraft getreten. Auch darin sei das beantragte Vorhaben nicht enthalten.

Insofern seien die ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (II.2.3 [Z] BRHP) sowie die ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (II.3 [G] BRHP) hier nicht einschlägig. Gemäß den Ausführungen zum Hochwassermanagement (I.1.1 [Z] BRHP) seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betreffe neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner seien die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erfolge durch die Einhaltung des DVGW-Regelwerks "DVGW G 479 (M) Planung, Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen". Darin seien entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen definiert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers an und macht sich diese zu eigen. Das Vorhaben stellt ausweislich der auch zum Genehmigungszeitpunkt weiterhin aktuell gültigen Liste vom 28.04.2022 kein "project of common interest" dar. Die Vorgaben der Plansätze II.2.3 (Z) und II.3 (G) BRPH sind somit nicht einschlägig. Die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke wurde dem Vorhabenträger auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

• Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen (Ziele und Grundsätze) der Raumordnung sei nicht erkennbar, weder in Bezug auf den Regionalplan Südlicher Oberrhein noch auf den BRPH. Aufgrund § 4 Abs. 1 ROG sei eine Auseinandersetzung erforderlich. Die Antragsunterlagen seien dahingehend zu ergänzen, auch im Sinne der Rechtssicherheit der beantragten Entscheidung.

Zur Auseinandersetzung mit dem BRPH verweist der Vorhabenträger auf seine vorherigen Ausführungen. Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm solle gemäß § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 14

Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Insbesondere die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung werde in Raumordnungsverfahren abgehandelt und deren Ergebnisse im Hinblick auf mögliche Konflikte im Planfeststellungsverfahren betrachtet. In 2017 sei das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der "Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens" vom 02.08.2017 geprüft worden. Zu diesem Zeitpunkt sei vorgesehen, die TENP III auf dem Abschnitt zwischen Hügelheim und Wallbach als Loopleitung in Parallellage zu dem bestehenden Leitungsbündel zu verlegen. Inzwischen sei die Planung dahingehend geändert worden, dass die TENP III überwiegend als Austausch in der bestehenden Trasse der TENP I und nur noch zwischen Hügelheim und Hüsingen realisiert werden soll (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Die Auswertung des Raumordnungskatasters und der Regionalplanung ergebe keine Konflikte mit anderen Planungen und Projekten, da die Trasse der TENP I raumordnerisch festgesetzt ist und somit Bestandskraft aufweise. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sei das Konfliktpotential mit den Erfordernissen der Raumordnung demnach weiter zurückgegangen. Indes habe das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 20.09.2017 mitgeteilt, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden könne (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 1 der Antragsunterlagen, Ziffer 3.1). In seinem Schreiben habe das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt, dass das "vorliegende Vorhaben letztlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht". Insofern sei festzuhalten, dass vorgelagert eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt sei, in deren Ergebnis keine Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abzuleiten seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Sie schließt sich ihm im Ergebnis an. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 ROG sind Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum

mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Aus den Grundsätzen des Landesentwicklungsplan 2002 geht hervor, dass die Energieversorgung des Landes so auszubauen ist, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht, vgl. Plansatz 4.2.1 (G). Unter Plansatz 4.2.4 (G) heißt es weiter, dass das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen ist. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Gemäß Plansatz 4.2.9 (G) heißt es bezogen auf die Gasversorgung, dass das Leitungsnetz für Erdgas weiter auszubauen ist.

Auch der Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019) enthält Aussagen zu Erdgasleitungen. Nach Plansatz 4.2.0 (G) sollen in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. In Plansatz 4.2.6 (G) heißt es weiter, dass die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme Vorrang vor deren Neubau haben sollen.

Diesen Plansätzen entspricht das geplante Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Regionalplans 3.0 des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind die folgenden Plansätze betroffen:

Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) nach Plansatz 3.1.1

Festsetzung:

Der Beginn der Trassenführung an der Station Hügelheim nordwestlich von Müllheim sowie der Bereich zwischen Müllheim und Schliengen liegen innerhalb Regionaler Grünzüge nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedelung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen (3.1.1 Abs. 1 [Z]).

Standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur:

Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge - insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund - gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen unter anderem standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig (PS 3.1.1 Abs. 2 [Z]). Eine Berührung des Regionalen Grünzugs ist angesichts der Dimension der TENP - bei großräumigen linienförmigen Infrastrukturen generell - unvermeidlich; auch wenn Belange des Naturschutzes ausweislich der Darstellungen im Erläuterungsbericht zu den Trassierungskriterien grundsätzlich berücksichtigt wurden. Da deshalb keine Alternativen zur Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs zur Verfügung stehen, ist zu untersuchen, ob nach Abwägung der berührten Belange die hierfür erforderliche Ausnahme zugelassen werden kann. Bei der Erdgasfernleitung, die durch das Vorhaben realisiert werden soll, handelt es sich um eine standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur. Entgegenstehende weitere Festlegungen des Regionalplans sind nicht ersichtlich. Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs durch die Leitungstrasse ist daher ausnahmsweise zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraumund Biotopverbund gewährleistet bleibt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Ein Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Grünzugs ist im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens aufgrund des unterirdischen Leitungsverlaufs nur temporär während der Bauphase gegeben. Nachdem die Leitung verlegt ist, wird sie von einer mindestens 1 Meter dicken, ebenen Bodenschicht bedeckt. Eine Zerschneidung der Landschaft wird so entsprechend dem Plansatz 4.2.6 Abs. 2 [G] vermieden. Die Funktionen des Grünzugs bleiben somit auch unter besonderer Berücksichtigung seiner Verbundfunktion für Freiraum und Biotope erhalten. Eine wahrnehmbare Einschränkung ist nur bei bestockten Flächen in Form einer von Gehölzen freizuhaltenden Schneise aufgrund des erforderlichen Sicherheitsstreifens (jeweils 2,50 Meter beidseitig des Leitungskörpers) festzustellen. Die freiraumschützende Funktion des Grünzugs wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auf der anderen Seite entspricht das Vorhaben aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit dem Plansatz 4.2.0 Abs. 1 [G], wonach in allen Teilen der Region die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umweltund klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden sollen. Dementsprechend dient es zugleich der Verwirklichung der Plansätze 4.2.1 [G] und 4.2.4 [G] des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach die Energieversorgung des Landes so auszubauen ist, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht und das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen ist. Die Darstellung dieser Belange ist bereits im Rahmen der Planrechtfertigung erfolgt.

Bündelungsprinzip:

In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 4 [G] nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden. Diesem Grundsatz wird durch die Bündelung der Leitung mit der TENP II sowie mehreren Freileitungen und dem Austausch in gleicher Trasse auf dem überwiegenden Teil der Planung entsprochen. Das Bündelungsprinzip wird im Erläuterungsbericht als Trassierungskriterien dargestellt. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nach Plansatz 3.1.1 steht der Errichtung der TENP III in der beantragten Trasse damit nicht entgegen und wurde als Belang der Raumordnung in den Trassierungskriterien jedenfalls indirekt hinreichend berücksichtigt. Eine Anpassung der Antragsunterlagen ist damit nicht erforderlich.

Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) nach Plansatz 2.4.4.7

Nördlich der K4946 "Müllheimer Straße" verläuft das bestehende TENP Leitungsbündel durch ein Vorbehaltsgebiet für nicht zentralrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Gemäß §7 (3) Nr. 2 handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Konkretisierungen des Regionalplans unter Plansatz 2.4.4.7 [G] treffen keine Aussage zu Infrastrukturtrassen. Dadurch, dass die TENP I bereits vorhanden ist und in gleicher Trasse ausgetauscht wird, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Grundsatzes der Raumordnung nicht ersichtlich. Zudem wurde hier der Variantenvergleich Gewerbegebiet Müllheim durchgeführt.

Grünzäsur (Vorranggebiet) nach Plansatz 3.1.2

Festsetzung:

Zwischen Müllheim und Neuenburg am Rhein nördlich und südlich der DB-Strecke 4314 durchläuft das bestehende Trassenbündel und demnach auch die TENP III eine Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2. Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünzäsuren findet eine Besiedelung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehenden temporären Betriebsanlagen ausgeschlossen. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzäsuren vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren - insbesondere im Hinblick auf die Siedlungstrennung sowie den

Biotopverbund - gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Grünzäsuren u. a. standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig (Plansatz 3.1.2 Abs. 2 [Z]).

Zulässigkeit:

Die Kriterien für eine Zulassung im Wege der Ausnahme unterscheiden sich demnach nicht von denjenigen, die beim regionalen Grünzug gelten. Für die Durchquerung der Grünzäsur im Bereich Müllheim gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges nach Plansatz 3.1.1 [Z] daher sinngemäß. Die der Grünzäsur darüber hinaus speziell zugewiesene Funktion der Siedlungstrennung wird durch die Trasse nicht beeinträchtigt. Auch die Inanspruchnahme der als Grünzäsur festgelegten Flächen ist demnach aufgrund überwiegender öffentlicher Belange raumordnerisch zulässig.

<u>Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B und C nach Plansatz 3.3</u> Festsetzung:

Westlich von Auggen tangiert das Leitungsbündel Zone B und durchläuft Zone C eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Festlegungen des Vorranggebiets Zone C zur Sicherung von Wasservorkommen Plansatz 3.3 Abs. 7 [Z] und Plansatz 3.3 Abs. 8 [Z] stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In der Zone B sind gemäß Plansatz 3.3 Abs. 5 [Z] Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Plansatzes 3.3 Abs. 6 [Z] zulässig. Das über die Leitung transportierte Erdgas ist jedoch nicht wassergefährdend (Einstufung gemäß Bekanntmachung der Liste der wassergefährdenden Stoffe im Bundesanzeiger vom 10.08.2017 [Stoff Nr. 1343]), so dass sich eine Entscheidung über die Ausnahmemöglichkeit erübrigt. Damit steht das Vorhaben letztlich auch nicht im Widerspruch zur Zielfestlegung des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen Zone B nach Plansatz 3.3 Abs. 1 [Z].

Darüber hinaus ist der Plansatz 3.3 Abs. 2 [G] anzuwenden, wonach in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierten Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden soll, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Der Vorhabenträger hat für die Querung des Wasserschutzgebietes Neuenburg OT Grissheim TB II entsprechende Maßnahmen in den Antragsunterlagen dargestellt (siehe Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten, Kapitel 01 der Antragsunterlagen). Weiterhin enthält der Erläuterungsbericht den

Variantenvergleich Wasserschutzgebiet Müllheim/Auggen. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B und C nach Plansatz 3.3 steht der Errichtung der TENP III in der beantragten Trasse damit nicht entgegen und wurde als Belang der Raumordnung in den Trassierungskriterien jedenfalls indirekt hinreichend berücksichtigt. Eine Anpassung der Antragsunterlagen ist damit nicht erforderlich.

Ferner weise man mit Blick auf den UVP-Bericht auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein hin. Aufgrund des Bezugsmaßstabs eigne sich diese
Grundlage in besonderem Maße für die Beurteilung der Umweltauswirkungen raumbedeutsamer Großvorhaben sowie ihrer Wirkungen auf den großräumigen Landschaftskontext. Eine Auseinandersetzung mit dem Landschaftsrahmenplan sei ebenfalls nicht
erfolgt.

Bereits in 2017 wurden der Raumordnungsbehörde entsprechende Planungen zu dem damals noch bis nach Wallbach an der Grenze zur Schweiz reichenden Abschnitt "Hügelheim – Wallbach" vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.09.2017 (Aktenzeichen 21-2437/2-7/45) wurde mitgeteilt: "Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Ersatzneubau einer Erdgaspipeline in Parallellage zum vorhandenen Leitungsbündel zwischen Hügelheim und Wallbach wird gemäß § 18 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LpIG) abgesehen." Die grundsätzlichen Aspekte der Landschaftsrahmenplanung spiegeln sich aber auch in den für diese Maßstabsebene relevanten Planwerken und Unterlagen wider, die für die vorliegenden Antragsunterlagen ausgewertet wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit verwiesen.

• Es werde um Berichtigung der Antragsunterlagen und weitere Beteiligung im Verfahren gebeten. Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Freiburg erhalte Kenntnis von diesem Schreiben.

Eine Berichtigung der Antragsunterlage ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Ausführungen zu den jeweils von dem Regionalverband vorgebrachten Punkten.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein äußerte sich ergänzend dahingehend, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, weshalb die in der Erwiderung erfolgte Auseinandersetzung nicht in den überarbeiteten Antragsunterlagen nachgeführt worden seien. Weitere Anregungen habe man nicht. Eine Berichtigung der Antragsunterlagen hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 28.04.2022 verwiesen.

5.1.2 Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 29.03.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst darauf hingewiesen, dass sich seine Stellungnahme nur auf den Teilabschnitt im Bereich der Kommunen Schliengen, Bad Bellingen, Kandern, Wittlingen, Rümmingen, Lörrach und Steinen (Landkreis Lörrach) innerhalb der Region Hochrhein- Bodensee beziehe. Für die Teilabschnitte auf dem Gebiet der Kommunen Müllheim und Neuenburg am Rhein und Auggen sei der Regionalverband Südlicher Oberrhein zu beteiligen. Zu den regionalplanerischen Festlegungen (Regionalplan 2000) äußerte er sich zunächst hinsichtlich der dort ausgewiesenen Grünzäsuren (Z) wie folgt:

• In den Entwicklungsachsen sowie in Bereichen mit Ansätzen einer Verdichtung oder in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen seien im Regionalplan 2000 regional bedeutsame Freihaltezonen als Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie hätten siedlungs- und freiraumstrukturierende Aufgaben, siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktion sowie landschaftsökologische Funktionen. Durch die Ausweisung von Grünzäsuren solle einem Zusammenwachsen der Siedlungen oder der Zersiedelung der freien Landschaft entgegengewirkt werden. Westlich von Schliengen sowie im vorderen Wiesental zwischen Hauingen/ Brombach und Steinen verlaufe die geplante TENP- Netzausbautrasse im Bereich von Grünzäsuren. Technische Infrastrukturen seien in Ausnahmefällen zulässig, soweit sie durch ihre Errichtung und Gestaltung oder durch den Betrieb die Funktionen der Grünzäsur nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzäsur zur Verfügung stehen (Plansatz 3.1.2). Die TENP sei als technische Infrastruktur einzuordnen. Aufgrund des bandartigen Infrastrukturvorhabens, der Bündelung mit den bestehenden Pipelines und der Verbindung von Fixpunkten und der nur vorübergehenden optischen Beeinträchtigung während der Bauphase erscheine die Ausnahme zulässig.

Die Einschätzung zur Zulässigkeit von Leitungserrichtung und -betrieb wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein verwiesen.

• In den verdichteten Räumen sowie im Zuge von Entwicklungsachsen und in Gebieten mit stark konkurrierenden Nutzungsinteressen seien im Regionalplan 2000 regionale Grünzüge als Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die regionalen Grünzüge dienten der Sicherung des Freiraums und hätten siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nähmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet seien. In den Grünzügen

seien die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürften diesem Ziel nicht widersprechen. Außerhalb der Grünzäsuren liege die TENP-Trasse im Regionalen Grünzug. Gem. Plansatz 3.1.1 seien bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stünden. Die TENP sei als technische Infrastruktur einzuordnen. Aufgrund des bandartigen Infrastrukturvorhabens, der Bündelung mit den bestehenden Pipelines bestehen keine Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs.

Die Einschätzung zur Zulässigkeit von Leitungserrichtung und -betrieb wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein verwiesen.

- Zur Erhaltung abgegrenzter Lebensräume mit einer standortspezifischen Vielfalt an Tierund Pflanzenarten seien im Regionalplan 2000 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Diese dienten insbesondere dem Schutz seltener und gegebenenfalls bedrohter Tierarten, der Sicherung der Artenvielfalt, Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt. Gem. Plansatz 3.2.1 seien die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für den Naturschutz- und die Landschaftspflege/regionale Biotope zu erhalten. Dem spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen seien zu vermeiden. Entsprechend der Begründung sei eine Besiedlung, die Nutzung durch Infrastruktur, die Veränderung der Oberflächenstruktur sowie der Abbau von Rohstoffen ausgeschlossen und die in den einzelnen Bereichen herrschenden Umweltbedingungen müssten zu diesem Zweck erhalten werden. Von der geplanten TENP-Trasse seien mehrere Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) betroffen:
 - Bereich Blauen Guldenkopf Wangen westlich von Schliengen,
 - Querung der Kander südwestlich Hammerstein,
 - Querung des Soormattbaches nordwestlich von Hauingen,
 - am Fuß des Dachsberges westlich von Hüsingen.

Relevant seien v.a. die baubedingten Auswirkungen (UVP-Bericht Tab. 12, S. 34):

- Temporäre Trennung von Lebensräumen,
- Temporäre Störwirkungen und Emissionen,
- Auf- und Abtrag, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichten/des natürlichen Bodengefüges, Verdichtung, Gefahr von Schadstoffeintrag,

- Temporärer Eingriff in Fließgewässer, Sedimentablagerung und -verlagerung,
- Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Grundwasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer)

In den Tabellen 14 - 16 (S. 36-43) - würden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie die für die Ausprägung der Biotopstruktur relevanten Standortfaktoren Boden und Grundwasser weiter aufgeschlüsselt. Anlagebedingt anzusprechen seien die Freihaltung eines 10 m breiten Schutzstreifens von baulichen Anlagen sowie die Freihaltung eines Streifens von Gehölzen in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Leitung zzgl. des Leitungsdurchmessers (0,9m).

Die genannte Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen ist ebenfalls nur temporärer Art und durch die geplante Bauwasser- / Grundwasserhaltung verursacht. Es wird insoweit auf die Ausführung unter zur UVP verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Regionalverband Hochrhein-Bodensee zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von regionalplanerischen oder landesplanerischen Belangen sind auch ausweislich der Stellungnahme des Referats 21 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 02.05.2022, dass aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine raumordnerischen Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, nicht ersichtlich. Weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

Die Planung berücksichtigt somit die Belange der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

5.2

Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Soweit die Gemeinden jeweils die Beachtung ihrer Aufbruch- und Aufgrabungsrichtlinien, die schonende Nutzung der gemeindlichen Wege und Straßen, die Durchführung einer Beweissicherung und Ersetzung sämtlicher ursächlich auf die Errichtung der Gasfernleitung zurückzuführende Schäden sowie die frühzeitige Mitteilung über den Baubeginn forderten, wurde dies vom Vorhabenträger jeweils zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe zu dieser Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus nahmen die Gemeinden wie folgt Stellung:

5.2.1

Gemeinde Auggen

Die Gemeinde Auggen hat mit Schreiben vom 23.06.2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden und zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:⁴

 Da die Arbeiten überwiegend in einem Wasserschutzgebiet stattfinden würden, seien grundsätzlich die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung der jeweils berührten Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und dringend einzuhalten. Hierzu verwies sie auf die bereits eingegangene bzw. noch eingehende Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen im Zusammenspiel mit den Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde legte dem Vorhabenträger diesbezüglich auf, die Schutzgebietsverordnungen zu beachten, soweit durch die Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses nichts Abweichendes geregelt ist. Es wird insoweit auf Ziffer III dieser Entscheidung verwiesen, wonach dem Vorhabenträger die Befreiung vom Verbot nach § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Zweckverband WV Weilertal TB1-5" erteilt worden ist.

Hinsichtlich der in Bezug genommenen Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilerteil wird auf die Abhandlung dieser unter Ziffer 5.20.7 des Beschlusses verwiesen.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass bei Ausführung der Arbeiten dringend die Zuwegungsplanung It. Übersichtsplan TK 25 "Zufahrten" (Ordner 1, Kapitel 4) einzuhalten sei. Weitere Zuwegungen seien nicht für solche Baumaschinen ausgelegt und beschädigen gemeindliche Feldwege.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Gemeinde Auggen zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Gemeinde Auggen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind die Belange der Gemeinde Auggen angemessen berücksichtigt.

-

⁴Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

5.2.2

Stadt Neuenburg am Rhein

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Schreiben vom 19.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich wie folgt geäußert:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sollten die landwirtschaftlichen Feldwege, die als Baustraßen genutzt werden, für schwere Baufahrzeuge ertüchtigt und nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand
 versetzt werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass für die geforderte Beweissicherung keine öffentlichrechtliche Anspruchs- bzw. Ermächtigungsgrundlage besteht. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Grundsätzlich ist es aber im Eigeninteresse der bauausführenden Firmen eine Beweissicherung durchzuführen, um die durch das Leitungsbauprojekt verursachten Schäden als solche zu erkennen. Sofern Straßen außerhalb des Widmungsrahmens genutzt werden, sagte der Vorhabenträger zu, dass vor der Inanspruchnahme eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation erstellt und Schäden, die auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführen sind, derart beseitigt würden, dass die in Anspruch genommene Straße/ der Weg nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.
- Durch die Baumaßnahme würden entsprechend der Kreuzungsliste Kabel und Leitungen als Anlagen Dritter und der Stadt berührt, Kabel- und Leitungsverlege- bzw. sicherungsarbeiten würden erforderlich. Es handele sich um eine Steuerleitung und um eine alte Trinkwasserleitung der Stadt Neuenburg am Rhein, die vom Hochbehälter Schliengen/Mauchen nach Steinenstadt führt.
 - Die angesprochene Wasserleitung wird auf Trassierungsplan G5141 dargestellt und soll im offen Verlegeverfahren gekreuzt werden (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlagen).
- Die Planung für die Neuverlegung oder Änderung von Leitungen aller Art, für Versickerungsgräben etc. habe jeweils frühzeitig in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger und der Stadt Neuenburg am Rhein zu erfolgen.
 - Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.
- Die Leitungen, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, müssten während der gesamten Bauzeit voll funktionsfähig bleiben.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Wasserleitungen könnten temporär gesichert werden, wenn der Rohrgraben beim Ein- und Ausbau der Rohrleitungen geöffnet wird. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Der Antragsteller trage als Veranlasser für sämtliche erforderlichen Verlegungsmaßnahmen, Anpassungsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen die Kosten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass aus heutiger Sicht diese Anpassungen nicht erforderlich seien, insbesondere da die neue Leitung TENP III im Rohrgraben der vorhandenen Leitung TENP I errichtet werden. Sollten Anpassungen durch die Errichtung der TENP III erforderlich werden, werde der Vorhabenträger die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstatten. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

• Da der Hohlebach im Erläuterungsbericht nicht mit einem Sachverhalt der Gewässerquerung benannt sei, gehe die Stadt Neuenburg am Rhein davon aus, dass dort keine baulichen Maßnahmen stattfinden. Im Grundstücksverzeichnis, die die einzelnen Gemarkungen betreffen, seien allerdings die Grundstücke Flst. Nrn. 3159/1, 3159/2, 3160 und 3794 der Gemarkung Steinenstadt benannt, unter anderen der Hohlebach. Die Stadt Neuenburg am Rhein bitte, um Aufklärung des Sachverhalts. Sollten Maßnahmen stattfinden, sei eine erneute Anhörung erforderlich.

Der Hohlebach wird bei entsprechendem Wasserstand als Entnahmestelle für Druckprobenwasser und als Einleitstelle für Druckprobenwasser und Tagwasser der Baustelle (aus dem offenen Rohrgraben) genutzt (vgl. Kapitel 11 Wasserrechtliche Belange der Antragsunterlagen). Eine neue Kreuzungsstelle mit dem Hohlebach ist nicht geplant, vgl. S. 87 im Erläuterungsbericht des Kapitels 1 der Antragsunterlage. Dort heißt es: "Westlich der Ortslage Schliengen im Bereich des Bahnhofs liegt ein ca. 900 m langer Abschnitt der TENP I, für den ein Neubau nicht erforderlich ist. Aufgrund von Umbauarbeiten am Bahnhof Schliengen wurde dieser Abschnitt im Jahr 2004 umgelegt (also neu errichtet) und ist somit vom Schadensbild der TENP I nicht betroffen." Die geplante TENP III wird an diesen Abschnitt angeschlossen, der unmittelbar nördlich des Hohlebachs beginnt. Da sich alle relevanten Angaben zum Hohlebach zutreffend aus den bereits vorliegenden Antragsunterlagen ergeben, war eine erneute Anhörung der Stadt Neuenburg am Rhein nicht angezeigt.

 Die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers Hohlebach müsse im Bedarfsfall der Wasserentnahme zur Druckspülung durchgängig gewährleistet sein - ebenso zum Zeitpunkt der Einleitung. Gegebenenfalls sei eine gedrosselte und gefilterte Entnahme und Einleitung erforderlich. Der Vorhabenträger werde dem Hinweis folgen. In einem niederschlagsreichen Jahr könne Wasser zur Druckprüfung des nördlichen Leitungsabschnitts auch aus dem Hohlebach entnommen werden. Nach der Druckprüfung solle das Wasser in den Hohlebach oder Klemmbach eingeleitet werden. Die Einleitung könne gedrosselt erfolgen.

- Der Fischpächter und der Wasserwart seien zu benachrichtigen.
 - Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Fischpächter sowie den Wassermeister rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich
- Die Grundstücke Flst. Nrn. 3159/71 und 3159/2 unterlägen keiner ackerbaulichen Nutzung, sondern würden als "Biotope" von der Stadt Neuenburg am Rhein gepflegt. Aus dem Bereich des im Plan (Anlage 2) kenntlichen Hydranten (roter Punkt) trete oberflächlich Wasser zutage und versickere im Grundstück Flst. Nr. 3159/2. Aus diesem Grund habe sich ein in Anteilen feuchter Hochstaudensaum mit Schilf und Weidengebüschen auf den betroffenen zwei Flurstücken entwickelt, der eine wertvolle ökologische Funktion erfülle. Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Inanspruchnahme bzw. der Eingriff in die Vegetation auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und der aktuell vorgefundene Zustand nach der Rohrgrabeneinrichtung wiederhergestellt werde. Bei einer Ansaat und gegebenenfalls Pflanzung müsse diese aus gebietsheimischer Herkunft sein.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Flurstück 3159/1 und 2 in den Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit dem Biotoptyp 33.41 Fettwiese belegt seien. Sie würden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Der Hinweis hinsichtlich der Versickerung von Wasser werde zur Kenntnis genommen. Eine Entwicklung der feuchten Standorte werde durch die Baumaßnahme nicht eingeschränkt. Die Wiederherstellung der Flächen stehe nicht im Wiederspruch zu den beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen. Eine Einsaat mit Regiosaatgut sei nach Naturschutzrecht vorgeschrieben und werde durchgeführt. Die Umlegung des parallel zur TENP I verlaufenden Lichtwellenleiterkabels der Gasline (vgl. Ziffer 5.3, Kapitel 1 Erläuterungsbericht) ende auf dem Flurstück 3159/2. Die Rohrleitung müsse auf den genannten Flurstücken nicht neu errichtet werden, da diese an den bereits umgelegten Abschnitt im Bereich des Bahnhofs Schliengen anbinde. Es würden zudem temporär Leitungen zur Abführung des anfallenden Tagwassers und zur Entnahme und Einleitung des Druckprobenwassers über die Flurstücke bis zum Hohlebach gelegt, was einen vergleichsweise geringen Eingriff darstelle. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

• Durch die Erneuerung der Gasversorgungsleitung bestünde die Gefahr, dass durch die Tiefbauarbeiten eine Verunreinigung des Grundwassers erfolgen kann. Die betroffenen

Wasserschutzgebiete in Neuenburg am Rhein seien insgesamt als gefährdeter Grundwasserkörper klassifiziert. Im Rahmen der EG-WRRL seien die Grundwasserkörper unter Schutz gestellt, es besteht das Verschlechterungsverbot.

Um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern, wird der Vorhabenträger ein in der Praxis auf vielen Kilometern Leitungsbau erprobtes Konzept anwenden (vgl. "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" im Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen soll dabei eine Eingriffsvermeidung bzw. —minimierung in das Schutzgut Grundwasser erreicht werden. Hierbei können, jeweils den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst, einzeln oder in Kombination miteinander, die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Gemäß Artikel 4 der "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern ("Verschlechterungsverbot") und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken ("Zielerreichungsgebot"). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung. Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3) nicht vorliegen.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Leitungsbaus das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von dem Vorhabenträger die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von dem Vorhabenträger vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung vom 16.05.2023 (Kapitel 12 der Planunterlagen). Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges lässt sich auch nicht den vorgelegten Stellungnahmen der Wasserbehörden entnehmen, die gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls keine Einwände erhoben haben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Ziel der Wasserrahmenrichtlinie der Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität der Wasserkörper bzw. dem Verschlechterungsverbot nach Wasserhaushaltsgesetz hinsichtlich dauerhafter Auswirkungen sowie auch hinsichtlich der lediglich vorübergehenden Auswirkungen von kurzer Dauer während der Bauphase vereinbar ist. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen und den Maßnahmenprogrammen für die Oberflächenwasserkörper nicht entgegen. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper (Verschlechterungsverbot) und steht einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes der Oberflächenwasserkörper nicht entgegen (Zielerreichungsgebot). Der Bau der Gasversorgungsleitung hat auch keine potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser, die den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen für die Grundwasserkörper entgegenstehen würden. Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

- Durch die Querung des Klemmbachs in Müllheim dürfe es zu keinen Beeinträchtigungen für die Stadt als Unterlieger, zum Beispiel durch Verschmutzungen kommen.
 - Der Vorhabenträger sagte zu, dass es durch die Querung des Klemmbachs in Müllheim zu keinen Beeinträchtigungen für die Stadt als Unterlieger kommen wird. Die benannte Querung des Klemmbachs wird auf dem Trassierungsplan G 5138 dargestellt und ist in offener Bauweise geplant. Als Maßnahmen sind u.a. der Einsatz von Sedimentfallen oder Sedimentsperren geplant, um während der Arbeiten eine dauerhafte und starke Eintrübung sowie eine starke Mobilisierung der Feinsedimente zu vermeiden (vgl. auch Kapitel 12 "Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" der Antragsunterlagen). Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.
- Der Fischpächter und der Wasserwart seien zu benachrichtigen.
 - Der Vorhabenträger sagte zu, den Fischpächter sowie den Wassermeister rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.
- Man weise insgesamt im Rahmen der Rohrgraben-Baumaßnahmen im Planfeststellungsverfahrens auf eine fach- und sachkundige Ausführung im Sinne der EG-WRRL, WHG, BBodSchG und BNatSchG (insbesondere § 39 Abs. 5 und § 44) hin.
 - Gesetzliche Regelungen werden beachtet und bilden den Rahmen der vorgelegten Planung. Im Hinblick auf die Verbote nach § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verbote der Nr. 1 bis 3 vorliegend nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3

BNatSchG nicht gelten. Mit der Planfeststellung werden die Eingriffe nach § 15 BNatSchG zugelassen, vgl. Ziff.5.6.2 dieser Entscheidung.

 Die Stadt Neuenburg am Rhein entwickelt derzeit das Baugebiet "Mittlere Rieße". Die Abgrenzung sei dem Plan über den Geltungsbereich zu entnehmen. Bei einer Verschiebung des Maßnahmenbeginns könne es zu einer Kollision mit der Entwicklung des Gebiets kommen. Die Zufahrtsstraße stünde dann nicht mehr zur Verfügung.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine Verschiebung der Maßnahme sei nicht geplant. Die Hauptbauphase sei für 2023 vorgesehen.

Hinsichtlich der damals noch für 2023 vorgesehenen Hauptbauphase wird klargestellt, dass diese sich zwischenzeitlich in das Jahr 2024 verschoben hat. Im Hinblick auf die von der Planung vorgesehenen Zufahrten wird auf die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Neuenburg am Rhein vom 21.06.2023 verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Stadt zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Stadt Neuenburg am Rhein wies mit Schreiben vom 21.06.2023 unter Aufrechterhaltung ihrer mit Schreiben vom 19.04.2022 erhobenen Einwendungen <u>ergänzend</u> darauf hin, dass einige der in den Planunterlagen für die Zufahrten vorgesehenen Straßen und Wege nicht nutzbar seien und führte hierzu im Einzelnen wie folgt aus:

 Der vorgesehene Weg im Kernort Neuenburg am Rhein sei mit einem Verkehrszeichen 260 und 1026-38 versehen. Somit sei eine Durchfahrt für LKWs nicht erlaubt, die Straße sei außerdem zu schmal für Begegnungsverkehr zweier LKWs.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass der genannte Weg mit den Verkehrszeichen 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) und 260 (Verbot für Krafträder, Kraftwagen oder mehrspurige Kraftfahrzeuge) für die Erschließung der Baustelle mit Tiefladern zum Transport der Maschinen etc. von wesentlicher Bedeutung sei. Er binde direkt an die L134 an. Im Rahmen von zurückliegenden Baumaßnahmen an der Verdichterstation Hügelheim sei diese Zuwegung insbesondere für den Lkw Verkehr genutzt worden, auch weil keine Alternativen bestanden hätten. Eine Zufahrt von Nordwesten über die Ortslage Zienken sei aufgrund der Enge der Straßen im Ort für Lkw mit Tieflader nicht möglich. Von Osten wären Brückenbauwerke zu queren, die aufgrund von Gewichtsbeschränkungen nicht zu befahren seien. Aus diesen Gründen werde die Nutzung der Straße im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung der TENP III beantragt. Details würden durch die bauausführende Firma im Rahmen der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen besprochen. So könne z. B. der Begegnungsverkehr von Lkw durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und schließt sich ihr im Ergebnis an. Im Rahmen der Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde können die für eine verkehrssichere Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Maßnahmen abschließend abgestimmt werden. Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den betroffenen Gemeinden abzusprechen.

• Die Johanniterallee im Stadtteil Steinenstadt sei für den LKW Verkehr freigegeben, aber von der Ausbaustufe zu schmal für Begegnungsverkehr zweier LKWs. Hier sei mit Schäden am Bankett und an der Anpflanzung zu rechnen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und an die bauausführende Firma weitergeleitet. Sofern Straßen außerhalb des Widmungsrahmens genutzt werden, werde vor der Inanspruchnahme eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation erstellt und Schäden, die ursächlich und nachweislich auf den Verkehr zum Zweck der Errichtung der Gasleitung zurückzuführen sind, würden derart beseitigt, dass die in Anspruch genommene Straße/ der Weg nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme habe.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- Der Steinweg im Stadtteil Steinenstadt sei mit einem Verkehrszeichen 253 versehen und somit für Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5t gesperrt.
 - Der in der Anlage markierte "Steinweg" ist nicht Teil der Zuwegungsplanung für Rohrtransporte etc. (vgl. Kapitel 4 der Antragsunterlage) und wird daher nur in geringem Umfang von kleineren Fahrzeugen/ Pkw im Rahmen seiner Widmung genutzt.
- Der Rebweg im Stadtteil Steinenstadt sei mit einem Verkehrszeichen 260 und 1026-38 versehen. Somit sei eine Durchfahrt für LKWs nicht erlaubt, die Straße sei außerdem zu schmal für Begegnungsverkehr zweier LKWs.

Der Vorhabenträger trat dem entgegen und erwiderte, dass der genannte Weg mit den Verkehrszeichen 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) und 260 (Verbot für Krafträder, Kraftwagen oder mehrspurige Kraftfahrzeuge) Teil der Zuwegungsplanung sei, da im Plangebiet die Erschließung für den Baustellenverkehr von Nord nach Süd gegeben sein müsse. Östlich der Baumaßnahme begrenze die parallel verlaufende Bahnstrecke diese Möglichkeit, da diese nur an zwei Stellen überfahren werden könne und sich entsprechend längere Wege ergäben. Hauptsächlich würden auf der Straße Fahrzeugen eingesetzt, die der Versorgung der Baustelle dienten. Beispielhaft könnten

Bullis oder Pritschenwagen für den Personaltransport, Unimogs für die Betankung von Baumaschinen, Traktoren mit Anhängern und LKW ohne Anhänger genannt werden. Details würden durch die bauausführende Firma im Rahmen der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen besprochen. So könne z. B. der Begegnungsverkehr von Lkw durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und schließt sich ihr im Ergebnis an. Im Rahmen der Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde können die für eine verkehrssichere Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Maßnahmen abschließend abgestimmt werden. Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den betroffenen Gemeinden abzusprechen.

 Die Stadt Neuenburg am Rhein nimmt zur Kenntnis, dass ihre mit Schreiben vom 19.04.2022 erhobenen Einwendungen, soweit sie die Ertüchtigung und Beweissicherung vor Baubeginn betreffen, mit der Begründung zurückgewiesen wurden, für die Anordnung einer Beweissicherung bestünde keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage. Man schließe sich der Bewertung an, dass eine Beweissicherung im Eigeninteresse der bauausführenden Unternehmen ist. Man weise vor diesem Hintergrund auf verschuldensunabhängigen Anspruchsgrundlagen des § 42 Satz 2 StrG BW sowie des § 7 Abs.
 1 StVG hin sowie die verschuldensabhängige Schadensersatzvorschrift des § 823 Abs.
 1 BGB hin.

Der Hinweis wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 19.04.2022 verwiesen.

 Für den Fall, dass die bauausführenden Unternehmen kein selbständiges Beweissicherungsverfahren anstrengen, behalte sich die Stadt Neuenburg am Rhein vor, dieses selbst zu beantragen.

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die bauausführenden Unternehmen aus Eigeninteresse eine Beweissicherung in Form von Luftbildern und einer Fotodokumentation durchführen würden. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Belange der Stadt Neuenburg am Rhein stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.2.3 Stadt Kandern

Die Stadt Kandern hat mit Schreiben vom 27.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- Es sollen im Vorfeld sämtliche städtischen Räume, auf welchen Baustelleneinrichtungen errichtet werden benannt und die zeitliche Benutzung abgesprochen werden.
 - Die im Rahmen der Errichtung der TENP III geplante Flächeninanspruchnahme im Gebiet der Stadt Kandern wird in den Antragsunterlagen dargestellt. Der Vorhabenträger strebt an, für Flächen der Stadt Kandern, die von der Maßnahme direkt betroffen sind, entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen, in denen Details zur Nutzung abgestimmt werden. Soweit die Stadt Kandern auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.
- Sollten verkehrsrechtliche Anordnungen des Landkreises nötig sein, so seien diese mit der Stadt Kandern im Vorfeld abzusprechen.
 - Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.
- Es werde auf städtische und private Versorgungsleitungen bei Kreuzungspunkten hingewiesen.
 - Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen der Planung sei vom beauftragten Vermessungsbüro eine Fremdleitungsermittlung durchgeführt worden. Diese werde von der bauausführenden Firma vor Baubeginn erneut durchgeführt. Somit seien die im Plangebiet betroffenen Versorgungsleitungen bekannt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.
- Sollten durch diese Maßnahme landwirtschaftliche Flächen nicht wieder in zufriedenstellender Weise hergerichtet werden, müssten betroffene Land- und Forstwirte durch eine einzurichtende Clearingstelle Schäden geltend machen können.
 - Zur Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Vorhabenträger den Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern anstreben. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger sagte zu, Ansprechpartner, bei denen etwaige Reklamationen gemeldet werden können, zu benennen. Die Zusage des Vorhabenträgers

wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 nahm auch der Ortschaftsrat der Ortsverwaltung Tannenkirch der Stadt Kandern zu dem Vorhaben Stellung und äußerte sich wie folgt:

 Der Ortschaftsrat wolle Auskunft darüber, ob der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung bei dem geplanten Trassenverlauf eingehalten werde. Diese Frage stelle sich, da im Ortsteil Gupf der Leitungsverlauf nur wenige Meter an den Häusern vorbei geplant sei.

Die Betroffenheit der Ortslage Gupf wird auf Trassierungsplan G5172 dargestellt, vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlage. Die geplante TENP III, welche in dem Bereich in gleicher Trasse der TENP I errichtet werden soll, hat einen Abstand von ca. 30 m zum nächstgelegenen Wohngebäude. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 EnWG vermutet, soweit das DVGW Regelwerk eingehalten wird. In dem zugrundeliegenden DVGW Arbeitsblatt G463 wird der frei von Bebauung zu haltende Schutzstreifen für eine Leitung von DN 500 bis DN 1.200 mit mindestens 10 m angegeben. Im Fall der TENP III (DN 900) ist durch den festgelegten Schutzstreifen von 10 m Breite eine Bebauung bis zu einem Abstand von 5 m von der Leitung zulässig. Zu beachten ist in der Ortslage Gupf auch die vorhandene TENP II, welche näher an der Bebauung liegt. Insgesamt soll der heute bereits vorhandene Schutzstreifen der TENP Leitungstrasse von 15 m Breite weiterhin genutzt werden. Der Schutzstreifen dient dem Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen. Darüberhinausgehende Regelungen zum Abstand zur Bebauung gibt es in Deutschland nicht, da die Rohrleitung selbst so sicher gebaut wird, dass es bei ihrem Betrieb nach Maßgabe der vorhanden technischen Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keinen Gefahren kommen kann.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Stadt Kandern zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Stadt Kandern äußerte sich unter Verweis auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Kandertalbahn <u>ergänzend</u> dahingehend, dass man sich dieser anschließe. Zur Vermeidung von Widerholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Zweckverbandes Kandertalbahn verwiesen (s.u.).

Belange der Stadt Kandern stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.2.4 Stadt Lörrach

Die Stadt Lörrach hat mit Schreiben vom 27.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Stadtwerke sowie der Fachbereich Liegenschaften und Geoinformation äußerten keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Fachbereiche Tiefbau sowie Umwelt und Mobilität äußerten sich wie folgt:

• Die Gasleitung solle in Teilbereichen in neuer bzw. in parallel verlaufender Trasse verlegt werden. Hier schlügen die Betreiber und Planer ein Verbleib der alten Rohre (Stahl DN 900 mm) im Boden vor. Grundsätzlich lehne die Stadt einen Verbleib der alten Leitungen in den städtischen Grundstücken ab. Gegen diese Vorgehensweise erhebe die Stadt Lörrach, bezogen auf die städtischen Grundstücke, Straßen und Wege, Einspruch zur Vorgehensweise und dem Verbleib der Altleitungen und begründe dies wie folgt: Alte außer Betrieb genommene Leitungen seien aus technischer Sicht aus dem Boden zu entfernen, das umgebene Erdreich auf Schadstoffe zu überprüfen und entsprechend zu behandeln. Langfristig würden bei zukünftigen Nutzungsänderungen und/ oder notwendiger Entfernung und Entsorgung der Altleitungen Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen beim Verkauf der Grundstücke entstehen. Diese könnten nicht auf den jetzigen bzw. künftigen Eigentümer abgewälzt werden, sondern seien vom Nutzer des neuen Leitungssystems zu tragen.

Die Ausführungen zur Trasse sind zutreffend. Der Austausch in gleicher Trasse ist im Bereich einer Hanglage in der Ortslage Hauingen nicht vorgesehen, da es im Bereich der vorhandenen Trasse zu Hangbewegungen gekommen ist, vgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.2.4 Rutschhang Hauingen (Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Die Forderung nach einem Rückbau der TENP I wird zurückgewiesen. Die Stadt Lörrach ist auf dem in Rede stehenden Abschnitt mit den Flurstücken 1776 (Heilisauweg) und 1759 (Heilisaubach) betroffen. Die Forderung wird zurückgewiesen, da keine Notwendigkeit für den Rückbau besteht. Durch das Vorhandensein der Leitung wird die derzeitige Nutzung der Flurstücke als Straße bzw. Bachlauf nicht behindert, im Gegenteil: Der Rückbau erfordert Eingriffe, die im Sinne der Eingriffsvermeidung ohne zwingenden Grund unterlassen werden sollen. Für einen Rückbau würde zudem Privateigentum in Anspruch genommen (Gartenanlage, Vorplatz einer Halle und Reitplatz) und der Betrieb des benachbarten "Tierschutzverein Lörrach e.V. / Tierheim Hauingen" gestört. Auch sonst sind der Planfeststellungsbehörde keine zwingenden Gründe bekannt, die eine Rückbaupflicht rechtfertigen würden. Es wird insoweit auf die Ausführungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) verwiesen. Gegen den Verbleib der alten Rohre im Boden bestünden dort keine Einwände. Vielmehr wurde aus ingenieurgeologischer Sicht grundsätzlich empfohlen, Gasversorgungsleitungen außerhalb von Rutschhängen zu verlegen. Im Übrigen ist der Eingriff des Rückbaus genehmigungspflichtig und kann dem Vorhabenträger daher nicht im Rahmen einer Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden.

• Die geplante Trasse der Gas-Pipeline quere zahlreiche öffentliche Straßen und Wege (Verkehrsflächen), die auf Grund der Eigentumsverhältnisse in Zuständigkeit und Unterhalt bei der Stadt Lörrach lägen. Während der Bauarbeiten in diesen Bereichen müssten die Verkehrsbeziehungen durch Umleitungen, Provisorien, halbseitige Sperrungen o.ä. sichergestellt werden. Diese Maßnahmen seien frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und betroffene Anlieger zu informieren. Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen habe nach Vorgaben der gültigen technischen Richtlinien zu erfolgen und müsse vorab mit dem Fachbereich Tiefbau abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass die bauausführende Firma sich rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmen werde. Die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung von Straßen werde nach den entsprechenden Richtlinien erfolgen. Eine Abstimmung zur Wiederherstellung mit dem Fachbereich Tiefbau werde erfolgen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

• Es werde darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Freiburg derzeit die Umverlegung der L138 zwischen dem Kreisverkehr beim künftigen Zentralklinikum und der Gemeinde Steinen (Anschlusspunkt Bahnhofstraße/Recyclinghof) plane. Abschnittsweise komme es zu räumlichen Überschneidungen der beiden geplanten Vorhaben.

Eine Einschränkung des Neubaus der L138 ist aus heutiger Sicht nicht zu besorgen. Der Planungsstand wurde durch den Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Referat 45 Regionales Mobilitätsmanagement abgefragt und wird in den Trassierungsplänen G5206 und G5207 dargestellt (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlagen). Die Straße liegt im Überschneidungsbereich mit den TENP – Leitungen teilweise in dem Schutzstreifen der bestehenden TENP II. Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Behörde haben dazu bereits stattgefunden. Die TENP III soll in diesem Bereich durch Austausch in gleicher Trasse in nördlicher Parallellage, also abgewandt von der Straßenplanung, errichtet werden. Da, Stand heute, die Straße erst nach der Errichtung der TENP III gebaut wird, kommt es zu keinen Konflikten während der Baumaßnahme. Die Errichtung der TENP III löst zudem keine Maßgaben/ Aufgaben für die Straßenplanung aus, die nicht ohnehin schon durch das Vorhandensein der TENP II ausgelöst werden.

• Waldrefugien der Stadt Lörrach seien nicht betroffen, das meiste seien kurze Abschnitte von Wegegrundstücken. Es seien seitens des Vorhabenträger auch Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen und staatlichen Waldgrundstücken geplant. Lediglich die städtische Waldfläche beim Hauinger Schützenhaus (Flst. Nr. 2610) sei betroffen und hierzu werde es noch eine vertragliche Regelung zwischen Stadt Lörrach und dem Vorhabenträger geben. Im Juni 2021 habe ein Ortstermin mit Vertretern des Unternehmens und der Stadt Lörrach im Hauinger Wald stattgefunden. Bei dem Ortstermin sei besprochen worden, dass die Ausgleichsmaßnahmen inklusive Pflanzung und Entwicklungspflege von dem Vorhabenträger durchgeführt werden. Darüber müsse mit der Stadt ein Vertrag abgeschlossen werden. Ein Entwurf liege dem Fachbereich Liegenschaften und Geoinformation vor.

Der Vorhabenträger bestätige, dass der Vertrag zur Anlage von Waldrand- und Waldwiesenflächen nach Aussage des Fachbereiches Liegenschaften und Geoinformation der Stadt Lörrach rechtzeitig abgestimmt werde. Der Vertragspartner der Stadt Lörrach werde der Vorhabenträger sein.

- Das nördlich von Hauingen liegende FFH-Gebiet (auf einem Privatgrundstücken) sei betroffen. Die Betroffenheit sei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen, ebenso wie vorhandene Biotope entlang der Wegstrecke.
 - Die TENP III quert zwei Teilabschnitte (nördlich von Hauingen, südlich Hüsingen) des FFH-Gebietes "8312-311 Dinkelberg und Röttler Wald". Die dazugehörige FFH-Verträglichkeitsprüfung befindet sich in Kapitel 18 der Antragsunterlagen. Die beeinträchtigten Biotope sind ebenfalls Bestandteil der naturschutzfachlichen Gutachten (insb. LBP, Kap. 16 der Antragsunterlagen). Es wird insoweit auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach verwiesen.
- Auch wenn man davon ausgehe, dass der Wildtierkorridor mit der geplanten Wildtierbrücke nicht betroffen sei, wäre dieser Sachverhalt mit der Straßenbauplanung beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. mit der Forstlichen Versuchsanstalt zu klären.
 - Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass der Sachverhalt mit dem Referat 44 Straßenplanung des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt worden sei. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass die potentiellen Standorte der Grünbrücke(n) deutlich vom Trassenverlauf entfernt seien (westlich vom RLP 04 zw. Hauingen und Steinen), der Zeithorizont der Grünbrücke(n) nicht absehbar sei und grundsätzlich kein Konflikt erkennbar sei. Im Rahmen der Anhörung erhielt auch das Referat 44 des Regierungspräsidiums nochmals die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Bedenken hinsichtlich der geplanten Wildtierbrücke wurden nicht geäußert.

Auf der Gemarkung Steinen werde die Bahnlinie gekreuzt. Südlich der Bahnlinie Richtung B317 werde zukünftig gegebenenfalls ein zweites Gleis und gesichert der Radschnellweg RS 7 liegen. Diese seien bei der Planung zu berücksichtigen. Beide Projekte liefen unter der Federführung des Landkreises Lörrach. Die Planung sei dort abzustimmen.

Der Forderung wurde vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen und die genannte Stelle kontaktiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand komme es jedoch nicht zu einer zeitlichen Überschneidung der genannten Maßnahmen. Es sei geplant, die Rohrleitung nach Erhalt der Genehmigung Ende 2023 und im Jahr 2024 zu errichten. Sollte sich dennoch ein zeitgleicher Bau der Projekte abzeichnen, werde rechtzeitig eine enge Abstimmung mit den beteiligten Stellen erfolgen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- Nördlich des Gleises wird die L138 hin verlegt, zum Teil genau in dem Bereich, in dem die Gasleitung parallel zur Schiene verlegt wird. Diese Planung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.
 - Eine Einschränkung des Neubaus der L138 ist aus heutiger Sicht nicht zu besorgen. Der Planungsstand wurde durch den Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Referat 45 Regionales Mobilitätsmanagement abgefragt und wird in den Trassierungsplänen G5206 und G5207 dargestellt (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlagen). Es wird insoweit auf obige Ausführungen zum Neubau der L138 verwiesen.
- Der geplante Rohrlagerplatz auf den Flst. Nr. 874/0 und 3875/0 befinde sich im Privatbesitz. Nördlich zu den Gleisen hin würden sich zukünftig der Radschnellweg gegebenenfalls auch der Ausbau der Gleise Bahn befinden (s.o.). Auf jeden Fall befinde sich die Fläche im internationalen Wildtierkorridor und im Bereich der vorgesehenen Wildtierbrücke (siehe Naturschutz).

Die Bauausführung ist nach dem Erhalt der Genehmigung für 2023 und 2024 geplant. Aus heutiger Sicht ist nicht mit einer Überschneidung der Maßnahmen zu rechnen. Es wird insoweit auf obige Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Stadt zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Stadt Lörrach hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind die Belange der Stadt Lörrach angemessen berücksichtigt.

5.2.5 Stadt Müllheim

Die Stadt Müllheim hat mit Schreiben vom 06.06.2022 sowie vom 23.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit sich ihr Vortrag durch die Planänderung zwischenzeitlich erledigt hat, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen.

- Im Bereich der Gewässer sei eine Querung der Neuenburger Runs betroffen. Hierzu sei zwingend mit der Unteren Wasserbehörde Rücksprache zu halten.
 - Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurde von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt. Auf ihre ausführlichen Stellungnahmen, in denen sie auch zu den betroffenen Gewässerquerungen Stellung nimmt, wird an dieser Stelle verwiesen. Alle Gewässerkreuzungen sind in den Planwerken dargestellt (Kapitel 6 der Antragsunterlage) und werden insbesondere im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel 12 der Antragsunterlage) beschrieben.
- Auf Grund sehr vieler gleichzeitig stattfindender Baumaßnahmen bitte man um rechtzeitige Mitteilung (insbesondere Deutsche Bahn). Teilweise würden Straßen gekreuzt, welche der DB als Baustellenzufahrtsstraßen dienten.
 - Der Vorhabenträger sagte zu, der Forderung bestmöglich zu entsprechen. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, die Stadt Müllheim rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Ihm wurde ferner auferlegt, sich hinsichtlich parallel stattfindender Baumaßnahmen mit der Deutschen Bahn im Vorfeld abzustimmen.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 nahm die Stadt Müllheim im Weiteren <u>ergänzend</u> wie folgt Stellung:

 Die in den Planunterlagen dargestellten Zufahrtsstraßen seien in der dargestellten Form derzeit so nicht nutzbar. So werde beispielsweise die Aumastraße auf Grund der Baumaßnahme der Deutschen Bahn in Teilen als Umleitung der B378 genutzt. Die treffe auch in anderen Bereichen des Industriegebietes zu. Eine Kollision mit dem Planfeststellungsbeschluss der Deutschen Bahn sei wahrscheinlich.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben der Deutschen Bahn sei bekannt. Die Nutzung der Straßen werde von der bauausführenden Firma mit den zuständigen Verkehrsbehörden im Vorfeld der Baumaßnahme abgestimmt. Grundsätzliche Probleme ergäben sich aus heutiger Sicht nicht, so sei z.B. die Aumastraße von untergeordneter Bedeutung für die Baustellenlogistik und es bestünde die Möglichkeit andere Straßen im Gewerbegebiet Müllheim zu nutzen. Abstimmungen mit der Deutschen Bahn würden vor Baubeginn im genannten Bereich von der bauausführenden Firma durchgeführt. Dabei könne auch die Zuwegungsthematik abgesprochen werden.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

• Im Bereich der B378 bestehe seitens der Stadt Müllheim das Interesse eine mögliche Zufahrt zum Industriegebiet zu schaffen. Erste Skizzen hierzu seien gefertigt. Das Flst.Nr. 10427 befinde sich im Eigentum der Stadt. Hier solle laut Plan Nr. G 5137 N1 in Teilbereichen eine Leitung neu in Richtung Osten verlegt werden. Die vorhandene Leitung soll stillgelegt werden. Es wäre hier erstrebenswert, dass sich der neu geplante Leitungsverlauf außerhalb des möglichen späteren Straßenkörpers, oder alternativ in einer entsprechenden Tiefe befinde.

Das angekündigte Interesse der Stadt Müllheim eine mögliche Zufahrt zum Industriegebiet zu schaffen ist im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, da die beabsichtigte Maßnahme noch nicht öffentlich-rechtlich genehmigt ist. Vielmehr greift an dieser Stelle die Veränderungssperre des hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens und der künftige Verlauf der TENP III ist von der Stadt Müllheim bei deren weiteren Planung zu berücksichtigen. Zur Fortsetzung der Planungen wird der Stadt Müllheim insoweit die Stellung einer entsprechenden Anfrage über das BIL-Leitungsportal sowie eine Beteiligung der TENP im Genehmigungsverfahren empfohlen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Stadt zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Stadt Müllheim hat hiervon mit Schreiben vom 23.06.2023 Gebrauch gemacht (s.o.).

Damit sind die Belange der Stadt Müllheim angemessen berücksichtigt.

5.2.6 Gemeinde Steinen

Die Gemeinde Steinen hat mit Schreiben vom 25.04.2022 sowie vom 24.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst mitgeteilt, dass die Belange der Gemeinde Steinen nicht über das bisherige Maß hinaus berührt würden, da die geplante Gasversorgungsleitung nahezu vollständig im Bestand errichtet werden soll. Im Weiteren äußerte sie sich wie folgt:

• Es werde um Erläuterung der Gründe für die neu hinzugekommene Leitungstrasse im Bereich der gewerblichen Erweiterungsfläche im Anschluss an die Fa. H2O, in Verlängerung der Wiesenstraße gebeten und um Veranlassung, dass sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der Gemeinde Steinen in Verbindung setzt bzw. dieser eine plausible Stellungnahme zukommen lässt.

Der Trassenverlauf im Bereich der Firma H2O wird auf den Trassierungsplänen G5207 und G5208 dargestellt (Kapitel 6 der Antragsunterlagen). Im Erläuterungsbericht des Kapitels 1 der Antragsunterlagen wird unter den Ziffern 6.2.6 Kreuzungsstelle Fluss Wiese und 6.2.7 Variantenvergleich B317 / Bühlmattbach (G5208 bis G5209) der beantragte Trassenverlauf hergeleitet. Der Kontakt zur Gemeinde wurde durch der Vorhabenträger aufgenommen und obenstehende Erläuterungen vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher und mangels anderweitigen Vortrags der Gemeinde davon aus, dass der Vorhabenträger der Forderung der Gemeinde Steinen ausreichend nachgekommen ist und weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Gemeinde Steinen zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Gemeinde Steinen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Die Belange der Gemeinde Steinen sind somit ausreichend berücksichtigt.

5.2.7 Gemeinde Schliengen

Die Gemeinde Schliengen hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Räume für Baustelleinrichtungen auf dem Gemeindegebiet seien zu benennen mit dazugehörigem zeitlichen Nutzungsrahmen mindestens 3 Wochen vor der Einrichtung der
Stellen bekannt zu geben. Sind Anschlüsse an Ver- oder Entsorgungsleitungen an diesen Stellen nötig, seien die Arbeiten 6 Wochen vor Ausführung mit Plänen im Maßstab
1:100 zu beantragen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten. Neben den in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen zur Errichtung der TENP III seien aus heutiger Sicht keine weiteren Räume für Baustelleinrichtungen auf dem Gemeindegebiet geplant.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Verkehrsrechtliche Anordnungen des Landkreises sind mit der Gemeinde Schliengen abzusprechen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, soweit der Landkreis etwaige rechtmäßige verkehrsrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung der TENP III gegenüber dem Vorhabenträger erlassen sollte und hierin eine Abstimmung mit der Gemeinde Schliengen vorgesehen sein sollten, dieser eine entsprechende Abstimmung vornehmen werde. Im Übrigen sei jedoch keine rechtliche Grundlage ersichtlich auf der die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss Vorgaben zum Umgang mit künftigen Anordnungen des Landkreises treffen kann.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Auf Leitungskreuzungen mit öffentlichen und Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Schliengen, des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal und des Abwasserzweckverbandes Hohlebachtals ist dergestalt Rücksicht zu
nehmen, dass vor der Ausführung der Kreuzungsarbeiten die Gemeinde bzw. die
Zweckverbände verständigt werden, um sich an der Grabungsstelle einen Eindruck vom
Umgang mit der Ver- oder Entsorgungsleitung und deren Zustand "am offenen Graben"
verschaffen zu können.

Der Vorhabenträger sagte zu, dies dem bauausführenden Unternehmen zur Beachtung und Veranlassung mitzuteilen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Es sei eine Clearingstelle für die Landwirtschaft einzurichten, damit Fragen zur Agrarflächenförderung in direktem Zusammenwirken mit der zuständigen Förderstelle beim Landratsamt Lörrach oder dem Regierungspräsidium Freiburg geklärt werden können.

Der Vorhabenträger sagte zu, Ansprechpartner zu benennen, die diese Fragestellungen klären.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Soweit Standorte für Agri-Photovoltaik an der Trasse liegen, lege man einen Mitverlegung von Leerrohren nahe.

Der Forderung könne vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen werden. Es seien keine entsprechenden Projekte bekannt. Zudem werde im Schutzstreifen der geplanten Gasleitung aus betrieblicher Sicht eine Parallelführung von Kabeln abgelehnt.

Soweit die Gemeinde die Mitverlegung von Leerrohren nahelegt, gibt es keine Rechtsgrundlage, diese dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Gemeinde Schliengen zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Gemeinde Schliengen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Belange der Gemeinde Schliengen stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

5.3.1 Polizeipräsidium Freiburg

Das Polizeipräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 11.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und dabei mitgeteilt, dass die vorgebrachten Einwände ausschließlich die Zuwegung und die Abläufe im Baustellenbetrieb beträfen. Soweit der Vorhabenträger einzelnen Forderungen durch die Planänderung nachgekommen ist und sich der Vortrag hierdurch erledigt hat, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen.⁵

• Die Zuwegung zum Baufeld dürfe nur als solche genutzt werden. Einem Abstellen von Baufahrzeugen oder Lagerung von Material und Aushub, die eine Nutzung anderer (vorwiegend Landwirte) einschränkt, werde nicht zugestimmt. Im Bereich von angrenzenden Anwesen sei die Anfahrt für BOS-Fahrzeuge stets zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten. Ein Abstellen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Material und Aushub seien im Bereich der Zuwegungen nicht geplant. Durch die offene Querung von Straßen und Wegen könne es vereinzelt dazu kommen, dass die Erschließungsfunktionen kurzzeitig unterbrochen werden. Zufahrten zu Grundstücken (Betriebsstellen) seien im Rahmen der Baumaßnahmen so weit wie möglich offen zu halten. Gegebenenfalls seien provisorische Überfahrten über den Rohrgraben in Abstimmung mit den Betroffenen zu erstellen. Es fände darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle in Lörrach statt. Unter anederem würden Übersichtspläne mit Meldepunkten und Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner vor Baubeginn erstellt und regelmäßig dem Baufortschritt entsprechend angepasst. Dies umfasse auch die Angabe gegebenenfalls erforderlicher Straßensperrungen.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

• Werden durch Material- oder Baumaschinentransport Straßen über das erträgliche Maß hin verunreinigt, seien diese umgehend zu reinigen.

⁵Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

-

Die Einhaltung der vorstehenden Maßgabe wurde vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

• Im Hinblick auf die Zuwegung Gemarkung Steinenstadt – Z.023 im Bereich der Abfahrt der L 134 – Gärtnerweg zum Landwirtschaftsweg werde darauf hingewiesen, dass sich hier ein dreiarmiger Knotenpunkt befinde. Vor dem Fahrbahnteiler sei aus Sicherheitsgründen eine rote Aufstellfläche für linksabbiegende Radfahrer markiert. Große Zulieferfahrzeuge die von Norden kommend anfahren, müssten diese Fläche wegen der Schleppkurve beim Abbiegen von der L 134 auf die Zuwegung augenscheinlich überfahren. Hier müsste für Radfahrer an anderer Stelle eine gesicherte Querung hergestellt werden, so dass die Aufstellfläche zu Gunsten der Zuwegung ausgekreuzt oder entfernt werden kann. Auch in diesem Knotenpunkt seien je nach Verkehrsaufkommen der Baustellen und Zulieferfahrzeuge im Baubetrieb Geschwindigkeitsabsenkungen erforderlich.

Der Rohrlagerplatz 2 befinde sich auf Gemarkung Holzen auf den Flurstücken 5626, 5627, 5628 und 5629. Die Anbindung erfolge direkt über die K 6351. Dieser Anbindung könne aus verkehrspolizeilicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn während des Baubetriebs eine Absenkung der Geschwindigkeit erfolge.

Der Vorhabenträger jeweils sagte zu, eine Abstimmung zu den technischen Ausführungsdetails und etwaig notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen über die bauausführenden Unternehmen durchzuführen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Die Rohrlagerplätze 3 und 4 befänden sich im Bereich Gemarkung Steinen und Brombach in unmittelbarer Lage zur B 317. Die Zuwegung erfolge über Nebenstrecken. Für den Baubetrieb müsse auf geeignete Weise gewährleistet sein, dass von den Lagerplätzen nicht über das Bankett auf die B 317 eingefahren wird und eine unzulässige, risikobehaftete Anbindung entstehe. Zwischen den beiden Rohlagerplätzen sollte, sofern der vorhandene bahnbegleitende Wirtschaftsweg nicht ausreichend breit ist, Ausweichstellen angelegt werden. Ein längeres rückwärtiges Rangieren sei in Verbindung mit Freizeitsuchenden Fußgängern und Radfahrern nicht tragbar.

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass keine direkte Zufahrt von der B 317 auf die genannten Rohrlagerplätze erfolgen solle. Er sagte zu, den Hinweis auf die gegebenenfalls erforderlichen Ausweichstellen im Bereich der Verbindung zwischen den Rohrlagerplätzen 3 und 4 in die Bauausführungsplanung einfließen zu lassen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Polizeipräsidium Freiburg zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Das Polizeipräsidium Freiburg hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.3.2 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg, Referat 32

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei BW hat mit Stellungnahme vom 18.03.2022 sowie ergänzend mit Stellungnahme vom 26.05.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf eventuelle Störungen durch Bebauung beauftragt sei. Bei Bebauung bis 20 Meter über dem Boden sei von keiner Störung auszugehen. Bei dem genannten Bauvorhaben werde eine Gasleitung in der Erde verlegt, so dass die genannte Höhe voraussichtlich an keinem Punkt des Leitungsverlaufs in Baden-Württemberg erreicht werde. Sollte dennoch eine Höhe von 20 Meter über dem Boden oder mehr (z.B. Leitungsüberführung über Hindernisse o.ä.) an einzelnen Stellen geplant werden, bitte man um eine erneute Beteiligung und Übersendung der entsprechenden Kartenausschnitte oder Daten.

Eine Beeinträchtigung des Digitalfunks ist durch die geplante Maßnahme nicht zu besorgen, es sind keine Gebäude oder Anlagenteile mit einer Höhe von 20 Metern vorgesehen. An den Stationen Tannenkirch und Hüsingen werden überflur die Stationszäune mit ca. 2,43 m Höhe geplant. An der Station Hüsingen wird zudem ein Technikcontainer mit ca. 3 m Höhe auf der Station aufgestellt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei BW sind somit nicht ersichtlich.

5.3.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Fachbereich Verkehrslenkung und Straßenverwaltung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 12.04.2023 sowie vom 23.06.2023 in Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau und -betrieb zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen und um Beachtung von ihm genannter Punkte gebeten. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der genannten Forderungen zugesagt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich, sodass auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wurde.

5.3.4 Landratsamt Lörrach, Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Fachbereich Verkehr des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie ergänzend mit Schreiben vom 22.06.2023 Stellung genommen. Soweit sich ursprünglicher Vortrag zwischenzeitlich erledigt hat und mit ergänzender Stellungnahme ausdrücklich nicht mehr aufrechterhalten wird, wird im Folgenden auf eine Wiedergabe verzichtet.

• Im Fall von notwendig werdenden (halbseitigen) Sperrungen der betroffenen Kreisstraßen seien aufgrund der Funktion als überörtliche Verbindungen frühzeitige Beantragungen (mindestens 2 Wochen im Vorfeld) nötig, da Kollisionen mit anderen Sperrungen
bzw. Umleitungen vermieden werden müssten. Die frühzeitige Antragstellung sei zwingend notwendig, damit alle notwendigen Stellungnahmen und Beteiligungen rechtzeitig
durchgeführt, sowie Umleitungsstrecken geprüft, und so die Koordination mit anderen
Sperrungen und Umleitungen erfolgen können.

Die Einhaltung der vorstehenden Maßgabe wurde vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Landratsamt Lörrach zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Fachbereich Verkehr des Landratsamtes Lörrach äußerte sich <u>ergänzend</u> wie folgt:

- Bei der Querung der L138 in Steinen könne die Querung unter folgenden Bedingungen ebenfalls in offener Bauweise erfolgen:
 - die Hauptbaumaßnahme findet während einem Wochenende statt und wird ebenfalls während des gleichen Wochenendes so abgeschlossen, dass die Straße wieder für den Verkehr nutzbar ist,
 - die Fahrbahndecke ist innerhalb von 6 Wochen wieder vollständig herzustellen,
 - es darf zu keiner Gefährdung, insbesondere des Zweiradverkehrs kommen, die Kanten sind deshalb zwingend anzukeilen.

Der Vorhabenträger begrüße die Zustimmung zur geplanten Kreuzung der L138 durch die Verlegung im offenen Rohrgraben (vgl. Darstellung im Trassierungsplan G5205, Kapitel 6 und Angaben in Kreuzungsliste, Kapitel 8 der Antragsunterlagen). Um den Berufsverkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen, werde von dem Vorhabenträger die Bauausführung an einem Wochenende zugesagt. Ebenso werde die Wiederherstellung der Oberfläche nach spätestens sechs Wochen zugesagt. Die provisorische Überfahrt

werde verkehrssicher eingerichtet und von der bauausführenden Firma regelmäßig auf diese Belange geprüft. Dies gelte auch für gegebenenfalls zu schaffende Überfahrtmöglichkeiten für den Radverkehr.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Grundsätzlich habe der Vorhabenträger für alle Arbeiten im Straßenraum eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Für die Querungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen seien die Abstimmungen
frühzeitig in Angriff zu nehmen, um eine Koordination mit anderen Baumaßnahmen sicherstellen zu können. Man bitte deshalb um frühzeitige Kontaktaufnahme.

Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus wurden die vom Fachbereich Radverkehr des Landratsamtes Lörrach mit Stellungnahme vom 22.06.2023 vorgetragenen Forderungen vonseiten des Vorhabenträgers größtenteils zugesagt und die Einhaltung dieser von der Planfeststellungsbehörde jeweils als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss auferlegt, sodass auf eine vollständige Wiedergabe des Vortrags verzichtet wird. Folgende Forderungen nach qualifizierter Beweissicherung wurde vom Vorhabenträger zurückgewiesen. Hierzu wurde wie folgt vorgetragen:

• In seiner Rückmeldung zur Stellungnahme des FB Straßen gab der Vorhabenträger an, die Beweissicherung an den Querungen und Baustellenzufahrten, also im Sondernutzungsbereich, durchzuführen. An dieser Stelle weise man, wie bereits bei der vorigen Stellungnahme vom 28.04.2022, darauf hin, dass die Beweissicherung qualifiziert sein müsse. Dabei sei vor Beginn der Maßnahme der Zustand der Straßen/ Straßenausstatung (inklusive der Radwege) durch einen qualifizierten Sachverständigen im Beisein der Straßenbauverwaltung zu dokumentieren (Bild und Text). Nach Beendigung der Maßnahmen erfolge eine Begehung zur Entlastung des Vorhabenträgers. Durch das Vorhaben verursachte Schäden an Straßen und Straßenausstattung seien vom Vorhabenträger zu beheben. Die Straßen und Wege seien auf den Ausgangszustand wieder her zu stellen. Dies gelte auch für Beschädigungen und Wiederherstellungsmaßnahmen der Radwege, insbesondere der asphaltierten Radwege.

Für die geforderte Beweissicherung besteht keine öffentlich-rechtliche Anspruchs- bzw. Ermächtigungsgrundlage. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Grundsätzlich ist es aber im Eigeninteresse der bauausführenden Firmen eine Beweissicherung durchzuführen, um die durch das Leitungsbauprojekt verursachten Schäden als solche zu erkennen. Dies gilt auch für Radwege.

Ergebnis zu den Belangen verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Die Belange der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und der Verkehrssicherheit sind angemessen berücksichtigt.

5.4 Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BlmSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

5.5

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften haben inhaltlich eine große Schnittmenge und werden hier daher gemeinsam betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen (BVerwG, Urt. v. 4.5.2022, 9 A 7.21, Juris Rn. 85 zum KSG). Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt der Vorhabenträger mit dem geplanten Ersatzneubau der Gasversorgungsleitung eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Die entsprechende Ermittlung ist unter Ziffer 4.3.2.5.1 dieses Beschlusses dargestellt. Mit dem Vorhaben sind geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO2-Immissionen verbunden. Die durch den Verbrauch des mit der Leitung transportierten Gases verbundenen CO2-Immissionen sind dem Vorhaben dagegen nicht zurechenbar (BVerwG, Urt. v. 22.06.2023, 7 A 9.22, BeckRS 2023, 14941 Leitsatz Nr. 5 Rn. 38 f.; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Juris Rn. 46).

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

5.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (5.6.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (5.6.2).

5.6.1 Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach § 26 Abs. 2 BNatSchG, hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Kandertal (5.6.1.1)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (5.6.1.2)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (5.6.1.3)

5.6.1.1

Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung.

Die Schutzgebietsverordnung "Kandertal" vom 21.01.1938 regelt u.a., dass es verboten ist, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Insbesondere fällt der Kahlhieb des Ufergeländes, des Ufergehölzes und des Uferbaumbestandes unter diese Verbote.

Das Landschafstschutzgebiet "Kandertal" wird westlich von Egisholz auf einer Länge von 20 Metern gequert. Das Schutzgebiet umfasst den Bachlauf und den Uferstreifen entlang der Kander von ca. 10 Metern Breite. Im Bereich der Kander wird die vorhandene Leitung ausgetauscht. Die Querung erfolgt auf der kürzesten Strecke. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat zur Frage des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet mit Schreiben vom 22.06.2023 folgendes mitgeteilt:

"Der LBP ist um die Bewertung und Auseinandersetzung im Hinblick auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Kandertal ergänzt worden (siehe Seite 14 LBP). Durch die Maßnahme wird kein Verbotstatbestand i.S.v. § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Kandertal" vom 21.01.1938 ausgelöst, der geeignet ist die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Insbesondere kommt es zu keinem Kahlhieb des Ufergehölzes. Im Bereich der Kander wird die vorhandene Leitung ausgetauscht. Die Querung erfolgt auf der kürzesten Strecke. Diese grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme, also der Leitungsaustausch in gleicher Trasse führt dazu, dass keine neuen Flächen beansprucht werden. Es kann der bereits zulässige holzfrei zu haltende Streifen genutzt werden. Die Maßnahmen ist zeitlich begrenzt und der Teil des Gehölzes bestandenen Uferstreifens, der entfernt werden muss, kann sich wieder entwickeln."

Dieser fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Angesichts der mit der Planung bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Kandertal. Eine Ausnahme oder eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnung ist somit nicht erforderlich.

5.6.1.2 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Im Trassenverlauf der Gasleitung befinden sich zahlreiche Biotopstrukturen. Diese werden in Anlage 8.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert dargestellt. Die Tabelle der Anlage 8.4a stellt eine Zusammenstellung der nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen dar und beschreibt hinsichtlich der Streuobstbestände, inwieweit eine Betroffenheit der Bestände gegeben ist.

Im Arbeitsstreifen der Leitung befinden sich die folgenden gemäß § 30 BNatSchG, §§ 33 und 33a NatSchG BW gesetzlich geschützten Biotope:

Code	Kurzbeschreibung	Fläche im AS, m²
12.10	Naturnaher Bachabschnitt (alle Untertypen)	157
32.31	Waldsimsen-Sumpf	452
32.32	Schachtelhalm-Sumpf	44
33.20	Nasswiese	629
33.21	Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen	1467
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	15394
33.51	Magerwiese mittlerer Standorte	288
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	335
34.51	Ufer-Schilfröhricht	288
34.52	Land-Schilfröhricht	335
34.56	Rohrglanzgras-Röhricht	282
35.41	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte	877
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	624
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	506
41.10	Feldgehölz	5206
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	959
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	17479
45.40c	Streuobstbestand auf mittel- bis hochwertigen Biotopty- pen	311
52.33	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	886

54.11	Ahorn-Eschen-Schluchtwald	235
-------	---------------------------	-----

Hierbei handelt es sich bei den folgenden Biotoptypen um gehölzbestandene Biotope:

- 41.10 Feldgehölz,
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standort,
- 52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen,
- 54.11 Ahorn-Eschen-Schluchtwald.

Diese gehölzbestandenen Biotoptypen können nicht gleichartig ausgeglichen werden. Hier erfolgt ein gleichwertiger Ersatz innerhalb der "Schneise in Wollbach". Die übrigen o.g. Biotoptypen, die keine Gehölze ausweisen, können nach Beendigung der Arbeiten gleichartig vor Ort ausgeglichen werden.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Hinsichtlich der im Landkreis Lörrach liegenden gesetzlichen geschützten Biotope war eine fachliche Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde für jedes einzelne Biotop, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, aufgrund der Vielzahl der betroffenen Biotope nicht durchführbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass in alle oben aufgeführten, im Landkreis Lörrach liegenden Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW durch die Maßnahme erheblich eingegriffen wird.

Wie dargelegt, können die Beeinträchtigungen der nicht gehölzgeprägten Biotope gleichartig vor Ort ausgeglichen werden. Unter Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen können die Biotoptypen vollständig wiederhergestellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat deshalb der Ersetzung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2023 zugestimmt. Die Voraussetzung hierfür – dass die vollständige Wiederherstellung durch geeignete Monitoringmaßnahmen zu überwachen und sicherzustellen ist – wurde als Auflage in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde ersetzt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme hinsichtlich der nicht gehölzgeprägten Biotoptypen.

Hinsichtlich der beiden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden, besonders geschützten Biotope

- "Feldhecken und Feldgehölz entlang der Bahnlinie Neuenburg-Müllheim", Nr. 8111-315-9037 sowie
- "Feldhecken W Müllheim", Nr. 8111-315-0251

ist eine Ausnahme nicht erforderlich. Sofern die Arbeiten unter Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den weiteren, dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen durchgeführt werden, werden die beiden o.g. gesetzlich geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt. Insofern ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Dennoch handelt es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, der im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 5.6.2 verwiesen.

Hinsichtlich der gehölzbestandenen Biotoptypen kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht zugelassen werden. Die Eingriffe in die Biotope mit Gehölzen können ausweislich des LBP nicht gleichartig ausgeglichen werden. Wie dargelegt, soll hier ein gleichwertiger Ersatz innerhalb der "Schneise in Wollbach", die Teil des Ausgleichskonzepts ist, erfolgen.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Entscheidung verwiesen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach äußerte sich mit Schreiben vom 22.06.2023 hierzu wie folgt:

"[...] Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine wichtige Infrastrukturmaßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Netzbaumaßnahme dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas. Der Neubau der Trasse erfolgt nahezu vollständig in der bereits heute genutzten Trasse. Dies ist auch mit den allgemeinen Zielen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG konform, wonach u.a. Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden sollen, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Nach Abwägung der Belange des Vorhabenträgers mit den Belangen des Naturschutzes kann die Befreiung für den Eingriff in die Biotope, die gleichwertig ersetzt werden, erteilt werden. Gemäß § 54 Abs. 3 NatSchG wird die Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Für die Eingriffe in die vorgenannten besonders geschützten Biotope (gehölzbestandene Biotoptypen, Seite 27 LBP), wird das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Planfeststellung erteilt. "

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Befreiung.

Gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG BW sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Gemäß § 33a Abs. 2 S. 1 NatSchG BW dürfen solche Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Im Zuge der Verlegung der Gasfernleitung müssen teilweise hochwertige Streuobstbestände im Landkreis Lörrach auf den Gemarkungen Schliengen, Wollbach (Gemeinde Kandern) und Hauingen (Gemarkung Lörrach) im Bereich der Leitungstrasse bzw. des Arbeitsstreifens umgewandelt werden. Es handelt sich dabei sowohl um Standorte bei denen mehrere Streuobstbäume als auch Einzelbäume betroffen sind.

Die zu entfernenden Bäume sollen im angrenzenden Bestand nach Beendigung der Arbeiten wieder angepflanzt werden. Im vorliegenden Fall liegt bei den betroffenen Beständen eine Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart vor, auch wenn nur temporär eingegriffen wird und der Bestand im angrenzenden Bestand nachgepflanzt wird. § 33a NatSchG findet daher Anwendung. Die Umwandlung der betroffenen Streuobstbestände bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG.

Im Genehmigungsverfahren zur Umwandlung der Streuobstbestände ist der Wert des Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung und gegenüber den bestehenden öffentlichen Interessen für die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes abzuwägen. Sofern der Erhalt der Streuobstbestände nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann die Umwandlungsgenehmigung erteilt werden unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

Die naturschutzfachliche Eignung der im Zuge des Leitungsbaus der TENP III betroffenen Streuobstbestände ist unterschiedlich. Es sind nur vereinzelte Bäume, die ein Alter erreicht haben, das sie als sehr guten Habitatbaum auszeichnet. Baumhöhlen, die als Lebensstätten genutzt werden können, sind die Ausnahme. Bei der innerhalb der artenschutzrechtlichen Untersuchung durchgeführten Begehung wurden die Bäume auf das Vorkommen von Arten untersucht. Dabei konnte keine Lebensstätte unmittelbar in den Bäumen festgestellt werden. Nichtsdestotrotz kann aufgrund der Eignung des Biotops nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass Höhlen betroffen sein könnten. Da im Umfeld weitere ähnliche potenzielle Habitatbäume zu Verfügung stehen, ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt erheblich ist.

Der Biotopverbund wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da nach Abschluss der Maßnahme keine Trennwirkung durch Infrastruktur entsteht. Die Ausgleichsmaßnahmen als verbindendes Element zum Wiesental dienen vor allem den Zielen des Biotopverbunds als Wanderkorridor. Der Verlust von einzelnen Bäumen eines Streuobstbestandes hat in diesem Fall nicht zur Folge, dass der Bestand verloren geht oder gar in großem Flächenumfang Verluste hinnehmen muss. Im Umfeld der Streuobstbestände, die mehrere Bäume verlieren, ist eine von Streuobst geprägte Landschaft mit vielen Bäumen in verschiedener Altersstruktur vorhanden. Sodass gesamtheitlich und mit Blick auf die Nachpflanzungen die Bestände stabilisiert werden.

Eine Abarbeitung der Eingriffe in die Streuobstbestände ist zudem auch nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung - Vermeidung - Minimierung) erfolgt. Die Streuobstbestände wurden in der E-/A-Bilanzierung im Bestand als Streuobstbestände auf mittelwertigen Biotoptypen und mittel- bis hochwertigen Biotoptypen bewertet und ein entsprechender Ausgleich festgesetzt. Ebenso ist eine Abarbeitung im Hinblick auf ihre Eigenschaft als besonders geschützte Biotope erfolgt.

Dem Wert der Streuobstbestände, die umgewandelt werden, ist das öffentliche Interesse an der Maßnahme gegenüberzustellen.

Es handelt sich beim Vorhaben um eine wichtige Infrastrukturmaßnahme im öffentlichen Interesse (Sicherstellung der Energieversorgung). Es liegt eine Alternativlosigkeit der Planung vor (siehe Planrechtfertigung), der Trassenverlauf ist vorgegeben und die Planung wird auch dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG gerecht, wonach Energieleitungen so zu bündeln sind, dass die Beeinträchtigung des Naturhaushalts, Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Vorhaben der TENP werden bestehende Leitungsnetze genutzt bzw. Leitungen sinnvoll gebündelt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung verwiesen.

Nach Abwägung des öffentlichen Interesses am Erhalt der betroffenen Streuobstbestände mit dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Umwandlung der Streuobstbestände überwiegt und die Umwandlungsgenehmigung erteilt werden kann.

Die Eingriffe in Streuobstbestände sind nach § 33a Abs. 3 NatSchG auszugleichen samt Kompensation für den entstehenden "time-lag". Folglich muss Umfang und Ort des Ausgleichs soweit möglich, zum jetzigen Zeitpunkt möglichst genau definiert werden. Ziel muss es sein, den bestehenden Streuobstbestand mindestens in Bezug auf dessen Fläche und Wertigkeit gleich zu halten.

Der zu erbringende Ausgleich wurde in einem Kurzbericht dargestellt und in einem Pflanzplan in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Im Pflanzplan sind Ort und Lage der zu entfernenden Streuobstbäume genau ersichtlich und die zum Ausgleich vorgesehenen Hochstammbäume, bei denen die Einverständniserklärung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorliegt, mit genauer Lage und Umfang angegeben. Der Kurzbericht und Pflanzplan sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Der Ausgleich kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vollständig erbracht werden, da von den geplanten Neuanpflanzungen betroffene Grundstückseigentümer teilweise ihre Zustimmung versagt haben. Der Vorhabenträger hat u.a. eine Ökokontomaßnahme in Aussicht, die als Ausgleich eingesetzt werden könnte. Auch werden weitere Flächen geprüft, auf denen die noch fehlenden Streuobstbäume untergebracht werden können.

Es ist davon auszugehen ist, dass der vollständige Ausgleich zeitnah erbracht werden kann.

Zur Sicherstellung des vollständigen Ausgleichs wird die Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Rodung der Streuobstbestände erst dann erfolgen darf, wenn der vollständige Nachweis des Ausgleichs erbracht ist. Erst dann liegen die Zulassungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umwandlungsgenehmigung vor.

5.6.1.3

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, jeweils in ihrer nach der ersten Anhörung überarbeiteten Form, sowie Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt bzw. dies nachgeholt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von den Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Der Fachbeitrag Artenschutz betrachtet Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Säugetiere (Wildkatze, Biber, Haselmaus, Fledermäuse), Amphibien (Erdkröte, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Teichfrosch und Teichmolch), Reptilien (Blindschleiche, Mauereidechse, Ringelnatter und Zauneidechse), Libellen, Tagfalter und Widderchen, altholzbewohnende Käferarten, Wildbienen, Fische und Krebse, Vögel, Baumhöhlen und Spaltenquartiere sowie Heu- und Fanschrecken. Für folgende Arten oder Gruppen kann eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

5.6.1.3.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten zahlreichen Arten erfasst werden. Insgesamt konnte entlang der gesamten Strecke eine hohe Vielfalt an Fledermausarten festgestellt werden. Die nachgewiesenen Fledermausarten konnten aufgrund ihrer Raumnutzung in Waldbewohner, die in Waldhabitaten Quartier beziehen und Gebäudebewohner, die Waldhabitat, Vegetationsränder, Obstbaumwiesen usw. hauptsächlich im Zuge ihres Beuteerwerbes aufsuchen, eingeteilt werden.

Für Fledermäuse besitzen die Kartierbereiche eine niedrige (Agrarlandschaft) bis mittlere (Nadelforste und jüngere Laubwaldstandorte) und nur teilweise hohe (ältere Laubbaumbereiche) Habitatwertigkeit. Leitlinien sind Waldränder entlang der Trassen sowie gewässerbegleitende Gehölzbestände quer zur Trasse. In beiden Fällen wird keine baubedingte Beeinträchtigung erwartet, da mögliche Eingriffe nur punktuell stattfinden. Für die Fledermäuse sind die laubwalddominierten Waldbereiche zwischen Wollbach und Hauingen die wertvollsten Bereiche. Hier sollen laut dem LBP als Schutzmaßnahmen Hiebmaßnahmen betreffend kartierter Höhlenbäume in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen. Alternativ sind die Höhlen nach vorheriger Untersuchung zu verschließen. Nachbaustellen sind nicht geplant, so dass eventuelle Baumquartiere im Umfeld nicht beeinträchtigt/ gestört werden.

Im Ergebnis wird keine baubedingte Beeinträchtigung erwartet, da mögliche Eingriffe nur punktuell stattfinden. Jagd- und Transfergebiete sind regelmäßig nicht als Fortpflanzungs- und Ruhstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewerten.

Für die kartierten Arten ist bei den gebäudebewohnenden Arten nicht vom Eintritt der Zugriffsverbote auszugehen. Eine Betroffenheit gehölzbewohnender Arten ist nicht vollständig

auszuschließen. Zur Vermeidung erfolgt der Einhieb der kartierten Höhlen- und Habitatbäume im o.g. Zeitraum.

5.6.1.3.2 Amphibien

Es wurden insgesamt sieben Amphibienarten erfasst. Da die meisten Gewässer Fließgewässer oder naturferne Stillgewässer sind, wurden nur geringe Individuenzahlen erfasst. Viele Funde waren Einzelfunde ohne erkennbaren Bezug zu einem Laichgewässer. Die einzigen Reproduktionsgewässer (Stillgewässer) im Untersuchungsbereich sind die Tongrube Hauingen und die Artenschutztümpel bei Auggen. Das Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt nur eine geringe Wertigkeit für Amphibien. Nennenswerte Flächen von Feuchtgrünland und Nasswiesen fehlen. Feuchtgebiete mit wechsel- und dauerfeuchten Bereichen fehlen.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach mit ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 auf ein Vorkommen der Gelbbauchunke innerhalb der Schneise im
Wald zwischen Wollbach-Hauingen hinwies und forderte, an wasserführenden Gräben Amphibienleitzäune aufzustellen, um ein Einwandern in den Baustellenbereich zu vermeiden,
wurde dies vom Vorhabenträger zugesagt. Vor Baubeginn werde eine entsprechende Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Sollten sich Hinweise auf Vorkommen
ergeben, werden entsprechende Leiteinrichtungen aufgestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage des Vorhabenträgers als verbindliche Maßgabe zum Beschluss aufgenommen. Aufgrund der Erfassungsergebnisse sind keine über die Vermeidungsmaßnahme hinausgehenden weiteren artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen erforderlich. Die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG treten nicht ein.

5.6.1.3.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reptilienarten nachgewiesen, darunter die beiden streng geschützten Arten Zauneidechse und Mauereidechse.

Bereits durch die Wahl des Arbeitsstreifens wird eine Beeinträchtigung der beiden streng geschützten Eidechsenarten vermieden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu verhindern, sieht die Planung die Vergrämung durch intensive Mahd im Frühjahr vor. Zusätzlich werden am äußersten Rand des Arbeitsstreifens Steinhaufen angelegt, um dort zusätzliche Strukturen zu schaffen und die Attraktivität der Flächen zu erhöhen.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald mit Schreiben vom 12.04.2022 als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes statt des vorgesehenen Amphibienschutzzau-

nes und die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen forderte, wurde dies vom Vorhabenträger jeweils zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Bei Einhaltung der vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger auferlegten Vermeidungsmaßnahmen treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht ein.

5.6.1.3.4 Fischfauna

Im Bereich der gekreuzten Gewässer wurden zahlreiche Fisch- und Krebsarten erfasst. Insbesondere die besonders geschützten Arten Bachneunauge und Steinkrebs wurden vorgefunden.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach auf ein Vorkommen des Dohlenkrebses im Landkreis Lörrach hinwies und forderte, im Bereich kleinerer Gewässer auf das Vorkommen besonders zu achten und auf die strikte Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V9 und der Vermeidung einer Eintrübung des Wassers hinwies, wurde dies vom Vorhabenträger jeweils zugesagt und diesem als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss auferlegt. Zudem sagte der Vorhabenträger zu, sicherzustellen, dass die Wandersperren in Gewässern für den Signalkrebs nicht entfernt werden und die Maßnahmen des Artenschutzbeitrages durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu sichern sowie ein Monitoring durchzuführen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Darüber hinaus sieht die Planung zum Schutz der Fischfauna, der Krebse und Muscheln ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vor, bei dessen Einhaltung die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht eintreten.

5.6.1.3.5 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 80 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, von denen 62 im Gebiet gebrütet haben. Hierunter wurde auch ein Vorkommen der streng geschützten Arten Baumfalke, Grauammer, Grauspecht, Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wendehals ermittelt.

Durch das Vorhaben kommt es zum einen zu Auswirkungen durch die baubedingten Eingriffe, welche jedoch auf die Bauzeit beschränkt sind. Zum anderen ist in den Gehölzbereichen ein Streifen von 2,5 Metern rechts und links der Leitung dauerhaft gehölzfrei zu halten. Horstbäume wurden ausschließlich außerhalb des Arbeitsstreifens ermittelt.

Im Arbeitsstreifen der Gasleitung wurden 5 Brutreviere der Goldammer und ein Revier des Neuntöters ermittelt. Im angrenzenden 50 Meter- Streifen wurden insbesondere 16 Brutreviere der Feldlerche ermittelt. Neben einer Vergrämung durch frühzeitiges Abschieben des Oberbodens ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), auf einer Fläche von 12,15 ha die Anlage von Blühstreifen vorgesehen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Die Lage dieser Blühstreifen wurde im Verfahren ausgewählt, aufgrund von Anregungen der Naturschutzbehörden optimiert und festgesetzt.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 12.04.2022 sowie ergänzend vom 22.06.2023 noch Nachforderungen hinsichtlich des Artenschutzes stellte, teilte diese gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.09.2023 mit, dass diese angesichts der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers und der nunmehr mit der Planung vorgesehenen umfangreichen CEF-Flächen nicht mehr aufrechterhalten werden. Insbesondere da durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Auflage, dass diese vor Baubeginn eine nochmalige Überprüfung der Flächen durchführen wird, wird dem Artenschutz im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen. Dem schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Darüber hinaus erklärte sie sich auch mit dem vom Vorhabenträger vorgesehenen Verfahren zum Monitoring der CEF-Flächen einverstanden, da die gewählten Maßnahmen eine Kombination aus Blühstreifen und Brachen darstellen und diese in der abgestimmten Form aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit haben. Der Vorhabenträger sagte zu, sicherzustellen, dass von Seiten des ökologischen Fachbauleiters vor der Bauphase zur Überprüfung der Ausweichmaßnahmen für die Feldlerche sowie alle drei Monate zur Bauphase und jährlich während der Monitoringphase, die über mindestens drei Jahre zu erfolgen hat, Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen erstellt und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Die Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des landschaftspflegerischen Begleitplans werden übersichtlich aufgelistet, geprüft und das Ergebnis dokumentiert. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Das in die Nebenbestimmungen aufgenommene Monitoring wird die Annahme der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in den ersten drei Jahren überprüfen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Dadurch können bereits in der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Risiken untersucht und Gefahren frühzeitig entgegengewirkt werden.

Insgesamt ist bezogen auf die Vogelarten festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und angesichts der in den Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen der Erhaltungszustand der Population erhalten bleibt. Die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG treten nicht ein.

5.6.1.3.6 Ergebnis zum Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Maßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Es ist insbesondere festzuhalten, dass sich auch aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Alternativen aufdrängen. Der Austausch in gleicher Trasse hat gegenüber einer Neutrassierung den Vorteil, dass es sich in den angrenzenden Flächen regelmäßig um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Naturschutzfachlich bedeutsame Abschnitte werden durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen geschont. Alternative Trassenführungen würden stets eine Neuinanspruchnahme noch unbelasteter Abschnitte bedeuten.

5.6.2 Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

- Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (5.6.2.1),
- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (5.6.2.2) und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (5.6.2.3 u. 5.6.2.4).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

5.6.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Ersatzneubau der Gasversorgungsleitung zwischen Hügelheim und Hüsingen stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Bau der Gasleitung kommt es insbesondere zu baubedingten Auswirkungen. Während des Ausbaus der alten Leitung und Verlegung der neuen Leitung werden im Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Hier kommt es insbesondere auch zu Beeinträchtigungen des Bodens infolge der Umlagerung und Verdichtung. Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen die Veränderung des Bodengefüges und die Existenz der Gasleitung unter der Geländeoberfläche. Betriebsbedingte Auswirkungen gehen aufgrund des Ersatzneubaus einer bereits bestehenden Leitung nicht über das bisherige Maß hinaus.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

5.6.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können.

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 4 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden,
- Trassenbündelung und Austausch in gleicher Trasse,
- Beschränkung der Arbeitsstreifenbreite, vor allem auch im Wald und bei Gehölzstreifen,
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse,
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum,
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen,
- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt,
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht ferner noch zahlreiche weitere, schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf. Anhaltspunkte für weitere mögliche

und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Ersatzneubaus der Gasleitung kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

5.6.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Rohrverlegung,
- restlose Entfernung der temporären Verrohrung und aller eventuell eingebrachten Fremdmaterialien aus den Gewässern,
- profilgerechte Wiederherstellung des Gewässerbetts,
- Herstellung des vorherigen Zustandes landwirtschaftlicher Flächen,
- Andeckung des gelagerten Oberbodens,
- Profilierung der Flächen entsprechend des vorgefundenen Zustandes,
- Ausgleichspflanzungen der eingeschlagenen Sträucher und Bäume (mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Streifens),
- Gleichartige Wiederherstellung von Gärten, Grünanlagen und Freizeitanlagen,
- Anlage von Blühstreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme,
- Anlage eines Waldrandes und einer artenreichen Waldwiese im Bereich von Wollbach.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 5 des LBP).

5.6.2.4 Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden.

Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Die Planung sieht hier zum einen die Anlage einer artenreichen Grünlandfläche in der Gemarkung Hügelheim vor. An der Station Hügelheim ist eine Grünlandextensivierung vorgesehen, vgl. Anlage 8.3.1 zum LBP. Durch die Anlage der Grünlandfläche kann der Eingriff im Naturraum Oberrheinebene unter Berücksichtigung der Wiederherstellung der Biotoptypen auf der Trasse vollständig ausgeglichen werden.

Für die mit der Planung vorgesehene Stationserweiterung am bisherigen Standort Hüsingen werden über die bestehende Station hinaus 1.200m² eingezäunt und damit forstrechtlich umgewandelt. Hiervon sind derzeit rund 800 m² unbestockte Leitungsschneise und ca. 400 m² bestockte Fläche, vgl. Anlage 8.3.2 zum LBP. Als Ersatzaufforstungsfläche stehen rd. 650 m² zur Anlage eines Waldrandes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verfügung. Der noch fehlende Ausgleich wird über Waldumbaumaßnahmen im Gemeindegebiet Schwörstadt in der Gemarkung Dossenbach kompensiert (Anlage 8.3.3 zum LBP). Damit werden alle Eingriffe im Naturraum Hochschwarzwaldwald ausgeglichen werden können.

Es verbleibt ein Defizit von 3.381 Punkten. Dieses Defizit soll durch den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten aus einer anerkannten Ökokonto-Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg abgegolten werden. Es handelt sich um den Maßnahmenkomplex mit dem Aktenzeichen 315.02.005 und der Bezeichnung "FF Klosterbach". Es handelt sich um einen mit Fichten bestandenen Biotopkomplex aus Niedermoor- und Auwald-Standorten, der aktiv in eine naturnahe Biotopform entwickelt bzw. optimiert wird.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 5 des LBP) sowie die Anlage 8.3.5 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Seite 73). Den im Laufe des Verfahrens geäußerten Bedenken der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde wurde vom Vorhabenträger durch Planänderungen und Ergänzung der Planunterlagen Rechnung getragen. Die Änderungen

wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden geprüft und diesen als ausreichend zugestimmt.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

5.6.2.5 Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (S. 73).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Durch Planänderungen und -ergänzungen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgehaltenen Zusagen und Auflagen konnten noch einmal Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht werden. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

5.6.3 Vorbringen der Naturschutzbehörden

5.6.3.1 Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 16.02.2022 sowie vom 07.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Ergebnis eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde nicht tangiert sei. Es seien weder Naturschutzgebiete betroffen, noch seien artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich. Betroffen sei zwar das FFH-Gebiet "Dinkelberg und Röttler Wald". Da jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien, seien Ausnahmen nicht erforderlich. Die geforderte Einhaltung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde vom Vorhabenträger zugesagt und diesem als Maßgabe dieses Beschlusses verbindlich auferlegt. Abschließend wurde auf die Zuständigkeit der beiden Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lörrach und Breisgau-

Hochschwarzwald hingewiesen, die jeweils am Verfahren beteiligt worden sind und zu dem Vorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellung genommen haben (vgl. Ziff. 5.6.3.2 sowie 5.6.3.3).

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Höhere Naturschutzbehörde hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.6.3.2 Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planunterlagen nochmals um weitere Angaben zu ergänzen und mit der ersten Planänderung einzureichen. Hierzu wurde auch die Untere Naturschutzbehörde angehört. Diese nahm mit ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2023 nochmals Stellung. Zur besseren Verständlichkeit werden die beiden Stellungnahmen im Nachfolgenden thematisch behandelt. Soweit der Vorhabenträger einzelnen Forderungen durch die Planänderung nachgekommen ist und sich der Vortrag hierdurch erledigt hat, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen. Im Ergebnis konnte die Untere Naturschutzbehörde nach Vorlage der nachgeforderten Angaben, Ergänzungen und Unterlagen zum geplanten Vorhaben abschließend Stellung nehmen.

Zur Eingriffsregelung teilte die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 28.04.2022 mit, dass die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar und die Ergebnisse plausibel seien. Durch die entstehenden Eingriffe entstünde ein Defizit von 90.941 Ökopunkten. Die Ausgleichsmaßnahmen hätten einen sehr hohen funktionellen Charakter, der eine Vernetzung von mobilen Arten erlaube und damit neben dem einzelnen Wert der Fläche in Ökopunkten einen funktionalen Zusammenhang bewirkten. Der Eingriff nach § 14 BNatSchG könne vollständig ausgeglichen werden. Mit ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2023 teilte sie mit, dass die sich aus der Planänderung ergebenden Änderungen in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch die zusätzlich vorgesehene Ökokontomaßnahme vollständig ausgeglichen werden könne. Sie teilte abschließend mit, dass das für den Eingriff nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen hergestellt werde.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG entspricht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 5.6.2 verwiesen.

Im Weiteren nahm die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf den <u>Artenschutz</u> zu den einzelnen Artengruppen Stellung. Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger jeweils zur Kenntnis genommen. Soweit die Untere Naturschutzbehörde Nachforderungen stellte, wurden diese bereits unter Ziffer 5.6.1 dieser Entscheidung abgehandelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 5.6.1 verwiesen.

Im Weiteren teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass von der Planung weder Naturschutz- noch Vogelschutzgebiete betroffen seien. Zu einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 28.04.2022 abschließend wie folgt:⁶

Das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen (8211-341)" liege zwar im Untersuchungsgebiet, von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sei aber aufgrund der großen Entfernung nicht auszugehen. Die Antragstrasse durchquere das FFH-Gebiet "Dinkelberg und Röttler Wald (8312-311)" auf einer Länge von 770 m. Das FFH-Gebiet "Dinkelberg und Röttlerwald" sei daher direkt betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung liege vor und komme zum Ergebnis, dass es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner dauerhaften Betroffenheit bzw. auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes kommt, was aus fachlicher Sicht bestätigt werden könne. Es erfolgen Eingriffe in FFH-Mähwiesen (6520) sowie in einen Kalkmager-Rasen (6210), der in seiner Ausprägung kein prioritärer Lebensraumtyp sei in der Gemarkung Lörrach - Hauingen. Die Vermeidungsmaßnahmen zu den Eingriffen in die genannten Lebensraumtypen (LRTs) bestünden aus dem Wiedereinbringen des Oberbodens, aus dessen Samenpotential sich die Fläche wiederentwickeln könne. Ein Zeitraum bis die Fläche wiederhergestellt ist, werde dabei nicht genannt (siehe Seite 36 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Um den Kalkmager-Rasen in seiner Ausprägung zu erhalten, müsse die Fläche des Kalkmagerrasens vorab definiert und der Oberboden separat gelagert und wieder eingebaut werden. Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) müsse dies dokumentieren.

Die Maßnahmen zur Vermeidung seien bewährt und dem Vorgehen könne zugestimmt werden. Durch die Wiederherstellung der Lebensraumtypen in Fläche und Ausprägung

⁶Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

komme es nicht zu einer dauerhaften Betroffenheit des Natura 2000 Gebietes. Ein Zeithorizont von 3 Jahren nach Eingriff reiche aus, um die Flächen wiederherzustellen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner dauerhaften Betroffenheit bzw. erheblichen Beeinträchtigung de FFH-Gebietes "Dinkelberg und Röttlerwald" kommt. Es wird insoweit auf die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 16.02.2022 sowie die Ausführungen unter Ziffer 4.4 dieser Entscheidung verwiesen. Der Einsatz einer naturschutzfachlichen Baubegleitung zur Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen und die Durchführung eines Monitorings zur Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wurden seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

 Mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegenüber Deutschland und um einen Umweltschaden auszuschließen, sei die Aufstellung eines Risikomanagment-Plans für die Wiederherstellung der FFH-Wiesen in der Gemarkung Hauingen erforderlich. Die Dokumentation und Sicherstellung der erfolgreichen Entwicklung der Lebensraumtypen habe Teil der ökologischen Baubegleitung zu sein. Dies sei gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Auf die Aufstellung eines Risikomanagement-Plans wird zunächst verzichtet. Stattdessen wurde zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger folgendes Vorgehen vereinbart und als Maßgabe zu diesem Beschluss dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt:

Die Ökologische Baubegleitung hat 6 Monate nach Abschluss des Eingriffs bzw. Wiederherstellung der Flächen die Prognosesicherheit der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Lebensraumtypen FHH-Mähwiese, LRT 6510, und Kalkmagerrasen, LRT 6210 festzustellen und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Sollte die Untere Naturschutzbehörde bei dieser Überprüfung zum Ergebnis kommen, dass die Prognosesicherheit der Wiederherstellbarkeit dieser FFH-Lebensraumtypen zu gering ist, wird die Durchführung eines Risikomanagements bzgl. dieser Lebensraumtypen erforderlich.

Im Falle einer zu geringen Prognosesicherheit ist durch Fachexperten im Auftrag des Antragstellers festzustellen, welche Maßnahmen durchzuführen sind zur Wiederherstellbarkeit der Lebensraumtypen FFH-Mähwiesen und Kalkmagerrasen (Risikomanagement). Das Risikomanagement ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Feststellung einer gegebenenfalls zu geringen Prognosesicherheit vorzulegen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Darüber hinaus wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 22.06.2023 wie folgt weiter ergänzend Stellung genommen. Es wurde zunächst mitgeteilt, dass es durch die Planänderung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange im Ergebnis zu keinen neuen bzw. weitergehenden Betroffenheiten kam. Die Änderungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung infolge der Änderungen der Erdungsmaßnahmen würden durch die zusätzliche Ökokontomaßnahme vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Ergänzung des LBP um die Bewertung und Auseinandersetzung der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Kandertal konnte im Ergebnis mitgeteilt werden, dass eine Befreiung nicht erforderlich sei. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6.1.1 dieser Entscheidung verwiesen. Es wurde ferner mitgeteilt, dass mit der Planänderung eine extrahierte Liste mit den besonders geschützten Biotopen nachgereicht und Ergänzungen im LBP vorgenommen worden seien. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6.1.2 der vorliegenden Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis wurde das erforderliche Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde sowohl für die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme als auch für die nach § 67 BNatSchG erforderliche Befreiung erteilt.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde mit ergänzender Stellungnahme noch Nachforderungen hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen Streuobstbeständen äußerte, kam der Vorhabenträger diesen durch Vorlage des Pflanzplanes vom 30.10.2023 nach. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 sowie 5.6.1.2 dieser Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis konnte die erforderliche Umwandlungsgenehmigung mit diesem Beschluss erteilt werden, vgl. Ziffer III.

Abschließend wurden vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme als Maßgaben in diese Entscheidung vorgeschlagen. Diese wurde vom Vorhabenträger vollständig zugesagt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet; es wird insoweit auf die Maßgaben zu diesem Beschluss unter Ziffer VI verwiesen.

5.6.3.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 12.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planunterlagen nochmals um weitere Angaben zu ergänzen und mit der ersten Planänderung einzureichen. Hierzu wurde auch die Untere Naturschutzbehörde angehört. Diese nahm mit ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2023 nochmals Stellung. Soweit der Vorhabenträger einzelnen Forderungen durch die Planänderung nachgekommen ist und sich der Vortrag hierdurch erledigt hat, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung äußerte sie sich mit Schreiben vom 12.04.2022 wie folgt:

• Die geplante Leitungsverlegung sei mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Der LBP enthalte eine Tabelle mit Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe. Dieser sei zu entnehmen, dass durch die entstehenden Eingriffe ein Defizit in Höhe von 90.941 Ökopunkten entstehe. Der Verursacher eines Eingriffs sei verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG). Größtenteils sei die Wiederherstellung von Ackerflächen und in geringerem Umfang von Grünland- und gehölzbestandenen Flächen vorgesehen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen würden im LBP ausführlich beschrieben. Nahe der Station Hügelheim sei als Ersatzmaßnahme die Herstellung einer artenreichen Grünlandfläche auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche von 9.870 m² und einem Kompensationsumfang von 88.830 Ökopunkten vorgesehen. Weitere kleinere Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des Landkreis Lörrach umgesetzt werden. Somit könne ein ausreichender naturschutzrechtlicher Ausgleich erreicht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gehe man davon aus, dass die entstehenden Eingriffe bei Beachtung und Umsetzung der beigefügten Nebenbestimmungen weitestgehend vermieden, minimiert und ausgeglichen, bzw. kompensiert werden könnten. Die umfängliche Tabelle mit Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe erfolge auf der Grundlage der LUBW-Biotopbewertung. Eine fachliche Prüfung sei aufgrund der hohen Anzahl der bewerteten Flächen und der schwierigen Zuordnung der Teilflächen nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund nachvollziehender Prüfung in Übereinstimmung mit der Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG entspricht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 5.6.2 verwiesen.

Für die Einsaat der CEF- Maßnahmenflächen sollen Blühmischungen verwendet werden. Dies werde u.a. damit begründet, dass dies eine größere Variabilität der Mischungen ermögliche und Regio-Saatgut nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehe. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei dies nicht plausibel, da mit der Verwendung von Regio-Saatgut sichergestellt werden könne, dass es in den Samenbanken der Ackerflächen oder durch Abdrift nicht zu Florenverfälschungen komme. Es sollte daher vorrangig geprüft werden, ob Blühmischungen aus dem Ursprungsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) erhältlich sind. Als zertifizierte Saatguthersteller kämen zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Betriebe in Betracht, die z. B. nach den Kriterien der nach-

folgend aufgeführten Systeme zertifiziert seien: Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) RegioZert, Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V. (VWW) – Regiosaaten. Sofern die Verwendung von Blühmischungen aus einer der o.g. Bezugsquellen nicht möglich ist, sei mit der Höheren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Die Maßnahme ist eine landwirtschaftliche Maßnahme und unterliegt damit dem Ausnahmetatbestand des § 40 Absatz I Nr. 1 BNatSchG. Da es sich bei diesen Maßnahmen um keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes handelt und Regio-Saatgut nur in begrenzten Mengen zur Verfügung steht, werden keine Regiosaatgut-Mischungen verwendet. Dieses ermöglicht eine größere Variabilität in den Mischungen, um unterschiedliche Deckungsgrade und Wuchsformen zu erlangen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine dauerhafte Kompensationsmaßnahme handelt, sondern um Artenschutzmaßnahmen mit temporärem Charakter (2 Jahre Laufzeit, dann wieder Umbruch). Es ist aufgrund der kurzen Laufzeit auch nicht mit einer Florenverfälschung zu rechnen. Die Verwendung von Regio-Saatgut kann dem Vorhabenträger somit nicht auferlegt werden.

Zur Thematik Artenschutz wurde mit Schreiben vom 12.04.2022 ursprünglich darauf hingewiesen, dass für einzelne Arten im Bereich der aufgeführten Grundstücke anhand der vorliegenden Unterlagen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden könne. Es wurde daher um Plausibilisierung der Unterlagen gebeten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen/ Erhebungen hinsichtlich der genannten Arten von einer geeigneten Fachkraft durchzuführen und gegebenenfalls Ersatz-/ Minimierungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen seien. Die einzelnen Anmerkungen wurden vom Vorhabenträger auf Plausibilität geprüft und hierzu jeweils im Einzelnen erwidert. Mit Schreiben vom 20.09.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde abschließend mit, die Nachforderungen angesichts der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers und der umfangreichen CEF-Flächen, nicht weiter aufrecht zu erhalten. Insbesondere könne durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Auflage, dass die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn eine nochmalige Überprüfung der Flächen durchführen wird, den Forderungen ausreichend Rechnung getragen werden. Dem schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Im Ergebnis kann das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff. BNatSchG vermieden werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6.1.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Hinsichtlich einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotope wurde mitgeteilt, dass die Leitungstrasse zwar die nach § 30

BNatSchG besonders geschützten Biotope "Feldhecken und Feldgehölz entlang der Bahnlinie Neuenburg-Müllheim" Nr. 8111-315-9037 sowie "Feldhecken W Müllheim" Nr. 8111-315-0251 quere. Sofern die Arbeiten unter Einhaltung der beigefügten Nebenbestimmungen durchgeführt werden, gehe die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere sei die Arbeitstrasse im Bereich der Feldhecken das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Ergebnis an. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6.1.2 verwiesen.

Darüber hinaus nahm die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.04.2022 wie folgt weiter Stellung:

• Im Bereich des Grundstück Flst. Nr. 9176, Gemeinde und Gemarkung Auggen, quere die Trasse eine Aufforstungsfläche. Man gehe davon aus, es handele sich dabei um eine forstrechtliche Ausgleichsfläche der Deutschen Bahn (3./4. Gleis Abschnitt 9.0). Es sei daher vom Antragsteller zu prüfen, ob hier in eine Ausgleichsfläche eingegriffen wird. Sofern dies der Fall sein sollte, sei zu prüfen und darzustellen, ob eine gleichartige Wiederherstellung möglich ist.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass es sich hierbei um eine Kompensationsmaßnahme im Zuge der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn (Planfeststellungsabschnitt 9.0 b Müllheim-Auggen) handele. Eine gleichartige Wiederherstellung sei gewährleistet.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Zum 01. April 2011 sei die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 3 der KompVZVO könne die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben die zur Einstellung in das Kompensationsverzeichnis notwendig sind, unter Verwendung elektronischer Vordrucke zu übermitteln.

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, die Ausgleichsflächen im Kompensationsverzeichnis anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde die Angaben, die zur Einstellung in das Kompensationsverzeichnis notwendig sind, zu übermitteln.

Abschließend wurden vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme als Maßgaben in diese Entscheidung vorgeschlagen. Diese wurde vom Vorhabenträger vollständig zugesagt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet; es wird insoweit auf die Maßgaben zu diesem Beschluss unter Ziffer VI verwiesen. Nachfolgende Auflage wurde vom Vorhabenträger zurückgewiesen:

• Für die Ausgleichs-/ Ersatz- und CEF-Maßnahmen sei ein begleitendes Monitoring zur Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. Hierzu sei seitens der Vorhabenträgerin ein Monitoringkonzept zu erstellen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Darin sei festzulegen, welche Arten und Artengruppen sowie Biotopstrukturen in welchen Zeiträumen bzw. Zeitabschnitten und in welcher Untersuchungstiefe zu erfassen und hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen zu überprüfen sind. Es sollte auch Aussagen zu einem möglichen Risikomanagement enthalten.

Zum Nachweis der Eignung der CEF-Maßnahmen genüge nach Ansicht des Vorhabenträgers aufgrund der hohen Prognosesicherheit für die geplanten Maßnahmen ein Nachweis der grundsätzlichen Funktionserfüllung der Fläche vor Beginn des Eingriffs (Nachweis, dass die Lebensraumfunktion für die betroffene Art erfüllt ist, maßnahmenbezogenes Monitoring). Die Maßnahmen würden bereits nach der Ernte 2022 vorbereitet und seien relativ kurzfristig wirksam, so dass die Funktion zu Eingriffsbeginn mit sehr hoher Sicherheit bestehen werde. Die Ökologische Baubegleitung werde eine Kontrolle des Artvorkommens auf den CEF-Flächen während der Baumaßnahmen durchführen, im Rahmen allgemeiner Begehungen innerhalb der Brutperiode. Die Ergebnisse würden in die regelmäßigen Berichte der ÖBB mit aufgenommen. Ein spezifisches Monitoringkonzept einschließlich Risikomanagement sei dazu nicht erforderlich. Die Umwandlung der Ackerfläche in Hügelheim in Extensivgrünland sowie die Waldrandanlage in Hüsingen würden als Eingriffskompensation in der Anlage dokumentiert. Die Waldschneise auf der Fläche der Stadt Lörrach als weitere Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung könne erst nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt werden. Auch dazu werde eine Dokumentation erfolgen.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hierzu mit, dass sie mit dem vom Vorhabenträger geschilderten Vorgehen einverstanden sei, da die gewählten Maßnahmen eine Kombination aus Blühstreifen und Brachen darstellten und diese in der abgestimmten Form aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit hätten. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich auf die Planfeststellungsbehörde an. Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde mit <u>ergänzender</u> Stellungnahme vom 22.06.2023 darauf hinwies, dass hinsichtlich des mit der Planänderung geänderten Standortes des Rohrlagerplatzes 1 die nunmehr betroffenen Flächen grundsätzlich von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, genutzt werden könnten und deshalb forderte, ergänzend darzustellen, ob das Vorkommen von Vögeln für das Vorhaben relevant sei und sofern Vögel auf den Flächen festgestellt wurden, zusätzlich zu erläutern sei, ob und wie

diese zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG, in der CEF-Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden, wurde mit Schreiben vom 20.09.2023 mitgeteilt, dass an der Forderung angesichts der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers, der umfangreichen CEF-Maßnahmen und insbesondere des vorgesehenen Einsatzes der ökologischen Baubegleitung nicht mehr festgehalten werde.

Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber nicht mehr zu entscheiden.

Abschließend äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde zur mit der 1. Planänderung eingereichten Änderung des Arbeitsstreifens <u>ergänzend</u> wie folgt:

• Da sich auf dem o.g. Grundstück eine CEF-Maßnahme (Gehölzpflanzungen) der DB Netz AG befinde, solle zu deren Schutz die gesamte Schneise mittig der Gehölze (in Richtung Westen) als Arbeitsstreifen genutzt werden. Sofern die in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen eingehalten und von einer ökologischen Baubegleitung begleitet und dokumentiert werden, gehe man davon aus, dass die mit der Änderung des Arbeitsstreifens verbundenen Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) minimiert und ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) könnten.

Die fachlich richtige Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.6.1.2 des Beschlusses verwiesen.

5.6.4 Vorbringen der Naturschutzverbände

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

• Man weise darauf hin, dass es angesichts des fortschreitenden Klimawandels eine schnelle und sozialgerechte Abkehr von fossilem Gas und anderen fossilen Energieträgern geben müsse und schließe sich den Forderungen des Deutschen Naturschutzringes und anderer Nichtregierungsorganisationen vom Juni 2021 an (vgl. https://backend.dnr.de/sites/default/files/Positionen/2021 DNR NGO-Forderungspapier Gas.pdf). Neue Infrastruktur für fossile Energien erzeuge fossile Lock-In-Effekte und konterkariere die Klimaschutzziele. Deshalb bedürfe es eines sofortigen Genehmigungsstopps für neue fossile Gasinfrastrukturprojekte sowie eines Baustopps für laufende Projekte. Um den dringend notwendigen Erdgasausstieg zu zementieren, müsser der Erdgasverbrauch schon bis 2030 substanziell sinken. Hierfür seien für die bestehende Erdgasinfrastruktur verbindliche Rückbaupläne zu entwickeln, um Planungs- und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Klimaschutz müsse als Gesetzeszweck in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden, um klimaschädliche Energieprojekte auszuschließen. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen sowie Ausbauziele für erneuerbare Energien müssten Leitlinien der Planung werden. Bis dahin müsse die Gasnetzplanung ausgesetzt werden.

Im Hinblick auf das Globalklima und den Klimaschutz tragen Errichtung und Betrieb der entscheidungsgegenständlichen Gasleitung dazu bei, die weniger umweltverträglichen, fossilen Energieträger Öl und Kohle kurzfristig zu substituieren. Das mit der TENP III zu transportierende Erdgas ist daher als Träger sogenannter "Brückenenergie" beim Übergang zum vermehrten Einsatz regenerativer Energien zur Erreichung der nationalen und globalen Klimaschutzziele auf dem Weg zu einer weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung von großer Bedeutung, auch wenn die Herstellung der Baumaterialien, der Bau und die Verbrennung des Erdgases als Energieträger Kohlenstoffdioxid freisetzt. Die Auswirkungen der TENP III auf das Globalklima sowie auf den Klimawandel sind als gering negativ und unerheblich einzustufen. Vor diesem Hintergrund wurde Erdgas auch im Rahmen der EU-Taxonoimie als nachhaltig eingestuft. Die Ziele des EnWG - denen die Errichtung der TENP III dient - stehen in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zur Disposition, sondern sind von dem Vorhabenträger - in ihrer aktuellen Fassung - zwingend zu berücksichtigen. Wie umfassend dargestellt, dient die TENP III vor diesem Hintergrund der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sowie der Einbindung des Netzes in das internationale Verbundnetz. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Klimaschutz unter Ziffer 5.5 dieser Entscheidung verwiesen.

• Die Planfeststellungsunterlagen seien sehr umfangreich und erschienen fachlich korrekt. Allerdings vermisse man in den Unterlagen Aussagen zu den bei einer Leckage/ Beschädigung der Gasleitungen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Aussagen zu den zu ergreifenden Gegenmaßnahmen.

Die geforderten Untersuchungen sind für eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Planung nicht erforderlich. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 EnWG vermutet, soweit das DVGW Regelwerk eingehalten wird. Dies

ist vorliegend der Fall. Die Errichtung der TENP III erfolgt zudem entsprechend der Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung. Die technische Sicherheit der entscheidungsgegenständlichen Gasleitung ist bei Errichtung und Betrieb gewährleistet.

• Auch seien insbesondere bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Fauna und Flora die baubedingten Beeinträchtigungen bzw. Gefahren durch austretende Fahrzeug- und Maschinenflüssigkeiten zu berücksichtigen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Dieses könnten z. B. auch biologisch schnell abbaubare Hydraulik-/öle sein. Ein Ölauffang- Havarie-Set sollte in den Maschinen immer mitgeführt werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde ein Fachbeitrag Bodenschutz und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erstellt. Diese Gutachten benennen die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser auszuschließen. Die Ergebnisse werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) integriert. Der LBP bündelt weiterhin die Ergebnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, in der bezogen auf den Artenschutz die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert sind. Der LBP beinhaltet außerdem die naturschutzbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Zusätzlich werden im wasserrechtlichen Antrag die technischen Maßnahmen beschrieben. Insofern steht ein umfangreiches, gesetzlich vorgeschriebenes Maßnahmenbündel zum Schutz von Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere zur Verfügung.

Die Auflagen zur Vermeidung von austretenden Flüssigkeiten aus Fahrzeugen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Flüssigkeiten (Ölauffang-Havarie-Sets) werden eingehalten, bzw. entsprechend vorgehalten.

 Für die Rekultivierung/ Ausgleichsmaßnahmen sei gebietsheimisches und standortgerechtes, zertifiziertes Saat- und Pflanzgut zu verwenden, sofern die Flächen nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden. Von einer umweltfachlichen Baubegleitung werde ausgegangen.

Der Einsatz von zertifiziertem Regio-Saatgut ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Maßnahme ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. hat mit Schreiben vom 27.04.2022 mitgeteilt, dass Einwände in Bezug auf den Netzausbau der TENP III nicht bestünden. Es wurde zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Man bitte stets um die bestmögliche Reduzierung von Störungen für die landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten, insbesondere der Freihaltung benötigter Wirtschaftswege und
der Reduktion der Eintragung von Fremdstoffen auf die Nutzflächen, vor allem während
der Ernteperiode. Die Mitglieder vor Ort wünschten sich, dass die Zugänglichkeit zu den
bewirtschaftenden Flurstücken stets gewährleistet sei und eine generell möglichst kurze
Bauzeit.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass es durch die offene Querung von Straßen und Wegen vereinzelt dazu kommen könnte, dass die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorübergehend bis zur Wiederherstellung der Straße oder landwirtschaftlichen Fläche im betreffenden Bereich unterbrochen sei. Zufahrten zu Grundstücken (Betriebsstellen) seien im Rahmen der Baumaßnahmen so weit wie möglich offen zu halten. Gegebenenfalls seien provisorische Überfahrten über den Rohrgraben in Abstimmung mit den Betroffenen zu erstellen. Im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung der Leitungstrasse erfolge in den Gesprächen mit den Betroffenen eine entsprechende Abstimmung. So werde die Erreichbarkeit von wichtigen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Baumaßnahme grundsätzlich sichergestellt. Die Freihaltung benötigter Wirtschaftswege und die Reduktion der Eintragung von Fremdstoffen auf die Nutzflächen, vor allem während der Ernteperiode wurden vom Vorhabenträger zugesagt. Auch der Forderung nach einer möglichst kurzen Bauzeit werde grundsätzlich entsprochen. Eine möglichst kurze Bauzeit sei ebenso im Sinne des Vorhabenträgers. Beeinflusst werde die Dauer der Baumaßnahme jedoch von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere der Witterung und der Komplexität der Baumaßnahme (Vorabverlegung des GasLINE sowie Betriebs Kabels, Ausbau der TENP I).

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V äußerte sich <u>ergänzend</u> mit Schreiben vom 19.06.2023 wie folgt:

• Selbstverständlich bitte man um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten

ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter. Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort seien zu vermeiden.

Die Forderung wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Die geplante Baumaßnahme solle innerhalb des in den Trassierungsplänen dargestellten Arbeitsstreifens durchgeführt werden (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlage). Flächen für Erdaushub seien bei der Festlegung des Arbeitsstreifens berücksichtigt worden. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus sei grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Man bitte darum, stets die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und andere möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziere auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.

Die geplante Rohrleitung verläuft unterflur und nutzt die Flächen der vorhandenen Verdichterstation Hügelheim sowie der Armaturenstationen Tannenkirch und Hüsingen. Die Errichtung der Leitung erfolgt in dem temporär genutzten Arbeitsstreifen, welcher in den Trassierungsplänen des Kapitels 6 dargestellt wird (vgl. auch Antwort unterhalb). Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung während der Bauphase sind auf ein Mindestmaß reduziert, nicht vollends zu vermeiden und werden zudem entsprechend entschädigt.

• Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege seien stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, müsse eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten erfolgen, bevor die Maßnahme durchgeführt wird. In dieser Absprache sei der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit habe. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass es durch die offene Querung von Straßen und Wegen vereinzelt dazu kommen könne, dass die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorübergehend bis zur Wiederherstellung der Straße oder landwirtschaftlichen Fläche im betreffenden Bereich unterbrochen ist. Zufahrten zu Grund-

stücken (Betriebsstellen) seien im Rahmen der Baumaßnahmen so weit wie möglich offen zu halten. Gegebenenfalls seien provisorische Überfahrten über den Rohrgraben in Abstimmung mit den Betroffenen zu erstellen. Im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung der Leitungstrasse erfolge in den Gesprächen mit den Betroffenen eine entsprechende Abstimmung. So werde die Erreichbarkeit von wichtigen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Baumaßnahme grundsätzlich sichergestellt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

5.6.5 Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von den Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden vorgetragenen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde.

5.7 **Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten**

5.7.1 Wasserrechtliche Gestattungen

Der Vorhabenträger hat beantragt, ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschiedene wasserrechtliche Gestattungen zu erteilen (vgl. Planunterlagen, Kapitel 01 Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten, Kapitel 11 Erläuterungsbericht Wasserrecht). Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen:

- die Befreiung vom Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Wilde Brunnen, TB 1-3",
- die besondere Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung "Quellenschutzgebiet Bad Bellingen: Markus-Therme (III), Leodegarquelle (II) und Therme (III),
- die für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den offenen und geschlossenen Querungen der Gewässerrandstreifen erforderliche Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Abs. 4 WHG.

Die Erteilung der Befreiung vom Verbot nach § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Zweckverband WV Weilertal TB 1-5" war angesichts des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und des Wasserversorgungsunternehmens nicht erforderlich. Im Übrigen erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung von den o.g. Verboten sowie die besondere Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung "Quellenschutzgebiet Bad Bellingen". Der Vorhabenträger hat als Antragsunterlage ein Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten vorgelegt, in welchem er das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar darlegt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen zu eigen und verweist darauf. Im Ergebnis konnten die wasserrechtlichen Gestattungen angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit erteilt werden.

Im Übrigen war nicht von den Verboten zu befreien, sondern durch Nebenbestimmungen vorsorglich sicherzustellen, dass der Vorhabenträger die Verbotstatbestände beachtet, was dem Vorhaben nicht im Wege steht und auch mit Blick auf den Aufwand verhältnismäßig ist, welcher dem Vorhabenträger durch die Beachtung der Verbote entsteht.

5.7.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträger hat auch die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse beantragt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die wasserrechtliche Erlaubnisse für die temporäre Grundwasserhaltung in den Leitungsabschnitten LA1 (im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) sowie LA bis LA31 (alle im Landkreis Lörrach), zur Entnahme von Wasser aus dem Gewässer Wiese zum Zwecke der Druckprüfung, für die offene Gewässerquerung namentlich genannter Gewässer, zur Einleitung von Grund-/Tages- und Restwasser sowie Wasser aus der Druckprüfung in namentlich genannte Fließgewässer, zur Versickerung von Tages- und Restwasser, für den Aus- und Neubau von Dränageanlagen und der Einleitung des Dränagewassers in oberirdische Gewässer sowie zur Niederbringung von Bohrungen zum Einbau von Erdern (Kapitel 11 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht Wasserrecht). Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration, so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist, was unter Ziffer VI erfolgt ist. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Sowohl die für den Landkreis Lörrach zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach als auch die für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald haben das jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich erforderliche Einvernehmen hinsichtlich der unter Ziffer VI tenorierten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt. Im Einzelnen hierzu wie folgt.

5.7.3 Landratsamt Lörrach, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 mitgeteilt, dass eine abschließende Stellungnahme aufgrund bestehender Nachforderungen zur Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich sei. Zur Klärung offener Punkte wurde dem Vorhabenträger zunächst mit Schreiben vom 03.05.2022 ein Fragenkatalog der Unteren Wasserbehörden der beiden Landratsämter zugesandt, den der Vorhabenträger mit seiner Erwiderung versehen hat und der anschließend als Tischvorlage der am 26.07.2022 durchgeführten Besprechung zwischen Vertretern der beiden Unteren Wasserbehörden der Landratsämter Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald, der Höheren Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde diente. Thematisch wurden hier insbesondere die hohen Grundwasserentnahme- sowie Einleitmengen in beiden Landkreisen, jeweils die Erstellung eines Konzepts für die Versickerung von Tages- und Restwasser, für ein Grundwasser-Monitoring sowie eines Notfallplans und die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen im Landkreis Lörrach behandelt. Die Nachforderungen der Wasserbehörden sowie das Ergebnis der Abstimmung nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planunterlagen im Rahmen der ersten Planänderung nochmals zu überarbeiten und zu ergänzen. Durch die Änderung wesentlicher Parameter in der Berechnung der Wassermengen wie die Reduzierung des Sicherheitszuschlags von 2 auf 1,5 sowie die teilweise neu definierten geringeren Absenkziele ergibt sich im Vergleich zum ursprünglichen Antrag eine geringere Zahl an Wasserhaltungsmaßnahmen/ -strecken und damit geringere Wassermengen.

Zu dieser Planänderung wurde das Landratsamt Lörrach mit Schreiben vom 24.05.2023 ergänzend angehört. Mit Schreiben vom 22.06.2023 wurde abschließend Stellung genommen. Für das geplante Leitungsprojekt sind in der Planfeststellung wasserrechtliche Zulassungen im Abschnitt Landkreis Lörrach zu konzentrieren. Es wurde ein Entscheidungsentwurf zu den einzelnen wasserrechtlichen Erlaubnissen vorgelegt. Soweit die Untere Wasserschutzbehörde im Rahmen des Entwurfs einzelne wasserrechtliche Erlaubnisse erteilte, wurde dies von der Planfeststellungsbehörde jeweils als Einvernehmen gewertet. Die erforderlichen Erlaubnisse werden mit dieser Entscheidung unter den in Ziffer VI genannten

Maßgaben jeweils durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Im Landkreis Lörrach handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgend genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

- Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der temporären Grundwasserhaltung;
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Gewässer Wiese zum Zwecke der Druckprobenprüfung;
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung und aus der Druckprobenprüfung in Oberflächengewässer;

Soweit die Untere Wasserschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2023 Bedenken hinsichtlich der zeitgleichen Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung und aus der Druckprobenprüfung in die Wiese (ES 13) äußerte und die Verwendung der genannten bestehenden öffentlichen Einleitung in empfahl, wurde diese vom Vorhabenträger insoweit abgeholfen, dass die Einleitung grundsätzlich nicht gleichzeitig stattfinden würde. Die Druckprüfung erfolge grundsätzlich nach Abschluss der Leitungsverlegung. Die Bauwasserhaltung werde zum Zeitpunkt der Durchführung der Druckprüfung folglich in weitem Umfang abgeschlossen sein. Sollte es dennoch zu zeitlichen Überschneidungen kommen, sichert der Vorhabenträger zu, Einleitungen nur insoweit vorzunehmen als die hydraulische Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als Maßgabe in diese Entscheidung aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- Wasserrechtliche Erlaubnis für die offene Gewässerquerung;
- Niederbringung von 21 Bohrungen zum Einbau von Haupterder und Hilfserder im Zuge der Verlegung von TENP III, Gemarkung Tannenkirch, Holzen, Wollbach, Hauingen.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen in den Planunterlagen (insbesondere Kapitel 11 und 12 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserschutzbehörde fest, dass der Erteilung der vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnisse keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Soweit die Untere Wasserschutzbehörde mit ihrer Stellungnahme vom 28.04.2022 Nachforderungen stellte, ist der Vorhabenträger diesen im Zuge der ersten Planänderung nachgekommen. Die für das entscheidungsgegenständliche Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten somit in dem unter Ziffer VI dieser Entscheidung tenorierten Umfang und unter den dort genannten Maßgaben erteilt werden. Dem Schutz der Gewässer wird insbesondere mit den

auferlegten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen jeweils insbesondere auch keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Es sind angesichts der vom Vorhabenträger umfassend eingereichten Planunterlagen, den von der Planung vorgesehen Schutzmaßnahmen, der Stellungnahme der Fachbehörde und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen auch keine anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Auch sind die gesetzlichen Ermessensgrenzen eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers an dem Erhalt der Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens angemessen gegen das öffentliche Interesse und die Belastungen abgewogen, die sich aus der Erlaubnis sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ergeben. Diese stellen den erforderlichen, aber auch angemessenen Rahmen dar, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsgrundsätze zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sicherzustellen.

Auch die im Rahmen einer weiteren Abstimmung am 22.03.2023 zwischen Vertretern der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach, des Wasserversorgers sowie des Vorhabenträgers protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers zum Schutz und Baukonzept im Wasserschutzgebiet "WSG Wilde Brunnen, TB 1-3" wurden als Maßgaben in den Beschluss aufgenommen. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Beurteilung, ob eine Teilnahme an dem für den 25.07.2023 vorgesehenen Besprechungstermin gewünscht ist, wurde dem Landratsamt darüber hinaus die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers auf das ergänzende Vorbringen mit Schreiben vom 10.07.2023 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit, bis zum 18.07.2023 mitzuteilen, ob eine Teilnahme gewünscht ist. An dem Termin haben auch Vertreter der Unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach teilgenommen. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den nachfolgenden Themenpunkten im Rahmen der Abhandlung der von der Unteren Wasserbehörde zur Aufnahme in den Beschluss vorgeschlagenen Auflagen verwiesen. Soweit die Einhaltung der Auflagen von dem Vorhabenträger vollständig zugesagt worden sind bzw. diese als Maßgaben in die vorliegende Entscheidung aufgenommen worden sind, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle vermieden und insoweit auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen. Soweit Auflagen nicht oder nicht vollständig in die Entscheidung aufgenommen worden sind, wurde hier gesondert zu den einzelnen wasserrechtlichen Erlaubnissen wie folgt vorgetragen:

Im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der temporären Grundwasserhaltung wurde u.a. um Aufnahme der folgenden Auflagen gebeten.⁷

• Der Rohrgraben dürfe an Wochenenden bzw. in arbeitsfreien Zeiten (Feiertage etc.) nicht offen verbleiben und müsse generell so schnell wie möglich verschlossen werden. Ein Konzept sei hier vor Baubeginn mit der Baufirma und dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass der Forderung nicht pauschal entsprochen werden könnte. Im Rahmen des Leitungsbaus würden die Rohre zu möglichst langen Rohrsträngen miteinander verbunden. Die Länge ergebe sich durch die vorgefundene Topographie. Gewässer- oder (wichtige) Straßenkreuzungen begrenzten die Länge dieser Abschnitte. Nachdem der Rohrstrang vorbereitet wurde, sei es erforderlich, den Rohrgraben auf dem entsprechenden Stück auszuheben. Dass dieser gegebenenfalls an einem Wochenende offen steht, sei nicht zu verhindern. Grundsätzlich sei der Vorhabenträger jedoch auch aus Eigeninteresse bestrebt, kurze Grabenöffnungszeiten umzusetzen. In Bereichen ohne Grundwasserhaltung sei die geäußerte Forderung nicht nachvollziehbar. Eine Grundwasserhaltung sei nur an Gewässerkreuzungen und im Talbereich der Wiese eingeplant. Eine Baubeschreibung sei bereits Teil der Antragsunterlagen. Die Erstellung eines zusätzlichen Konzepts scheine vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und werde abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen und für plausibel erachtet. Ein generelles Verbot offen gehaltener Rohrgräben an Wochenenden bzw. Feiertagen wird dem Vorhabenträger entsprechend nicht auferlegt. Es wurde ihm entsprechend seiner Zusage auferlegt, den Rohrgaben nur so kurz wie nötig offen zu halten und generell so schnell wie möglich zu verschließen. Es wurde ihm ferner auferlegt, sich diesbezüglich im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, final abzustimmen.

 Während der Baumaßnahmen müsse die Überwachung der Absenkungen des Grundwasserspiegels durch eine hydrogeologische Baubegleitung erfolgen. Bei Absenkungen unter NNW sei die Baumaßnahme einzustellen.

Der Vorhabenträger wies die Forderung zurück und erwiderte hierzu, dass bei erkennbarer Annäherung an das NNW-Niveau die Wasserhaltung so weit gedrosselt werden sollte, dass die Unterschreitung dieses Niveaus vermieden werde.

-

⁷Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Im Besprechungstermin am 25.07.2023 einigten sich die Vertreter der Unteren Wasserbehörde sowie des Vorhabenträgers dahingehend, dass grundsätzlich die geringstmögliche Grundwasserabsenkung erfolgen soll. Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Vorgehen des Vorhabenträgers zu, dass der Wasserstand auf ca. 20 cm unterhalb des Bodens der Baugrube abgesenkt werde. Der Absenkungsbedarf soll insoweit für jeden Bereich separat ermittelt werden. Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber nicht mehr zu entscheiden. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers wurde diesem auferlegt, bei erkennbarer Annäherung an das NNW-Niveau die Wasserhaltung soweit zu drosseln, dass die Unterschreitung dieses Niveaus vermieden wird.

 Im Quellschutzgebiet müssten die zu beprobenden Parameter mit den Betreibern der Therme festgelegt werden. Dieses müsse mindestens 2 Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Bauarbeiten dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt vorliegen und mit diesem abgestimmt werden.

Die Auflage sei aus Sicht des Vorhabenträgers nicht sinnvoll und werde abgelehnt, da es in dem Quellschutzgebiet nur an zwei Gewässerkreuzungen mit großem Abstand zu den Fassungen zu einer Grundwasserhaltung kommen werde. Ein Grundwassermonitoring-Konzept mit gleichem Umfang für die Querung des Quellenschutzgebiets Bad Bellingen, Markus-Therme (II), Leodegarquelle (II) und Therme III werde abgelehnt, da die Fassungen einen Abstand von über ca. 1,5 km zur geplanten Baumaßnahme hätten, welche in der erweiterten Schutzzone verläuft. Grundwasserhaltungen seien in diesem Bereich zudem nur an zwei Gewässerkreuzungen vorgesehen:

Mühlebach mit ca. 2.750 m Abstand zur Zone I, Trassierungsplan G5167,

Meiermattgraben mit ca. 4.000 m Abstand zur Zone I, Trassierungsplan G5171/G5172.

Im Besprechungstermin am 25.07.2023 stimmte die Untere Wasserbehörde dem Vorgehen des Vorhabenträgers zu, das Monitoringkonzept für die Thermalquellen aufgrund der Entfernung in "abgespeckter Version" je nach Gegebenheit auszuarbeiten. Im Weiteren einigten sich die Vertreter der Unteren Wasserbehörde sowie des Vorhabenträgers dahingehend, dass das Monitoring für die in 1,5 km Entfernung zur Maßnahme liegenden Thermalquellen aus Messungen vor Beginn der Maßnahme, einer während des Baus und einer abschließenden nach Beendigung der Baumaßnahme bestehen soll. Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber nicht mehr zu entscheiden.

• Die Lagerung des benötigten Baumaterials und das Abstellen der Baumaschinen hätten in einem eingezäunten Bereich zu erfolgen. Der Bereich müsse Videoüberwacht werden.

Der Forderung wird vom Vorhabenträger nur in Teilen entsprochen. Es sei erforderlich, auch im Bereich der Wasserschutzgebiete die Rohre oder z. B. Kabeltrommeln im Arbeitsstreifen zwischenzulagern, wenn entsprechende Arbeitsschritte wie das Verschweißen der Rohre oder die Vorabverlegung des Kabelschutzrohrs (mit Lichtwellenleiterkabel) durchgeführt werden. Grundsätzlich werde das o. g. Material auf den eingezäunten und kameraüberwachten Rohrlagerplätzen gelagert und auch Baumaschinen werden zeitweise dort abgestellt.

Diese Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, dass benötigte Baumaterial in einem abgezäunten Bereich zu lagern und auch die Baumaschinen eingezäunt zu lagern. Hiervon ausgenommen ist die vom Vorhabenträger dargelegte kurzfristig erforderliche Zwischenlagerung der Rohre oder Kabeltrommeln. Im Übrigen hat sich die Untere Wasserbehörde auch im Rahmen des Besprechungstermins hierzu nicht mehr geäußert.

Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen sei soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren. Kulturarbeiten seien nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.

Den Forderungen werde vom Vorhabenträger nur in Teilen entsprochen. Es werde auf das Bodenschutzkonzept der Antragsunterlagen verwiesen (vgl. Kapitel 20 der Antragsunterlagen). Dort seien Bereiche, in denen eine Baustraße verwendet werden soll, in den Planunterlagen gekennzeichnet. Im Vorfeld seien entsprechende Aufnahmen des Bodens gemacht worden, um die Empfindlichkeit zu erfassen. So sei im Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen teilweise die Nutzung einer Baustraße vorgesehen (WSG im Bereich der Trassierungspläne G5203 bis G5209), im Quellenschutzgebiet Bad Bellingen jedoch nicht (WSG im Bereich der Trassierungspläne G5163 bis G5173).

Im Besprechungstermin am 25.07.2023 einigte man sich dahingehend, dass die Baustraße im Wasserschutzgebiet auf einer Deponiefolie errichtet werden soll, um den Eingriff in den Boden zu minimieren. Angesichts der Einigung war hierüber durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu entscheiden.

Im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung und aus der Druckprobenprüfung in Oberflächengewässer wurde u.a. um Aufnahme der folgenden Auflage gebeten.

• Die fliegenden Abflussleitungen (Schlauchleitungen) seien regelmäßig zu versetzen, um eine übermäßige punktuelle Vernässung und reduzierte Versickerungsfähigkeit in der Vorlandzone der Wiese zu vermeiden.

Die Forderung wurde vom Vorhabenträger zurückgewiesen. Die für die Verlegung der fliegenden Abflussleitungen erforderlichen Flächen seien in den Trassierungsplänen (Kapitel 6 der Antragsunterlage) zeichnerisch dargestellt und würden planfestgestellt. Darüberhinausgehende Flächen, die für eine Versetzung erforderlich wären, würden nicht planfestgestellt und dürften demnach nicht genutzt werden. Unabhängig davon seien die Leitungen wasserdicht, sodass Vernässungen nicht aufträten und eine Versetzung nicht erforderlich sei.

Da der Vorhabenträger plausibel darlegt, dass Vernässungen aufgrund der Dichtigkeit der Leitungen von vornherein nicht auftreten, wurde von der Auflage zum Schutz von Vernässungen abgesehen. Im Übrigen hat sich die Untere Wasserbehörde auch nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu auch im Rahmen des Besprechungstermins nicht mehr geäußert.

Es wurde vonseiten der Unteren Wasserschutzbehörde zu den Themen <u>Versickerungsflächen und Hochwasser</u> wie folgt vorgetragen:

• Die Einleitmenge der vorgesehenen Versickerungsflächen bzw. -mulden (V 2 und V 3) sowie die genaue Versickerungsart (breitflächig, Graben, Mulde usw.) sei nicht in den Antragsunterlagen angegeben. Eine Beurteilung der Versickerungen sei deshalb nicht möglich. Die Beurteilung könne erst nach Vorliegen der Informationen stattfinden. Es sei aber anzumerken, dass jeweils ein Gewässer in unmittelbare Nähe der Versickerungsfläche liege, sodass man die Notwendigkeit der Anlagen nicht nachvollziehen könne (Gewässer NN-ES1 liegt 25 m vom V 2 entfernt und V 3 ca. 300 m entfernt). Es sei deshalb zu prüfen, wie die tatsächliche Ableitung des anfallenden Wassers (Grundwasserhaltung, Niederschlagswasser usw.) im Bereich des LA 12 bis LA 13 zu erfolgen hat. Dazu sei zu prüfen, ob eine Grundwasserhaltung für die Kreuzung des Gewässers "NN-ES1" (Rechtswert:400270, Hochswert:5280044) notwendig ist.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Versickerungsflächen für gegebenenfalls anfallende Sickerwässer aus Niederschlägen vorgesehen seien, die mit offener Wasserhaltung gefasst werden sollen. Wasser werde daher nur temporär anfallen, mit geschätzten Mengen < 5 l/s. Es erfolge in diesem Bereich keine Grundwasserabsenkung. Falls erforderlich, könne statt der V2 auch in die ca. 25 m entfernt liegende NN-ES 1 eingeleitet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach äußerte im Rahmen des am 25.07.2023 durchgeführten Besprechungstermins auf ausdrückliche Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob angesichts und in Kenntnis der Erwiderung des Vorhabenträgers auf das schriftliche Vorbringen der Träger öffentlicher Belange noch weiterer Besprechungsbedarf besteht, keine weiteren Bedenken bzw. Nachforderungen hinsichtlich

der beantragten Versickerung. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis als Einvernehmen gewertet.

Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Tages- und Restwasser keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Dem Vorhabenträger wird insoweit auferlegt, sich hinsichtlich der geplanten Versickerung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach abschließend abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmung einvernehmlich erfolgen wird. Sofern ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten (siehe IV).

Einige Arbeitsabschnitte sowie der Rohrlagerplatz 2 befänden sich innerhalb der ausgewiesenen Hochwasser (HQ100) Fläche. Man weise deshalb darauf hin, dass die Erhöhung der Erdoberfläche (z. B. dauerhafte Deponierung von überschüssigem Erdaushub) aufgrund von § 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG innerhalb der HQ100-Fläche verboten sei. Abweichungen davon bedürften der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Gegebenenfalls sei die folgende Nebenbestimmung mit aufzunehmen:

"Bei Arbeiten im und am Gewässer muss der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermenge, auch im Hochwasserfall, gewährleistet sein. Hindernisse für den freien Abfluss dürfen nur in unumgänglich notwendigem Umfang ins Gewässerbett bzw. in den Abflussquerschnitt eingebracht werden. Sie sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. Baumaterialien sind außerhalb des Bachbetts und der HQ100-Fläche zu lagern. Abweichungen davon sind mit dem LRA Lörrach, FB Umwelt abzustimmen."

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass durch den geplanten Austausch in gleicher Trasse (bei gleichem Rohrdurchmesser) eine dauerhafte Überhöhung des Geländes nicht zu besorgen sei. Der Rohrlagerplatz 2 werde nur temporär genutzt und wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Aufgrund der Größe der HQ100-Flächen sei eine Meidung nicht umsetzbar. Zur vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurde erwidert, dass die Lagerung von Baumaterial nicht im Bereich von Bachbetten stattfinde. In der Baustellenvorbereitung und während der Bauabwicklung würden verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, um den Wasserabfluss in Hochwasserzeiten zu ermöglichen. Für die Bauabwicklung gelte: Oberboden- und Aushubmieten werden nach Möglichkeit in die Randbereiche der nahen Überflutungsflächen verlegt. Es würden geotextile Folien in ausreichender Menge vorgehalten, um im Falle einer Hochwasserwarnung die Oberboden- bzw. Aushubmieten vor Erosion zu schützen. Der Zeit-

raum zwischen Rohrgrabenaushub und Rückverfüllung werde auf das technisch geringstmögliche Maß reduziert. Baumaschinen, Hilfsmaterialien und sonstige Gerätschaften, wie z. B. Stahlplatten, Paletten, Baggermatten, Spunddielen, Stapelhölzer etc., die im Zuge eines Hochwasserereignisses verdriftet werden oder auch den ungehinderten Abfluss behindern könnten, würden im Falle einer Hochwasserwarnung rechtzeitig aus den betreffenden Arealen abtransportiert. Tankplätze oder Treibstoffbehälter sowie die Lagerung von Schmier- oder Betriebsstoffen, von denen im Hochwasserfall eine Kontaminationsgefahr ausgehen könnte, sind in dem Gebiet nicht zulässig. Wie oben beschrieben sei die Meidung der HQ100-Flächen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht umsetzbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollzogen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden als Maßgaben in den Beschluss aufgenommen. Sie sind verbindlich und erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis für die <u>offene Gewässerquerung</u> wurde u.a. um Aufnahme der folgenden Auflagen gebeten.

 In der Schonzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung (01.10. bis 31.05.) seien Baumaßnahmen im Gewässerbett sowie alle Maßnahmen, mit denen Eintrübungen der Gewässer verbunden sein können, verboten.

Für den Schutz der Gewässerfauna sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Kap. 12) sowie die Anlagen 2 und 3 sowie 5 und 6 dazu enthalten umfangreiche Beschreibungen zum jeweiligen Gewässerzustand und den spezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, eine Schwebstoffmobilisierungen und eine Beeinträchtigung u.a. von Laich- und Aufwuchshabitaten zu vermeiden. Die Steckbriefe in Anlage 3 beschreiben im Detail, an welchen Gewässern welche Maßnahmen erforderlich sind. Die genannte Bauzeitenbeschränkung würde zudem den Projektablauf gefährden und zu einer längeren Bauzeit führen. Damit wären wiederum größere Eingriffe verbunden. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den fischereifachlichen Belangen verwiesen. Der Vorhabenträger sagte zu, sich hinsichtlich sämtlicher vorgesehener Gewässerkreuzungen, bei denen Fischbestände betroffen sein können, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abstimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde als Maßgabe zu dieser Entscheidung aufgenommen. Die Abstimmung dient auch dem Schutz der Laichzeit der Fischfauna.

 Die Fischereiberechtigten der betreffenden Gewässerstrecken seien mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischereischäden seien einvernehmlich festzulegen.

Dem Vorhabenträger sagte zu, die Fischereiberechtigten zu benachrichtigen, wenn diese mit den entsprechenden Kontaktdaten bei dem Vorhabenträger benannt werden. Einer Abstimmung weiterer Maßnahmen werde jedoch nicht zugestimmt, da den Planunterlagen bereits eine umfangreiche Ausarbeitung zur Betroffenheit der Gewässer mit Blick auf deren Schutz zugrunde liegt (vgl. Kapitel 12 der Antragsunterlagen, Anlagen 2 Bericht zum methodischen Vorgehen und 3 Steckbriefe der Gewässerquerungen).

Dem Vorhabenträger wurde entsprechend seiner Zusage auferlegt, den Fischereiberechtigten bzw. bei Verpachtung den Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten, sofern dieser mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Weitere Abstimmungen erachtet auch die Planfeststellungsbehörde angesichts der umfangreichen Ausarbeitung der Planunterlagen und der vom Vorhabenträger zugesagten Abstimmung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. Ziffer 5.11 dieser Entscheidung) nicht für erforderlich.

Bei Arbeiten im und am Gewässer müsse der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermenge z.B. mittels Durchfluss durch ein Rohr gewährleistet sein.
Es sei eine geeignete Wasserhaltung (z.B. mit Fangedamm, Sandsäcken, Big Bags)
einzurichten. Die Wasserhaltung sei mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt
abzustimmen. Anfallendes Wasser, welches mittels Pumpen aus den Baugruben gefördert wird, sei zum Schutz der Gewässer und zur Vermeidung von Eintrübungen im Bereich des Vorlandes durch die belebte Oberbodenschicht zu versickern.

Der Vorhabenträger sagte die Einhaltung der Forderung zu, behält sich im Hinblick auf die Versickerung von Tagwasser durch die belebte Bodenschicht technische Alternativen vor. So sollte im Bedarfsfall auch eine Einleitung in die Vorflut möglich sein, wenn zuvor durch geeignete technische Maßnahmen der Schwebstoffgehalt auf das zulässige Maß herabgesetzt wurde. Dies erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde als Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

Im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis für die <u>Niederbringung von 21 Bohrungen</u> <u>zum Einbau von Haupterder und Hilfserder</u> im Zuge der Verlegung von TENP III, Gemarkung Tannenkirch, Holzen, Wollbach, Hauingen wurde u.a. um Aufnahme der folgenden Auflage gebeten. Soweit sich das Landratsamt die Erteilung weiterer Auflagen vorbehält bzw. ausführt, dass Abweichungen von den Planunterlagen nur im vorherigen Einvernehmen mit diesem vorgenommen werden können, wird auf die Konzentrationswirkung nach §

75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG und die grundsätzliche Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde verwiesen.

 Als Kühlmittel dürfe ausschließlich nur Wasser verwandt werden. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mit motorbetriebenen Pumpen sei nicht gestattet. Die Entnahme von Wasser aus Trinkwassernetzen bedürfe der Zustimmung durch den Wasserversorger.

Der Vorhabenträger sagte zu, ausschließlich Wasser zur Kühlung zu verwenden. Tauchpumpen, die im Wasser eingehängt werden, seien jedoch mit Elektromotoren ausgestattet und alternativlos. Sollte eine Entnahme von Wasser aus Trinkwassernetzen erforderlich sein, wird dies mit dem Wasserversorger abgestimmt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Insoweit die Nutzung motobetriebener Pumpen untersagt werden sollte, wurde angesichts der nachvollziehbaren Erwiderung des Vorhabenträgers auf die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung verzichtet. Im Übrigen hat sich auch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach hierzu nicht mehr geäußert.

Abschließend wurde mitgeteilt, dass der mit der Planung beantragte Aus- und Neubau von Dränageanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Einleitung des Dränagewassers in oberirdische Gewässer bzw. die teilweise Erneuerung der vorhandenen Dränageleitungen nicht genehmigungspflichtig sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass die Einleitung des Dränagewassers in oberirdische Gewässer für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 als erlaubnisfreie Benutzung gilt und somit keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

5.7.4 Landratsamt Lörrach, Untere Trinkwasserbehörde

Der Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie ersetzend und abschließend mit Schreiben vom 11.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

• Im Rahmen der signifikanten Betroffenheit des WSG Wilde Brunnen Lörrach, TB 1-3, halte man zur Flankierung der beschriebenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, ein Grundwassermonitoring für erforderlich. Die zu untersuchenden Parameter seien zu gegebener Zeit in Abstimmung mit der unteren Wasser- und der unteren Trinkwasserbehörde festzulegen. Dieses Erfordernis ergebe sich aus der fehlenden (Abschluss)Aufbereitung des Trinkwassers im Wasserwerk Grütt Lörrach. Man hoffe, dass im Zuge der Vorbereitung zur TENP III Verlegung mit dem für Lörrach zuständigen Wasserversorger

badenovaNETZE zentrale Themen, wie z.B. Versorgungssicherheit (können einzelne Brunnen je nach Bauabschnitt abgeschaltet werden), zusätzliche Aufbereitungsmöglichkeiten oder sogar eine Ersatzwasserversorgung, thematisiert worden sind. Falls nicht, werde dies dringend angeraten.

Der Forderung nach Umsetzung eines Grundwassermonitorings während der Bauphase im WSG Wilde Brunnen Lörrach, TB 1-3 wird vom Vorhabenträger entsprochen. Im März 2023 wurden Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts sowie dem Wasserversorger badenovaNETZE geführt, in denen von dem Vorhabenträger zugesagt wurde, ein Grundwassermonitoring während der Bauphase im Bereich des WSG Wilde Brunnen durchzuführen. Es wird insoweit auf die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verwiesen.

5.7.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat zunächst mit Schreiben vom 12.04.2022 sowie ersetzend mit Schreiben vom 23.06.2023 und vom 27.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 LVwVfG sowie auf die Ausnahmeregelung des § 19 WHG hingewiesen, wonach Entscheidungen über wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7.2 dieses Beschlusses verwiesen. Anschließend wurde jeweils das Einvernehmen für die unter Ziffer VI dieses Beschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse mitgeteilt, sodass die für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse im tenorierten Umfang von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden konnten.

Soweit die Untere Wasserbehörde darauf hingewiesen hat, dass die Errichtung der Gasfernleitung unterhalb des Klemmbachs in einem offenen Graben verbunden mit einer notwendigen Wasserhaltung einer zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe, wurde mit Stellungnahme vom 27.09.2023 abschließend mitgeteilt, dass das Einvernehmen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung im Klemmbach hergestellt werde, sodass die hierfür erforderliche Erlaubnis von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden konnte.

Hinsichtlich des Aus- und Neubaus von Dränageanlagen sowie der Einleitung des Dränagewassers in oberirdische Gewässer wurde mitgeteilt, dass diese keiner wasserrechtlichen Erlaubnisse bedürfen. Die Ableitung von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke gelte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2

WHG als erlaubnisfreie Benutzung, die Einleitung in ein Oberflächengewässer sei ebenfalls genehmigungsfrei und bedürfe keiner wasserrechtlichen Zulassung. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Zur Betroffenheit des Wasserschutzgebietes "Wasserversorgung Weilertal" TB 1-5 wurde wie folgt vorgetragen:

• Die Baumaßnahme verlaufe innerhalb der Zone II des WSG "Wasserversorgung Weilertal" TB 1-5. Grundsätzlich seien Erdaufschlüsse in der Zone II nicht oder nur in besonderen Ausnahmefällen denkbar. Gemäß § 5 Ziffer 6 der Schutzgebietsverordnung vom 22.03.1993 sei das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüchen, Schürfungen, Bohrungen u.a. Sprengungen) zwar auch hier verboten. Explizit ausgenommen hiervon seien jedoch Aufgrabungen an bestehenden erdverlegten Gasfernleitungen für Erneuerung, Reparatur oder Wartung im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt.

Das Einvernehmen für die Durchführung der Maßnahmen werde erteilt. Eine Befreiung sei nicht erforderlich.

Man weise jedoch darauf hin, dass einer Baufreigabe im Bereich der Wasserschutzgebiete des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald durch die Untere Wasserbehörde erst zugestimmt werden könne, wenn die nachzureichenden Unterlagen zu den Nebenbestimmungen vorgelegt und abgestimmt sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger eine entsprechende Nebenbestimmung als Maßgabe zu dieser Entscheidung auferlegt.

Im Weiteren wurde dann zur Thematik <u>Grundwasserschutz</u> mit Schreiben vom 12.04.2022 sowie ersetzend mit Schreiben vom 23.06.2023 zu den wasserrechtlichen Betroffenheiten im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheitsschutz Stellung genommen. Da sich die erste Stellungnahme durch die Planänderung erledigt hat bzw. durch die Stellungnahme vom 23.06.2023 ersetzt wurde, war hierauf im Folgenden nicht mehr einzugehen.

- Das Vorhaben durchquere folgende Wasserschutzgebiete im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (von Nord nach Süd):
 - a) WSG-Neuenburg TB Grißheim II Zone IIIB (fachtechnisch abgegrenzt + festgesetzt),
 - b) WSG-Zweckverb.WV Weilertal "TB 1-5" Zone IIIA (festgesetzt),
 - c) WSG-Zweckverb.WV Weilertal "TB 1-5" Zone II (festgesetzt),
 - d) WSG-Zweckverb.WV Weilertal "TB 1-5" Zone IIIB (festgesetzt),
 - e) Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Zone C,
 - f) WSG-Zweckverb. GrpWV Hohlebach-Kandertal TB 1 + TB 2 Zone IIIA (festgesetzt).

Nach derzeitigem Kenntnisstand verfüge der Zweckverband Wasserversorgung (ZV WW) Weilerteil über kein vollwertiges zweites Standbein zur Versorgung der Kernzone (u.a. Stadt Müllheim), welches vorsorglich oder im Falle einer negativen Beeinträchtigung des Grundwassers genutzt werden kann. Des Weiteren fehle eine Wasseraufbereitung (u.a. Filtration, Desinfektion), welche als Barriere vor Verunreinigungen im laufenden Betrieb dienen kann.

Außerdem sei noch zu klären, inwieweit kontinuierliche Messeinrichtungen (z.B. Trübung), Vorfeldmessstellen etc. vorhanden bzw. installiert werden können, um zumindest Indikatoren für eine Verunreinigung erhalten und rechtzeitig darauf reagieren zu können. Untersuchungen auf mögliche mikrobiologische Beeinträchtigungen an den Entnahmestellen lägen erst zeitverzögert vor, was aus Sicht des Trinkwasserschutzes keine adäquate Reaktionszeit mehr zulässt, da das Wasser direkt in den Hochbehälter gefördert wird. Hierbei sei noch zu prüfen, inwieweit die einzelnen direkt betroffenen Tiefbrunnen während der abschnittsweisen Baumaßnahmen im Zustrombereich vorsorglich temporär außer Betrieb genommen werden können.

Die Schilderungen seien dem Vorhabenträger bekannt und gäben den Inhalt der Gespräche mit dem Landratsamt und dem Wasserversorger Zweckverband Weilertal wieder. Details könnten im Rahmen der geforderten Abstimmungen zur Bauausführung besprochen werden.

Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, spätestens zwei Monate vor Beginn der grundwasserabsenkenden Maßnahmen ein geeignetes Konzept zur Ersatz-/ Notwasserversorgung für die Tiefbrunnen des ZV WV Weilertal vorzulegen und mit dem Wasserversorger, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Fall, dass keine Ersatzwasserversorgung vorgehalten werden kann, wird er geeignete technische Maßnahmen (z.B. mobile Aufbereitung) ergreifen, welche die Wasserversorgung jederzeit während der Baumaßnahme sicherstellen.

Im Rahmen des Besprechungstermins am 25.07.2023 einigten sich Vertreter der Unteren Wasserbehörde sowie des Vorhabenträgers dahingehend, dass zunächst ein vor-Ort-Termin zwischen den Beteiligten bezüglich des Einbaus einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage vereinbart und wahrgenommen werden soll. Der vor-Ort-Termin wurde am 13.09.2023 durchgeführt. Es bestand Einigkeit dahingehend, dass diese Anlage nicht nur bei Bedarf, sondern sobald ein Eingriff in den Oberboden erfolgt, arbeiten soll.

Die Zusagen des Vorhabenträgers – auch soweit diese im Rahmen von den vor-Ort-Termin vorbereitenden Gesprächen abgegeben wurden - wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

• Im Rahmen der Ausführungsplanung und rechtzeitig vor Baubeginn seien weitere Details mit dem Vorhabenträger, dem Wasserversorger ZV WW Weilertal, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und festzulegen. Dies betreffe insbesondere Maßnahmen zum Grundwasser-Monitoring, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (u.a. Ersatz-/ Notwasserversorgung) und der Notfallplanung.

Den Forderungen nach Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung und rechtzeitig vor Baubeginn wird vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen. Entsprechende Zusagen wurden als Maßgaben in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Im Weiteren wurde dann zur Thematik <u>Oberflächengewässer</u> mit Schreiben vom 12.04.2022 sowie ersetzend mit Schreiben vom 23.06.2023 Stellung genommen. Soweit sich die erste Stellungnahme durch die Planänderung erledigt hat bzw. durch die Stellungnahme vom 23.06.2023 ersetzt wurde, war hierauf im Folgenden nicht mehr einzugehen.

- Im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald müsse das Gewässer 2. Ordnung Klemmbach gequert werden. Da der Hohlebach in der stichpunktartigen Auflistung auf Seite 4 des Erläuterungsberichtes zu wasserwirtschaftlichen Sachverhalten nicht genannt werde, gehe man davon aus, dass dort die bestehende Leitung erhalten werden könne und im Rahmen dieses Antrags keine neue Querung vorgesehen sei.
 - Die Annahme ist korrekt. Die Kreuzung mit dem Hohlebach muss nicht neu erstellt werden, siehe S. 87 im Erläuterungsbericht des Kapitels 1 der Antragsunterlage: "Westlich der Ortslage Schliengen im Bereich des Bahnhofs liegt ein ca. 900 m langer Abschnitt der TENP I, für den ein Neubau nicht erforderlich ist. Aufgrund von Umbauarbeiten am Bahnhof Schliengen wurde dieser Abschnitt im Jahr 2004 umgelegt (also neu errichtet) und ist somit vom Schadensbild der TENP I nicht betroffen." Die geplante TENP III wird an diesen Abschnitt angeschlossen, der unmittelbar nördlich des Hohlebachs beginnt.
- Der Klemmbach werde im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 9766 auf Höhe Flst.-Nr. 5670 Gemarkung Müllheim, Stadt Müllheim unterkreuzt. Laut Angaben des Vorhabenträgers solle die Verlegung gegebenenfalls in der "fließenden Welle" erfolgen. Die Untere Wasserbehörde erachte dieses Vorgehen nur ausnahmsweise als zulässig, wenn der Klemmbach aufgrund sommerlicher Trockenheit über einen längeren Zeitraum keine Wasserführung aufweist. Andernfalls müsse eine Wasserhaltung betrieben werden, um Eintrübungen im Gewässer auszuschließen. Die Art und die Ausführung der Wasserhaltung sei rechtzeitig im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und es sei gegebenenfalls ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu stellen.

Im Rahmen einer bilateralen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und Vertretern der Unteren Wasserbehörde wurde erläutert und abgestimmt, dass der Klemmbach offen gekreuzt werden kann und der Wasserfluss in diesem Zeitraum durch Verdolungsrohre gesichert wird, vgl. insoweit S. 52 Erläuterungsbericht, Kapitel 1 der Antragsunterlagen: "Bei kleineren Gewässern können Rohre in Fließrichtung eingelegt werden, die den Abfluss des Wassers während der Baumaßnahme ermöglichen (Verdolung). Ein Nassbaggern erfolgt dabei nicht." Soweit wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden müssen, erfolgt dieses nach § 19 WHG durch die Planfeststellungsbehörde. Es wird insoweit auf Ziffer VI 2. 2.5 dieser Entscheidung verwiesen. Dem Vorhabenträger wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde die Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung im Klemmbach mittels eines Fangedamms im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 9766 auf Höhe Flst. Nr. 5670 Gemarkung Müllheim, Stadt Müllheim sowie die Ableitung und Wiedereinleitung des Wassers über einen temporären Rohrdurchlass in den Klemmbach erteilt. Dem Vorhabenträger wurde zudem auferlegt, sich hinsichtlich der alternativen Durchführung der Arbeiten in der fließenden Welle im Falle eines trocken gefallenen Gewässers mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- In den Lageplänen sei nur das per Rechtsverordnung ausgewiesene Überschwemmungsgebiet "Hügelheimer Runs" eingetragen, die Überschwemmungsflächen der Hochwassergefahrenkarten hingegen fehlten. Sofern nur die alte TENP-Leitung ausgebaut und durch die neue ersetzt wird, ergäben sich voraussichtlich keine Konflikte oder Verbotstatbestände mit Bezug zu Überschwemmungsgebieten. Man weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Erhöhung der Erdoberfläche (z.B. dauerhafte Deponierung von überschüssigem Erdaushub) aufgrund von § 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG verboten sei. Geringe Abweichungen von der vorhandenen Trasse, die zu einer Überhöhung durch Verdrängung des neu verlegten Rohres führen können, sind im Bereich der grabenlosen Kreuzungen mit der B378 (Trassierungsplan G5137) sowie der Bahnstrecke Nr. 4314 (Trassierungsplan G5140) geplant. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in die-
- Der Vorhabenträger weise darauf hin, dass Klemmbach und Hohlebach als Vorfluter zur Ableitung von Wasser aus Grundwasserhaltungen genutzt werden könnten. Die Untere Wasserbehörde könne einer Einleitung zustimmen, sofern das Wasser einer ausreichenden Vorreinigung unterzogen wird. Es dürfe nur klares Wasser eingeleitet werden.

sen Bereichen nicht betroffen. Ansonsten ist im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Verlegung in gleicher Trasse vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagte zu, der Forderung nach Einleitung von klarem Wasser zu entsprechen. Wie im Antrag erläutert, solle das Wasser vor Einleitung z. B. durch Absetzbecken mit Stroh-/ Sandfiltern gereinigt werden.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Die fertiggestellte Leitung müsse gemäß Antragsunterlagen einer Druckprüfung unterzogen werden. Dabei werde in Erwägung gezogen, dass "in einem niederschlagsreichen Jahr (...) eine Entnahme auch aus dem Hohlebach erfolgen" könne. Sofern eine entsprechende Wasserführung vorhanden ist, erachte die Untere Wasserbehörde dies als grundsätzlich denkbar. Allerdings müsse die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers ständig gewährleistet sein, was das Belassen einer noch festzulegenden Mindestwassermenge (z.B. in Höhe des mittleren Niedrigwasserabflusses MNQ = ca. 50 l/s) voraussetze. Für den Leitungsbereich Station Hügelheim bis Hohlebach (Blatt 5131 A bis Blatt 5152 A) sollen ca. 7.500 m² in den Klemmbach (ES 2) eingeleitet werden. Alternativ könne die Einleitung gemäß Erläuterungsbericht auch in den Hohlebach erfolgen (ES3). Beide Möglichkeiten seien nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich denkbar, im Vorfeld müsse allerdings der vorgesehene Volumenstrom [l/s oder m²/s] ermittelt und der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt werden. Zur Vermeidung von hydraulischen Stress sei gegebenenfalls eine gedrosselte Einleitung erforderlich.

Den Forderungen werde der Vorhabenträger entsprechen. Eine Abstimmung über die Einleitmengen pro Zeiteinheit wird im Rahmen der Bauausführung erfolgen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Landratsamt Lörrach zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Wasserbehörde äußerte sich hierzu mit Stellungnahme vom 23.06.2023 hinsichtlich der Thematik Oberflächengewässer <u>ergänzend</u> und abschließend wie folgt:

• Die Fläche des Rohrlagerplatzes 1 werde bei einem HQo0 sowie einem HQextrem überflutet. Nach § 78a Abs. 1 Ziffer 4 WHG sei das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die Lagerung der Rohre erfolge nur temporär im Zuge der Baumaßnahme und sei damit zulässig. Nach Beendigung der Baumaßnahme seien sämtliche Gegenstände wieder zu entfernen.

Der Vorhabenträger sagte zu, nach Beendigung der Baumaßnahme sämtliche Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ackerflächen wiederherzustellen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Einleitmengen an gefördertem Grundwasser in den Klemmbach seien aufgrund einer Neuberechnung und Änderung des Sicherheitszuschlages von 316.008 m² auf 57.768 m² (ohne Sicherheitszuschlag) bzw. von 632.016 m² auf 86.652 m² (mit 1,5 Sicherheitszuschlag) reduziert worden. Es gälten hier nach wie vor dieselben Bestimmungen der vorangegangenen Stellungnahme.

Die genannten Zahlen zum eingeleiteten Grundwasser entsprechen dem Antrag der vorgelegten Planänderung. Hinsichtlich der genannten Bestimmungen aus der Stellungnahme vom 12.04.2022 wird nach oben verwiesen. Die Einhaltung dieser wurde vom Vorhabenträger zugesagt und diesem als verbildliche Maßgabe zu diesem Beschluss auferlegt.

Abschließend teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass sie dem Vorhaben unter Einhaltung von ihr genannter Auflagen, Bedingungen und Hinweise zustimmen könne. Die Einhaltung der Auflagen wurde vom Vorhabenträger größtenteils zugesagt, die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf unter Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen. Soweit die Untere Wasserbehörde noch forderte, auf den Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifenbereich nach Möglichkeit zu verzichten, um den Eingriff in die schützenden Deckschichten in der Schutzzone II und IIIA bauseitig auf ein Minimum zu reduzieren, verwies der Vorhabenträger auf eine im März erfolgte Abstimmung. Hier sei besprochen worden, dass aus Gründen des Bodenschutzes der Oberboden auch in den genannten Schutzzone II und IIIA abgetragen werden soll. Die Baustraße soll, wie in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung beschrieben, auf einer Deponiefolie errichtet werden. Lediglich bei dem Ausbau/ Einbau der TENP I/ III müsse ein Bagger im Bereich des Rohrgrabens abseits der Baustraße arbeiten. Eine finale Abstimmung hierzu sei erforderlich. Das Protokoll dieser Besprechung wurde auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, auf den Oberbodenabtrag nach Möglichkeit zu verzichten, sich aus Gründen des Bodenschutzes hierzu nochmals mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und dem Wasserversorger final abzustimmen. Soweit nach finaler Abstimmung auf den Oberbodenabtrag in den Schutzzonen II und IIIA verzichtet werden sollte, sagte der Vorhabenträger ferner zu, den Arbeitsstreifen in diesem Fall antragsgemäß mit Deponiefolie abzudecken, die mit einer Baustraße aus Schotter von ca. 50 cm Höhe überschüttet wird. Die geordnete Ableitung des Oberflächenwassers der Baustraße werde über ein Drainagesystem erfolgen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

5.7.6

Ergebnis zu den wasserrechtlichen Belangen

Die Planfeststellungsbehörde stellt zusammenfassend fest, dass hinsichtlich der mit der Planung gestellten wasserrechtlichen Anträge das Einvernehmen der jeweils zuständigen Wasserbehörde vorliegt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger getätigten Zusagen und der diesem verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen sind die Belange des Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt.

5.7.7 Landratsamt Lörrach, Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie ersetzend vom 22.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Ausführungen aus der Stellungnahe vom 28.04.2022 vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen wurden und den Forderungen entsprochen wurde.

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger zugesagten Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer VI. dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den mit der ersten Planänderung eingereichten Änderungen teilte die Untere Bodenschutzbehörde <u>ergänzend</u> mit, dass für den Landkreis Lörrach die Verlegung des TENP-Steuerkabels bei Steinen sowie Änderung betreffend die L134 sowie die parallel verlaufende Kandertalbahn von Relevanz sind. Hierzu äußerte sie sich wie folgt:⁸

 Hinsichtlich der L134 sowie der parallel verlaufenden Kandertalbahn ergäben sich durch die minimale Verschiebung innerhalb des Arbeitsstreifens keine Änderungen für das Schutzgut Boden.

Für die Verlegung des TENP-Steuerkabels bei Steinen würden keine neuen Flächen beansprucht. Man verweise auf die vorhergehende Stellungnahme. Im Vorhabengebiet lägen Flächen, welche im Altlasten- und Bodenschutzkataster (BAK) des Landkreises Lörrach eingetragen seien. Hierbei handele es sich um Flächen, bei denen mit entsorgungspflichtigen Aushubmaterial zu rechnen sei. In den beiliegenden Karten seien diese Flächen gekennzeichnet, gerne könnten diese auch als shape-Datei zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Einstufung im BAK in B (=Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz sei bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Aushub an, welcher nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, müsse dieser vorab untersucht und entsprechend seiner Belastung entsorgt werden.

_

⁸Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

• Zum 1. August 2023 gälten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handele sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Da in der künftig geltenden Verordnung sowohl der Parameterumfang als auch das Elutionsverfahren für die Untersuchung der Eluatparameter von der bisherigen Verfahrensweise abwichen, sei eine Übertragbarkeit vorhandener Deklarationen auf die neuen Materialklassen der EBV nur bedingt möglich. Daher seien gegebenenfalls Nachuntersuchungen der fehlenden Parameter oder Doppeluntersuchungen (nach RC-Erlass und EBV) erforderlich, da Zeitpunkt der Entsorgung und potenzielle Entsorger und deren Zulassungsbescheide/-kriterien nicht bekannt seien. Mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung würden die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz näher bestimmt und an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst. Die BBodSchV n.F. fasse die Regelung zum Auf- und Einbringen von Materialien neu und erweitert den Anwendungsbereich, sie enthalte zudem Regelungen zum physikalischen Bodenschutz, zur bodenkundlichen Baubegleitung und zur Gefahrenabwehr bei Erosion durch Wind.

Soweit das für die Baustelle zutreffend ist, wurden Anpassungen (z.B. bei Entsorgung von Materialien) vom Vorhabenträger zugesagt. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurden dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt.

5.7.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 12.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich zunächst zum vorsorgenden Bodenschutz geäußert. Soweit der Vorhabenträger Forderungen vollständig zugesagt hat oder diesen mit der Planänderung nachgekommen ist, war hierauf im Folgenden nicht mehr einzugehen. Es wird insoweit auf die Maßgaben unter Ziffer VI dieses Beschlusses verwiesen.

• Von der Planung seien folgende Archivböden betroffen:

- Kartiereinheit Z49 Kalkhaltiger Auengley Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm - Auenböden mit aktueller Vergleyung im Markgräfler Hügelland und am südl.
 Oberrhein - stellt eine regionale Seltenheit einer Bodenform dar; Fläche in km²: 0,23,
- Kartiereinheit Z78 Hänge der Niederterrasse am Hochgestade in der südlichen Oberrheinebene - hat eine besondere Bedeutung für die Landschaftsgeschichte und stellt eine regionale Seltenheit einer Bodenform dar; Fläche in km²: 0,06,
- Kartiereinheit Z91 rötliche (rubefizierte) Parabraunerden auf Niederterasseschottern des südl. Oberrheins hat eine besondere Bedeutung für die Landschaftsgeschichte und stellt eine überregionale Seltenheit einer Bodenform dar; Fläche: unbekannt.

Folgender Punkt sei aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde noch vor Fertigung der Entscheidung vorzulegen und zu prüfen: Für die oben gelisteten Archivböden seien ergänzend zum Bodenschutzkonzept (BSK) besondere Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen zu formulieren und anzuwenden, da sie die Archivbodenfunktion erfüllen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Annahme im Bodenschutzkonzept, dass Archivböden nur untergeordnet, falls überhaupt, im Projektgebiet zu erwarten sind, auf der Annahme beruhe, dass die geplante TENP III in gleicher Trassierung wie die Bestandsleitung TENP II sowie für den Ersatz der TENP I hergestellt werden soll. Unter dieser Voraussetzung sei nicht zu erwarten, dass die Herstellung des Leitungsgrabens der TENP III Eingriffe in Bodenbereiche zur Folge hat, die durch die vorangegangenen Baumaßnahmen nicht bereits Störungen oder Umlagerungsprozesse erfahren haben und noch die Funktion als Archivboden in vollem Umfang erfüllen können. Innerhalb der im Trassenbereich vorkommenden Kartiereinheit Z 91 (Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins) werde die Neubauleitung ausschließlich bzw. mit nur einer sehr kurzstreckigen Abweichung zur Bestandstrasse der TENP I zur Unterquerung der Bahnstrecke zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim verlegt. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur könne davon ausgegangen werden, dass in dem geplanten Bereich des neu hinzukommenden Leitungsgrabenabschnittes für die TENP III bereits anthropogene Eingriffe in dem Maße stattgefunden haben, dass die Archivfunktion nicht mehr erfüllt werden kann. Wie unter Ziffer 4.4.1.3 des Bodenschutzkonzepts (Kapitel 20 der Antragsunterlagen) beschrieben, sei die Kartiereinheit Z 78 (Pararendzina aus Niederterrassenschotter des Rheins) nur in einem sehr begrenzten Randbereich des Arbeitsstreifens der Trasse der geplanten Baumaßnahme betroffen. Der zu betrachtende Bereich liege außerhalb des geplanten Rohrgrabenbereichs und der Bodentyp werde als nicht besonders verdichtungsempfindlich eingestuft. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Bewertung des Bodentyps als Sonderstandort für naturnahe Vegetation seien für

diesen Bodenbereich alle Schutzmaßnahmen im Zuge der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen, die auch dem Schutz für Böden gerecht werden, die die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Für die als Archivboden aufgeführte Kartiereinheit Z 49 (Kalkhaltiger Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm, westlich von Holzen) werde die TENP III ausschließlich als Ersatz für die TENP I in gleicher Trassierung verlegt. Ein zusätzlicher Bedarf an Fläche zur Herstellung des Rohrgrabens und ein damit verbundener zusätzlicher Eingriff in den Boden sei hier nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollzogen. Diese werden von ihr mitgetragen. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar und plausibel erläutern, dass die bereits mit der Planung vorgesehenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen angemessen und ausreichend sind. Insbesondere aufgrund des überwiegenden Ersatzneubaus in gleicher Trasse und des größtenteils bereits vorherrschenden Eingriffs in die Bodenfunktionen auch aufgrund anderer bestehender Infrastruktur ist nicht damit zu rechnen, dass besondere Archivbödenfunktionen beeinträchtigt werden. Im Übrigen hat sich die Untere Bodenschutzbehörde auch nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert.

• Im LBP würden die Eingriffe in das Schutzgut Boden beschrieben und Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. Verwiesen werde auf das Bodenschutzkonzept. Bei der Inanspruchnahme von Böden/ Bodenflächen gelte das Vermeidungsgebot
zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen
von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Es muss daher sichergestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen,
Schadstoffeinträge, etc.) vorsorglich vermieden werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurden vom Vorhabenträger zugesagt und diesem durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegt.

Im Weiteren teilte die Untere Bodenschutzbehörde Nebenbestimmungen mit, die aus ihrer Sicht in die Entscheidung aufgenommen werden sollten. Diese wurde vom Vorhabenträger vollständig zugesagt und als Maßgabe in diesen Beschluss aufgenommen, sodass hierauf nicht näher eingegangen und auf die Maßgaben unter Ziffer VI. dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus wurde hinsichtlich der Einordnung der Verdichtungsempfindlichkeit des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes nachfolgendes gefordert:

 Nach Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde seien die Kartiereinheiten b61, b102, b104, Z33, Z34, Z44, Z46, Z91, Z109, Z800, anders als im Bodenschutzkonzept dargestellt, als besonders verdichtungsempfindlich einzustufen (vgl. Tabel 4.1.2-1 Bodenschutzkonzept). Die Böden dieser Kartiereinheiten wiesen zwar stellenweise einen erhöhten Skelettanteil auf, die Bodenmatrix bestehe jedoch überwiegend aus bindigem Feinbodenmaterial worin die Grobbodenanteile lose verteilt seien ohne jedoch einen Korn-zu-Korn Kontakt aufzuweisen. Eine gefügestabilisierende Wirkung und eine daraus resultierende Verdichtungsunempfindlichkeit könne nicht abgeleitet werden. Weiterhin sei bei einigen der vorgenannten Kartiereinheiten zwar das Ausgangsgestein/ Ausgangssubstrat grobkörnig, jedoch sei die durchwurzelbare Bodenschicht überwiegend bindig, frei von Grobbodenanteilen sowie tiefgründig und ohne Einschränkung der Durchwurzelbarkeit. Ferner liege der Humusgehalt im Oberboden bei mittel bis stark humos, vereinzelt bei schwach humos. Die Böden seien daher als besonders verdichtungsempfindlich einzustufen. Folgende Punkte seien daher vor Fertigung einer Entscheidung zu überarbeiten:

- die Einstufung der Verdichtungsempfindlichkeit im Bodenschutzkonzept,
- die vorgenannten Kartiereinheiten seien als "besonders verdichtungsempfindlich" einzustufen.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass bei der Bewertung der Böden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit die genannten Kriterien (Humus, Skelett und Feinbodenanteil) berücksichtigt worden seien. Die Unterscheidung in "besonders verdichtungsempfindlich" und "nicht besonders verdichtungsempfindlich" solle nicht implizieren, dass Böden innerhalb des geplanten Trassenbereichs als völlig verdichtungsunempfindlich eingestuft und keine Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung erforderlich würden. Ihm sei bewusst, dass die vorkommenden Böden einen überwiegend hohen Feinkornanteil aufwiesen und bei unsachgemäßem Umgang durchaus mit irreversiblen Bodenschadenverdichtungen zu rechnen sei. Die Einteilung in zwei Stufen der Verdichtungsempfindlichkeit sei vor dem Hintergrund gewählt worden, besonders sensible Bodenbereiche hervorzuheben. Eine stetige Inaugenscheinnahme und Bewertung der Böden hinsichtlich ihrer Bearbeitbarkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenfeuchte und der Witterungsbedingungen sei im Zuge der Bauausführung durch die Bodenkundliche Baubegleitung unerlässlich. Unabhängig von der Einstufung der Böden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit werde während der Bauausführung bei Bedarf durch eingriffsminimierende Maßnahmen (Baustraßen aus Mineralgemisch oder aus Baggermatten bzw. Stahlplatten) gewährleistet, dass Schadverdichtungen grundsätzlich vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Die Zusagen des Vorhabenträgers, die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen sowie unabhängig der Einstufung der Böden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit während der Baumaßnahme bei Bedarf durch eingriffsminimierende Maßnahmen sicherzustellen, sodass

Schadverdichtungen vermieden werden, wurden als verbindliche Maßgabe in diesen Beschluss mitaufgenommen worden ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Bodenschutz hierdurch ausreichend Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund und unter dem Aspekt, dass auch die Untere Bodenschutzbehörde sich nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert hat, besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 12.04.2022 zur Thematik Altlasten auf den im Fachinformationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragenen Altstandort "AS/BME Optic GmbH; Beweisniveau 1; Handlungsbedarf B - Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition; Handlungsbestimmender Wirkungspfad: Boden – Grundwasser" hingewiesen und um Aufnahme von Auflagen zur Sicherung einer Aushubüberwachung gebeten. Der Vorhabenträger hat jeweils zugesagt, den Forderungen zu entsprechen. Soweit die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf ein durch historische Bergbautätigkeit beeinflusstes Gebiet und auf das Ergebnis einer vom Landratsamt in Auftrag gegebene Detailuntersuchung (23.11.2016) zur bergbaubedingten Schwermetallbelastung der Böden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hinwies, äußerte sie hierzu, dass die zum Zeitpunkt bekannten Bodenbelastungen erfahrungsgemäß einer Bebauung grundsätzlich nicht im Wege stünden. Aufgrund der geogen bedingten Schwermetallbelastung sei eine Verwertung innerhalb des Bauvorhabens möglich. Die Belastungen könnten aber beim Anfallen von Nicht-vor-Ort verwertungsfähigem Erdaushub zu deutlich erhöhten Verwertungs-bzw. Entsorgungskosten andernorts führen. Die Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Entsorgung gemäß KrwG sowie der Einsatz einer fachgutachterlichen Begleitung wurden vom Vorhabenträgers vollständig zugesagt.

Die Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Boden- und Altlastenbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Boden- und Altlastenbehörde äußerte <u>ergänzend</u>, dass sie zur Planänderung keine Anmerkungen habe. Zur bereits vorgelegten Stellungnahme vom 12.04.2022 wurde angemerkt, dass zum 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft trete. Alle gesetzlichen Änderungen seien hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 12.04.2022 genannten Anregungen und Vorgaben sowie in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

5.7.9

Ergebnis zu den Belangen des Bodenschutzes

Den von den Unteren Boden- und Altlastenbehörden zu vertretenden Belangen wurde somit im Rahmen der Planung ausreichend Rechnung getragen.

5.8 Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern

Die Referate 53.1 (Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Planung und Bau) sowie 53.2 (Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Betrieb und Unterhaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesbetrieb Gewässer - haben mit Schreiben vom 21.02.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Seitens Referat 53.1 wurde wie folgt vorgetragen.⁹

Im Erläuterungsbericht zur WRRL stünde in Kap. 5.2.4, dass bei Hochwasserereignissen die Arbeiten am Gewässer und gegebenenfalls auch die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt werden, da bei Hochwasser die Kapazität der Gräben/ Bäche gegebenenfalls erschöpft sei. "Hochwasser" werde dabei nicht definiert. Es müsse geklärt werden, ab welchen Abflüssen die Aussage gilt.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass Vollfüllung der Gräben und die Gefährdung der Standsicherheit des Leitungsgrabens maßgebend sei. In diesem Fall werde die Baumaßnahme und somit auch die Wasserhaltung eingestellt, so dass die bereits überlasteten Gräben und Bäche nicht zusätzlich belastet würden. In dieser Baumaßnahme sei die Baustelle grundsätzlich so organisiert, dass das Einstellen der Arbeiten innerhalb von ein paar Stunden organisiert werden könne. Die Mieten seien so gelegt, dass bei einem starken Niederschlag das Wasser zwischen den Mieten abfließen und sich nicht davor aufstauen könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Sie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen und ausreichend, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

• Laut Kap. 5.2.5 Erläuterungsbericht WRRL soll der Düker in der Wiese im Nassen hergestellt werden, s. auch Kap. 3.10.1 Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten.

-

⁹Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Hierbei müsse zum einen sichergestellt werden, dass der Abstand zwischen Rohrscheitel und Gewässersohle mind. 1,5 m betrage und zum anderen trotz der Arbeiten im Nassen die Verfüllung und Verdichtung ordnungsgemäß ausgeführt und überwacht wird.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich

• Es sei zu klären, ob grundsätzlich ein grabenloser Einbau (Rohrvortrieb) möglich ist. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass grundsätzlich auch bei der Kreuzung der Wiese ein Rohrvortrieb, also eine geschlossene Verlegung, umsetzbar sei. Die gewählte Verlegung im offenen Verfahren durch Nassbaggern und vorheriger Spundung einer Dükerrinne erweise sich jedoch als eingriffsärmere Variante. Bei der geschlossenen Verlegung seien aufwendige Gruben im Bereich vor und hinter der Kreuzung zu errichten. Diese wären ca. 7,5 m tief und würden im Grundwasser liegen. Für die Umsetzung eines Bohr- / Pressverfahrens müsse auch die Vortiebsstrecke frei von Grundwasser sein. Alternativ müssten die Gruben wasserdicht gebaut und der Rohrvortrieb mithilfe einer vor dem Rohr laufenden Tunnelbohrmaschine als sogenannter Mikrotunnel, System Direct Pipe, ohne Grundwasserhaltung umgesetzt werden. Dies sei zudem sehr kostenintensiv. Da sowohl die umweltfachliche Bewertung des offenen Verlegeverfahrens positiv ausfalle ("Das Gewässer kann offen gequert werden", S. 121 Gewässersteckbriefe, Kapitel 12 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie der Antragsunterlagen), und Vorteile bei der Dimensionierung der Wasserhaltung gegen die geschlossene Verlegung sprächen, sei die offene Verlegung beantragt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Verlegung im offenen Verfahren durchzuführen aufgrund der dargestellten Vorteile für zutreffend. Sie macht sie sich deshalb zu eigen. Im Übrigen hat sich das Referat 53.1 nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert.

 Sollten durch den LBG weitere Gewässerstrukturmaßnahmen an der Wiese erfolgen, müssten diese auch im Bereich der Dükerung ausgeführt werden dürfen. Der Anlagenbetreiber übernehme die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Lageänderung des Dükers.

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Übernahme von Kosten für eine etwaige - wegen künftigen Maßnahmen des LBG - erforderliche Lageänderung des Dükers ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger sagte jedoch zu, sich im Rahmen des Abschlusses des Gestattungsvertrages mit dem LBG zu bemühen, eine angemessene Kostentragungsregelung mit dem LBG zu

treffen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Es sollte geprüft werden, ob im Bereich der Gewässerböschungen und der Dämme die Rohrleitung flacher ausgeführt werden könnte, so dass das normale Leitungsniveau der Gasleitung außerhalb (landseitig) der Dämme erreicht werde, s. Sonderlängenschnitt BL 5207_SL.

Der Vorhabenträger lehnt ohne die Kenntnis bzw. ohne Vorliegen einer konkreten Planung zur Gewässer- oder Deichveränderung eine Anpassung der Leitungskonstruktion, also des geplanten "Dükers", ab. Würde man die aufsteigenden Äste des Dükers verschieben und somit die Tiefstrecke verlängern, hätte dies einen größeren Eingriff in den Deichkörper und die angrenzenden Ackerflächen (Schutzgut Boden) zufolge. Die Bauzeit würde sich verlängern und es würden entsprechende Mehrkosten entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Entscheidung des Vorhabenträgers hinsichtlich der Ausführung der Rohrleitung aufgrund der dargestellten Vorteile für zutreffend. Sie macht sie sich deshalb zu eigen. Im Übrigen hat sich das Referat 53.1 nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert.

• In den Gestattungsvertrag sei mit aufzunehmen, dass Aufwendungen, die z.B. durch das Beheben von Setzungen im Bereich der Gewässerquerung/ Dükerung entstehen, durch den Anlagenbetreiber/ Leitungsträger übernommen werden.

Soweit der Landesbetrieb Gewässer auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Der Vorhabenträger sagt jedoch zu, den Abschluss eines Gestattungsvertrages anzustreben, der eine angemessene und sachgerechte Kostenregelung enthält.

Seitens Referat 53.1 wurde wie folgt Stellung genommen.

 Die Maßnahme quere das GIO Wiese bei ca. Fluss-km 16.000, unterhalb der Kläranlage Steinen. Sämtliche Arbeiten an Gewässer und Hochwassereinrichtungen seien vorab mit dem Landesbetrieb Gewässer (LBG) abzusprechen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten.

Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Sämtliche Eingriffe in den Hochwasserquerschnitt und Dammanlagen sind vorab mit den Fachbehörden und dem LBG abzustimmen.

• Sollten sich bauliche Maßnahmen negativ auf Dammstabilität, Grasnarbe, etc. auswirken so sei umgehend in Rücksprache mit dem LBG zu treten, um erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Einsaat habe mit gesetzlich vorgeschriebenem Saatgut zu erfolgen. Die Wiederbegrünung der Grasnarbe habe zur Gewährleistung der Hochwasserstabilität sehr hohe Priorität. Offenliegende Oberbodenbereiche seien bei Bedarf fachgerecht mit Rauweh aus Jute- oder Kokosmatten zu befestigen. Eingriffe in das Gewässerbett und die Ausgestaltung desselben während und nach Abschluss der Maßnahmen seien ebenfalls in Rücksprache mit dem Landesbetrieb Gewässer abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat dies jeweils zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Die Erstellung eines Gestattungsvertrages über Gewässerunterquerung GIO Wiese, zwischen dem Leitungsträger und dem Landesbetrieb Gewässer (LBG) sei vorab zwingend erforderlich. Der Leitungsträger übergebe dem LBG hierfür geeignete Planunterlagen (Lageplan M 1:100 mit Flurstücksgrenzen, - nummern, Orthofoto, Leitungstrasse mit Angaben, Ortsbezeichnungen, Maße). Der LBG stelle den Vertragsentwurf auf.

Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Landesbetrieb Gewässer zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Landesbetrieb Gewässer äußerte sich <u>ergänzend</u> hinsichtlich der Wasserentnahme für die Druckprobe und wies darauf hin, dass die Wasserentnahme vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen sei. Abstimmungen zu den Wasserentnahmen sind im Zuge des Planfeststellungsverfahren vollumfänglich erfolgt. Darüberhinausgehende Abstimmungen sind nicht erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird mit dieser Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden erteilt, vgl. Ziffer VI.

Ergebnis

Damit sind die Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern angemessen berücksichtigt.

5.9

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für

die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Bau der Gasleitung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar.

5.9.1 Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Grundstücke können nach der Rekultivierung wieder im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Das schließt auch Sonderkulturen wie Hopfen, Obstplantagen, Wein- und Spargelanbau ein. Auf Waldgrundstücken muss auf beiden Seiten der Leitung ein 2,5 m breiter Streifen holzfrei gehalten werden, d.h. hier ist eine Wiederaufforstung nicht möglich. Da im vorliegenden Projekt keine Neuverlegung, sondern überwiegend ein Austausch der Leitung in der vorhandenen Trasse, auf der dieser Streifen bereits holzfrei gehalten wurde, stattfindet, ändert sich für die zukünftige Bewirtschaftung, insbesondere landwirtschaftlicher Ackerflächen, nichts. Vorliegend ist der Entzug der Flächen bezogen auf die Landwirtschaft zeitlich begrenzt, und diese stehen nach Rekultivierung wieder zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich.

Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/ oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 4 dieser Entscheidung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

5.9.2 Existenzgefährdung

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang.

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, können sich Vorhabenträger oder Planfeststellungsbehörde einer Begutachtung des Betriebs durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen bedienen. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.

Im vorliegenden Fall findet ganz überwiegend schon gar kein dauerhafter Flächenentzug statt. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zielt ganz überwiegend nicht auf eine Enteignung in Gestalt eines dauerhaften Flächenentzugs, sondern auf die (dingliche) Belastung der betroffenen Grundstücke mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die üblicherweise Bau, Betrieb und Unterhaltung der Erdgasfernleitung zum Gegenstand haben (werden). Danach werden die Grundstücke lediglich insoweit belastet, als sie (vorübergehend) im für den Bau der Leitung erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden können und (dauerhaft) die unterirdisch verlaufende Leitung sowie der Schutzstreifen mit den sich aus diesem ergebenden Beschränkungen verbleiben. Der über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen kann auch zukünftig bewirtschaftet werden. Gemildert wird die Flächenbetroffenheit zudem dadurch, dass auch schon für die vorhandene Trasse Flächen in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass vorhabenbedingte Existenzgefährdungen nicht auftreten werden. Soweit ein von dem Vorhaben betroffener landwirtschaftlicher Betrieb den Einwand einer möglichen Existenzgefährdung erhoben hat, wird hierauf im Einzelnen unter Ziffer 6 dieser Entscheidung näher eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

5.9.3 Landratsamt Lörrach, Untere Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt Lörrach, Untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.¹⁰

• Die von der Maßnahme betroffenen Flächen würden zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Dabei seien vom Eingriff sowohl Acker-, Grünland- und auch Sonderkulturflächen betroffen. Bei der Erneuerung der Gasleitung würden Versorgungsleitungen unter der Erde gebaut. Dabei müsse der Bau neuer Leitungstrassen mit seinem schneisenartigen Schutzstreifen als ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Natur- und Kulturlandschaft gewertet werden. Dadurch sei die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen vorübergehend nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich. Außerdem könne es zu Bewirtschaftungserschwernissen durch Durchschneidungen kommen. Nach der Bauphase könnten eine bestimmte Zeit Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernisse auf der Trasse auftreten. Sonderkulturen wie Weinreben und Obstanlagen müssten zum Teil neu angelegt werden. Den Bewirtschaftern entstünden durch die temporäre Inanspruchnahme der Flächen (Erdarbeiten, Zwischenlagerung des Erdaushubs, provisorische Zuwegungen, Stellflächen etc.) monetäre Schäden, welche den Bewirtschaftern zu entschädigen seien.

Den Ausführungen wird vonseiten des Vorhabenträgers im Grundsatz zugestimmt. Er wies jedoch darauf hin, dass die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nach Errichtung der geplanten Leitung wieder im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis nutzbar seien. Er sagte zu, die durch die Errichtung der TENP III verursachten Bewirtschaftungserschwernisse - wie auch in der Rahmenvereinbarung mit dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. festgehalten – zu entschädigen. Soweit die Untere Landwirtschaftsbehörde auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

 Ergänzend weise man darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst nur bei trockener Witterung und entsprechenden Bodenverhältnissen befahren werden sollten. Insbesondere in den problematischen Fällen (schlechte Witterung, nasse und verschmierte

.

¹⁰Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Böden etc.) seien bei Entschädigungskalkulationen neben den gegenwärtigen Ertragsverlusten eventuelle Folgeschäden durch Bodenverdichtungen, Strukturschäden und Aufwuchsverzögerungen auch in den Folgejahren mit zu berücksichtigen.

Die Böden werden in problematischen Gebieten durch die Anlage von Baustraßen geschützt (vgl. Darstellungen in Anlage 6 Bodenschutzplan, des Kapitels 20 Fachbeitrag Boden). Das Befahren von wassergesättigten Böden wird vermieden. Es wird insoweit auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Die zu erwartenden Folgeschäden werden abgefunden oder jährlich begutachtet und entschädigt; hierzu werden privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

- Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen und Ernteschäden die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werden und der Zugang für die Bewirtschaftung nicht behindert wird.
 - Diesbezüglich verwies der Vorhabenträger auf die Ausführungen des Kapitels 20 der Antragsunterlagen, Fachbeitrag Boden/ Bodenschutzkonzept. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des in den Trassierungsplänen angezeigten Arbeitsstreifens sei aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung der Leitungstrasse und unmittelbar vor Baubeginn erfolge in den Gesprächen mit den Betroffenen eine entsprechende Abstimmung. So werde die Erreichbarkeit von wichtigen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Baumaßnahme in der Regel sichergestellt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.
- Selbstverständlich sei darauf zu achten, dass bei der Zwischenlagerung ein Vermischen der Bodenhorizonte vermieden wird und die Bodenschichten bei der Rückverfüllung wieder in den ursprünglichen Zustand verbracht werden.
 - Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.
- Grundsätzlich weise man darauf hin, dass die betroffenen Landwirte (Bewirtschafter) frühzeitig über die Maßnahmen informiert werden müssten, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten könnten. Damit ließen sich Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden.

Der Forderung wird vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen. Dieser hat bereits Kontakt zu den Eigentümern und Bewirtschaftern aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Landwirtschaftsbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat hiervon keinen Gebrauch gemacht und insoweit auf die Stellungnahme vom 28.04.22 verwiesen.

5.9.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 12.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst mitgeteilt, dass sich der zusätzliche/ geänderte landwirtschaftliche Flächenverbrauch in dem mit einer Länge von 9,5 km betroffenen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aufgrund des Ersatzneubaus überwiegend in der Bestandstrasse in Grenzen halte. Soweit sich Forderungen durch Zusagen des Vorhabenträgers oder die eingereichte Planänderung erledigt haben, wurde hierauf im Folgenden nicht mehr eingegangen. Zu den landwirtschaftlichen Betroffenheiten äußerte sie sich wie folgt:

• Bei den entlang des Vorhabens liegenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Müllheim und Neuenburg sowie der Gemeinde Auggen handele es sich um gut erschlossenen Ackerflächen, die gem. der Digitalen Flurbilanz zur Vorrangflur Stufe 1 zählten und deshalb aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst auch für den Anbau von Sonderkulturen (Spargel, Gemüse, Obstanbau) und intensiven Ackerbau (Körnermais, auch Biomais und Weizen) genutzt würden. Die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln genieße in der Bevölkerung steigenden Wert. Um dieser Forderung gerecht zu werden, sollten die aktuell noch verbliebenen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe 1 und 2 in der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt verbleiben.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass eine dauerhafte Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen nicht gegeben sei. Die landwirtschaftliche Nutzung sei nach Errichtung der TENP III in gleicher Trasse der TENP I wieder möglich, so wie es bereits heute mit Vorhandensein der TENP I und der parallel geführten TENP II der Fall sei. Auch zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden komme das in Kapitel 20 - Fachbeitrag Boden - der Antragsunterlagen vorgelegte Bodenschutzkonzept zum Einsatz. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

 Westlich der Ortschaften Auggen und Hügelheim bestünden großflächige Beregnungsmöglichkeiten, an die auch weiter von der vorliegenden Planung entfernt liegenden Landwirtschaftsflächen angeschlossen seien. Schäden an diesen Beregnungseinrichtungen durch die Baumaßnahmen müssten vermieden bzw. ausreichend entschädigt werden. Eine vorherige und rechtzeitige Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern sei unumgänglich und werde erwartet. Ein intaktes und funktionierendes Beregnungsnetz müsse während der gesamten Bauzeit gewährleistet werden.

Der Vorhabenträger sagte zu, der Forderung grundsätzlich zu entsprechen. Mit den Bewirtschaftern der genannten Flächen würden bereits Gespräche über die Nutzung im Rahmen der Baumaßnahme geführt. Die konkreten Belange, wie z. B. das Vorhandensein von Beregnungsanlagen mit entsprechenden Leitungen, würden dabei thematisiert und flössen in die Bauausführungsplanung ein. Die Nutzung der Anlagen solle grundsätzlich auch während der Baumaßnahme möglich sein. Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme sei jedoch nicht vollends auszuschließen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Die temporären Arbeitsstreifen für die Leitungserneuerung wiesen je nach Überdeckung (Mindestüberdeckung = 1 m) eine Breite von ca. 34 bis 36 m auf. Im Waldbereich müsse für den 24 m breiten Streifen eine dauerhafte Waldumwandlung beantragt werden, die hierfür notwendigen Ausgleichsflächen lägen auf der Gemarkung Hüsingen und damit außerhalb des Dienstbezirks der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Die Breite des durchgängigen dauerhaften Schutzstreifens (mit Grundbuchsicherung) entlang der Gasleitung betrage 10 m. In diesem Bereich sei die Bewirtschaftung (keine Bauten und hoher Bewuchs) eingeschränkt. Zusätzlich sei beidseits in einem Streifen von je 2,5 m lichtem Abstand von der Leitung nur noch eine Grünlandnutzung mit regelmäßiger Mahd erlaubt. Diese evtl. notwendigen Bewirtschaftungsänderungen (statt Acker nur noch Grünland) müssten in die jeweiligen Betriebsabläufe integriert werden können.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass grundsätzlich zwischen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu unterscheiden sei. In beiden Fällen seien im Schutzstreifen keine festen Bauten zulässig. Landwirtschaftliche Grundstücke könnten nach der Rekultivierung wieder im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Das schließe auch Sonderkulturen wie Hopfen, Obstplantagen, Wein- und Spargelanbau ein. Auf Waldgrundstücken müsse auf beiden Seiten der Leitung ein 2,5 m breiter Streifen holzfrei gehalten werden, d.h. hier sei eine Wiederaufforstung nicht möglich. Da im vorliegenden Projekt keine Neuverlegung, sondern überwiegend ein Austausch der Leitung in der vorhandenen Trasse, auf der dieser Streifen bereits holzfrei gehalten wurde, stattfindet, ändere sich für die zukünftige Bewirtschaftung, insbesondere landwirtschaftlicher Ackerflächen, nichts.

Die Zusage des Vorhabenträgers hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rekultivierung wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Die Schilderpfähle zur Markierung des Trassenverlaufs würden am Wegrand oder den landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen in Absprache mit Eigentümer/ Bewirtschafter angebracht. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung solle dadurch ausgeschlossen werden.

Die Angaben entsprechen dem Antrag.

• Aus agrarstruktureller Sicht bestünden keine Bedenken gegen die vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen - mit Einzelmaßnahmen - wie im Erläuterungsbericht LBP Nr. 4.2.2 und 4.2.5 beschrieben. Der Großteil der Eingriffe in die Fläche erfolge lediglich temporär und werde durch fachgerechte Rekultivierung ausgeglichen. Ersatzaufforstungen W 1 bis W 3 seien gem. Kap. 19 nicht im Dienstbezirk des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vorgesehen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gem. Nr. 5.1 bzw. Tab. 12 sei die Landwirtschaft entweder nicht betroffen oder diese würden begrüßt. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen A5 und A6 werde gefordert, dass die Standorte für die Ersatz- bzw. Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern erfolgen müsse.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass sofern Einzelbäume auf landwirtschaftlichen Flächen betroffen seien und der Bewirtschafter nicht in Eigenleistung nachpflanze, die Pflanzung mit diesem abgestimmt werde. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Für die externen Ersatzmaßnahmen "A1 und A2" (siehe Anlage 8.3.1, Tab. 13 und 14) sollen fast 1 ha hochwertige Ackerflächen der Flst. Nr. 3732/2 und 3732/3 auf der Gemarkung Hügelheim dauerhaft in eine artenreiche Wiese umgewandelt werden. Man weise darauf hin, dass die beiden teilüberplanten Flste. mit gesamt 1,9870 ha Bewirtschaftungsfläche sowie das angrenzende Flst. Nr. 3732/1 von einem Haupterwerbslandwirt aus Buggingen aktuell zum Anbau von Wintergerste genutzt würden. Da der Eingriff größtenteils nur vorübergehend während der Bauphase stattfinde und anschließend die betroffenen Flächen fachgerecht rekultiviert würden, erschließe sich nicht, warum diese "A1 und A2 -Maßnahmen" bzw. externe Ersatzmaßnahme in diesem Umfang notwendig werden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde bitte um Begründung und um Prüfung von Alternativen (Aufwertung von Bestandsgrünland oder Biotopvernetzungsmaßnahmen).

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass sich die externen Ersatzmaßnahmen aus der negativen Eingriffsbilanzierung ergäben, welche sich trotz des Arbeitens in der alten Trasse und trotz der überwiegend temporären Wirkung der Eingriffe ergäbe. Mit dem genannten Landwirt sei die Maßnahme bereits 2021 abgestimmt worden. Er könne gegebenenfalls die zukünftigen Pflegemaßnahmen übernehmen, ein entsprechendes Angebot werde ihm unterbreitet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und für plausibel erachtet. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Im Weiteren teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde Auflagen mit, die von dem Vorhabenträger zu beachten seien. Soweit die Untere Landwirtschaftsbehörde auf ein Erfordernis von Entschädigungszahlungen hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Der Vorhabenträger sagte jedoch zu, dass durch die Errichtung der TENP III verursachte Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsschäden - wie auch in der Rahmenvereinbarung mit dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. festgehalten - entschädigt werden. Im Übrigen hat der Vorhabenträger die Einhaltung der von der Unteren Landwirtschaftsbehörde genannten Auflagen vollständig zugesagt. Diese wurden ihm verbindlich von der Planfeststellungsbehörde auferlegt. Es wird insoweit auf Ziffer VI. dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Landwirtschaftsbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Landwirtschaftsbehörde äußerte sich mit Schreiben vom 22.06.2023 <u>ergänzend</u> wie folgt:

• Die Lage des temporären Rohrlagerplatzes R_001 mit ca. 1,6 ha im Dienstbezirk Breisgau-Hochschwarzwald auf der Gemarkung Müllheim sei geändert worden. Betroffen seien nun die Körnermaisflächen der Flste. 8923 bis 8927, die Teil einer fast 7 ha großen Bewirtschaftungseinheit eines Haupterwerbslandwirts aus Neuenburg seien. Man gehe davon aus, dass die Absprache mit dem Bewirtschafter rechtzeitig vor Saatgutbestellung (Herbst Vorjahr) bzw. Aussaattermin (ab April) erfolgt sei. Anderenfalls sei entsprechend den Richtlinien Entschädigungen zu leisten.

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass der Rohrlagerplatz in Abstimmung mit dem Bewirtschafter gewählt worden sei. Er wies im Weiteren darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.7.2004, Az.9 A 21/03, NVwZ 2004, 1358). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass durch die Errichtung der TENP III verursachte Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsschäden - wie auch in der Rahmenvereinbarung mit dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. festgehalten - entschädigt werden. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

• Laut Artenschutzrechtlichem Gutachten müssten zur Sicherung der ökologischen Funktionalität temporäre CEF Maßnahmen zusätzlich umgesetzt werden. Zur Optimierung von Nahrungshabitaten unterschiedlicher Arten wie u.a. der Feldlerche sei ein Maßnahmenkonzept (Blühstreifen mit zwischenliegenden Bracheflächen) mit einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren (Beginn ab Winter 2022 evtl. bis 2025) erstellt und mit den Flächenbewirtschaftern abgesprochen worden. Betroffen seien im Dienstbezirk Breisgau- Hochschwarzwald die Ackerflächen des Flst. 8666 mit 1,77 ha und Flst. 8667 mit 0,7 ha auf der Gemarkung Müllheim, die bis 2022 noch zum Anbau von Sojabohnen und Körnermais genutzt würden, sowie Flst. 9431 mit 2,5 ha Ackerbrache mit Blühmischung auf der Gemarkung Auggen. Man gehe davon aus, dass nach Ende der Vertragszeit die ursprüngliche Ackernutzung von den betroffenen Landwirten wiederaufgenommen werden könne.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. nach Wiederherstellung der Ursprungshabitate im Baubereich werden die CEF-Flächen nicht mehr benötigt und können wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt werden.

• Nach Nr. 6.2.4 (S. 54) des sAP (Kap. 17 der Planunterlagen) seien Steinhaufen für Reptilien außerhalb des Arbeitsstreifens anzulegen, konkrete Standorte (westlich Müllheim?) könnten den Planunterlagen nicht entnommen werden. Man weise darauf hin, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bzw. landwirtschaftliche Arbeitsabläufe nicht dauerhaft beeinträchtigt werden dürfen. Der Waldverlust im gehölzfrei zu haltenden Streifen wird durch externe Maßnahmen im forstlichen Bereich kompensiert, landwirtschaftliche Belange sind davon nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Ersatzhabitate für Reptilien (z.B. Steinhaufen) flächenschonend anzulegen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus bat die Untere Landwirtschaftsbehörde um die Aufnahme zweier Auflagen, deren Einhaltung von dem Vorhabenträger vollständig zugesagt wurde. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieses Beschlusses verwiesen.

Ergebnis

Damit sind die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

5.10

Flurbereinigung

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 12.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich das geplante Vorhaben voraussichtlich teilweise in der geplanten Flurbereinigung Müllheim-Rheintal (DB) befinde. Diesen Hinweis hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf ergibt sich hierdurch nicht. Außerdem wurde auf folgendes hingewiesen:

• Die Arbeiten f\u00e4nden h\u00e4ufig im Bereich von Grenzpunkten statt, die Gefahr sie hier sehr gro\u00e4, dass diese durch die Bauarbeiten entfernt werden. Bei der vors\u00e4tzlichen oder fahrl\u00e4ssigen Entfernung oder Besch\u00e4digung von Grenzzeichen handele es sich nach \u00e4 19 Abs. 1 Nr. 1 Verm\u00e4 BW um eine Ordnungswidrigkeit und k\u00f6nne mit einer Geldbu\u00e4se von bis zu 2.000 \u00e4 geahndet werden. Diese Geldbu\u00e4se k\u00f6nne umgangen werden, wenn f\u00fcr die betroffenen Grenzzeichen eine Grenzfeststellung beantragt wird. Diese Grenzfeststellung k\u00f6nne bei der zust\u00e4ndigen unteren Vermessungsbeh\u00f6rde beantragt werden. Es sei anzumerken, dass eine unbefugte Feststellung von Grenzen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, nach Errichtung der Leitung und der Wiederherstellung der Oberflächen für den gesamten Arbeitsstreifen eine Grenzwiederherstellung zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage als verbindliche Maßgabe in den Beschluss aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Landratsamt Lörrach, Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde des Landratsamtes Lörrach teilte mit Stellungnahme vom 28.04.2022 mit, dass von dem Teil der Gasversorgungsleitung, der den Landkreis Lörrach betrifft, weder laufende noch geplante Flurneuordnungsverfahren tangiert seien. Eine weitere Beteiligung am Verfahren sei nicht erforderlich.

Ergebnis

Damit sind die Belange der Unteren Flurbereinigung- und Vermessungsbehörden ausreichend berücksichtigt.

5.11

Fischerei

Das Referat 33 des Regierungspräsidiums Freiburg (Fischereibehörde) hat mit Schreiben vom 09.09.2022, vom 07.06.2023 sowie vom 14.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit der Vorhabenträger die Einhaltung genannter Forderungen zusagte, wurden diese in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Auf eine Wiedergabe wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet und insoweit auf die Maßgaben unter Ziffer VI dieses Beschlusses verwiesen. Soweit die Fischereibehörde zunächst generell forderte, dass alle Maßnahmen in der fließenden Welle der Gewässer und alle Maßnahmen, die mit einer Schwebstoffmobilisierung in den Gewässern verbunden sein könnten, außerhalb der Laichzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Eiund Brutentwicklung (01.10. bis 31.05.) durchgeführt werden und Detailfragen mit der Fischereibehörde abzustimmen, wurde dies vom Vorhabenträger unter Verweis auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nebst Anlagen (Kapitel 12 der Planunterlagen) und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zurückgewiesen.

Zur Klärung wurde am 29.09.2023 ein Besprechungstermin mit dem Referat 33 des Regierungspräsidiums Freiburg, dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Es konnte im Ergebnis folgende Einigung erzielt werden:

Der Vorhabenträger wird sich hinsichtlich sämtlicher vorgesehener Gewässerkreuzungen, bei denen Fischbestände betroffen sein können, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abstimmen.

Dies wurde auch als Nebenbestimmung unter Ziffer VI dieser Entscheidung aufgenommen.

Der Vorhabenträger sagte zudem zu, die Wiese innerhalb des Zeitraums 01.06. bis 30.09. zu queren. Soweit die Bauzeit diesbezüglich in den Oktober fallen sollte, wird die Querung in Begleitung der ökologischen Baubegleitung sowie in Abstimmung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt. Grundsätzlich wird der Vorhabenträger eine optimierte und möglichst kurze Bauzeit vorsehen.

Die Zusage wurde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

Angesichts der Tatsache, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Besprechung darlegen konnte, dass die meisten Gewässerkreuzungen bereits ohnehin außerhalb der Laichzeit vorgesehen sind, der vorgenannten Zusagen des Vorhabenträgers und des dem Vorhabenträger auferlegten Abstimmungserfordernisses im Rahmen der Ausführungsplanung, hält die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben mit den fischereifachlichen Belangen für vereinbar.

5.12

Forstwirtschaft

5.12.1

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald teilte mit Schreiben vom 12.04.2022 sowie vom 23.06.23 mit, dass forstrechtliche Belange des Landkreises nicht betroffen seien.

5.12.2 Landratsamt Lörrach, Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie <u>ersetzend</u> mit Schreiben vom 22.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich unter Hinweis auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde wie folgt geäußert:¹¹

• Von dem geplanten Vorhaben seien auch forstrechtliche Belange nach § 2 Landes- und Bundeswaldgesetz betroffen. Unter anderem würden Waldflächen für den Sicherungsstreifen der Gasleitung dauerhaft von einer Waldbestockung freigehalten. Nach § 9 Abs. 7 LWaldG seien dauerhafte Waldinanspruchnahmen für Leitungsschneisen unter 1 Hektar genehmigungsfrei. Die dauerhaft und zusätzlich in Anspruch genommene Waldfläche liege deutlich unter einem Hektar (0,19 ha). Somit sei eine Genehmigung der unteren Forstbehörde für geplante dauerhafte Waldinanspruchnahme nicht erforderlich. Neben der dauerhaften Waldumwandlung würden zusätzlich auch noch rund 3,2 ha Waldflächen befristet in Anspruch genommen. Für die befristet in Anspruch genommen Waldflächen sei zwar kein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen, dennoch seien diese in der Genehmigung zu berücksichtigen.

Für die UVP Betrachtung seien befristete und dauerhafte Waldumwandlungen kumulativ zu betrachten. Da diese über den Schwellenwert der standortsbezogenen UVP Prüfung liegt, sei eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Planung wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3 dieser Entscheidung verwiesen.

5.12.3 Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 28.04.2022 Stellung genommen und Nachforderungen gestellt, denen der Vorhabenträger

¹¹Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

mit der Planänderung nachgekommen ist. Hierzu angehört hat die Höhere Forstbehörde <u>ersetzend</u> mit Schreiben vom 23.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dem Vorhaben zuzustimmen und um die Aufnahme nachfolgend von ihr mitgeteilter waldrechtlicher Entscheidung in den Beschluss gebeten. Die waldrechtliche Entscheidung wurde zunächst wie folgt begründet:

 Der Netzausbau TENP III diene der Versorgungssicherheit der durch Korrossionschäden in die Jahre gekommene TENP I und liegt damit auch im öffentlichen Interesse. Die geplante Gasversorgungsleitung solle nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der sogenannten TENP I errichtet werden. Sinnvolle Alternativstandorte schieden unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltschutzgüter, der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Betroffenheiten sowie dem möglichen Optimierungspotenzial bzgl. der konkreten Anlagenplanung aus. Aus Sicht der Landesforstverwaltung seien die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines waldrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Eine UVP sei im Rahmen des Verfahrens durchgeführt worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass die erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen waldrechtlichen, naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen kompensiert werden können. Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stünden der anderweitigen Nutzung der Waldfläche und der damit verbundenen Waldinanspruchnahmen somit absehbar nicht entgegen. Mit der Waldumwandlung dürfe erst begonnen werden, wenn der erforderliche Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburgs der Unteren Forstbehörden wie Höheren Forstbehörde vorgelegt wurde. Eine waldrechtliche Umwandlung für andere Zwecke sei somit ausgeschlossen. Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen seien in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 3,35 ha großen Waldfläche (dauerhaft 0,12 ha und befristet 3,23 ha) als vorrangig einzustufen.

Die Einhaltung der Forderung, mit dem Beginn der Waldumwandlung erst zu beginnen, wenn der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde, wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Höhere Forstbehörde schlägt daher die Konzentration der unter Ziffer III dieser Entscheidung tenorierten forstrechtlichen Genehmigung in den Planfeststellungsbeschluss sowie die Aufnahme von Nebenbestimmungen vor.

Auf eine vollständige Wiedergabe der Nebenbestimmungen zur forstrechtlichen Genehmigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Soweit der Vorhabenträger die Einhaltung dieser zusagte, wurden die Zusagen in die Nebenbestimmun-

gen zu diesem Beschluss übernommen und können Ziffer VI dieser Entscheidung entnommen werden. Hinsichtlich der folgenden Nebenbestimmungen, dessen Einhaltung vom Vorhabenträger nicht vollständig zugesagt worden ist, äußerte sich dieser wie folgt:

 Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Bauvorhabens dürfe erst begonnen werden, nachdem der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.

Soweit die Höhere Forstbehörde den Eingriff in die Waldbestände unter den Vorbehalt einer Freigabe der Unteren Forstbehörde stellt, kann dem aufgrund der umfassenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses und der damit einhergehenden Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde nicht als Maßgabe zu diesem Beschluss nachgekommen werden. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Für eine weitere Freigabe der Flächen durch die Unteren Forstbehörden die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen in diesem Planfeststellungsverfahren erhalten haben - ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich.

• Für das Befahren von Waldwegen sei die schriftliche Einwilligung der jeweiligen Waldeigentümer vor Baubeginn gem. § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG einzuholen. Ein Abschluss von Gestattungsverträgen werde empfohlen.

Der Vorhabenträger wird anstreben, Gestattungsverträge rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der erfolgten Überarbeitungen und der Aufnahme der Nebenbestimmungen allen forstlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die vorgeschlagene forstrechtliche Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

5.13

Straßenplanung

5.13.1

Landratsamt Lörrach, Bereich Straßenplanung und -bau

Die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Lörrach hat zunächst mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Rahmen einer ergänzenden Anhörung zur Planänderung hat die Untere Straßenbaubehörde mit Schreiben vom

22.06.2023 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Soweit sich die erste Stellungnahme durch die Planänderung zwischenzeitlich erledigt hat, wird hierauf nicht mehr eingegangen.

Zur besseren Verständlichkeit werden die beiden Stellungnahmen im Nachfolgenden thematisch behandelt.

Zu den von der Planung vorgesehenen <u>Straßenquerungen</u> äußerte sich die Untere Straßenbaubehörde zunächst positiv hinsichtlich der geschlossenen Bauweise zur Querung der B 3 bei Hertingen und der B 317 bei Steinen. Soweit sich die Untere Straßenbaubehörde kritisch gegenüber der offenen Bauweise zur Querung der L 134 bei Schliengen sowie bei Wollbach äußerte, wies der Vorhabenträger unter Verweis auf S. 87 des Erläuterungsberichts zunächst darauf hin, dass eine Kreuzung mit der L134 bei Schliengen nicht geplant sei. Im Übrigen nahm der Vorhabenträger die Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde zum Anlass die Planung hinsichtlich der Querung er L134 bei Wollbach zu überarbeiten. Im Rahmen der ersten Planänderung wurde die Errichtung der Kreuzung der L134 und somit auch der parallel verlaufenden Kandertalbahn durch ein grabenloses Verlegverfahren beantragt. Mithin ist der Vorhabenträger der Forderung nachgekommen. Soweit sich die Untere Straßenbaubehörde ursprünglich mit ihrer Stellungnahme vom 28.04.2023 zunächst noch kritisch gegenüber der offenen Bauweise zur Querung der L138 bei Steinen äußerte, teilte sie mit Stellungnahme vom 22.06.2023 folgendes mit:

 Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg seien auch seitens der unteren Straßenbauverwaltung die Vorteile einer offenen Bauweise nachvollziehbar. An dieser Stelle weise man auf das Zeichen 331.1 hin, nach dem die B 317 im Bereich zw. der Einmündung der L138 in die B 317 und der Einmündung der Schopfheimer Straße in die B 317 als Kraftfahrstraße ausgewiesen sei. Die angestrebte Umleitungsstrecke sei durch die Verkehrsbehörde abzuklären. Radfahrer dürften die Umleitungsstrecke nicht befahren. Eine entsprechende Beschilderung sei hier angebracht. Im Bereich der Baustelle für die Kreuzung der L 138 mit der Gasversorgungsleitung käme als Durchfahrtsmöglichkeit in Frage. Die Führung des Radverkehrs sei mit der Radverkehrsbeauftragten des Landratsamtes abzustimmen. Die Bauzeit für die Querung in offener Bauweise solle an einem Wochenende durchgeführt werden. Allerdings würde dabei die Straße nur provisorisch wiederhergestellt. Man bitte darum das Provisorium, schnellstmöglich wieder aufzulösen, spätestens jedoch nach 6 Wochen. Während dieser Überganszeit sei durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass für alle 2-Radfahrer (motorisieret/ nicht motorisiert) eine Sturzgefahr ausgeschlossen werde. Eventuell. auftretende Schäden gingen ausschließlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Vorhabenträger begrüßt die Zustimmung des Sachgebiets Straßen zur geplanten Kreuzung der L138 durch die Verlegung im offenen Rohrgraben. Umleitungsstrecken

würden rechtzeitig zwischen bauausführender Firma und der Verkehrsbehörde abgestimmt. Auf die Belange des Radverkehrs werde ebenso durch Abstimmung mit der Radverkehrsbeauftragten des Landkreises Rücksicht genommen. Um den Berufsverkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen, werde von dem Vorhabenträger die Bauausführung an einem Wochenende zugesagt. Ebenso könne die Wiederherstellung der Oberfläche nach spätestens sechs Wochen zugesagt werden. Die provisorische Überfahrt wird verkehrssicher eingerichtet und von der bauausführenden Firma regelmäßig auf diese Belange geprüft. Schäden, die auf die Errichtung der Rohrleitung zurückzuführen sind, würden beseitigt, so dass die in Anspruch genommenen Straßen / Wege nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie vor den Arbeiten hätten.

Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber nicht mehr zu entscheiden. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Bezüglich der beiden Rohrlagerplätze 02 und 04 forderte die Untere Straßenbehörde, die Anbauverbotszone hinsichtlich des Rohrlagerplatzes 02 in Höhe von 15 Metern zur K 6351, im Hinblick des Rohrlagerplatzes 04 in Höhe von 20 Metern zur B 317 während der Nutzung der Lagerplätze vollständig einzuhalten. Der Vorhabenträger hat dies jeweils zugesagt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Im Hinblick auf die von der Planung vorgesehene <u>Verlegung des GasLINE LWL-Kabels</u> äußerte die Untere Straßenbaubehörde, dass das Einpflügen von Leitungen auf dem Straßengrundstück nicht zulässig sei. Das LWL-Kabel sei an Bundes- und Landesstraßen mittels Hortizontalbohrungen, an Kreisstraßen in offener Bauweise einzubringen.

Der Forderung nach einer geschlossenen Verlegung mittels Horizontalbohrung (HDD) wird durch die Planung entsprochen. Wie in den Trassierungsplänen des Kapitels 5 dargestellt, ist an allen klassifizierten Straßenkreuzungen die Verlegung des Kabelschutzrohrs (KSR) des geplanten Lichtwellenleiterkabels (LWL) der GasLINE sowie ab der Ortslage Holzen des TENP Steuerkabels (LWL in KSR) mittels HDD Verfahren vorgesehen. Die Planung sieht nicht vor, die Kreisstraßen offen zu kreuzen.

Soweit die Untere Straßenbaubehörde hinsichtlich der <u>Instandsetzung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ Straßenrechtliche Mitbenutzung</u> unter Verweis auf die Regelung des § 16 StrG auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus wurden die Einhaltung der Forderungen

der Unteren Straßenbaubehörde vom Vorhabenträger jeweils zugesagt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen unter Ziffer VI in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Soweit die Untere Straßenbaubehörde davon ausging, dass nach Angabe des Vorhabenträgers die Mindestüberdeckung der Gasleitung im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 1,60 m betrage, u.a. um einen angemessenen Sicherheitsabstand vom Straßenunterbau sowie vorhandener Straßenausstattung z.B. Fundamente Verkehrszeichen, Entwässerungseinrichtungen usw. zu halten, erwiderte der Vorhabenträger hierzu, dass die pauschale Aussage, dass eine Mindestüberdeckung von 1,6 m einzuhalten ist, nicht bestätigt werden könnte. Die vorgelegte Planung sehe an den zu kreuzenden Straßen jedoch jeweils größere Überdeckungen vor, da die Planung die lokale Situation vor Ort (Gelände, Lage der TENP I und Leitungen anderer Betreiber) berücksichtige. Die geplanten Überdeckungen an den jeweiligen Kreuzungen orientierten sich bei grabenlosen Verlegeverfahren nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatts GW304 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren sowie bei offenen Kreuzungen nach den Vorgaben des Regelwerks G463, Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung. Darin sei die Mindestüberdeckung der Rohrleitung mit 1 m festgelegt. Interne Vorgaben sowie das Regelwerk "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra, Ausgabe 2008)" sähen grundsätzlich 1,2 m als Mindestüberdeckung an Straßen vor. Sollte bei einer grabenlosen Kreuzung das Rohrvortriebsverfahren eine höhere Deckung erforderlich machen, sei der höhere Wert zu wählen.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 22.06.2023 teilte die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Lörrach mit, dass dies für sie so in Ordnung sei. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Soweit die Untere Straßenbaubehörde auf ein Erfordernis eines qualifizierten <u>Beweissicherungsverfahrens</u> im Bereich klassifizierter Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - insbesondere bei Querungen, Baustellenzufahrten und dem Rohrlagerplatz 02 – hinweist, war dies dem Vorhabenträger nur insoweit aufzuerlegen, sofern Straßen außerhalb des Widmungsrahmens genutzt werden. Sofern Straßen im Rahmen ihrer Widmung genutzt werden, besteht hierfür keine öffentlich-rechtliche Anspruchs- bzw. Ermächtigungsgrundlage. Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der Vorhabenträger sagte insoweit zu, vor der Inanspruchnahme eine Bestandsaufnahme in Form einer Fotodokumentation zu erstellen und Schäden, die auf die Errichtung der Gasleitung zurückzuführen sind, derart zu beseitigen, dass die in Anspruch genommene Straße/ der Weg nach Abschluss der

Bauarbeiten mindestens einen gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

5.13.2 Abteilung 4; Referat 44 Straßenplanung und Referat 45 Mobilitätsmanagement

Die Referate 44 und 45 haben zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 11.03.2022 mitgeteilt, dass gegen den geplanten Austausch unter der heute bestehenden L 138 zw. Lörrach Hauingen und Steinen sowie parallel zur geplanten L 138 in Steinen keine Einwände bestünden und darauf hingewiesen, dass Eigentümerin der Kreuzung B 317 nicht die Gemeinde Steinen sondern die Bundesrepublik Deutschland sei. Darüber hinaus wurde wie folgt gemeinsam Stellung genommen.

• Durch das Vorhaben werde das Straßenbauprojekt des Landes Baden-Württemberg zur Verlegung der L 138 zwischen Lörrach-Hauingen und Steinen tangiert. Dieses sei Teil des Generalverkehrsplans und zugehörigen Maßnahmenplans des Landes Baden-Württemberg. Ziel sei die Verlegung der L 138 heraus aus der Wasserschutzzone "Wilde Brunnen" zwischen Lörrach-Hauingen und Steinen. Das Straßenbauvorhaben befinde sich derzeit im Planungsstadium RE-Vorentwurf. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei nicht abschließend abschätzbar, zu welchem Zeitpunkt das zugehörige Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Die Planungen zum Netzausbau TENP III und Verlegung der L 138 seien zwischen Vorhabenträger und Straßenbauverwaltung BW abgestimmt worden. Siehe hierzu Eintragung des geplanten Trassenverlaufs L 138 in Unterlage TR-Plan G5206. Gegen eine Neuverlegung zur Querung der geplanten L 138 in Steinen bestünden darüber hinaus keine Einwände.

Eine Einschränkung des Neubaus der L138 ist aus heutiger Sicht nicht zu besorgen. Die Straße liegt im Überschneidungsbereich mit den TENP – Leitungen teilweise in dem Schutzstreifen der bestehenden TENP II. Abstimmungen zwischen TENP (bzw. OGE als Leitungsbetreiber) und Behörde haben dazu bereits stattgefunden. Die TENP III soll in diesem Bereich durch Austausch in gleicher Trasse in nördlicher Parallellage, also abgewandt von der Straßenplanung, errichtet werden. Da, Stand heute, die Straße erst nach der Errichtung der TENP III gebaut wird, kommt es zu keinen Konflikten während der Baumaßnahme. Die Errichtung der TENP III löst zudem keine Maßgaben/ Aufgaben für die Straßenplanung aus, die nicht ohnehin schon durch das Vorhandensein der TENP II ausgelöst werden.

 Gemäß Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren solle das Betriebskabel ca. 200 m weiter westlich die L 138 unterqueren als die Neuverlegung der TENP III, siehe Unterlage TR-Plan G5206. Sofern im weiteren Planungsverfahren eine andere Führung vorgesehen werde, seien die Auswirkungen auf die Straßenplanung zu berücksichtigen. Eine Lage unter der geplanten L 138 solle aufgrund der Anforderungen an den Straßenbau und der hohen Wahrscheinlichkeit für Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltung des Betriebskabels zwingend vermieden werden.

Es ist nunmehr geplant, die in der Stellungnahme skizzierte Umplanung des vor Beginn der Rohrbaumaßnahmen zu verlegenden Betriebs-/ Steuerkabels umzusetzen. Die Ausführungsänderung sieht vor, das Kabel während der Rohrbaumaßnahmen in Bereich nördlich der Bahnstrecke zunächst provisorisch zu verlegen. Es wird insoweit auf die Erläuterung zur Planänderung vom 16.05.2023 (Kapitel 1 der Planunterlagen) verwiesen. Hierzu wurden auch die Referate 44 und 45 des Regierungspräsidiums Freiburg ergänzend angehört. Eine Stellungnahme wurde hierauf nicht abgegeben, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen.

- Gemäß Unterlage G5209 des TR-Plans werde die bestehende B 317 durch die Neuverlegung der TENP III sowie des Betriebskabels in diesem Bereich gequert. Die bestehende L 138 werde zwischen Lörrach-Hauingen und Steinen gequert. Sämtliche Querungen klassifizierter Straßen müssen in geschlossener Bauweise erfolgen.
 - Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Kreuzung der B317 wie beantragt in geschlossener Bauweise erfolgen solle. Die Kreuzung der L138 solle wie beantragt durch die Verlegung im offen Rohrgraben erstellt werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde des Landratsamtes Lörrach verwiesen. Auch das Referat 47.3 Straßenbau Süd (vgl. Ziffer 5.13.4) hat die Begründung des Vorhabenträgers nachvollzogen und für plausibel erachtet. Insofern kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Unteren Straßenbaubehörde und dem Referat 47.3 zu dem Ergebnis, dass die L 138 offen gekreuzt werden kann.
- Im Bereich der TR-Pläne G5207, G5208 und G5209 besteht eine Ausbauabsicht der Bundesrepublik Deutschland zum vierstreifigen Ausbau der B 317 (Planung B317-G10-BW, Ausbaugesetze des Bundes i.V.m. Bundesverkehrswegeplan). Die Maßnahme ist in den weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingruppiert. Auf § 9 FStrG werde verwiesen.
 - Eine Einschränkung des Ausbaus der B317 ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht zu besorgen. Wie im Erläuterungsbericht auf S. 83 im Kapitel "Variantendiskussion/ Herleitung der Trasse" beschrieben: "Vom Startpunkt an verbleibt die andere Variante [Hinweis: die gewählte Antragstrasse] auf der nördlichen Seite der B317 und nimmt die Parallellage zur Straße in einem Abstand von 25 m zur Fahrbahnkante auf. Es wurde berücksichtigt, dass ein Ausbau der Straße auf der nördlichen Seite erfolgen könnte. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der vierspurige Ausbau der B317 zwischen Lörrach und Schopfheim im weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten."

Auch die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass das Vorhaben den geplanten Ausbau der B 317 behindern werde. Der geplante Ausbau ist wie dargestellt, bereits in der Planung berücksichtigt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Referate 44 und 45 zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Referate 44 und 45 haben hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.13.3 Referat 47.1 Koordinationsstelle Straßenbauprojekte

Das Referat 47.1 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 11.04.2022 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen zu dem Vorhaben im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Vorhaben die B 378 (Planausschnitt G5137) kreuze. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass jegliche Veränderung am Straßenkörper genehmigungspflichtig und abzustimmen seien sowie darauf, dass sich der Zustand der Bundesstraße nach Durchführung der Maßnahme im gleichen Zustand befinden müsse wie vorher. Auch wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Sperrung der B378 Umleitungskonzepte erarbeitet werden müssten. Diese seien mit dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald bzw. der Straßenmeisterei abzustimmen. Weitere Bedenken bestünden nicht. Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht. Darüber hinaus wurde das Referat 47.1 ergänzend zur Planänderung angehört. Eine Stellungnahme erfolgte hierauf nicht.

5.13.4 Referat 47.3 Straßenbau Süd

Das Referat 47.3 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und auf den geplanten Ausbau der B 317 sowie die geplante Verlegung der L 138 hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf obige Ausführungen zu beiden Punkten verwiesen. Soweit auf die Richtlinien des Wasserschutzgebietes im Rahmen der Querung der bestehenden L 138 bei Steinen hingewiesen worden ist, verweist die Planfeststellungsbehörde auf das in der Planung enthaltene "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" zum Erläuterungsbericht (Kapitel 1 der Planunterlagen). Soweit das Referat 47.3 auf den erforderlichen Mindestabstand von 10 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der B 3 hingewiesen hat, wird diesbezüglich auf die Planunterlagen verwiesen. Die größte Annäherung mit einem Abstand von ca. 50 Metern wird auf den Trassierungsplänen G5162 und G5163 oder auf dem DGK5

Übersichtsplan Blatt 7 dargestellt (vgl. Kapitel 6 und 3 der An tragsunterlagen). Der Mindestabstand wird vorliegend eingehalten. Soweit das Referat 47.3 mit Stellungnahme vom 28.04.2022 zunächst noch die geschlossene Bauweise hinsichtlich sämtlicher Straßenkreuzungen forderte, teilte sie <u>ergänzend</u> mit Schreiben vom 21.06.2023 mit, dass der offenen Bauweise hinsichtlich der L 138 im Ergebnis zugestimmt werden könnte. Soweit sie diesbezüglich Forderungen aufstellte, wurden diesem vom Vorhabenträger vollständig zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer. III als verbindliche Maßgabe aufgenommen.

Ergebnis

Die Belange der Straßenplanung sind damit angemessen berücksichtigt.

5.14

Baurecht

Die Untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Lörrach gab mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie auf die ergänzende Anhörung mit Schreiben vom 23.06.2023 an, zu dem Vorhaben keine Bedenken zu haben. Soweit die Untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald mit Schreiben vom 28.04.2022 sowie vom 22.06.2023 anregte, im Erläuterungsbericht Aussagen zum Verhältnis der Fachplanung zur Bauleitplanung aufzunehmen und auf einen etwaigen Anpassungsbedarf für die kommunalen Bauleitpläne hinweist, wird dies von der Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf den in § 38 BauGB ausdrücklich geregelten Vorrang der Fachplanung nicht geteilt. Im Ergebnis bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass baurechtliche Belange nicht betroffen sind.

5.15

Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 14.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zur Darstellung des Schutzgutes und fachlichen Erläuterung der archäologischen Sachlage äußerte man sich wie folgt.

• Im Bereich des betreffenden Trassenabschnittes lägen nach gegenwärtigem Kenntnisstand die im Folgenden aufgeführten Kulturdenkmale gem. DSchG:

99376482_0	1	P	Kehl-Zierolshofen, Zierolshofen, "Fleckenhofen"	Siedlung	Mittelalter	1
99379360_0	4	§2	Kehl, Kork, "Oberfeld"	Lesefunde	Mesolithikum	4
99396988_0	2	52	Achern, Gamshurst, "Stegmatten"	Siedlung	Urnenfelderzeit	2
99403557_0	5	§2	Rheinau, Freistett, "Maiwaldwiesen"	Siedlung	provinzial-römisch	5
99423246_0	5	§2	Kehl, Kehl, "Kälbermatt"	Siedlung	Mittelalter	5
99423371_0	4	§2	Kehl, Kehl, "Fort Kirchbach", Fort Kirchbach	Fort	Neuzeit	4
99471970_0	1	P	Willstätt, Eckartsweier, "Dahlmatt"	Siedlung	Mittelalter	1
110525058_0	110525058	§2	Kehl, Kork, "Hagenort"	Panzersperre	Neuzeit	7
110675377_0	110675377	§2	Willstätt, Legelshurst	Militärischer Schutzbau	Neuzeit	15
110676187_0	110676187	§2	Kehl, Kork	Militärischer Schutzbau	Neuzeit	16

Über die räumliche Ausdehnung all dieser Kulturdenkmale sei in der Regel nicht exakt zu urteilen. Anhaltspunkte für eine kartographische Erfassung seien nur durch oberflächlich wahrnehmbare Hinweise wie z. B. Geländemerkmale, Fundstreuungen oder Luftbildbefunde gegeben. Die im Boden tatsächlich vorhandene Substanz könne sich in erheblichem Maße darüber hinaus erstrecken. Eine Beurteilung, ob sich ein im Planungskorridor bekanntes archäologisches Kulturdenkmal tatsächlich bis in den Arbeitsstreifen oder eine andere Bodeneingriffsfläche erstreckt, sei beim derzeitigen Kenntnisstand daher häufig problematisch bzw. unmöglich und bedürfe gegebenenfalls einer bauvorgreifenden Überprüfung.

Der für den Netzausbau vorgesehene Streckenabschnitt durchlaufe eine fruchtbare Altsiedellandschaft in der sich denkmalwürdige Spuren vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung ungewöhnlich zahlreich erhalten hätten. Aufgrund allgemeiner Erfahrung sei davon auszugehen, dass erst ein Bruchteil dieser archäologischen Hinterlassenschaft bekannt geworden sei. Darum sei abzusehen, dass Bodeneingriffe in bislang unberührten Arealen, wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben einhergehen können, zur Aufdeckung weiterer, bisher unbekannter Kulturdenkmale führen würden. Auch im Falle solcher Neuentdeckungen müsse gewährleistet sein, dass die archäologischen Kulturdenkmale nicht undokumentiert zerstört werden und gegebenenfalls ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt wird.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden gegebenenfalls zur unwiederbringlichen Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedürfe es gegebenenfalls vor Baubeginn archäologischer Voruntersuchungen und gegebenenfalls Rettungsgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards identifiziert und geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahmen sei es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehen, müssten die Streckenabschnitte, für die ein Neubau der Leitung vorgesehen ist, durch Baggersondierungen prospektiert und gegebenenfalls im Fallen von hierbei ermittelten archäologischen Kulturdenkmalen durch eine vom Vorhabenträger beauftragte archäologische Fachfirma ausgegraben werden. Es sei daher zwingend notwendig, dass das weitere Vorgehen im Bereich des Planvorhabens verbindlich geregelt werde. Im Rahmen vergleichbarer Verfahren hätten sich vertragliche Regelungen zwischen Vorhabenträger und dem LAD bewährt, um Planungssicherheit für beide Seiten herzustellen. Da eine entsprechende Vereinbarung für das Planvorhaben "Netzausbau TENP III (Gasversorgungsleitung), Abschnitt Hügelheim-Hüsingen" zwar aktuell vorbereitet und abgestimmt, aber bisher noch nicht unterzeichnet worden sei, würden nachfolgend genannte Auflagen zur Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen gefordert.

Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege hätten bereits im Rahmen der Planung Gespräche zur Abstimmung der denkmalpflegerischen Belange stattgefunden. Es werde angestrebt, eine vertragliche Regelung über die Durchführung notwendiger Sondierungen mit der Behörde abzuschließen.

Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, unbekannte Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und den Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Durch vorgenannte Auflage kann sichergestellt werden, dass die archäologischen Kulturdenkmale nicht undokumentiert zerstört werden und ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt wird.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 äußerte sich das Landesamt für Denkmalpflege hierzu <u>ergänzend</u>, dass sich dieses bereits seit Längerem in Abstimmung mit dem Vorhabenträger befinde. Für den Abschnitt Hügelheim-Hüsingen liefen aktuell die Planungen hinsichtlich bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen. Es würden in ausgewählten Streckenabschnitten archäologische Begleitungen der Bauarbeiten durch das LAD stattfinden.

Das Landesamt für Denkmalpflege nahm wie folgt weiter Stellung:

• Nach Lage der Dinge erfolgten die Netzausbauarbeiten in den Streckenabschnitten, die innerhalb der bekannten Kulturdenkmalflächen liegen, im Bestand. Hier sei mit einer tiefgreifenden Störung etwaiger archäologischer Befunde zu rechnen. Entsprechend könnten hier die Belange der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden. Zu berücksichtigen sei jedoch der Hinweis auf § 20 DSchG-BW zum Fund von Kulturdenkmalen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG werde hingewiesen. Das LAD habe hierbei zunächst vier Werktage Zeit, die Denkmaleigenschaft zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen. Die bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft könne schon eine Unterbrechung von bis zu vier Tagen verursachen. Die Bergung eines Denkmals beginne erst anschließend und sei zeitlich unbefristet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei entsprechend mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger grundsätzlich zu. Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit archäologischen Funden und Befunden würden beachtet. Sollten Denkmale geborgen werden müssen, erfolgten hierzu Benachrichtigung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Eine Regelung hierzu könne jedoch nicht bereits mit der Planfeststellung getroffen werden, da hierzu die Umstände des Einzelfalls bekannt sein müssten.

• In den Flächen, in denen ein Neubau/ Auslenkung vorgesehen sind, müssten mit ausreichendem zeitlichem Abstand vor Beginn der Bauarbeiten systematische Baggersondierungen durchgeführt werden. Bei den Baggersondierungen erde der Humus in 2-4 m breiten Schnitten abgetragen, um die Ausdehnung und den Erhaltungszustand eines evtl. vorhandenen Bodendenkmals zu klären. Falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern, schließe eine Rettungsgrabung der Fläche an. Grundsätzlich werde darauf hingewiesen, dass die Anlage zusätzlicher, in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesener Bauflächen einer gesonderten Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden bedürfe. Das Landesamt für Denkmalpflege sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage derartiger zusätzlicher Bauflächen, zu informieren. Dies treffe auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden.

Den Forderungen nach Durchführung von Baggersondierungen wird vonseiten des Vorhabenträgers entsprochen. In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege sollen die Baggersondierungen gegebenenfalls vorab durch das Landesamt selbst durchgeführt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf obige Ausführungen zum Schreiben vom 13.07.2023. Es wird im Übrigen auf die Konzentrationswirkung der

Planfeststellung hingewiesen. Ebenso auf die hiermit einhergehende Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.

- Die auf der Grundlage der Sondierungen ermittelten Kulturdenkmale würden dem Vorhabenträger durch das LAD schriftlich mitgeteilt. Das LAD lege die bauvorgreifend noch auszugrabenden Flächen fest. Über den genauen zeitlichen Ablauf und Modalitäten dieser Rettungsgrabungen müsse eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgen.
 - Der Vorhabenträger sagte zu, eine vertragliche Regelung mit dem Landesamt für Denkmalpflege über die Durchführung notwendiger Sondierungen und Rettungsgrabungen anzustreben.
- Sämtliche in der Stellungnahme aufgeführten und in den beigefügten Abbildungen dargestellten archäologischen Kulturdenkmale müssten in geeignete Pläne übernommen
 werden. Diese Planunterlagen müssten zusammen mit den unter hier formulierten Auflagen auch in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen.
 - Die Einhaltung der Forderungen sagte der Vorhabenträger zu. Ihm wurde von der Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegt, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Baupläne mit Darstellung der bekannten Verdachtsflächen aus den beiliegenden Anlagen zu erstellen. Diese Baupläne werden Bestandteil von noch zu schließenden Bauverträgen mit Dritten.
- Beim Vollzug der Planung könnten bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese seien unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle seien bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei (§ 20 DSchG). Steht die Denkmaleigenschaft fest, würden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Im Planfeststellungsbeschluss müsse festgehalten werden, dass für diese Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass das DSchG BW in § 20 keine über den 4. Werktag hinausgehende Verpflichtung des Vorhabenträgers für Zufallsfunde vorsehe. Vor diesem Hintergrund werde eine pauschale Festlegung des Umgangs mit etwaigen Zufallsfunden im Planfeststellungsbeschluss abgelehnt. Der Vorhabenträger werde sich im etwaigen Einzelfall aber gesondert mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abstimmen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Weitere Belange des Denkmalschutzes haben sich im Verfahren nicht ergeben.

5.16

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 91

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) teilte mit Schreiben vom 26.04.2022 sowie ersetzend mit Schreiben vom 13.06.2023 mit, dass es keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen gebe, die im Regelfall nicht überwunden werden könnten. Auch seien keine eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes berührt. Weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben. Auch von Seiten der Landesbergdirektion bestünden keine Einwendungen. Die vorgebrachten Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass den Forderungen (im Grundsatz) entsprochen werde. Die Hinweise und Zusagen wurden unter IV. des verfügenden Teils aufgenommen. Daneben empfahl das LGRB vorsorglich die Beachtung geotechnischer Hinweise, die allesamt vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen wurden und größtenteils bereits bei der Planung berücksichtigt worden sind. Insbesondere wies das LGRB darauf hin, sich aus der fernerkundlichen Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells (DGM) für den Trassenverlauf vereinzelt Hinweise auf Rutschgebiete ergäben, die in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (abrufbar nach vorheriger - gegebenenfalls gebührenpflichtiger - Registrierung unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/) ausgewiesen seien. Der aus dem DGM abgeleitete ungefähre Umriss der Massenbewegungen könne der Anlage entnommen werden. Dem LGRB lägen keine Informationen über die Aktivität und den genauen Umriss dieser Rutschgebiete vor. Für Teilbereiche sei jedoch nicht auszuschließen, dass auch schon kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen könnten.

Hierzu wurde eine geologische Stellungnahme zu rutschungsgefährdeten Trassenbereichen angefertigt. Potenziell gefährdete bzw. bekannte Rutschungsbereiche wurden planerisch erfasst und die Auslegung der Leitungsplanung wurde entsprechend angepasst.

Das LGRB verwies ferner auf eine ergänzende Stellungnahme vom 09.12.2022. Hintergrund dieser Stellungnahme war eine Anfrage der Planfeststellungsbehörde vom 25.11.2022. Die Abteilung 9 wurde zu ihrer fachlichen Einschätzung hinsichtlich des Verbleibs der alten Rohrleitungen der TENP I angehört.

Gegen den Verbleib der Rohre im Boden erhob die Stadt Lörrach im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwände und fordert, die alte außer Betrieb genommene Leitung aus dem Boden zu entfernen. Der Vorhabenträger lehnt die Forderung nach einem Rückbau

der TENP I ab und begründet dies zum einen mit den Hangbewegungen und vertritt ferner die Auffassung, dass keine Notwendigkeit für den Rückbau bestünde. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.4 des Beschlusses verwiesen.

Im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht, bat die Planfeststellungsbehörde um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden beiden Punkten:

- 1. Halten auch Sie eine Umgehung des Bereichs der Hanglage in der Ortslage Hauingen aufgrund der von dem Vorhabenträger vorgetragenen Hangbewegungen im Bereich der vorhandenen Trasse für erforderlich.
- 2. Bestehen Ihrerseits aus fachlicher Sicht gegebenenfalls weitere Einwände gegen den geplanten Verbleib der alten Rohre im Boden.

Das Referat 95 äußerte sich dahingehend, dass dem LGRB keine Informationen über den Umfang und die Aktivität des Rutschhangs östlich von Hauingen vorliegen. Die Notwendigkeit einer Umgehung könne vom LGRB daher nicht beurteilt werden. Aus ingenieurgeologischer Sicht werde jedoch grundsätzlich empfohlen, Gasversorgungsleitungen außerhalb von Rutschhängen zu verlegen. Gegen den Verbleib der alten Rohe im Boden bestünden keine Einwände. Dieser Einschätzung schließt sich auch das Referat 93 an. Verwies jedoch im Hinblick auf Bodenschutzaspekte auf die Untere Bodenschutzbehörde. Die übrigen Referate der Abteilung 9 äußerten keine Bedenken.

Im Ergebnis sieht auch die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis des Rückbaus der alten Rohre. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Lörrach verwiesen.

Abschließend teilte das LGRB mit, dass die hydrogeologischen Hinweise aus der Stellungnahme vom 26.04.2022 in den geänderten Planunterlagen berücksichtigt wurden und im Plangebiet aktuell keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB stattfinde.

Damit wurden die Belange des LGRB angemessen berücksichtigt.

5.17

Brand- und Katastrophenschutz

Landratsamt Lörrach, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 Stellung genommen und um Beachtung von ihr genannter Punkte bei Planung und Umsetzung gebeten. Die Einhaltung und Beachtung wurde vom Vorhabenträger jeweils zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Ziffer VI. der Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus hat die

Planfeststellungsbehörde die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Die Untere Brand- und Katstrophenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald teilte mit Stellungnahme vom 12.04.2023 mit, dass dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Seitens der Brandschutzdienststelle ergäben sich keine besonderen Anforderungen. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2022 angegeben, dass um eine effiziente Gefahrenabwehr zu ermöglichen, die Umsetzung verschiedener Forderungen notwendig sei. Die Forderungen wurde von dem Vorhabenträger teilweise zurückgewiesen. Die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers wurde dem Referat 16 mit Schreiben vom 30.05.2023 zur Verfügung gestellt. Am 24.05.2023 wurde das Referat 16 zur Planänderung ergänzend angehört. Mit Schreiben vom 04.07.2023 teilte das Referat 16 mit auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme zu verzichten. Die Stellungnahme vom 24.06.2022 könnte weiter genutzt werden. Im Ergebnis sollten die Nebenbestimmungen bezüglich des Brand- und Katastrophenschutzes zum Abschnitt Hügelheim-Hüsingen analog zum Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier erfolgen. Die Höhere Brand- und Katastrophenschutzbehörde nimmt hier Bezug auf den von der Planfeststellungsbehörde am 31.07.2023 erlassenen Beschluss zum Ersatzneubau der Gasleitung im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier. Im Rahmen des hierzu durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurde am 24.05.2023 durch die Planfeststellungsbehörde ein Abstimmungstermin mit dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg und dem Vorhabenträger zur Klärung der offenen Punkte durchgeführt. Im Rahmen dieses Abstimmungstermins konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der Vorhabenträger dem Referat 16 bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen "Handlungsplan Gefahrenabwehr" zur Verfügung stellt, in dem das Vorgehen bei Störungen oder Schadensfällen sowie die Meldeketten schematisch dargestellt werden. Die Inhalte des "Handlungsplans Gefahrenabwehr" werden bilateral zwischen dem Vorhabenträger und dem Referat 16 des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt. Dies wurde auch als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Auch hinsichtlich der übrigen Forderungen der Höheren Brand- und Katastrophenschutzbehörde konnte im Ergebnis eine Einigung erzielt werden. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen und sind damit verbindlich. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen.

Ergebnis

Im Ergebnis sind die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

5.18

Gewerbeaufsicht

Landratsamt Lörrach, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach hat mit Schreiben vom 28.04.2022 mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben und auf die Zuständigkeit der Landesbergdirektion verwiesen. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde angehört. Auf die Ausführungen unter 5.16 wird insoweit verwiesen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 12.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die beantragte Planfeststellung unter Beachtung der beigefügten Hinweise zum Thema Arbeitsschutz aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken bestünden. Die Einhaltung vorgebrachter Auflagen und die Beachtung genannter Hinweise wurden vom Vorhabenträger jeweils zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung weiterer Belange des Arbeitsschutzes haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Ergebnis

Im Ergebnis sind die Belange der Unteren Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörden gewahrt.

5.19

Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

5.19.1

Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1

Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 hat mit Schreiben vom 23.03.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung berührt würden. Es würden die folgenden Eisenbahnstrecken des Bundes, die alle mittels Oberleitung und einer Spannung von 15 kV elektrifiziert werden, gekreuzt:

- Strecke 4314 Müllheim-Neuenburg-Mulhouse (F),
- Strecke 4000 Kalrsruhe-Basel (CH),
- Strecke 4400 Basel Zell im Wiesental.

Ferner werde die Nichtbundeseigene Kandertalbahn, Strecke 9440, nicht elektrifiziert, gekreuzt. Diese liege außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Hierzu sei bereits die zuständige Landeseisenbahnaufsicht kontaktiert worden. Soweit das Eisebahn-Bundesamt den Abschluss eines Kreuzungsvertrages forderte, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Zur Wahrung der Belange des Eisenbahn-Bundesamtes wurde darüber hinaus darum gebeten, sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde. Weitere Hinweise würden sich aus der Stellungnahme der DB Netz AG ergeben und seien zu beachten. Ansonsten bestünden keine Bedenken.

Der Forderung zur Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird der Vorhabenträger entsprechen. Die geplante Maßnahme sieht die Kreuzungen der o.g. Bahnstrecken durch den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren vor. Die Kreuzungsbauwerke sind gemäß den zugrundeliegenden Regelwerken "DVGW-Arbeitsblatt GW304 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren" sowie den "Richtlinien 2012 – Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien, Ausgabe Juli 2017" geplant worden. Eine Gefährdung der Gleisanlagen oder des Bahnbetriebes ist durch die Errichtung und den Betrieb der TENP III vor diesem Hintergrund nicht zu befürchten.

Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass sich die Kreuzung der Strecken 4314 und 4000 in den Planfeststellungsabschnitten PFA 9.0 und 9.1 der ABS/NBS Karlsruhe – Basel befinde und diesbezüglich um Kontaktaufnahme zum Projektträger DB Netz AG Großprojekt Karlsruhe-Basel gebeten. Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass im Rah-

men der Planung der Rohrleitung Abstimmungen mit dem "Technischen Projektmanagement (I.NGK 5)" zum Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe - Basel durchgeführt und die Planunterlagen ausgetauscht worden seien. Eine direkte Überschneidung sei nicht festgestellt worden, insbesondere, weil die Kreuzung der Bahnstrecke Nr. 4000 im Rahmen der Errichtung der TENP III nicht neu gebaut werden muss, da die Rohrleitung an dieser Stelle weiterhin genutzt werden könnte. Es könne in den Gemeinden Auggen und Schliengen lediglich zu Überschneidungen bei der Nutzung von Straßen und Wirtschaftswegen als Baustellenzufahrt kommen (vgl. Kapitel 4 - Zuwegungsplanung der Antragsunterlage).

Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, vor Baubeginn Kontakt mit der DB Netz AG aufzunehmen, um sich aufgrund der Nähe der Projekte insbesondere der Baustellenlogistik abzustimmen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Eisenbahn- Bundesamt zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Das Eisenbahn- Bundesamt hat mitgeteilt, von den Änderungen nicht betroffen zu sein und im Übrigen auf seine Stellungnahme vom 23.03.2022 verwiesen.

Im Ergebnis sind die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes somit angemessen berücksichtigt.

5.19.2 Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg

Die Landeseisenbahnaufsicht hat mit Schreiben vom 17.03.2022 Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Vorhaben unter Beachtung nachfolgend von ihr genannter Nebenbestimmungen zugestimmt werden könne. Die Einhaltung der Forderungen wurden vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als Maßgaben in den Beschluss aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Landeseisenbahnaufsicht zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Landeseisenbahnaufsicht hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Im Ergebnis sind die Belange der Landeseisenbahnaufsicht somit angemessen berücksichtigt.

5.19.3

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien / DB Energie

Die Deutsche Bahn AG – <u>DB Immobilien</u> hat mit Schreiben vom 26.04.2022 sowie ergänzend vom 24.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen

das Planfeststellungsverfahren bei Beachtung nachfolgend genannter und der im Schreiben der DB Energie GmbH vom 06.04.2022 genannten Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken bestünden. Ferner wurde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben die folgenden Bahnstrecken betroffen seien:

- Mannheim Basel Konstanz,
- Strecke 4280, Karlsruhe Basel (NBS/ABS),
- Strecke 4314, Müllheim Neuenburg,
- Strecke 4400, Basel Bad Bf Zell (Wiesental).

Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, dass eine neue Kreuzungsstelle mit den Bahnstrecken 4000 und 4280 nicht geplant sei und verwies insoweit auf die Planunterlagen. Soweit die Deutsche Bahn AG auf das Erfordernis von Kreuzungsverträgen hinwies, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt. Im Weiteren wurde dann wie folgt Stellung genommen:¹²

• Im Zuge der Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel (Strecke 4280) würde auf dem Flst.-Nr. 9176 in der Gemarkung Auggen eine LBP-Maßnahme (ACEF1) umgesetzt. Eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung habe man als Anlage beigefügt. Derzeit befänden sich noch Reptilienhabitate auf dem Grundstück. Diese müssten dann umgesetzt werden, da die Habitate direkt auf der Gasleitung hergestellt würden. Danach sei wieder die Entwicklung hin zu einer extensiven Wiesenfläche erforderlich. Sollte die TENP auf diesem Flurstück die Gasleitung erneuern, müsse dieser Zielzustand wiederhergestellt werden.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Reptilienhabitate in Abstimmung mit der Bahn AG bereits – dauerhaft - verlegt worden seien, da eine Anlage von Steinhaufen, Wurzelstöcken etc. innerhalb des Schutzstreifens einer Gasleitung nicht erlaubt sei. Die ökologische Baubegleitung der TENP III werde in diesem Trassenabschnitt ein besonderes Augenmerk auf Reptilienvorkommen legen. Nach Abschluss der Bauarbeiten könne die Wiederherstellung der Extensivwiese problemlos erfolgen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

-

¹²Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

• Die sich auf der Fläche befindlichen Gehölze seien ebenfalls Teil einer planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Erhalt der ökologischen Funktion sei wichtiger als die Bewertung und ein finanzieller Ausgleich für einzelne Gehölze. Man fordere vom Vorhabenträger, dass dieser für seinen Eingriff einen funktional gleichwertigen Ausgleich vornimmt und erwarte, dass die TENP GmbH & Co. KG sich gegenüber der DB Netz AG verpflichtet, die DB Netz AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Naturschutzbehörden, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Eingriff in den Maßnahmenkomplex Auggen aufkommen könnten, freizustellen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Biotoptypen im Arbeitsstreifen wiederhergestellt. Im gehölzfrei zu haltenden Streifen auf der Leitung können jedoch keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Defizite aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes oder der nicht wiederherzustellenden Gehölze wurden bilanziert und über die im LBP verankerten Maßnahmen kompensiert. Soweit die Deutsche Bahn AG auf das Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinwies, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung.

- Des Weiteren könne anhand der aktuellen Planung eine weitere Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, hierzu sei dann eine Detailplanung erforderlich.
 Die Planung zu Errichtung und Betrieb der TENP III ist flächenscharf erfolgt und wird in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden.
- Im Bereich der Bahnstrecke 4400, Basel Bad Bf Zell (Wiesental) seien gemäß Antragsübersichtsplan -DGK5L-, in Kilometrierungsrichtung aufsteigend, die Rohrlagerplätze
 RLP 03 und RLP 4 sowie eine dazwischenliegende geplante Zufahrt parallel der Bahnstrecke vorgesehen. Sollte im Zuge des Projektes Ausbau der Garten und Wiesentalbahn eine durchgehende Zweigleisigkeit zwischen dem neuen Haltepunkt Zentralklinikum Lörrach und Steinen notwendig sein, würde sich der Bereich der geplanten Zufahrt
 mit dem neuen zweiten Gleis, rechts der Bahnstrecke, überschneiden. Eine finale Aussage zum zweiten Gleis könne jedoch erst nach Abschluss der Betriebsprogrammstudie
 erfolgen, welche voraussichtlich im Sommer fertiggestellt sein sollte. Sollten sich dann
 beide Vorhaben zeitlich überschneiden, sei eine enge Abstimmung vorab erforderlich.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Da sich die Planung auch im Bereich einer Bahnstromleitung befinde, wurde die <u>DB Energie GmbH</u> um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten. Diese führte mit Stellungnahme vom 06.04.2022 wie folgt aus:

• Im Geltungsbereich der Anfrage verlaufe die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 436 Haltingen–Abzw. Freiburg. Die Leitung verfüge über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse).

Die genannte 110-kV Bahnstromleitung verläuft ab Blatt G 5131A westlich der geplanten TENP III in ca. 80 m Entfernung (Achsabstand). Dieser Abstand verringert sich sukzessive bis auf ca. 40 m auf Blatt G 5144. Ab hier, bis Blatt G 5151 überlappt sich der Schutzstreifen der o.g. 110-kV Bahnstromleitung mit dem Arbeitsstreifen der TENP III. Zwischen den Blättern G 5151 und G 5252A liegen die beiden Leitungen wieder in größerem Abstand zueinander. Auf den nachfolgenden Blättern Blatt 5252A bis 5154A befindet sich ein ca. 900 m langer Abschnitt der TENP I, für den ein Neubau nicht erforderlich ist, da dieser Abschnitt bereits im Jahr 2004 umgelegt wurde (vgl. S. 87 im Erläuterungsbericht des Kapitels 1 der Antragsunterlage). In diesem Bereich befindet sich auch die erste Kreuzungsstelle mit der o.g. 110-kV Bahnstromleitung. Die zweite Kreuzungsstelle befindet sich auf den Blättern G 5156/5157. Ab hier, bis Blatt G 5160 liegen die beiden Leitungen erneut so nah beieinander, dass sich der Schutzstreifen der o.g. 110-kV Bahnstromleitung mit dem Arbeitsstreifen der TENP III überlappen. Ab Blatt G 5163 verläuft die 110-kV Bahnstromleitung nicht mehr im Darstellungsbereich des Trassierungsplanes.

Anschließend teilte die DB Energie GmbH Forderungen mit, deren Einhaltung vom Vorhabenträger größtenteils vollständig zugesagt wurden und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen wurden. Soweit Forderungen nicht oder nicht vollständig zugesagt wurden, wurde hierzu wie folgt ausgeführt:

 Für eine abschließende technische Stellungnahme benötige man für die in diesem Verfahren geplante Maßnahme die Vorlage der Ergebnisse einer Beeinflussungsberechnung nach der TE7.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass es im Neubauabschnitt Hügelheim – Hüsingen durch den Ersatzneubau der TENP-Ferngasleitung überwiegend in gleicher Trasse weiterhin zu einer Näherung und Parallelführung mit Hochspannungsfreileitungen – u. a. der 110 kV-Bahnstromleitung BL 436 Haltingen – Abzw. Freiburg käme. Diese Bahnstromleitung bilde im Näherungsbereich ein Trassenbündel mit Drehstrom-Hochspannungsfreileitungen der Spannungsebene UN > 110 kV. Hier sei insbesondere die 380 kV-Gemeinschaftsleitung Kühmoos – Daxlanden zu benennen, welche mit zukünftig durch die TENP zu berücksichtigenden Betriebsströmen der vier Stromkreise von jeweils bis zu 4.000 A bezüglich der induktiven Beeinflussung zu berücksichtigen gewesen sei. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Rohrleitungs-Er-

dungsanlagen zur Begrenzung der induktiven Beeinflussung, welche bei einer signifikanten Erhöhung der Beeinflussungswechselspannung eine frequenzunabhängige Erdung sicherstellten. Aufgrund der gegebenen Dominanz der 50 Hz-Beeinflussung im Abschnitt – sowie der geringen Relevanz der 16,7 Hz durch die 110 kV-Bahnstromleitung durch die quadratische Summenbildung sei in diesem Fall – auch mit Verweis den Abschnitt 7.2.3 a) der gültigen TE 7 der SfB – auf eine zusätzliche Betrachtung der induktiven Beeinflussung durch die 110 kV-Bahnstromleitung verzichtet worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung nachvollzogen und für plausibel erachtet. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Amprion GmbH verwiesen, in der die o.g. Hochspannungsfreileitung und mit ihr verbundene Beeinflussungen thematisch abgehandelt worden sind. Im Ergebnis war dem Vorhabenträger jedenfalls die Vorlage der Beeinflussungsberechnung durch die Planfeststellungsbehörde nicht aufzuerlegen.

 Eventuell erforderliche Anpassungen an den Erdungsanlagen gingen zu Lasten des Veranlassers.

Die Erdungsanlagen der TENP III werden nach den entsprechenden Regelwerken geplant und errichtet und müssen dabei den vorhandenen Leitungsbestand, wie z.B. die Bahnstromleitung, berücksichtigen. Dafür trägt der Vorhabenträger die Kosten. Sollten in Zukunft weitere Erdungsmaßnahmen an der Rohrleitung erforderlich werden, die durch eine Änderung der heute vorhandenen Anlagen der Bahn bedingt sind, hat die Bahn als Verursacher die Kosten dafür zu tragen.

• Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Der Forderung werde vonseiten des Vorhabenträgers teilweise entsprochen. Zu einer Überlappung des Schutzstreifens der o.g. 110-kV Bahnstromleitung mit dem Arbeitsstreifen der TENP III komme es in den Bereichen zwischen Blatt G 5144 bis Blatt G 5151. Außerdem befinde sich eine Kreuzungsstelle mit der geplanten TENP III auf den Blättern G 5156/5157. Ab hier bis Blatt G 5160 lägen die beiden Leitungen erneut so nah beieinander, dass sich der Schutzstreifen der o.g. 110-kV Bahnstromleitung mit dem Arbeitsstreifen der TENP III überlappe. Die Arbeiten innerhalb des Arbeitsstreifens der TENP III überlappe. Die Arbeiten innerhalb des Arbeitsstreifens der TENP III Maßnahme würden im Kap. 5.1.1 des Erläuterungsberichtes beschrieben. Demnach werde im Bereich der o.g. Überlappung i.d.R. nur der Rohrgrabenaushub gelagert. Eine Beeinträchtigung der 110-kV Bahnstromleitung sei deshalb auch aufgrund des relativ breiten Schutzstreifens dieser Leitung (je 30 m beiderseits der Trassenachse) nicht erkennbar. Über die genaue Inanspruchnahme des Schutzstreifens erfolgt eine Abstimmung durch die bauausführende Firma.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Dem Vorhabenträger wurde entsprechend seiner Zusage auferlegt, Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorzunehmen. Ausgenommen hiervon wurde die Lagerung des Rohrgabenaushubs. Der Vorhabenträger wird sich diesbezüglich im Rahmen der Bauausführung mit der DB Energie GmbH abstimmen.

Mit <u>ergänzendem</u> Schreiben vom 24.05.2022 bat die Deutsche Bahn AG noch um Berücksichtigung der folgenden Belange:

• Für die Bauzeit der Straßenüberführung (SÜ) B 378 (Oktober 2022- mindestens März 2024) sei der Wirtschaftsweg auf der Westseite unter der SÜ B 378 gesperrt. Eine Umfahrung der Zufahrt zu Breisgau Kompost und weiteren Anliegern sei vorgesehen und abgestimmt. Die Zufahrt sei auch im Baustraßenkonzept planfestgestellt. Außerdem sei auch die Gewährleistung einer Zufahrt zu Breisgau Kompost (inkl. Schwerlastverkehr) planfestgestellt. Eine andere Lösung habe sich in mehreren Abstimmungen nicht ergeben. Die provisorische Zufahrt müsse für die gesamte Zeit gewährleistet sein. Man bitte darum, die Deutsche Bahn AG an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und ihr zu gegebener Zeit den Planfeststellungsbeschluss zu übersenden.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Wirtschaftsweg auf der Westseite der "SÜ B 378" parallel zur B 378 nicht Teil der für die Errichtung der TENP III beantragten Zuwegungen sei (vgl. TK25 Übersichtsplan, Blatt 1, Kapitel 4 der Antragsunterlagen). Die von der DB geplante Baustellenzufahrt von der B 378, im Plan als "Baustellenzufahrt prov. Anschluss an B 378" bezeichnet, liege unmittelbar neben dem zur Errichtung der TENP III erforderlichen Arbeitsstreifen (vgl. Trassierungsplan G5137, Kapitel 6 der Antragsunterlagen). Eine Überschneidung der Planung liege jedoch nicht vor. Im Bereich des Wirtschaftswegs, der die Verdichterstation Hügelheim anbindet (nördlich der B 378 zunächst Bismarckweg, dann Ruhrgasweg), komme es zu einer Überschneidung der Zuwegungsplanungen. Aus heutiger Sicht sei ein Problem nicht zu erkennen. Im Rahmen der Bauausführungsplanung und im Rahmen des Baus der TENP III könnten Abstimmungen mit den Verantwortlichen der DB stattfinden, um Kontaktpersonen zu benennen etc.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Es ist nicht ersichtlich, dass das entscheidungsgegenständliche Vorhaben dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Bauausführung entgegenstehen werde. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sich im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Deutsche Bahn AG zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis

zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Deutsche Bahn AG hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.19.4 Zweckverband Regio Freiburg (ZRF)

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) hat mit Schreiben vom 11.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass durch die vorgesehene Baumaßnahme Belange des regionalen Busverkehrs nicht direkt betroffen seien. Soweit für den Zufahrtsverkehr zu den einzelnen Baufeldern verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sei allerdings nicht ausgeschlossen, dass es hierdurch indirekt zu Auswirkungen auf den Linienverkehr oder auf Schülerverkehre kommen kann. In dem hiervon betroffenen Bereich verkehrten solche Verkehre der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs AG, Betriebsniederlassung Müllheim, und der Fa. Will Markgräfler Reisen aus Müllheim. Man bat, die Verkehrsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über das Verkehrskonzept und die mögliche Dauer der Beeinträchtigungen (Bauzeiten) in den einzelnen Baufeldern zu unterrichten. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt und als Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen. Im Weiteren wurde dann auf die Strecke der Deutschen Bahn AG 4314 hingewiesen und gebeten, Unterbrechungen des Schienenverkehrs möglichst zu vermeiden und sofern erforderlich, auf ein Minimum zu reduzieren und die jeweiligen Betreiber vorher zu informieren. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt und als Nebenbestimmung in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Zweckverband Regio Freiburg zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Zweckverband hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.19.5 Zweckverband Kandertalbahn

Der Zweckverband Kandertalbahn hat mit Schreiben vom 01.03.2022 sowie ersetzend mit Schreiben vom 25.03.2022 und abschließend mit Schreiben vom 06.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Zweckverband Kandertalbahn, als Infrastrukturbetreiber der öffentlichen Nebenbahn Haltingen-Kandern, sei gesetzlich verpflichtet, die Leichtigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes zu gewährleisten. Unter dieser Verpflichtung habe man die Antragsunterlagen eisenbahnrechtlich auf Grundlage der Gasleitungskreuzungsrichtlinien (RiL 877) geprüft und stimme der Ausführung unter den von ihm genannten Bedingungen zu. Soweit der Zweckverband auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist,

sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

Im Übrigen sind diese vom Vorhabenträger vollständig zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben aufgenommen worden. Es wird insoweit auf die Wiedergabe zur Vermeidung von Wiederholungen vermieden und auf die Maßgaben unter Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen.

Ergebnis

Im Ergebnis sind die Belange der Eisenbahn und des öffentlichen Nahverkehrs angemessen berücksichtigt.

5.20

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

5.20.1 *Netze BW GmbH*

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 22.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben nach den übersandten Planunterlagen die 110-kV-Leitung Tunsel-KRS, Leitungsanlage 1500, Mast 169-047A in mehreren Bereichen tangiere. Die Arbeitsstreifen und die Zuwegungen des Vorhabens verliefen teilweise innerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung bzw. kreuzten diese wie in der Tabelle der Stellungnahme im Einzelnen dargestellt. Dem beantragten Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung könne die Netze BW GmbH nur unter den von ihr genannten Voraussetzungen zustimmen. Soweit der Vorhabenträger die Einhaltung genannter Forderungen zusagte, wurden diese in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Auf eine Wiedergabe wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet und insoweit auf die Maßgaben unter Ziffer VI dieses Beschlusses verwiesen. Soweit der Vorhabenträger einzelne Forderungen zurückgewiesen hat, wurde hierzu jeweils wie folgt vorgetragen: ¹³

• Um die Standsicherheit der Maste Nr. 49A und 50A nicht zu beeinträchtigen, dürfe das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert und keine Bodenmieten angelegt werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand seien ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH mit einem Böschungswinkel kleiner 45 bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. In dem

¹³Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

oben angegebenen Abstand sei ein Bauzaun anzubringen, damit Veränderungen des bestehenden Geländes nicht erfolgen könnten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, den Forderungen nicht zu entsprechen, da die Beeinträchtigung der Mastsicherheit durch die Errichtung der TENP III nicht zu besorgen sei. Der Mast Nr. 49A werde auf Trassierungsplan G5213 und der Mast Nr. 50 werde auf Trassierungsplan G5212 dargestellt. Diese lägen jeweils direkt am Rand und außerhalb des für die Errichtung der Leitung beantragten Arbeitsstreifens. Es sei geplant, im Mastbereich in einem ca. 8 m breiten Streifen am äußeren Rand des Arbeitsstreifens Oberboden in einer Miete zu lagern. Dieser stamme aus der Mitte des Arbeitsstreifens, in dem ebendieser Oberboden zum Schutz des Bodens mit einer Schichtmächtigkeit von ca. 0,3 m abgehoben werde, um die Fahr- und Arbeitsspur einzurichten, vgl. Abbildung 8, S. 38 des Erläuterungsberichts, Kapitel 1 der Antragsunterlagen. Zum einen werde im Bereich des Masts Oberboden bis zu einer Höhe von ca. 2 m gelagert, zum anderen Oberboden von ca. 0,3 m abgetragen. Somit entstehe durch eine Miete mit einer Wichte des Oberbodens von 19 kN/m³ und einer Höhe von 2 m - über eine Breite von 8 m - eine zusätzliche Auflast von 32,3 kN/m² ((2 m – 0,3 m) * 19 kN/m³). Da die geringen Lasten der Oberbodenmiete (ca. 32 kN/m²) lediglich kurzfristig im Nahbereich des Mastes gelagert werden, hätten sie keine Einwirkung auf die Tragfähigkeit des Mastes über die Lebensdauer dieser Konstruktion. Zusätzlich handele es sich um ausschließlich vertikale Lasten aus dem Gewicht des Bodens ohne eine horizontale Lastkomponente, weshalb sie das danebenliegende Fundament nicht beeinträchtigten. Das Aufstellen eines Bauzauns werde ebenso abgelehnt, da die gelagerte Oberbodenmiete den Mastbereich von den Baumaßnahmen abgrenze.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung es Vorhabenträgers nachvollzogen. Diese erscheint plausibel. Im Übrigen hat sich die Netze BW GmbH nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert.

 Die Anlage von Bodenmieten sei nicht oder nur eingeschränkt und nur in Abstimmung mit der Netze BW möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten sei ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Die Forderungen wurden vom Vorhabenträger abgelehnt. Die Lagerung der Bodenmieten auch innerhalb der Schutzstreifen der Netze BW sei planerisch vorgesehen. Die Bodenmieten würden derart angelegt, dass auch bei Wiedereinbau des Bodens die oben angegebene Höhe von max. 4,0 m mit den für den Wiedereinbau erforderlichen Baugeräten nicht überschritten werde. Die Erfahrung aus den zurückliegenden Bauprojekten zeige, dass dies grundsätzlich auch kein Problem darstelle. Weitere Abstimmungen

hierzu würden mit Netze BW im Rahmen der Baumaßnahmen gemeinsam mit der bauausführenden Firma erfolgen. Wie zuvor bereits erwähnt, sei der Einsatz von Baggergeräten zum Ausbau der TENP I sowie zur Errichtung der TENP III unumgänglich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen. Diese ist plausibel. Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, die Anlage von Bodenmieten nur in Absprache mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH durchzuführen. Sollten Bodenmieten befahren werden, ist die entsprechende Verringerung der maximal möglichen Arbeits-/ Unterquerungshöhe zu berücksichtigen. Im Übrigen hat sich die Netze BW GmbH nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht mehr geäußert.

Soweit die Netze BW GmbH abschließend darauf hinwies, dass für die Kreuzungen/ Parallelführungen zwischen ihrer 110-kV-Leitung mit der Rohrferngasleitung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen sei, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Ungeachtet dessen strebe der Vorhabenträger den Abschluss einer Gestattungsvereinbarung/ eines Kreuzungsvertrages mit der Netzte BW GmbH an. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit jedenfalls nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Netze BW GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Netze BW GmbH hat hierauf mit Schreiben vom 31.05.202 mitgeteilt, zur Planänderung weder Anregungen noch Bedenken zu haben.

Die Belange der Netze BW GmbH wurden damit angemessen berücksichtigt.

5.20.2 badenovaNETZE GmbH (vormals bnNetze GmbH)

Die badenovaNETZE GmbH hat mit Schreiben vom 11.04.2022 sowie vom 14.06.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass der badenovaNETZE GmbH die Betriebsführung für die Wasserversorgung der Stadt Lörrach obliege und sie gleichzeitig Betreiber/ Pächter der Erdgas- und Stromversorgungsnetze der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH sei. Daher seien die vorgelegten Unterlagen auch auf Einhaltung der Belange der Stadtwerke geprüft worden. Es wurden unter Verweis auf die im Planungsgebiet liegenden Strom-, Erdgas- und Wasserleitungen der badenovaNETZE GmbH Forderungen aufgestellt, deren Einhaltung vom Vorhabenträger vollständig zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen worden sind. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen.

Soweit sich die badenovaNETZE GmbH in ihrer Stellungnahme vom 11.04.2022 hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Wilde Brunnen in Bezug auf die Trinkwasserversorgungssicherheit und Trinkwasserqualität noch kritisch äußerte und auf das Erfordernis weiterer Abstimmungen hinwies, wies sie mit Stellungnahme vom 14.06.2023 auf die bereits stattgefundenen Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt Lörrach hin und bat um weitergehende Abstimmung. So fanden im März 2023 bereits Abstimmungsgespräche zwischen Vorhabenträger, der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Lörrach sowie mit Vertretern der badenovaNETZE GmbH statt. Dabei wurde das in den Planfeststellungsunterlagen beschriebene "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten" im Detail besprochen, sodass eine Grundlage für die Bauausführungsplanung vorliegt (vgl. Anlage 2 zum Erläuterungsbericht). Das mit allen Beteiligten abgestimmte gemeinsame Protokoll zum Termin vom 22.03.2023 wurde der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis vorgelegt. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, sich auch im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Stadtwerken abzustimmen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Darüber hinaus wurde folgendes vorgetragen:

• Die im Variantenvergleich aufgezeigten Alternativen "Südlich der Bahnstrecke" und "Parallel L138" seien aus Sicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorteilhafter. Die oben genannte Einschränkung der notwendigen Außerbetriebnahme sei in den Alternativtrassen nicht gegeben, da der Trassenverlauf unterstromig zu den Wilden Brunnen 1-3 verlaufe und somit Schadstoffeinträge nicht zu erwarten seien. Die Stadtwerke Lörrach fordern auf Grund der erhöhten Gefährdungslage eine enge Beteiligung bei allen weiteren Schritten zu diesem Vorhaben, um mögliche negative Einflüsse auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Lörrach ausschließen zu können. Weiterhin bitten die Stadtwerke Lörrach um weitere Verfolgung der Alternativtrassen, im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Lörrach. Für einen Bau in WSG Zone III, insbesondere im unterstromigen Bereich der Brunnen, würden deutlich geringere Auflagen von den Stadtwerken ausgesprochen.

Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die Planunterlagen und erwidert, dass die Variantendiskussion unter Ziffer 6.2.5 Variantenvergleich Wasserschutzgebiet Wilde Brunnen (G5202 bis G5207) des Erläuterungsberichts geführt werde, vgl. Kapitel 1 der Antragsunterlagen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine der vorgelegten Varianten sich gegen die beantragte Trasse durchsetze, da eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasser-

schutzgebieten" und die Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses vermieden werden könne. Der Austausch in gleicher Trasse ermögliche die Umsetzung einer grundsätzlich geforderten Trassenbündelung. Siehe dazu Ausführungen im Erläuterungsbericht, S. 62, hier u.a.: "Weil die Trassenbündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Trassenvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.08.2016 - Az. 11 D 2/14.AK, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02). Des Weiteren können vorhandene Leitungsrechten genutzt und die Inanspruchnahme neuer Flurstücke vermieden werden. Aus Sicht des Vorhabenträgers werde weiterhin am Austausch in gleicher Trasse festgehalten. Die enge Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Lörrach im Rahmen der Bauausführungsplanung sowie während der Baumaßnahmen werde zugesichert.

Soweit die badenovaNETZE GmbH die weitere Verfolgung einer Alternativtrasse außerhalb des Wasserschutzgebietes forderte, ist dieser Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachzugehen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den Trassenvarianten unter Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange zurückstehen musste. Die Zusage des Vorhabenträgers, im Rahmen der Bauausführungsplanung sowie während der Baumaßnamen eng mit den Stadtwerken zusammenzuarbeiten, wurde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die badenovaNETZE GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die badenovaNETZE GmbH hat mit Schreiben vom 24.05.2023 auf bereits zwischen ihr, dem Landratsamt Lörrach und dem Vorhabenträger stattgefundene Abstimmungsgespräche verwiesen und um weitere Abstimmung gebeten. Dies wurde vom Vorhabenträger bereits zugesagt und als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

5.20.3 *Amprion GmbH*

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 06.04.2022 sowie vom 29.06.2023 Stellung genommen.

• Die Erdgaspipeline TENP III solle nach den eingereichten Übersichtsplänen teilweise im Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Kühmoos nach Daxlanden errichtet werden. Die Höchstspannunggsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, (Bauleitnummer 4555) sei eine derzeit aus drei Stromkreisen bestehenden Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW.

Die betroffenen Kreuzungsstellen mit der benannten 380-kV-Höchstspannungsleitung (Bauleitnummer 4555) befinden sich auf den Trassierungsplänen G5169, G5202A und G5211 (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlage). Ferner befindet sich der Arbeitsstreifen der TENP III im Schutzstreifen der o.g. Höchstspannungsleitung auf den Trassierungsplänen G5181A, G5182 und G5186-5190. Auf dem Trassierungsplan G5211 kreuzt die TENP III zudem zusätzlich eine weitere 380-kV-Höchstspannungsleitung der TransnetBW, südlich gelegen zur o.g. Höchstspannungsleitung.

• Aktuell sei auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden die Zubeseilung eines vierten Stromkreises und eine Erhöhung des Betriebsstroms durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) des Stromkreises "Rheingraben" (Stromkreis Nr. 4095) geplant. Diese Netzverstärkungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens Kühmoos - Daxlanden seien im Netzentwicklungsplan 2030 und 2035 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als besonders dringend erforderlich qualifiziert und daher als "Ad hoc - Maßnahmen" netzplanerisch bestätig worden. Angesichts der dadurch zum Ausdruck kommenden energiewirtschaftlichen Relevanz des Vorhabens seien etwaige Verzögerungen dieses Vorhabens durch das Vorhaben TENP III unbedingt zu vermeiden.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass eine konkrete Verzögerung des Vorhabens der Amprion durch das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben TENP III nicht ersichtlich sei, da für das Vorhaben der Amprion an dem hier in Frage stehenden Trassenabschnitt derzeit jedoch noch nicht einmal ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben das Vorhaben der Amprion mit Bindungswirkung für die TENP III bzw. das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren seien nicht ersichtlich. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass auch dem TENP III-Vorhaben energierechtliche Relevanz zukommt, die im Netzentwicklungsplan Gas 2020 Ausdruck gefunden hat.

Zur zeitnahen Umsetzung der von der BNetzA bereits als besonders dringlich qualifizierten Netzverstärkungsmaßnahmen an der Leitung Kühmoos - Daxlanden müssten behördliche Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Aufgrund der Größe des Vorhabens würden abschnittsweise Zulassungsverfahren durchgeführt. Zuständig für die Zulassung der einzelnen Abschnitte seien die SGD Nord, das RP Freiburg und das RP Karlsruhe. In einigen Abschnitten seien die erforderlichen Zulassungsverfahren schon

erfolgreich abgeschlossen worden. Die übrigen Leitungsabschnitte befänden sich noch im oder unmittelbar vor dem Planfeststellungsverfahren.

Die Amprion GmbH gehe davon aus, dass das TENP III - Vorhaben auf der Strecke von Hügelheim nach Hüsingen nach seiner Umsetzung erhebliche Beeinflussungen durch die bereits auf dieser Strecke errichtete Höchstspannungsleitung Kühmoos - Daxlanden erfahren werde. Die Amprion GmbH sei somit von diesem Vorhaben betroffen. Um die Interessen der Öffentlichkeit an einer zeitnahen Umsetzung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden und die eigenen Interessen der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin hinreichend zu wahren, erhebe die Amprion GmbH hiermit folgende Einwendung:

Die Amprion GmbH wendet hiermit als Betroffene ein, dass die Realisierung des beantragten TENP III - Vorhabens in der geplanten Weise vor dem Hintergrund "Hochspannungsbeeinflussung" zu einem Hindernis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannunggsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555 werden würde. Um eine unzulässige Beeinflussung zu vermeiden oder eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefahr abzumildern, müssten in erheblichem Umfang Schutzmaßnahmen an der geplanten Gashochdruckleitung errichtet werden. Die Errichtung dieser Schutzmaßnahmen müsse aus Sicht der Amprion GmbH bereits im Planfeststellungsverfahren zum TENP III - Vorhaben geregelt werden, da das Vorhaben ohne diese Schutzmaßnahmen nicht genehmigungsfähig sei. Die Schutzmaßnahmen beträfen unmittelbar die Errichtung des geplanten Vorhabens und seien damit zwingend Bestandteil eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses. Der Vorhabenträger des TENP III-Vorhabens müsse die oben dargelegten Netzverstärkungsmaßnahmen der Amprion GmbH auf der Leitung Kühmoos - Daxlanden bei der Planung seines Vorhabens berücksichtigen. Die Verantwortung und die Kostenlast für die Planung und Errichtung der erforderlichen Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von grenzwertüberschreitenden Beeinflussungen durch die Höchstspannungsleitung lägen bei dem Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens. Die Amprion GmbH wende insoweit lediglich ein, dass Sie aufgrund etwaiger Auswirkungen auf Ihre Netzverstärkungsmaßnahmen umfassend im weiteren Verfahren beteiligt werden möchte und zeitnah über den Umfang und die Art der von de, Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen unterrichtet werden möchte.

Diese Einwendung basiere auf folgenden Erwägungen:

Die geplante TENP III Gashochdruckleitung werde eine elektromagnetische Beeinflussung durch unsere Leitungsinfrastruktur erfahren. Da die Qualität der Rohrumhüllung jedoch einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Höhe der zu erwartenden Beeinflussungsspannung habe und diese bei Neubauleitungen im Allgemeinen deutlich höher ausfalle und somit zu höheren Beeinflussungsspannungen auf der Rohrleitung führe

und damit mehr Erdungsmaßnahmen erforderlich würden, sei es Aufgabe des künftigen Betreibers der TENP III Anlage entsprechende Schutzmaßnahmen zu planen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Denn der künftige Betreiber der TENP III Anlage treffe hier in Kenntnis der Netzverstärkungsmaßnahmen der Amprion GmbH, die dem Antragsteller bereits 2018 vorgestellt worden seien, die bewusste Entscheidung, die TENP III Leitung in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH zu errichten. Die Beeinflussungsproblematik werde damit durch den Gasnetzbetreiber wissentlich hingenommen, weshalb die Bewältigung dieser Problematik auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Gasnetzbetreiber nachgewiesen werden müsse.

Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung müsse gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) und unter Berücksichtigung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen (WAFB, Zubeseilungsmaßnahmen) erfolgen. Ebenfalls zu berücksichtigen seien die auf Wechselstromkorrosion bezogenen Regelwerke GW28 und der Afk-Empfehlung Nr. 11 sowie deren Beiblätter.

Das entspreche aus Sicht der Amprion GmbH dem geltenden Recht. Wenn eine Rohrleitung neben einer Höchstspannungsleitung errichtet werden soll und die Hochspannungsbeeinflussung Schutzmaßnahmen erforderlich macht, müsse die Rohrleitung bereits mit entsprechenden Schutzmaßnahmen errichtet werden, da sie sonst nach den einschlägigen Regelungen, insbesondere des EnWG (§ 49 EnWG), der Rohrfernleitungsverordnung (§§ 3 und 4 RohrFLtgV) und der Gashochdruckleitungsverordnung (§ 3 GasHDrLigV) schon nicht genehmigungsfähig sei. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen seien daher in öffentlich-rechtlicher Hinsicht vom Rohrleitungsbetreiber zu tragen. Die etwaig erforderlichen Schutzmaßnahmen würden in diesem Fall zu einem Bestandteil des gasleitungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (§ 43 ff. EnWG). Die notwendigen Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung könnten nicht als notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG qualifiziert werden. Denn unter Folgemaßnahmen in diesem Sinne seien nur Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die andere Anlagen betreffen. Ebenso scheide eine Einordnung als Schutzmaßnahmen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG aus. Die Schutzmaßnahmen seien nämlich in diesem Fall nicht dazu geeignet und bestimmt, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Vielmehr beträfen die "Schutzmaßnahmen" hier das geplante Vorhaben selbst und seien daher originärer Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

Wie bereits zuvor dargestellt sei nach Kenntnis des Vorhabenträgers das Vorhaben der Einwenderin bisher noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt/ angezeigt worden. Für das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren TENP III greife dagegen die Veränderungssperre aus § 44a EnWG. Rechtliche Konsequenz hieraus sei, dass sich allenfalls das Vorhaben der Einwenderin an die TENP III anzupassen habe. Soweit Hochspannungsbeeinflussungen der TENP III durch das Vorhaben der Einwenderin hervorgerufen würden, seien diese folglich in dem künftigen Planfeststellungsverfahren der Einwenderin zu berücksichtigen, nicht umgekehrt. Bereits aus diesem Grund werde die Einwendung zurückgewiesen.

Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass die vorgelegte Planung der TENP III regelgerecht durchgeführt worden sei und insbesondere den Anforderungen des DVGW Regelwerks entspreche. Zu nennen seien hier insbesondere die Arbeitsblätter "GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage"; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und "GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen"; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11. Die für den Betrieb der Leitung erforderlichen Erdungsmaßnahmen seien in den Antragsunterlagen dargestellt, vgl. Ziffer 4.4 des Erläuterungsberichts, Kapitels 1 der Antragsunterlagen. Zuletzt sei festzustellen, dass die TENP III auch deshalb nicht als Hindernis für das Vorhaben der Einwenderin eingestuft werden könne, da die Einwenderin Kenntnis vom Leitungssystem der TENP habe und relevante Angaben von der TENP zur Verfügung gestellt worden seien.

So sei bereits im Oktober 2018 sowie im Februar 2019 im Rahmen einer Leitungsaus-kunft/ Fremdplanungsbearbeitung durch die PLEdoc nach Anfrage auf dem BIL-Portal auf das Vorhandensein des TENP Leitungssystems (TENP I und II) hingewiesen worden. Im Schreiben aus 2018 heiße es u.a.: "Die Inbetriebnahme eines weiteren, neuen Drehstromkreises auf der BI. 4555 stellt eine beeinflussungsrelevante bauliche Änderung der beeinflussenden Hochspannungsfreileitung dar und bedarf zwingend vorangehender Untersuchungen zur zukünftigen Beeinflussungssituation - sowie die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der daraus resultierenden, weiteren Schutzmaßnahmen an den Ferngasleitungen und dem Betriebskabel."

Die Rechtsauffassung der Einwenderin werde vom Vorhabenträger zurückgewiesen. Wie bereits zuvor dargestellt, werde die Hochspannungsbeeinflussung erst durch das künftige - bisher nicht zur Planfeststellung beantragte - Vorhaben der Einwenderin ausgelöst. Dem Vorhabenträger könne die Berücksichtigung dieser etwaigen künftigen Entwicklung im Planfeststellungsverfahren für die TENP III nicht auferlegt werden. Auch der

Vortrag der Einwenderin zum Vorliegen von Folgemaßnahmen gehe vor diesem Hintergrund fehl. Weiter seien auch Fragen der Kostentragung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die TENP III. In diesem Zusammenhang sei der Vorhabenträger gerne zur Abstimmung angemessener und sachgerechter privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Einwenderin bereit. Solche könnten dem Vorhabenträger jedoch im Planfeststellungsverfahrens - mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage - nicht durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

 Bislang habe der Vorhabenträger des TENP III Leitungsvorhabens der Amprion GmbH noch keine genaue Auskunft zu den erforderlichen und von ihr zu planenden und zu realisierenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinflussungen erteilt. Aus Sicht der Amprion GmbH könne das beantragte TENP III Vorhaben nicht planfestgestellt werden, soweit nicht feststehe, welche Schutzmaßnahmen konkret erforderlich sind und in welcher Weise diese errichtet werden.

Die Amprion GmbH verfolge eine offene und transparente Unternehmenskultur und sei jederzeit zu Gesprächen mit der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger des TENP III - Vorhabens bereit. Eine zeitnahe und einvernehmliche Klärung der Beeinflussungsproblematik durch die Vorlage konkreter Pläne im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen lege völlig im Interesse der Amprion GmbH.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Darstellungen nicht den bisher zwischen Amprion und TENP geführten Abstimmungen entspreche. Neben den bereits oben genannten Fremdplanungsanfragen aus 2018 und 2019 seien nach Aufforderung durch die TENP im März 2021 Gespräche begonnen und die Auswirkungen auf das Bestandssystem TENP I und TENP II im Rahmen einer von Amprion bei OGE in Auftrag gegebenen Studie beschrieben worden. Infolge weiterer Gespräche sei eine weitere Studie mit Blick auf die TENP I/ III erstellt worden, in der die Hochspannungsbeeinflussung u.a. auf die hier vorgelegte Planung der TENP III beschrieben werde. Der Vorhabenträger sei weiterhin bereit, die oben skizzierten Gespräche fortzuführen.

Darüber hinaus nahm die Amprion GmbH mit Schreiben vom 29.06.2023 zu dem Vorhaben <u>ergänzend</u> wie folgt Stellung:

 Zwischen Amprion, dem Gasnetzbetreiber und den beteiligten Behörden liefen intensive Abstimmungsgespräche. Die Einwendungen und Anregungen seien bereits vorgebracht worden. Man beziehe sich zudem auf die Stellungnahme vom 06.04.2022 sowie den weiteren Austausch, wie mit E-Mail vom 02.06.2023 erläutert. Zu dem Änderungsverfahren habe man derzeit keine weiteren Anregungen vorzubringen. Am 23.05.2023 wurde ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörden Freiburg und Karlsruhe, dem Vorhabenträger und der Amprion GmbH zum Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier durchgeführt. Der Termin sollte den Beteiligten die Möglichkeiten geben, sich zu klärungsbedürftigen Punkten auszutauschen. Da die Sachverhalte und Stellungnahmen der Amprion GmbH in den Abschnitten "Schwarzach-Eckartsweier" der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe sowie auch im dem entscheidungsgegenständlichen Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt Hügelheim-Hüsingen weitestgehend identisch sind, wurde die Abstimmung gemeinsam geführt. Von der Teilnahme an dem am 25.07.2023 durchgeführten Besprechungstermin hat die Amprion GmbH abgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen, schließt sich diesem im Ergebnis an und macht sich die Ausführungen zu eigen. Zwar weist die Amprion GmbH zutreffend darauf hin, dass die Rohrleitung aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, namentlich § 49 EnWG, unter anderem hinsichtlich einer Hochspannungsbeeinflussung ausgelegt sein muss. Der Vorhabenträger hat allerdings dargelegt, dass dies in Bezug auf die bestehende Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH der Fall ist und dies auch nochmal im Rahmen des Besprechungstermins am 23.05.2023 im Beisein der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Anderes legt die Amprion GmbH nicht dar; sie bezieht sich auf einen ihres Erachtens zukünftig zu erwartenden Zustand. Daher ist die Rohrleitung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zulassungsfähig, auch mit Blick auf Hochspannungsbeeinflussung und Wechselstromkorrosion. Die Leitung ist unter Berücksichtigung der hinreichend bekannten Umweltsituation auf Grundlage des einschlägigen technischen Regelwerks und damit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bemessen.

Der Stellungnahme der Amprion GmbH ist nicht zu entnehmen, auf welche konkrete andere oder weitergehende Beeinflussung sich der Vorhabenträger einrichten könnte bzw. welche Lastfälle er seinen entsprechenden Überlegungen aus Sicht der Amprion GmbH zugrunde legen muss. Dies deckt sich mit dem Einwand des Vorhabenträgers, dass die Planung der Amprion GmbH noch nicht hinreichend verfestigt sei. Auch unabhängig davon ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt geworden, dass bereits konkrete technische Vorstellungen der Amprion GmbH existieren. Bei dieser Sachlage läuft die Einwendung darauf hinaus, die technische Ausführung der Rohrleitung in zeitlicher Hinsicht davon abhängig zu machen, wann die Amprion GmbH entsprechende Grundlagen benennt. Das wäre unverhältnismäßig.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber – nach Ablauf der Beteiligungsfrist im vorliegenden Verfahren – die von der Amprion GmbH angesprochenen Fragen durch §§ 49a, b EnWG

geregelt. Diese Vorschriften sehen für Fälle von sich ändernden Hochspannungsbeeinflussungen infolge von Änderungen eines Übertragungsnetzes ein detailliertes Verfahren zur Abstimmung unter den Beteiligten vor und regeln auch die Kostenlast. In den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen unter anderem Zubeseilungen und Änderungen des Betriebskonzepts (§ 49a Abs. 1 Satz 1 EnWG); unter Änderungen des Betriebskonzepts versteht der Gesetzgeber unter anderem den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (Bundestags-Drucksache 20/3497, S. 40). Durch diese Vorschriften hat sich der von der Amprion GmbH vorgebrachte Regelungsbedarf erledigt, und die Planfeststellungsbehörde könnte wegen ihrer Gesetzesbindung keine Regelungen treffen, die in Widerspruch zu §§ 49 a, b EnWG stehen.

Soweit die Amprion GmbH darauf hinweist, dass Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung selbst nicht als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu qualifizieren seien, folgt daraus nicht, dass die von der Amprion GmbH für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen dem hiesigen Vorhabenträger im vorliegenden Planfeststellungsverfahren aufzuerlegen wären. Dies gilt auch hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter. Diese wären nur einschlägig, falls die Höchstspannungsleitung eines Schutzes vor der Rohrleitung bedürfte, aber dies ist nicht der Fall und bringt die Amprion GmbH auch nicht vor.

Die übrigen Argumente der Amprion GmbH geben im Kern den Konflikt wieder, in den zwei in räumlicher Nähe nacheinander verwirklichte Vorhaben geraten können. Weder in die eine noch die andere Richtung ergibt sich daraus ein sachlich zwingender Vorrang. Die Planfeststellungsbehörde hat den Konflikt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Vorrangs einer hinreichend verfestigten zeitlich vorlaufenden Planung aufgelöst

Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass das Vorhaben der Amprion GmbH durch das hiesige Vorhaben unzulässig verzögert wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung lagen der Planfeststellungsbehörde, die auch für das Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH zuständig sein wird, keine Antragsunterlagen für das Vorhaben der Amprion GmbH vor. Durch die vorherige Bescheidung des hiesigen Vorhabens sind daher keine Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH zu erwarten, zumal der vorliegende Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen in Bezug auf das Vorhaben der Amprion GmbH trifft. Etwaige Verzögerungen infolge des in §§ 49 a, b EnWG geregelten Verfahrens wären, falls sie einträten, Konsequenz der Entscheidung des Gesetzgebers. Dies gälte auch, falls im Planfeststellungsverfahren der Amprion GmbH in Bezug auf die Rohrleitung notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu regeln wären.

Eine weitergehende Beteiligung der Amprion GmbH war gesetzlich nicht geboten.

5.20.4 TransnetBW GmbH

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 06.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und hierzu vorgetragen, dass das Planfeststellungsverfahren des Netzausbaus der Erdgaspipeline TENP III für Grundstücke, welche sich teilweise im Schutzstreifen der folgenden Höchstspannungsleitungen und Netzausbauprojekte befinden, Gültigkeit erlangen solle: 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 (Bl. 4555), Mast 055-134, Gemeinschaftsanlage Amprion GmbH; 380-kV-Leitung Kühmoos-Sierentz, Anlage 7550, Mast 085-088. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die 380-kV-Gemeinschaftsanlage Amprion/ TransnetBW Kühmoos-Daxlanden, Anlage 7510/ 4555 (Mast 55-134) äußerte sie, sich auf die von der Amprion GmbH eingereichte Stellungnahme zu beziehen und bat, den Inhalt der Stellungnahme in Bezug auf die Bestandsanlage 7510 zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde insoweit auf obige Ausführungen in Ziff. 5.20.3 dieses Beschlusses. Außerdem wurde folgendes vorgetragen:

 Um dauerhaft höhere Übertragungskapazitäten im Stromnetz zu ermöglichen, wende TransnetBW das NOVA-Prinzip an. NOVA bedeute Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau. Das Prinzip beruhe darauf, das bestehende Netz bestmöglich auszunutzen bevor Netzverstärkungen oder Neubaumaßnahmen durchgeführt werden. Der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) sei eines der NOVA-Werkzeuge, welches ein großes Potential zur Höherauslastung des Bestandsnetzes mit sich bringe. Das Ziel des WAFB bestünde darin, die für "Normbedingungen" ausgelegten Freileitungen (Umgebungstemperatur 35°C, Windgeschwindigkeit 0,6 m/s) entsprechend der tatsächlich momentan herrschenden Witterung zu betreiben. Dafür würden die aktuellen Witterungsbedingungen am jeweiligen Stromkreis gemessen und im Betrieb berücksichtigt. Somit bestünde die Möglichkeit, die Leiterseile bei kaltem und windigem Wetter mit höherer Stromstärke zu belasten und zeitweise mehr Leistung zu übertragen, ohne dabei Sicherheitsbestimmungen, wie die maximal zulässige Betriebstemperatur der Leiterseile und deren Mindestabstand zum Boden oder zu Objekten, zu verletzen. Man bitte darum dies in die Beeinflussungsstudie hinsichtlich der Hochspannungsbeeinflussung aufzunehmen.

Die geplante Einführung des WAFB sei dem Vorhabenträger bekannt, jedoch nicht der Zeitpunkt der Einführung. Nach Kenntnis des Vorhabenträgers wurde das Vorhaben noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt/ angezeigt, so dass diese Netzveränderung erst dann bewertet werden könne. Bezüglich des Erdungskonzeptes obliege die Definition und Auslegung des Erdungskonzeptes einzig dem Gas-

Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser trage die Verantwortung für den sicheren Betrieb seines Assets und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Für Gespräche zum Austausch von Informationen diesbezüglich stünde der Vorhabenträger gleichwohl jederzeit zur Verfügung.

Im Rahmen eines Abstimmungstermins am 28.06.2023 zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der TransnetBW GmbH wurde auch die geplante Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) durch die TransnetBW GmbH thematisiert. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des Betriebskonzepts. Wie bereits unter 5.20.3 dargestellt., fällt diese in den Anwendungsbereich der §§ 49a, b EnWG. Durch diese Vorschriften hat sich der von der Einwenderin vorgebrachte Regelungsbedarf erledigt, und die Planfeststellungsbehörde könnte wegen ihrer Gesetzesbindung keine Regelungen treffen, die in Widerspruch zu §§ 49a, b EnWG stehen. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 5.20.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Zu den Auswirkungen auf die 380-kV-Gemeinschaftsnlage TransnetBW, Anlage 7550 (Mast 085 - 088) wurde dann wie folgt vorgetragen:

• Die geplante TENP III kreuze die 7550 im Bereich zwischen den Masten 087/088 und verliefe ab der Kreuzung parallel bis zum Mast 085. Man möchte den Vorhabenträger im Zuge dessen darüber informieren, dass die TransnetBW den Ersatzneubau der Leitungsanlage 5150 und 7550 weitestgehend in bestehender Trasse plant. Die Leitungsanlagen sei in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mehrheitlich als Rohrmasten errichtet worden. Nach über 50 Jahren hätten die Masten die Grenzen ihrer Betriebsdauer und Leistungsfähigkeit erreicht und müssten erneuert werden. Bei einem Ersatzneubau würden Masten und Leiterseile einer bereits bestehenden Stromleitung gegen neue und dem heutigen technischen Stand entsprechend ausgetauscht. Im Rahmen des Netzausbaus für die Energiewende plane TransnetBW zusätzlich die Freileitungen, die aktuell mit 220-kV betrieben werden, zu verstärken und auf 380 kV umzustellen. Das Vorhaben sei für die Genehmigungsverfahren in drei Teilabschnitte eingeteilt worden. Abschnitt 1 gehe von Niederdossenbach bis Istein an der französischen Grenze. Abschnitt zwei beginne in Rippolingen und führe über das Umspannwerk Kühmoos nach Niederdossenbach. Abschnitt 3 umfasse die Masten von Niederdossenbach zum Umspannwerk Schwörstadt. Es gebe bereits verfestigte Planungen, die vorsehen, den Mast 085 etwas weiter in Richtung Süden zu verschieben, damit würde sich die Anlage 7550 weiter an die TENP III annähern. Man bitte, dies bereits bei der weiteren Planung hinsichtlich der Beeinflussung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben sei dem Vorhabenträger grundsätzlich bekannt. Die angekündigte Maständerung sei im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Zwar mag es sich aus Sicht der Einwenderin um eine "verfestigte Planung" handeln. Diese sei dennoch nicht zu berücksichtigen, soweit die Verschiebung des Mastes noch nicht öffentlich-rechtlich genehmigt ist. Vielmehr greife an dieser Stelle die Veränderungssperre des hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens und der künftige Verlauf der TENP III sei von der Einwenderin bei deren weiteren Planung zur Verlegung des Maststandorts zu berücksichtigen. Zur Fortsetzung der Planungen empfehle man der Einwenderin insoweit die Stellung einer entsprechenden Anfrage über das BIL-Leitungsportal sowie eine Beteiligung der TENP im Genehmigungsverfahren der Einwenderin. In diesem Zusammenhang werde die TENP Stellung zu dem dann konkretisierten Vorhaben der Einwenderin nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und macht ihn sich zu eigen. Im Ergebnis handelt es sich bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben um einen Ersatzneubau überwiegend im Bestand. Bei dem Bauvorhaben der TransnetBW GmbH hingegen handelt es sich hinsichtlich des Mast 085 um einen standortversetzten Mastneubau außerhalb der Bestandstrasse. Das Planfeststellungsverfahren des Vorhabenträgers kann nicht zum Anlass genommen werden, die Vorgaben der TransnetBW GmbH zu erfüllen, die vor dem Ersatzneubau nicht erfüllt waren. Im Übrigen sagte der Vorhabenträger im Rahmen eines am 28.06.2023 durchgeführten Abstimmungstermins zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der TransnetBW GmbH zu, dass die Planung regelkonform bereits Erdungsanlagen entsprechend des status quo vorsieht.

• Im Erläuterungsbericht Kapitel 4.4 Hochspannungsbeeinflussung (elektrische und magnetische Felder) werde auf die Beeinflussung der Gasleitung durch Höchstspannungsfreileitungsanlagen eingegangen. Die darin gemachten Aussagen seien jedoch nicht verifizierbar. Man benötige zur Prüfung des Erdungskonzeptes die Berechnungsgrundlagen und das zugehörige Beeinflussungsgutachten. Bis zum Erhalt dieser könne keine Zustimmung zu dem Verfahren erteilt werden.

Bezüglich des Erdungskonzeptes obliege die Definition und Auslegung des Erdungskonzeptes einzig dem Gas- Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser trage die Verantwortung für den sicheren Betrieb seines Assets und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Für Gespräche zum Austausch von Informationen diesbezüglich stünde der Vorhabenträger gleichwohl jederzeit zur Verfügung.

Die vorgelegte Planung der TENP III wurde regelgerecht durchgeführt und entspricht den Anforderungen des DVGW Regelwerks. Zu nennen sind hier insbesondere die Ar-

beitsblätter: GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sowie GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 1. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 5.20.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Anschließend teilte die TransnetBW GmbH Forderungen mit, die für einen sicheren Ablauf einzuhalten seien. Soweit der Vorhabenträger die Einhaltung bzw. Umsetzung der Forderungen vollständig zusagte, wurden die Zusagen von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf nicht mehr eingegangen und insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen. Soweit der Vorhabenträger die Forderungen nicht oder nicht vollständig zusagte, wurde hierzu wie folgt vorgetragen:

 Im Bereich der Parallelführung sei darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren Leiterseil o.g Leitungsanlagen eingehalten werde. Der Mindestabstand begründe sich auf die Festlegungen unter 5.2.2 Parallelführungen und 5.2.3 Kreuzungen des DVGW Arbeitsblatt GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3, TE 7 Technische Empfehlung Nr 7 Schiedsstelle für Beeinflussung).

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass in der GW 22 festgehalten sei, S. 22 f.: "Bei Parallelführungen von Rohrleitungen zu Hochspannungsfreileitungen sollte ein Mindestabstand eingehalten werden von: [...] 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und darüber..." Dieser Abstand werde mit der Planung der TENP III überwiegend eingehalten, nicht jedoch im Bereich nördlich von Wollbach auf einer Strecke von ca. 750 m (vgl. Trassierungsplan G5187 bis G5190). Die vorhandene TENP I Trasse liege hier mit einem Achsabstand von 8 m bis ca. 8,5 m zum äußeren Leiterseil der Hochspannungsfreileitung der TransnetBW. Für die Thematik der Hochspannungsbeeinflussung habe der verringerte Abstand keine Auswirkungen. Vielmehr gehe es bei der Forderung der GW22 nach einem Achsabstand von 10 m zum äußeren Leiterseil um Arbeitsraumbreiten, die reibungsfreie Wartungsarbeiten im Rahmen des Leitungsbetriebs ermöglichen. Die Erfahrung zeige, dass dies mit den gewählten Abständen problemlos möglich sei. Durch entsprechende Auflagen könne auch im Nahbereich einer Hochspannungsfreileitung sicher an der Rohrleitung gearbeitet werden (Höhenbegrenzung von Maschinen etc.). Ebenso könnten Arbeiten an der Freileitung durchgeführt werden, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rohrleitung (z.B. Baggermatten etc.) angewandt werden. Da mit der vorgelegten Planung der vorhandene Rohrgraben weiterhin an derselben Stelle genutzt werden könne und somit der Eingriff in den Boden durch aufwändigere Arbeiten zur Erstellung eines neuen Rohrgrabens entfalle, wurde der Austausch in gleicher Trasse beantragt. Ebenso soll der Abstand zur parallel geführten in Betrieb befindlichen TENP II nicht verringert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen und für plausibel erachtet. Auch die TransnetBW GmbH äußerte sich nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers hierzu nicht weiter. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung müsse gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen -Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) und unter Berücksichtigung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen (WAFB, Zubeseilungsmaßnahmen) erfolgen.

Der Hinweis werde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und den Forderungen in Teilen entsprochen. Die vorgelegte Planung der TENP III sei regelgerecht durchgeführt worden und entspreche den Anforderungen des DVGW Regelwerks. Zu nennen seien hier insbesondere die Arbeitsblätter GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs – Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und GW 28 Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen; textgleich mit AfK-Empfehlung Nr. 11. Zur Netzverstärkungsmaßnahme WAFB (Zubeseilung) sei bereits vorstehend darauf hingewiesen worden, dass das Vorhaben nach Kenntnis der Vorhabenträgerin noch nicht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt/ angezeigt worden sei und somit eine Bewertung / Berücksichtigung gegenwärtig nicht möglich sei.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die TransnetBW GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die TransnetBW GmbH hat hiervon Gebrauch gemacht und mitgeteilt, den allgemeinen Ausführungen des Vorhabenträgers zuzustimmen. Im Trassenverlauf der 380-KV-Leitungsanlage 7510 sowie im Bereich der Anlage 7550 der TransnetBW GmbH verliefen die bestehende sowie die neu geplante Gasleitung in enger Näherung zu Anlagen der TransnetBW GmbH. Regelungsbedarf ergab sich hieraus jedoch nicht.

Im Ergebnis sind die Belange der TransnetBW GmbH angemessen berücksichtigt.

5.20.5 terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 15.02.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und auf die im Planungsgebiet verlaufende Gashochdruckleitung RTS2 DN 300 MOP 64 bar, sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel hingewiesen, welche die geplante TENP III in den Gemeindegebieten Müllheim, Auggen und Schliengen kreuzten. Anschließend teilte die terranets bw GmbH Forderungen mit, die für einen sicheren Ablauf einzuhalten seien. Soweit der Vorhabenträger die Einhaltung bzw. Umsetzung der Forderungen vollständig zusagte, wurden die Zusagen von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf nicht mehr eingegangen und insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen. Soweit der Vorhabenträger die Forderungen nicht oder nicht vollständig zusagte, wurde hierzu wie folgt vorgetragen:

 Der Schutzstreifen von 6m Breite (je 3m links und rechts der Rohrachse) sei allerdings zu ergänzen. In der Ausführungsplanung sollte es keine Überlappung des Arbeitsstreifens der TENP III mit dem Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw geben.

Den Forderungen werde vonseiten des Vorhabenträgers nicht entsprochen. Im Bereich der Trassierungspläne G5154A/ G5155 verlaufe die geplante Trasse der TENP III auf einer Strecke von ca. 270 m in Parallellage mit einem Achsabstand von ca. 9 bis 10 m zu der Gasleitung der terranets bw und kreuze diese dann erneut im Bereich von Plan G5155. Die Breite des in den Plänen dargestellten Arbeitsstreifens von ca. 28,7 m sei im Vergleich zum Regelarbeitsstreifen mit je nach Tiefenlage der geplanten Leitung 34 m bis 36 m Breite bereits reduziert. Der Schutzstreifen der Leitung der terranets mit 6 m Breite liegt somit teilweise im Arbeitsstreifen. In diesem Bereich des Arbeitsstreifens sei die Lagerung von Aushub vorgesehen, entsprechende Abstimmungen mit dem Leitungsbetrieb der terranets würden dazu erfolgen. Grundsätzlich gelte, dass im Rahmen der Baumaßnahmen zu kreuzende oder parallel zur TENP III verlaufende Leitungen planmäßig in Ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt würden. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Baumaßnahmen seien in DVGW GW 315 festgelegt. Beispielsweise dürften im Bereich von Versorgungsanlagen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Weiterhin dürften die Bauarbeiten nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die Sicherheit bestehender Anlagen sei durch die Einhaltung der Regeln in der GW 315 bei der Errichtung der TENP III gewährleistet.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die terranets bw GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 ergänzend angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die terranets bw GmbH äußerte sich ergänzend hinsichtlich der Inanspruchnahme des Schutzstreifens dahingehend, dass erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/ Vereinbarungen getroffen wurden, die Bautätigkeiten im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH ausgeführt werden dürften. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse sie jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen sei. Der Vorhabenträger sagte diesbezüglich zu, sich vor der geplanten Inanspruchnahme des Schutzstreifens der terranets bw GmbH rechtzeitig zur Abstimmung mit der terranets bw GmbH in Verbindung setzen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung zu diesem Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Soweit die terranets bw GmbH auf das Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

Die Belange der terranets bw GmbH sind damit ausreichend berücksichtigt.

5.20.6 Wasserverband Südliches Markgräflerland

Der Wasserverband Südliches Markgräflerland nahm mit Schreiben vom 21.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung und teilte mit, Leitungseigentümer einer gemeinsam mit dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal genutzten Transport-Wasserleitung (DN 300) nebst Steuerkabel im Vorhabenbereich zu sein. Im Einzelnen seien die Flurstück-Nr. 6828 und 59, beide Gemarkung Schliengen, betroffen. Die gemeinsam genutzte Transportleitung DN 300 und das zugehörige Steuerkabel bildeten eine der Hauptversorgung-Stränge der beiden Verbände. Zum einen stelle diese die einzige Anbindung an der Hochbehälter Erlenboden des Hohlebach Verbands dar, zum anderen erfolge hierüber die Versorgung des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland im nördlichen Verbandsgebiet und Anbindung an den Hochbehälter Blansingen. Anschließend bat man um die Einhaltung bzw. Umsetzung nachfolgend vom Wasserverband genannter Forderungen, die allesamt vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen wurden. Zur Vermeidung von

Wiederholungen wird diesbezüglich auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung zur Planänderung nahm der Wasserverband Südliches Markgräflerland mit weiterem Schreiben vom 30.06.2023 Stellung und bat bei Errichtung des mit der Planänderung nunmehr vorgesehenen Schutzgehäuses für die Erderanlage auf dem Flurstück-Nr. 6864 mit WR-Nr. 76 (Gemarkung Schliengen; Plantblatt G5155) um Beachtung der Wasserleitung nebst Steuerkabels auf dem Flurstück-Nr. 6828. Auch dies wurde vom Vorhabenträger unter Hinweis, dass ein Konflikt ausgeschlossen werden könnte, zugesagt und als Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

5.20.7 Zweckverband Wasserversorgung Weilertal

Der Zweckverband Wasserversorgung Weilertal hat mit Schreiben vom 06.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die geplante Trasse die Wasserschutzgebietszonen II, IIIa und IIIb quere. Grundsätzlich seien die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung der jeweils berührten Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten. Der Vorhabenträger sagte zu, die Schutzgebietsverordnungen im Zusammenspiel mit den Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde legte dem Vorhabenträger diesbezüglich auf, die Schutzgebietsverordnungen zu beachten, soweit durch die Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses nichts Abweichendes geregelt ist. Es wird insoweit auf Ziffer III dieser Entscheidung verwiesen, wonach dem Vorhabenträger die Befreiung vom Verbot nach § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung "Zweckverband WV Weilertal TB1-5" erteilt worden ist. Darüber hinaus wurden Auflagen mitgeteilt, deren Beachtung bei den Arbeiten erforderlich sei. Die Einhaltung bzw. Umsetzung der Forderungen wurden vom Vorhabenträger teilweise zugesagt. Die Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Soweit einzelnen Forderungen vom Vorhabenträger nicht bzw. nicht vollständig entsprochen wurde, wurde hierzu wie folgt vorgetragen:

• Eine Grundwassergefährdung durch den Baustellenbetrieb bzw. durch die Verlegearbeiten müsse unbedingt vermieden werden. Eine Kontamination des Bodens müsse bereits planerisch ausgeschlossen werden. Die Baustelleneinrichtung müsse daher außerhalb der Schutzzonen I und II eingerichtet und mit entsprechender Vorsicht vorgehalten werden. Der Einsatzort sei täglich zu reinigen.

Der Vorhabenträger sagte zu, den Forderungen grundsätzlich zu entsprechen und verwies auf das den Antragsunterlagen beiliegende "Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Was-

serschutzgebieten" als Anlage zum Erläuterungsbericht (Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Darüber hinaus seien keine Baustelleneinrichtungen wie Lagerplätze und Baucontainer in Zone I und II vorgesehen. Lediglich der für die Errichtung der Leitung erforderliche Regelarbeitsstreifen werde im Bereich der Zone II eingerichtet, vgl. Darstellungen in den Trassierungsplänen (Kapitel 6 der Antragsunterlagen) und Abbildung 8, S. 38 im Erläuterungsbericht (Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Dieser Arbeitsstreifen werde in Zone II am Ende des Tages im Sinne des Grundwasserschutzes "aufgeräumt".

Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers wurde diesem von der Planfeststellungsbehörde verbindlich auferlegt, die Baustelleneinrichtung außerhalb der Schutzzonen I und II einzurichten. Hiervon ausgenommen wurde der für die Errichtung der Leitung erforderliche Regelarbeitsstreifen. Bei Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger auferlegten Maßnahmen kann hierdurch bereits eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden. Es wird im Übrigen auch auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 dieser Entscheidung verwiesen.

 Die Arbeiten seien bei Regen nicht auszuführen, oder bei einsetzendem Regen abzubrechen, um zu vermeiden, dass gefährdende Materialien in den Boden und somit in das Grundwasser eindringen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass bei der Bauausführung nicht davon auszugehen sei, dass wassergefährdende Stoffe, wie Treib- oder Schmierstoffe etc. in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen. Es kämen ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle zum Einsatz. Wartungs- und Betankungsvorgänge würden nach Möglichkeit auf befestigten Flächen (Straßen) oder auf ausgewiesenen Betankungsplätzen auf der Trasse durchgeführt. Niederschlagsereignisse wirkten sich auf diese Vorgänge nicht verschlechternd aus, sodass die Bauarbeiten auch bei Niederschlägen fortgesetzt werden könnten. Einschränkend kämen hier lediglich Gesichtspunkte des Bodenschutzes in Betracht, sodass bei zu hoher Bodenfeuchte die Arbeiten zur Vermeidung von Schadverdichtungen eingestellt werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen. Das generelle Verbot der Arbeiten bei Niederschlagsereignissen hält auch sie angesichts der Zusagen des Vorhabenträgers, innerhalb der Schutzgebiete keine wassergefährdenden Baustoffe zu verwenden und Betankungsvorgänge nur auf befestigten Straßen vorzunehmen, nicht für erforderlich. Aus Gründen des Bodenschutzes wurde dem Vorhabenträger entsprechend seiner Zusage auferlegt, bei zu hoher Bodenfeuchte die Arbeiten zur Vermeidung von Schadverdichtungen einzustellen. Die Planung sieht insoweit die Beachtung und Sicherstellung der geeigneten Bodenfeuchte durch die ökologische Baubegleitung vor. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2.3.2 dieser Entscheidung verwiesen. Weiterer Regelungsbedarf bestand insoweit nicht.

Abschließend wies der Zweckverband Wasserversorgung Weilertal noch auf die unmittelbare Nähe zum Fassungsbereich (Zone 1) im direkten Zustrom (Grundwasserfließrichtung) der Tiefbrunnen hin. Durch den kiesigen Untergrund seien Einflüsse durch unachtsames Handeln unmittelbar und kurzfristig im Trinkwasser erkennbar. Von der vollumfänglichen Leistungsfähigkeit der Tiefbrunnen des Zweckverbandes seien rund 30.000 Einwohner abhängig. Bei der Ausführung der Verlegearbeiten sei daher besondere Vorsicht geboten. Der Vorhabenträger nahm den Hinweis zur Kenntnis. Regelungsbedarf ergab sich hieraus nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Zweckverband Wasserversorgung Weilertal zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 ergänzend angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Zweckverband Wasserversorgung Weilertal hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. An dem 25.07.2023 durchgeführten Besprechungstermin haben auch Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal teilgenommen. Im Rahmen des Termins konnte insbesondere eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass zunächst ein vor-Ort-Termin zwischen den Beteiligten bezüglich des Einbaus einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage vereinbart und wahrgenommen werden soll. Es bestand Einigkeit dahingehen, dass diese Anlage nicht nur bei Bedarf, sondern sobald ein Eingriff in den Oberboden erfolgt, arbeiten soll. Dem Vorhabenträger wurde ferner auferlegt, sich im Rahmen der Ausführungsplanung und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Zweckverband, dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zum Grundwasser-Monitoring, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (u.a. Ersatz-/ Notwasserversorgung) und der Notfallplanung abzustimmen. Es wird insoweit und im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 dieser Entscheidung verwiesen.

5.20.8

Abwasserzweckverband Weilertal

Der Abwasserzweckverband Weilertal hat mit Schreiben vom 19.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und hat mitgeteilt, an zwei Abschnitten, in denen der Verbandskanal von der neuen Gasleitung gekreuzt wird, von dem Vorhaben betroffen zu sein. Die betreffenden Abschnitte befänden sich auf den Plänen G5137 und G5143/G5144. Es wurde wie folgt vorgetragen:

• Für den jeweiligen Kreuzungsabschnitt sei vor und nach der baulichen Ausführung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagte zu, der Forderung grundsätzlich zu entsprechen, jedoch nicht für die grabenlose Kreuzung auf Trassierungsplan G5137 / Längenschnitt SL 5137 (vgl. Kapitel 6 und 7 der Antragsunterlagen). Eine Beweissicherung für die o. g. grabenlose

Kreuzung sei nicht erforderlich und darüber hinaus nicht umsetzbar, da der Kanal im Kreuzungsbereich nicht freigelegt werde und eine große Überdeckung aufweise (ca. 5,5m). Der Kanal werde mit einem lichten Abstand von 1m gekreuzt. Für die offene Kreuzung (Trassierungsplan G5144) werde eine Fotobeweissicherung zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und schließt sich im Ergebnis den Ausführungen des Vorhabenträger ans. Eine Beweissicherung für die grabenlose Kreuzung war dem Vorhabenträger daher nicht aufzuerlegen. Entsprechend seiner Zusage wurde ihm auferlegt, für die offene Kreuzung der Leitung mit dem Verbandskanal eine Fotobeweissicherung vorzunehmen.

Soweit der Abwasserzweckverband forderte, frühzeitig über den Beginn und das Ende der Arbeiten in den jeweiligen Abschnitten informiert zu werden und um frühzeitige Detailabstimmung bat, wurde dies vom Vorhabenträger jeweils zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

5.20.9 Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal hat mit Schreiben vom 15.02.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass für das Steuerkabel im Grundstück Flst. Nr. 3146/1 auf der Gemarkung Steinenstadt sowie die Wasserleitung im Grundstück Flst. Nr. 2183 auf der Gemarkung Hertingen jeweils der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal als Eigentümer einzutragen sei. Die Nutzung erfolge ausschließlich durch diesen. Die Leitung (DN400) auf dem Grundstück Flst. Nr. 2183 der Gemarkung Hertingen sei die alleinige Hauptversorgungsleitung für den zentralen Hochbehälter Erlenboden, welcher das gesamte Verbandsgebiet versorge. Die Kreuzungspunkte auf den Grundstücken Flst. Nr. 6828 (Gemarkung Schliengen), Wasserleitung DN 300, Flst. Nr. 6828 (Gemarkung Schliengen), Steuerkabel, Flst. Nr. 59 (Gemarkung Schliengen), Wasserleitung DN 300 sowie Flst. Nr. 59 (Gemarkung Schliengen), Steuerkabel beträfen Leitungen, welche im Eigentum des Wasserverbandes Südliches Markgräflerland in Weil am Rhein stünden. Die Nutzung erfolge gemeinsam mit dem Zweckverband. Für beide Verbände stelle diese Wasserleitung mit Steuerkabel eine äußerst wichtige Versorgungstrasse dar - für den Zweckverband sogar die alleinige Hauptversorgung für den zentralen Hochbehälter Erlenboden. Anschließend bat man um die Beachtung bzw. Umsetzung von ihm genannter Auflagen, die vom Vorhabenträger vollständig zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen wurden. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

5.21

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

5.21.1

Vodafone West GmbH

Die Vodafone West GmbH hat mit Schreiben vom 16.03.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, gegen die Planung keine Einwände zu haben. Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant. Man weise jedoch daraufhin, dass sich im Planbereich sich Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft befänden und bat um Beachtung der beigefügten Kabelschutzanweisung. Ferner wurde um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten, sofern Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft notwendig werden würden.

Der Vorhabenträger äußerte hierzu, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone-Gesellschaft vorgesehen seien. Bei Kreuzungen von Kabelsystemen mit der geplanten Leitung könnten diese i.d.R. temporär gesichert werden, wenn der Rohrgraben beim Ein- und Ausbau der Rohrleitungen geöffnet wird.

Dem Vorhabenträger wurde die Beachtung der Kabelschutzanweisung und die erbetene Kontaktaufnahme auferlegt. Weiterer Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern seien. Der Vorhabenträger sagte dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Vodafone West GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Vodafone West GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind die Belange der Vodafone West GmbH angemessen berücksichtigt.

5.21.2

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 17.03.2022 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom befänden und hierzu im Einzelnen wie folgt Stellung genommen.

 Die geplante Trasse quere teilweise Anlagen der Telekom, jeweils bestehend aus einem inaktiven Kupferkabel. Das Kabel könne im Zuge der Arbeiten durch den vor Ort tätigen Auftragnehmer getrennt werden. Wichtig sei, die beiden Kabelenden zu verkappen, um diese gegen eindringendes Wasser zu schützen.

Die Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Eine Trennung der Kabel sei normalerweise nicht erforderlich, insbesondere da an der Kreuzungsstelle auch Kabel anderer Betreiber vorhanden seien und der Aufwand der Trennung keinen Sinn ergebe. Die Kabel könnten temporär gesichert werden, wenn der Rohrgraben beim Ein- und Ausbau der Rohrleitungen geöffnet wird. Sollte eine Trennung erforderlich sein, würden die Kabelenden mit Kappen gesichert. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Hinsichtlich der Kreuzungspunkte mit Anlagen der Telekom, bestehend aus einem aktiven Kupferkabel äußerte die Telekom Technik GmbH, dass ein Trennen des Kupferkabels jeweils allenfalls kurzzeitig möglich wäre. Ein Trennen des Glasfaserkabels (TR-Plan Blatt G5138 Flurstück 9104/16, TR-Plan Blatt G5158 Flurstück 4440) wäre allenfalls nachts möglich. Diesbezüglich habe der Vorhabenträger frühzeitig Kontakt aufzunehmen, mindestens jedoch 3 Monate, hinsichtlich des Glasfaserkabels 4 Monate vor Ausführung der geplanten Arbeiten, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu jeweils, dass eine Trennung des Kabels normalerweise nicht erforderlich sei. Das Kabel könne temporär gesichert werden, wenn der Rohrgraben beim Ein- und Ausbau der Rohrleitung geöffnet wird. Es wurde jeweils zugesagt, sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzen, um die Baumaßnahme im Detail abzustimmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Zu den weiteren Kreuzungspunkten wurde wie folgt vorgetragen:

 Die geplante Trasse quere eine Anlage der Telekom, bestehend aus einem aktiven Kupferkabel (vgl. TR-Plan Blatt G5154A Flurstück 2911/1). Es handele sich um eine oberirdische Kabeltrasse, bei welcher das Kabel an Holzmasten angebracht sei. Es sei im Vorfeld abzustimmen, ob die Trasse die geplanten Arbeiten behindert oder nicht. Man bitte daher, dem Vorhabenträger aufzuerlegen frühzeitig Kontakt aufzunehmen, mindestens jedoch 3 Monate vor Ausführung der geplanten Arbeiten, um das weitere Vorgehen mit dem betroffenen Kabel abzustimmen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass die angesprochene Freileitung im Trassierungsplan dargestellt werde. Der Forderung nach Kontaktaufnahme werde grundsätzlich entsprochen. Die bauausführende Firma werde sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzen, um die Baumaßnahme im Detail abzustimmen. Dass dies 3 Monate vor Baubeginn geschieht, könne nicht zugesagt werden. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Parallel zur L134 verliefen auf dem Flurstück 8940 zwei Trassen der Telekom (vgl. TR-Plan Blatt G5184 Flurstück 8940). Die auf der Westseite der L134 (zwischen L134 und der Nebenbahnstrecke 9440) besteht aus sechs HDPE Kunststoffrohren DN50 mm. Diese seien mit vier aktiven Glasfaserkabeln befüllt. Ein Trennen der Glasfaserkabel wäre allenfalls nachts möglich und müsse weit im Voraus angemeldet werden. Hier sollte in jedem Fall ein Trennen der betroffenen Anlagen vermieden werden, da dies mit sehr hohem Kosten und Zeitaufwand verbunden sei. Man bitte, dem Vorhabenträger aufzuerlegen frühzeitig Kontakt aufzunehmen, mindestens jedoch 4 Monate vor Ausführung der geplanten Arbeiten, um das weitere Vorgehen mit den betroffenen Kabeln abzustimmen. Die östlich der L 134 verlaufende Trasse bestehe aus einem inaktiven Kupferkabel. Das Kabel könne im Zuge der Arbeiten durch den vor Ort tätigen Auftragnehmer getrennt werden. Wichtig sei, die beiden Kabelenden zu verkappen, um diese gegen eindringendes Wasser zu schützen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Eine Trennung der Kabel sei normalerweise nicht erforderlich. Die Kabel könnten temporär gesichert werden, wenn der Rohrgraben beim Ein- und Ausbau der Rohrleitungen geöffnet wird. Der Forderung nach Kontaktaufnahme werde grundsätzlich entsprochen. Die bauausführende Firma werde sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung setzen, um die Baumaßnahme im Detail abzustimmen. Dass dies 4 Monate vor Baubeginn geschieht, könne nicht zugesagt werden. Sollte das östlich der Straße verlaufende Kupferkabel getrennt werden, so werden die Kabelenden mit Kappen gesichert. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Hinsichtlich der in TR-Plan Blatt G5205 Flurstück 1177/1, TR-Plan Blatt G5209 Flurstück 352 und TR-Plan Blatt G5137 Flurstück 9021 dargestellten Anlagen der Telekom wurde mitgeteilt, dass eine Betroffenheit jeweils nicht vorläge. Abschließend wurden noch For-

derungen zur Vermeidung von Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vorgetragen, deren Einhaltung vom Vorhabenträger jeweils zugesagt worden ist. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Es wird insoweit auf Ziffer VI dieser Entscheidung verwiesen.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Deutsche Telekom Technik GmbH zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Damit sind die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH angemessen berücksichtigt.

5.22

Wirtschaft

5.22.1

IHK Südlicher Oberrhein

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (IHK) hat mit Schreiben vom 28.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich dahingehend geäußert, dass zum erforderlichen Ersatz selbstverständlich keine Bedenken zu äußern seien, man dies im Gegenteil im Sinne des damit einhergehenden Beitrags zur Sicherstellung der Energieversorgung mit Erdgas begrüße. Wie es im Erläuterungsbericht auch nachvollziehbar sowie im Detail dargelegt werde, mache die fast ausschließliche Verlegung der neuen Leitung in der bestehenden Trasse aus wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Gesichtspunkten sicher Sinn. Daneben äußerte man noch folgende Hinweise/ Anregungen: 14

• Im Kammerbezirk der IHK Südlicher Oberrhein (hier: Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) verliefen die derzeitigen Erdgasleitungen TENP I und II bzw. nach den vorliegenden Planungen dann künftig auch die TENP III wie bisher unterirdisch über Betriebsareale. In dem vorliegenden Leitungsabschnitt seien zwei Betriebsstätten unmittelbar betroffen. Am erstgenannten Standort führten die Leitungen wohl über eine Hoffläche des Betriebsareals, auf welcher die Lkw des Speditionsbetriebs rangierten.

Während der Bauphase sei die Spedition daher maßgeblich beeinträchtigt. Wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen sei, solle dem in der Weise entgegengewirkt werden, dass der Abschnitt als "Sonderbauabschnitt" in grundsätzlicher Abstimmung mit dem

¹⁴Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Betrieb errichtet werde sowie Kurzstrangverlegung und abschnittsweises Arbeiten, gegebenenfalls auch nachts umgesetzt werden sollten. Dies werde grundsätzlich begrüßt. Wie stark die Spedition trotzdem betroffen sein wird und ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, um deren Betrieb nicht zu stören, sollte in Abstimmung mit dem Unternehmen geprüft und in den Antragsunterlagen dargelegt werden.

Der Vorhabenträger sagte zu, die geforderten Abstimmungen durchzuführen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

• Man möchte zudem die Frage stellen, ob in der anschließenden Betriebsphase nicht auch Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen könnten. Es werde angeregt, noch darzulegen, dass bezüglich der kontinuierlichen Befahrbarkeit der Hoffläche mit schweren Lkw (über 2 Erdgasversorgungsleitungen) keine Sicherheitsprobleme auftreten können. In dem Fall wären keine Bedenken zu äußern. Andernfalls sollte hier dann doch eine entsprechende Trassenänderung oder eine entsprechend belastbare Ausführung des Bodensaufbaus angestrebt und realisiert werden. Man bitte um Prüfung sowie auch hier um Erläuterung und gegebenenfalls entsprechende Abhilfe nach dem heutigen Stand der Technik.

Probleme bei dem Überfahren der TENP - Leitungen durch Lkw sind nicht zu besorgen. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 EnWG vermutet, soweit das DVGW Regelwerk eingehalten wird. Dies ist vorliegend der Fall. Die Errichtung der TENP III erfolgt zudem entsprechend der Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung. So ist gemäß Nr. 2 des VdTÜV-Merkblattes Rohrfernleitungen 1063 - Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingeerdeter Stahlrohre - sind Stahlrohre mit einem Wanddicken-Außendurchmesser-Verhältnis von s/da 0,01 bei üblicher Einerdung für Erdüberdeckungen im Bereich von 1 bis 6 m und Verkehrslasten bis SLW 60 (LKW 60t) ausreichend bemessen. Die TENP hat ein Wanddicken-Durchmesserverhältnis von 11,8 mm/914,0 mm = 0,0129 bei einer Sicherheit des Rohres unter Innendruck von S=1,7 und ist somit für zusätzliche Verkehrslasten bis 60t ausreichend dimensioniert. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die IHK Südlicher Oberrhein zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die IHK Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt, hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken zu

äußern bzw. hiervon nicht betroffen zu sein. Hinsichtlich der Erwiderung des Vorhabenträger seien keine weiteren Anmerkungen und auch keine ergänzende Stellungnahme erforderlich.

Im Ergebnis sind die Belange der IHK Südlicher Oberrhein angemessen berücksichtigt.

5.22.2 *IHK Hochrhein-Bodensee*

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 15.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die planfestzustellende Maßnahme einerseits der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas sowie der Einbindung des Netzes in das internationale Verbundnetz diene. Dies sei auch im Interesse der gesamten regionalen Wirtschaft. Den Unterlagen entnehme man, dass verschiedene Trassenvarianten geprüft worden seien, den Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen werde und potenzielle Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet worden seien. Unternehmen im Landkreis Lörrach seien wie folgt durch das Vorhaben betroffen:

• In konkreten Fällen, in denen die Trasse die Liegenschaften der Unternehmen durchlaufe. Der Vorhabenträger strebe hier grundsätzlich eine enge Abstimmung der Baumaßnahmen mit Unternehmen an, um die Durchführung verträglich zu gestalten. Hier
möchte man dringend darauf hinweisen, dass die betroffenen Betriebe sehr frühzeitig
und eng in die Planungen einzubinden seien, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen zu
vermeiden bzw. so gering wie nur möglich zu halten. Während der Baumaßnahmen sei
ebenfalls eine enge Abstimmung mit den Betrieben notwendig, um auch kurzfristig auf
deren Belange eingehen zu können. Dies erscheine insbesondere bei Betrieben, für die
der betroffene Grund und Boden die existenzielle Grundlage ihres Wirtschaftens darstellt, prioritär.

Der Vorhabenträger sagte zu, der Forderung nach einer engen Abstimmung grundsätzlich zu entsprechen. Im Rahmen der Planung seien vor Antragstellung auf Planfeststellung bereits erste Gespräche mit den vom Vorhaben Betroffenen geführt, um besondere individuelle Belange zu thematisieren. Diese Gespräche würden fortgeführt. Mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Grundstücke und des Baubeginns seien der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte (Pächter) zu benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung werde auch die Nennung eines Ansprechpartners der Bauleitung der Antragstellerin enthalten sein, um die Kommunikation während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Übrigen weist

die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt

Durch Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Verkehrswegen. Diese Beeinträchtigungen sollten im Sinne der betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeitenden so gering wie möglich gehalten werden. Hier rege man an, Ausbauarbeiten, die Verkehre beeinträchtigen, in verkehrsarmen Jahreszeiten durchzuführen und - wo möglich - Straßenarbeiten mit zeitnahen vor- oder nachgelagerten Tiefbauarbeiten an gleichen Teilstücken zu koppeln.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass Ausbauarbeiten an Straßen nicht eingeplant seien. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs finde an den zu erneuernden Straßenkreuzungen statt. Da die Planung der TENP III zum größten Teil den Austausch in gleicher Trasse vorsehe, sei überwiegend die offene Bauweise gewählt worden. Nur so könne der alte Rohrstrang entfernt und das neue Rohr eingebracht werden (vgl. Ziffer 5.2.2 im Erläuterungsbericht des Kapitels 1 der Antragsunterlagen). In Kapitel 8, Kreuzungsliste, werde angegeben, ob eine geschlossene oder offene Kreuzung angewandt werden soll. Notwendige Straßensperrungen an Kreuzungsbauwerken oder temporär geänderte Verkehrsführungen (Halbseitige Sperrung, Ampelregelung etc.) würden dabei in Abstimmung mit der entsprechenden Behörde geregelt, indem verkehrsrechtliche Anordnungen beantragt werden. Eine unnötige Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs werde generell vermieden. Die dem Projekt zugrundeliegende Zuwegungsplanung werde im Kapitel 4 der Antragsunterlagen dargestellt. Straßen würden grundsätzlich im Rahmen Ihrer Widmung genutzt. Wo erforderlich würden im Zuge der Baumaßnahme entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen, z. B. bei Schwertransporten für den Transport bestimmter Baufahrzeuge, beantragt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die IHK Hochrhein-Bodensee zur Planänderung mit Schreiben vom 24.05.2023 <u>ergänzend</u> angehört. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 23.06.2023 ergänzend zu äußern. Die IHK Hochrhein-Bodensee hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Im Ergebnis sind die Belange der IHK Hochrhein-Bodensee angemessen berücksichtigt.

5.23

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- · Gemeinde Bad Bellingen
- Gemeine Rümmingen
- Gemeinde Wittlingen
- Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Lörrach und Waldshut
- Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
- Landesluftfahrtbehörde
- Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Referat 57 Wasserstraßen
- Landesamt f
 ür Geoinformation und Landentwicklung BW
- Naturpark Südschwarzwald
- Autobahn GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- WSA Oberrhein Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Freiburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau BW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Güterverkehr
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Untere Baurechtsbehörde
- Gemeinde Schwörstadt, Bauverwaltung
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzverbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Naturschutzbeauftragter Landratsamt Lörrach
- SBG Südbadenbus GmbH
- Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- SWEG
- Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
- Regio-Verkehrsverbund Lörrach (RVL)
- NetCom BW
- Stadtwerke Radolfzell
- Zweckverband Vorflutkanal Neuenburg-Breisach
- Unitymedia GmbH
- inexio Breitband GmbH
- Abwasserzweckverband Staufener Bucht
- ED Netze GmbH
- Zweckverband Breitband
- Autobahn Tank & Rast GmbH

6.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Für die Umsetzung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme privater Grundstücke in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Zu dem Vorhaben wurden insgesamt zwölf Einwendungen von Privaten erhoben. Diese Einwendungen richten sich nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- Freihaltung der Zufahrten auf Grundstücke
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Betriebe
- o Geringere Arbeitsstreifenbreiten auf Grundstücken zum Erhalt der Bepflanzung
- o Entschädigungen für zu entfernende Bepflanzungen und für den Pachtausfall
- anschließende Nutzbarkeit der Grundstücke
- die Versickerung von Wasser auf dem Grundstück
- o die Kreuzung von privaten Leitungen

Der Vorhabenträger befindet sich in ständiger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten. Er strebt den Abschluss von entsprechend sachgerechten vertraglichen Vereinbarungen an.

Die Zufahrten zu den Betriebsgrundstücken werden durch einen abgestimmten Arbeitsablauf weiter gewährleistet werden. Die Wasserleitung der betroffenen Firmen wird wie verlangt offen gequert und beim Bau die erforderliche Rücksicht genommen, um Beschädigungen zu vermeiden. Flur- und Folgeschäden werden vom Vorhabenträger entschädigt werden. Das Bodenschutzkonzept sieht vor, Bodenverdichtungen zu vermeiden und Erosionen durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu verhindern. Die betroffenen Flächen werden so rekultiviert, dass die vorherige Bewirtschaftung wieder ohne Einschränkung möglich sein wird. Bei sensiblen Teilbereichen sieht der Vorhabenträger eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite vor, um die Eingriffe in die betroffenen Betriebe so weit wie möglich zu minimieren.

Von zwei Einwendern wird gefordert, im Bereich ihrer Grundstücke die Trassierung der Gasleitung zu ändern, um Beeinträchtigungen der dortigen Nutzungen zu vermeiden. Dies wird vom Vorhabenträger abgelehnt, da dies zu Mehrlängen von 85 m bzw. 90 m führen

würde und zudem die parallele Leitung TENP II zweimal unterkreuzt werden müsste. Außerdem würde die Beibehaltung der Trassenbündelung Natur und Böden weniger beeinträchtigen. Unabhängig davon befindet sich auch hier der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Einwendern, wie bei Beibehaltung der Trassierung der Eingriff in deren Betriebe weitestgehend minimiert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des am 25.07.2023 durchgeführten Besprechungstermins ist davon auszugehen, dass hier mit den Beteiligten sachgerechte vertragliche Vereinbarungen getroffen werden können.

Bei der Versickerungsfläche, gegen welche Einwendungen erhoben wurde, hat sich herausgestellt, dass diese im Rahmen der Überarbeitung der wasserrechtlichen Anträge entfallen ist (vgl. Kapitel 11 der Antragsunterlagen). Eine Inanspruchnahme des Flurstücks als Versickerungsfläche ist somit nicht mehr vorgesehen.

Bei einem Grundstück, welches als Forschungsfläche für ein laufendes agrarwissenschaftliches Projekt genutzt wird, hat der Vorhabenträger nach Prüfung des Sachverhalts zugesagt, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks – welche zuvor nur am Rande vorgesehen war – jetzt ganz entfällt.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen des Vorhabenträgers nicht ersichtlich.

Da es sich hierbei um einen Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse handelt, führt die gewählte Trasse zu einer geringen Beanspruchung privater Grundstücksflächen. Soweit eine Inanspruchnahme zum Bau der Gasversorgungsleitung erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen an der ungestörten Nutzung von Grundstücken zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz und damit an der Realisierung des Vorhabens überwiegt klar. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei Erreichung des Planungsziels Eingriffe ins Privateigentum so weit wie möglich zu vermeiden. Die außerhalb der dinglich gesicherten Schutzstreifen auszuführenden bauzeitlichen Eingriffe fallen sehr maßvoll aus.

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt und dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist der Vorhabenträger bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und nach Ausbau der Leitung auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund entspricht der geplante Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung in Gestalt der 1. Planänderung den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots.

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Die jeweiligen Einwender erhalten mit der nach § 74 Abs. 4 VwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses einen Auszug der Ausführungen zu ihrer Einwendung ohne Schwärzungen. Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs. 1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG). Im Einzelnen haben die Einwender wie folgt vorgetragen:

6.1

Einwender Nr. 1

Der Einwender Nr. 1 teilte mit Schreiben vom 21.03.2022 mit, dass in seinem Eigentum befindliche Flächen für das geplante Vorhaben vorgesehen seien und seine Belange hierdurch in einem erheblichen Maße eingeschränkt würden. Er nahm Bezug auf eine seiner Einwendung beigefügte Zeichnung. Dieser sei sein Grundstück sowie die beiden Zufahrtspunkte A und B zu seinem Gelände zu entnehmen. Hierzu äußerte er sich jeweils wie folgt:

• Über den Zufahrtspunkt A werde u.a. die Feuerwehrzufahrt zum vorderen Teil des Geländes gesichert, da der Gebäudekomplex nicht umfahrbar sei. Es müsse während der Bauphase an dieser Stelle eine mit 16t befahrbare Zufahrt mit einer Mindestbreite von 3,5 m sichergestellt werden. Entsprechende Kurvenradien seien darüber hinaus zu beachten. Weiterhin benötige man einen dauerhaften Zugang über diese Zufahrt für die

Ver- und Entsorgung. Außerdem sei dies der einzige Zugang zu den Mitarbeiterparkplätzen. In der vorliegenden Planung sei dieser Zufahrtspunkt als Arbeitsbereich für die offene Bauweise an der Gasleitung überplant und stehe dem Einwender somit zeitweise nicht zur Verfügung. Wie eine Erschließung in der Bauphase erfolgen kann, sei für ihn aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass es nicht erforderlich sei, den gesamten gelb in den Trassierungsplänen markierten Arbeitsstreifen im Bereich der Zufahrt des Betriebsgeländes durchgehend zu nutzen. Die Errichtung der Leitung erfolge in verschiedenen aufeinanderfolgenden Schritten mit entsprechenden Pausen. Der Rückbau und die geplante Neuerrichtung würden in Absprache mit dem Einwender durchgeführt. So sei z.B. denkbar, die Arbeiten unmittelbar vor dem Zufahrtstor an einem Wochenende durchzuführen. Alternativ könne für den Zeitraum der Bauphase auch eine temporäre Zufahrt zum Betriebsgelände von der Neuenburger Straße ca. 10 m bis 15 m rechts der vorhandenen Zufahrt eingerichtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• Der Zufahrtspunkt B erschließe den Lieferverkehr und auch die Feuerwehrzufahrt zum hinteren Teil des Geländes. Über diesen erfolgten bis zu 24 LKW-An- und Abfahrten pro Tag. Für diesen Bereich gelte ebenfalls eine dauerhafte Erschließung zu gewährleisten sowie dass die übrigen Zufahrtswege und Umleitungen nicht mit Baumaterialien oder Baufahrzeugen blockiert seien. Weiterhin könne die Anfahrung beider Zufahrtspunkte nur dauerhaft gewährleistet werden, wenn die Arbeiten in den Bereichen der Zubringer 1-3 in unterschiedlichen Zeitfenstern erfolgten und eine Erschließung im Wechselspiel erfolge.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Zufahrtspunkt B auf der von der Baustelle abgewandten Seite des Geländes nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sei. Wie richtig dargestellt, sei es erforderlich, die Straßen im Gewerbegebiet (zweimal die Neuenburger Straße und einmal Am Schafstein) zu kreuzen (offene Bauweise mit Sperrung). Dies solle nicht zeitgleich erfolgen, um die Gewerbebetriebe nicht von der Anbindung an das Straßennetz abzuschneiden. Eine Beeinträchtigung der Zufahrt B ist demnach nicht zu befürchten. Auch die Planfeststellungsbehörde teilt die Besorgnis des Einwenders nicht. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Aus den vorgenannten Sachverhalten und den fehlenden Erläuterungen, die die Bedenken zu diesem Bauprojekt relativieren, um einer Zufahrt zum Gelände über die beiden
Erschließungspunkte dauerhaft zu sichern, könne man der vorliegenden Planung und
dem Vorhaben nicht zustimmen. Auf Grundlage der Eingaben, erwarte man die Vorlage
eines Konzeptes zu Gewährleistung des störungsfreien Betriebsablaufs. Dieses sollte

auch den Zeitrahmen, über den sich die Maßnahme an dem Standort erstreckt, enthalten.

Der Vorhabenträger sagte zu, sich rechtzeitig mit dem Einwender in Verbindung setzen, um die Zugänglichkeit des Betriebshofs, insbesondere Zufahrtspunkt A, auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Im Rahmen der Bauausführungsplanung werde gemeinsam mit der noch zu beauftragenden Baufirma ein entsprechendes Zeitfenster zur Bauausführung abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen des Einwenders Nr. 1 als erledigt an. Die Anordnung über die Zusagen des Vorhabenträgers hinausgehender Schutzauflagen durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

6.2

Einwender Nr. 2

Der Einwender Nr. 2 hat mit Schreiben vom 27.04.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und wie folgt vorgetragen:

- Auf seiner von dem Vorhaben betroffenen Fläche werde Sonderkulturanbau betrieben.
 Die Planung sehe eine Arbeitsbreite von 30 Metern vor. Auf dieser Fläche stünden derzeit Weihnachtsbaume. Man bitte darum, die Arbeitsbreite möglichst gering zu halten bzw. den Seitenstreifen am Wegrand für die Lagerung des Aushubs zu nutzen.
 - Das Flurstück des Einwenders wird auf Trassierungsplan G5192 dargestellt, die Tannenschonung ist in ihrem Ausmaß eingetragen. Der geplante Arbeitsstreifen hat auf diesem Flurstück eine Breite von ca. 25 m bis 35 m. Es ist nicht die gesamte vom Arbeitsstreifen betroffene Fläche mit Bäumen bestockt. Wie auf dem westlich angrenzenden Flurstück xxx ersichtlich, beträgt die Breite des Regelarbeitsstreifens an dieser Stelle 35 m (vgl. auch Ausführungen zum Arbeitsstreifen unter Ziffer 5.1.1 Arbeitsstreifen für die Errichtung der Leitung des Erläuterungsberichts, Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Der Bereich von Fahr- und Arbeitsspur hat dort eine Breite von 23,3 m. Dieser Bereich ist auf den Flächen des Einwenders bereits auf ein Maß von 15,7 m reduziert worden. Eine weitere Reduzierung wird im Sinne eines schonenden Umgangs mit den Böden und im Sinne einer zügigen Bauabwicklung abgelehnt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.
- Trotz allem werden wohl Weihnachtsbäume beseitigt werden müssen. Der Einwender stellte daher die Frage nach einer Entschädigung.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass Flur- und Folgeschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen reguliert werden. Da es sich im vorliegenden Fall um eine landwirtschaftliche Sonderkultur ("Weihnachtsbaumanbau") handelt, sei geplant, die Regulierung der Flur- und Folgeschäden mittels eines Sachverständigengutachtens vorzunehmen. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit dem Vorhabenträger zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

- Bei den Arbeiten müsse darauf geachtet werden, dass möglichst keine Bodenverdichtungen entstehen. Des Weiteren sei bei der Wiederherstellung der Fläche darauf zu achten, dass ein humusreicher Boden verwendet werde.
 - Bodenverdichtungen werden vermieden, siehe Bodenschutzkonzept in Kapitel 20 der Antragsunterlagen. Der vorhandene Mutterboden wird abgetragen, getrennt gelagert und bei der Rekultivierung wieder aufgebracht.
- Der Einwender gehe davon aus, dass er nach Durchführung weiterhin in diesem Bereich Weihnachtsbäume anbauen könne.
 - Der Vorhabenträger sagte zu, dass der Anbau von Weihnachtsbäumen außerhalb des Begehungsstreifens (10 Meter Breite) uneingeschränkt möglich sei. Für den Anbau von Weihnachtsbäumen innerhalb des Begehungsstreifens sei eine Freigabe seitens der örtlich zuständigen Betriebsstelle erforderlich. Hier könne die Erlaubnis an Voraussetzungen (z.B. Einhaltung von Oberhöhen) geknüpft werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen des Einwenders Nr. 2 hinsichtlich des Anbaus von Weihnachtsbäumen nach Durchführung der Baumaßnahme als erledigt an. Die Anordnung über die Zusagen des Vorhabenträgers hinausgehender Schutzauflagen durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

63

Einwender Nr. 3

Der Einwender Nr. 3 brachte mit Schreiben vom 26.04.2022 sowie ergänzend mit Schreiben vom 09.11.2022 im Wesentlichen vor, durch das Vorhaben als Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der seit Jahrzehnten auf die Betriebsausrichtung Pferdepensionsbetrieb ausgereichtet sei, betroffen zu sein. Auf dem Betrieb seien ständig mehr als 30 Pferde untergebracht. Dazu gehörten eingezäunte und befestigte Auslaufflächen von je Pferd mehr als 110 m² an Fläche. Der Bodenbereich sei jeweils verdichtet und befestigt und eine Oberflächenentwässerung sei angelegt. Die Umzäunung sei mit verzinkten Stahlteilen ausgeführt, die in den Zwischenräumen stromführende Weidezaunlitzen aufwiesen. Der Ausbaustandard sei in der Ausführung wichtig, um für die Fluchttiere ein größtmögliches Maß an Ausbruchssicherheit zu schaffen. In erreichbarer Nähe sei die stark befahrene Bundesstraße B 3, die für fliehende Pferde eine erhebliche Gefahrenquelle bilde. Aus Tierschutzgründen sei auf jedem der Paddocks ein Wetterschutz für die Tiere durch sog. Weidezelte vorhanden und jeweils ein solcher Unterstandplatz auf den Weiden. Ebenso sei für jedes der Tiere ein Tränkbecken, wiederum auf jedem Weideabschnitt und auf jedem Paddock. Soweit der Einwender auf den Umbauaufwand und die damit verbundenen Kosten hinweist, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt jedoch außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

Zu den weiteren Auswirkungen wurde mit Schreiben vom 26.04.2022 sowie ergänzend mit Schreiben vom 09.11.2022 wie folgt vorgetragen:

• Die Arbeiten selbst, das Verlegen der Paddocks und der Weiden, die Verlegearbeiten der Rohrleitungen und der Rückbau der Pferdehaltungsanlagen würden einiges an Störungspotential bieten, das sich negativ auf die Tiere auswirken würde. Da einige der Pferde im Sport eingesetzt würden, würden einige Pferdeeigentümerinnen und Pferdeeigentümer aus berechtigter Furcht davor, dass die Störungen die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Tiere beeinträchtigt, zur Rettung der Turniersaison, ihre Pferde in einem anderen Stall unterbringen und das Vertragsverhältnis mit dem Einwender lösen. Diese Befürchtung sei realistisch, da die über das Gelände führende Starkstromleitung bereits eine Revision der Starkstrommasten durchgeführt hat, was durch die Arbeiten, die Korrosionsbehandlung an den Masten bereits zu großer mehrere Tage nachwirkenden Verstörungen der Tiere geführt habe. Insgesamt entstünden durch die

beschriebenen Maßnahmen existentiell betriebsgefährdende Effekte, da die negativen wirtschaftlichen Folgen für den Einwender nicht tragbar seien.

Bisher nicht berücksichtigt seien Folgewirkungen durch das Kundenverhalten der Vertragspartner. Bisher jetzt im Vorfeld der Maßnahme habe man eine starke Abwanderung langjähriger präsenter Pferdebesitzer. Es werde auch weitere Pferdebesitzer geben, die sich den Erschwernissen und Unannehmlichkeiten des Umbaus nicht aussetzen wollen, daher rechne man mittlerweile mit kündigungsbedingten Mindereinnahmen von 20.000 Euro pro Jahr bis die Maßnahme abgeschlossen sei. Dies entstehe dadurch, dass nach erfolgten Kündigungen während der Zeit, in der die Arbeiten erfolgen, keine nahtlose Nachvermietungen erfolgen könne.

Der Vorhabenträger sagte zu, alle Arbeiten grundsätzlich in Abstimmung mit den Hofbetreibern auszuführen. Eine Beeinträchtigung der Tiere werde durch schlüssige Konzepte, die im Vorfeld der Maßnahmen festgelegt werden, vermieden. Alle nachweislich durch die Baumaßnahme verursachten finanziellen Beeinträchtigungen werden im vertraglich vereinbarten Umfang ersetzt.

Die Zusage des Vorhabenträgers, die Arbeiten in Abstimmung mit den Hofbetreibern auszuführen, wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch ein Vorhaben ist ein wesentlicher Abwägungsbelang im Planfeststellungsverfahren. Die Planfeststellungsbehörde muss darüber entscheiden, ob die Planung so wie vorgesehen verwirklicht werden kann oder ob die privaten und öffentlichen Belange, die durch sie beeinträchtigt werden, eine Änderung erfordern. Damit diese Entscheidung getroffen werden kann, muss das Ausmaß der Betroffenheit in jedem Einzelfall festgestellt werden. Um diese Feststellung treffen zu können, bat die Planfeststellungsbehörde den Einwender um nähere Konkretisierung der von ihm vorgetragenen Existenzgefährdung. Die Einwendung des Einwenders, die Erwiderung des Vorhabenträgers hierauf und die mit Schreiben vom 09.11.2022 mitgeteilte Konkretisierung der Gefährdung wurden zur fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Lörrach übersandt. Mit Schreiben vom 14.07.2023 teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde mit, dass es bereits Ideen zu geben schiene, wie und wohin die betroffenen Paddocks und Weiden für die Zeit der Baumaßnahmen und Rekultivierung verlegt werden können. Ein Vertragsentwurf lege entgegen der Vereinbarung mit den Betriebsinhabern aber bislang nicht vor. Durch die Untere Landwirtschaftsbehörde sei der Einwender darauf hingewiesen worden, dass eine Trassenführung über das Betriebsgelände aufgrund der Lage der Leitungen sinnig sei und dass das Vorhaben - sofern gut begleitet- auch umsetzbar sei. Auf eine betriebswirtschaftliche Prüfung der existenziellen Bedrohung wurde im aktuellen Schritt seitens der

Unteren Landwirtschaftsbehörde in Absprache mit dem Einwender verzichtet, da die variablen Faktoren schwer vorherzusagen seien, Vertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen seien und ein positiver Ausgang erwartet werde. Diese Prüfung könne aber bei Bedarf nachgeholt werden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde teilte im Ergebnis mit, den Sachverhalt insoweit einzuschätzen, dass eine existenzielle Bedrohung für den Betrieb nicht ausgeschlossen, aber durch eine gute Vertragsgestaltung und verlässliche Kommunikation und Vereinbarungen, sowie Kostenübernahme durch den Vorhabenträger vermieden werden könne. Die bestehende und zu öffnende Trasse führe durch die Paddockanlagen des Betriebs. Die fest installierten Schutzzelte und Paddockabgrenzungen inklusive Wasser und Stromleitungen (z.T. unterirdisch verlegt und mit Beton befestigt) müssten abgebaut und nach der Verlegung wieder aufgebaut und befestigt werden. Dieser Vorgang müsse gut vorbereitet und geplant sein, dann sei er in wenigen Tagen umsetzbar. Eine effiziente Umsetzung sei auch unbedingt notwendig, da die Tiere in dieser Zeit im Stall stehen müssten, was der Vereinbarung mit den Besitzern widerspreche. Hier könnte durch den Vorhabenträger eine Mietpreissenkung für die Zeit der Bauarbeiten erstattet werden. Eine Übernahme der Ab- und Aufbauarbeiten und der entsprechenden Kosten sei angesprochen, jedoch noch nicht vertraglich festgelegt worden. Während der Baumaßnahmen sei außerdem der Zugang zu den Weiden versperrt. Ersatzflächen seien bereits gefunden (nicht als dauerhafter Standort geeignet) und auf Ackerflächen sei vorübergehend Gras angesät worden, um die Pferde während der Maßnahmen dort weiden zu lassen. Dies bedeute für den Betrieb einen Ernteausfall von Ackerfrüchten. Pferde seien Flucht- und Herdentiere. Eine "gleichzeitige" Umsiedlung senke die Aufregung. Dennoch sei es schwer vorherzusagen, wie sie auf die Arbeiten reagieren werden. Es bedürfe vor allem zu Beginn der Bauarbeiten der ständigen Anwesenheit von Personen, die im Fall ausbrechender Panik einschreiten können. Auch die Planungen und Begleitung der vorübergehenden Umsiedlung würden viele Kapazitäten in Anspruch nehmen. Die hierfür anfallende Arbeitszeit sollte bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Weiter sei davon auszugehen, dass auch nach Beendigung der Arbeiten einige unvorhersehbare Arbeiten (z.B. veränderte Wasserläufe und dadurch überschwemmte Stehflächen, übersehene Wasseranschlüsse oder auch einfach nachsackende Erde etc.) anfallen würden, für die gegebenenfalls Geldmittel benötigt werden. Die (Un)zufriedenheit der Einsteller hänge maßgebend von der persönlichen Begleitung, der Reaktion der Pferde und der Einhaltung des kommunizierten Arbeitsplans ab. Eine Kündigungwelle sei nicht absolut auszuschließen. Um das Verfahren positiv abzuwickeln, bitte die Untere Landwirtschaftsbehörde um Begleitung der Verhandlungen und eine zuverlässige Einhaltung der geplanten Arbeiten. Wunschzeitraum für die Maßnahme sei seitens des Betriebs der späte Herbst, da dann die Weideflächen abgegrast sind und die Pferde eher auch im Stall stünden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde an. Der Vorhabenträger sagte bereits zu, die Arbeiten in Abstimmung mit den Hofbetreibern durchzuführen. Zur Vermeidung einer existenziellen Bedrohung des Pferdepensionsbetriebes wurde dem Vorhabenträger überdies auferlegt, die Arbeiten betreffend den Pferdebetrieb bereits in enger Abstimmung mit dem Einwender zu planen, um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten. Angesichts der Zusage des Vorhabenträgers und der ihm auferlegten weiteren Einbeziehung des Einwenders in die Planung betreffend die Arbeiten auf dem Betrieb, ist die vorhabenbedingte Einschränkung jedenfalls zumutbar und ist insbesondere nicht geeignet, den Betrieb des Einwender nachhaltig zu beeinträchtigen (siehe dazu auch unter 5.9.2 Existenzgefährdungen). Soweit die Untere Landwirtschaftsbehörde zur Vermeidung einer möglichen Existenzgefährdung auf eine angemessene Entschädigung und damit verbunden auf ein Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

- Vom wasserwirtschaftlichen Aspekt seien die Folgen der Leitungsverlegungen sehr nachteilig, da die Grabarbeiten entlang einer Trasse erfolgten, die nach unseren Beobachtungen Schichtenwasser führe und dies dann oberflächlich abgeleitet werde.
 - Die Planfeststellungsbehörde teilt die Besorgnis des Einwenders nicht. Es handelt sich um eine bestehende Trasse (TENP I), in welcher nunmehr die TENP III hergestellt werden soll. Eine nennenswerte zusätzliche Veränderung von Sicker-/ Schichtwasserbewegungen ist nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Gewässer- und Bodenschutz verwiesen.
- Da der Betrieb über Grün- und Ackerflächen um das Hofgrundstück herum verfüge, könne die Leitung über die Grundstücke des Einwenders hin zu dem Bereich verlegt werden, der durch die 100 KV Freileitung ohnehin geprägt sei. Daher die dringende Anregung die Änderung der Trassenführung in dieser Art vorzunehmen, dies sei kostengünstiger und für den Betrieb des Einwenders ohne solch gravierende Beeinträchtigungen möglich. Sollte dazu Änderungen der Leitungsrechte nötig sein, könne dies für alle Grundstücke im Eigentum des Einwenders in Aussicht gestellt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Umtrassierung wie vorgeschlagen ist nicht angezeigt. Der Antrag auf Austausch in gleicher Trasse wurde auch im Bereich der Hoflage gewählt, da so zum einen der Bündelungsgedanke umgesetzt und zum anderen die vorhandene Trasse mit entsprechenden Leitungsrechten genutzt werden kann. Weil die Trassenbündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Trassenvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen

werden. Dies gilt besonders, wenn auch die Grundstücke der Betroffenen bereits vorbelastet sind und die privaten Belange darum weniger schutzwürdig sind. Hintergrund ist, dass sich die Vorbelastung eines Grundstücks, die sich aus dem dortigen Befinden einer Leitungstrasse ergibt, schutzmindernd für den Eigentümer auswirkt. Die von dem Einwender vorgeschlagene Variante würde eine Leitungsmehrlänge von ca. 90 m ergeben. Zudem müsste die parallel zur TENP I/ III geführte TENP II zweimal unterkreuzt werden, was einen größeren Eingriff in bisher nicht von den Leitungen betroffene Böden bedeutet. Die temporären Beeinträchtigungen des Betriebs durch die geplante Baumaßnahme werden vom Vorhabenträger entsprechend ausgeglichen. Die Argumente der Bündelung und die Nutzung der vorhandenen Trasse überwiegen in diesem Fall die temporäre Betroffenheit des Einwenders und sprechen gegen eine Umtrassierung.

6.4 **Einwender Nr. 4**

Der Einwender Nr. 4 hat mit Schreiben vom 12.02.2022 nach einer finanziellen Entschädigung für den Pachtausfall gefragt, sofern Bäume gefällt werden müssten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dem Einwender ein Entschädigungsangebot gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu unterbreiten. Auf dem Flurstück xxx (Gemarkung Tannenkirch) sei nach den vorliegenden Unterlagen ein Einzelbaum im Bereich des Arbeitsstreifens betroffen, der für die Errichtung der Leitung gefällt werden müsse (vgl. Trassierungsplan G5169, Kapitel 6 der Planunterlagen). Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.5 **Einwender Nr. 5**

Mit Schreiben vom 18.02.2022 hat der Einwender vorgetragen, mit sechs Flurstücken mit einer Gesamtfläche von 4,27 ha von dem Vorhaben betroffen zu sein. Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten würden dabei teils schwerwiegend berührt. Zum einen deshalb, weil der Trassenverlauf der TENP ausschließlich quer zur der sich durch die Form der Flurstücke ergebenden Bearbeitungsrichtung angelegt sei und dadurch eine maximale Störung oder gar Verunmöglichung der Bewirtschaftung resultiere. Zum anderen deshalb, weil sich auf den Flurstücken Nr. xxx, xxx und xxx, Gemarkung Holzen, eine Kernobstplantage befinde, deren Ertragsbäume ein durchgehendes Drahtgerüst benötigten und die zusätzlich mit einem Hagelschutznetz ausgerüstet sei. Arbeiten an der TENP im beabsichtigten Umfang würden eine völlige Zerstörung der bestehenden Obstanlage nach sich ziehen. Die wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb wären gravierend, deshalb bitte man, zu überprüfen, ob zumindest teilweise eine andere Trassenführung möglich sei.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass unwirtschaftliche Teilstücke, die sich durch den Trassenverlauf ergeben werden, entschädigt würden. Ebenso werde der entstehende zusätzliche Bewirtschaftungsaufwand durch Durchschneidung eines Feldstückes entschädigt. Der zu erwartende Ertragsschaden und die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Sicherung der Anlage würden von einem unabhängigen Sachverständigen bewertet.

Zur Klärung der Frage, ob mit dem Vorhaben existenziell bedrohende wirtschaftliche Folgen verbunden sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem Einwender einen gemeinsam mit der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg erstellten Erhebungsbogen mit der Bitte um Vervollständigung versendet. Anschließend wurde die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes um Prüfung und fachliche Einschätzung anhand der Einwendung, der hierauf vom Vorhabenträger ergangenen Erwiderung und des vom Vorhabenträger ausgefüllten Erhebungsbogen gebeten. Mit Schreiben vom 06.03.2023 teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde die fachliche Einschätzung ihres Obstbauberaters mit. Im Ergebnis teilte der Obstbauberater mit, dass die im Schadengutachten des vom Vorhabenträger beauftragten Gutachters genannten Schadenshöhen plausibel seien (Schäden im Gemüsebau müssten hinzugerechnet werden) und zeitnah durch den Schadensverursacher ausgeglichen werden müssten, um erhebliche Liquiditätsengpässe im Betrieb, die durch Ertragsausfälle und hohe Investitionskosten infolge der Baumaßnahme entstünden, abzuwenden. Nur durch eine zeitnahe, adäquate Entschädigung könne somit eine Existenzgefährdung verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde, wonach eine Existenzgefährdung im Ergebnis verhindert werden könnte, an. Die real verbleibende vorübergehende Einschränkung der Bewirtschaftung auf dem Grundstück des Eigentümers ist diesem zumutbar und insbesondere nicht geeignet, den Betrieb des Einwenders nachhaltig zu beeinträchtigen (siehe dazu auch unter 5.9.2 Existenzgefährdungen). Im Übrigen sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren.

Im Rahmen des am 25.07.2023 von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Besprechungstermin, an dem auch der Einwender teilnahm, äußerte dieser ergänzend, dass er die Qualität des Gutachtens bezüglich der Entschädigungsleistung in Zweifel ziehe. Der Vorhabenträger erklärte darauf hin, dass bereits ein neuer Gutachter beauftragt sei und mit dem Gutachten bis Mitte September 2023 gerechnet werde.

Soweit der Einwender in seiner Einwendung um Prüfung einer alternativen Trassenführung bat, wird dieser Einwand von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Der Austausch in gleicher Trasse wurde auch auf den in Rede stehenden Flurstücken gewählt, da so zum einen der Bündelungsgedanke umgesetzt und zum anderen die vorhandene

Trasse mit entsprechenden Leitungsrechten genutzt werden kann. Weil die Trassenbündelung Natur und Landschaft am wenigsten belastet, darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Trassenvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dies gilt besonders, wenn auch die Grundstücke der Betroffenen bereits vorbelastet sind und die privaten Belange darum weniger schutzwürdig sind. Hintergrund ist, dass sich die Vorbelastung eines Grundstücks, die sich aus dem dortigen Befinden einer Leitungstrasse ergibt, schutzmindernd für den Eigentümer auswirkt. Um die Anlage mit der Leitungsführung zu umgehen, müsste dies durch eine südliche Variante erfolgen, da nördlich die Bebauung der Ortslage Holzen eine Trassenführung verhindert. Eine solche Variante parallel zu der die Anlage umgebenden Straße würde eine Mehrlänge von ca. 85 m erzeugen. Die vorhandene TENP II Leitung müsste zudem zweimal unterkreuzt werden, was jeweils tiefe Gruben und einen entsprechenden Eingriff in den Boden erfordern würde. Die temporären Beeinträchtigungen des Betriebs/ der Nutzung der Anlage durch die geplante Baumaßnahme werden entsprechend ausgeglichen. Die Argumente der Bündelung und die Nutzung der vorhandenen Trasse überwiegen in diesem Fall die temporäre Betroffenheit des Einwenders.

Auch im Rahmen des Besprechungstermins am 25.07.2023 äußerte der Einwender nochmals den Wunsch nach einer Verlegung der Leitung. Der Vorhabenträger erläuterte daraufhin, weshalb der Verlauf der neuen Leitung im Grundstück des Obstbetriebes die Option der Wahl darstellt. So würde es sich bei dem Vorhaben um den Ersatz bestehender und genehmigter Anlagen handeln, die Leitung müsste ansonsten länger werden, was mehr Eingriffe und Mehrkosten bedeuten würde und Kreuzungen der anderen Leitung wären notwendig, was zu tief in den Boden gehenden Bauarbeiten führen würde.

Diese Erklärungen wurden von dem Einwender grundsätzlich akzeptiert. Auch die Planfeststellungsbehörde hat die Erklärung nachvollzogen und für schlüssig erachtet. Im Ergebnis überwiegen die Vorteile des Ersatzneubaus in gleicher Trasse auch an dieser Stelle. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen unter Ziffer 4 dieser Entscheidung verwiesen.

Der Einwender äußerte anschließend den Wunsch, die Baumaßnahmen, welche das Betriebsgrundstück betreffen nach Ende der Vegetationsphase im Bereich November bis März durchzuführen. Ferner müsse er frühzeitig über den Zeitplan informiert werden, da die zu ersetzenden Biopflanzen mit langer Vorlaufzeit bestellt werden müssten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der gewünschte Zeitraum geprüft werde. Ferner sei es möglich, auf dem Grundstück nur bodenschonendes Gerät zu verwenden, um die Beeinträchtigungen zu minimieren und den Bau in einem Zug und nicht – wie sonst üblich – schrittweise durchzuführen, um auch die zeitliche Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Im weiteren Verlauf erteilte

der Vorhabenträger noch folgende weitere Zusagen, die von der Planfeststellungsbehörde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen worden sind.

- Schadfreistellung des Betriebes,
- Wiederaufbau der Hagelschutzanlage durch frei wählbare Fachfirma,
- Angebot der Entschädigung über einen Zeitraum von drei Jahren,
- man strebt eine betriebsindividuelle Lösung an,
- wenn der Obstbaubetrieb die Möglichkeit hat, passende Pflanzen zu erwerben, soll die Möglichkeit genutzt werden. Der Vorhabenträger wird dann kurzfristig ansprechbar sein bzgl. des finanziellen Ersatzes.

Der Einwender stimmte dem Angebot des Vorhabenträgers zu.

Unter Berücksichtigung der in den Beschluss aufgenommenen Zusage, ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

6.6

Einwender Nr. 6

Der Einwender Nr. 6 hat mit Schreiben vom 24.04.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und zur Betroffenheit des in seinem Eigentum stehenden Flurstücks-Nr. xxx wie folgt vorgetragen:

 Der Arbeitsstreifen werde in Richtung Westen deutlich erweitert. Die Gründe hierfür erschlössen sich nicht aus den Planunterlagen und sollten ergänzend erläutert werden.
 Durch die Maßnahme im Arbeitsstreifen und des Rohgrabens gingen voraussichtlich drei Kirschbäume alter Sorten verloren.

Der Einwand verfängt nicht. Das Flurstück xxx der Gemarkung Schliengen wird auf Trassierungsplan G5154A dargestellt. Die in der Einwendung genannten Kirschbäume sind eingezeichnet worden. Insgesamt wurde der für die Errichtung der geplanten Leitung erforderliche Regelarbeitsstreifen von ca. 34 m Breite in dem gesamten Bereich stark angepasst. So wurde die Fahr-/ Arbeitsspur von normalerweise 23,3 m Breite auf 17,9 m reduziert (vgl. auch Ausführungen zum Arbeitsstreifen unter Ziffer 5.1.1 Arbeitsstreifen für die Errichtung der Leitung des Erläuterungsberichts, Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Dies begründet die Aufweitung des Arbeitsstreifens auf den Flächen des Einwenders. In dem Bereich der Aufweitung ist zudem kein Gehölz betroffen. Weiterer Erläuterungsbedarf ist somit nicht erforderlich.

• Der westliche Kirschbaum solle erhalten bleiben.

Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Im Rahmen der Bauausführungsplanung werde der westliche Kirschbaum geschont. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass

es durch das Umfahren des Baumes durch die Baufahrzeuge in unmittelbarer Nähe gegebenenfalls zu Schäden im Kronenbereich des Baumes kommen könne, da dieser am Rand des Arbeitsbereiches steht.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Die Erweiterung des Arbeitsstreifens in Richtung Westen sei aus der Nutzung während der Baumaßnahme gänzlich herauszunehmen.

Der Forderung des Einwenders kann nicht stattgegeben werden. Wie oben dargestellt, ist der geplante Arbeitsstreifen in dem umliegenden Bereich bereits eingeschränkt. Da mit der nunmehr geplanten Schonung des angrenzenden westlichen Kirschbaumes weitere Fläche entzogen wird, ist die Forderung nach einer weiteren Einschränkung zurückzuweisen. Im Übrigen hat der Einwender nicht schlüssig dargelegt, worauf sich seine Forderung berufe. In diesem Bereich befindet sich jedenfalls kein Gehölz. Eine Bewirtschaftung der Grundstücke ist nur vorübergehend während der Bauphase eingeschränkt. Nach Abschluss des Baus und Wiederherstellung der beanspruchten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung wieder nahezu uneingeschränkt möglich. Die Flächeninanspruchnahme ist von dem Vorhabenträger überdies zu entschädigen. Eine derart erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücke, die eine Reduzierung des erforderlichen Arbeitsstreifens notwendig erscheinen ließe, ist daher nicht ersichtlich und wird vom Einwender auch nicht näher vorgetragen.

Hinzu kommt, dass angrenzend auf dem Grundstück Flst.-Nr. xxx eine Fläche zur Versickerung aus der Grundwasserhaltung vorgesehen sei. Unterhalb der Versickerungsfläche befinde sich noch ein weiterer in der Nutzung bestehender Baumbestand. Diesen
gelte es von der Baumaßnahme vollumfänglich - auch aufgrund der topografischen Lage
- zu schützen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass die Fläche für die Versickerung sehr großzugig gewählt worden sei. Im Falle einer Versickerung in dieser Fläche, empfehle er einen Mindestabstand von 5 m von den Bäumen einzuhalten. Da die Versickerungsfläche lediglich zur Versickerung von Tages- und Regenwasser vorgesehen sei, sei eine Beeinträchtigung nicht zu besorgen. Eine Grundwasserhaltung sei hier nicht vorgesehen.

Die Zusage des Vorhabenträgers, im Falle einer Versickerung einen Mindestabstand von 5 Metern zum Baumbestand einzuhalten, wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

 Das Grundstück sei bautechnisch in der Form zu schützen, dass kein Wasser auf das Grundstück gelange. Bei auftretenden Schäden behalte man sich Schadenersatzforderungen vor. Die bautechnische Sicherung wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Sollten wider Erwarten dennoch Schäden auftreten, die ursächlich und nachweislich durch Errichtung/ Betrieb der TENP III verursacht werden, werde der Vorhabenträger diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regulieren.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

Soweit der Einwender hinsichtlich seiner betroffenen Grundstücke Flurstück-Nrn. xxx und xxx darauf hinweist, dass frühzeitig über Bauerlaubnisse und Gestattungsverträge zu verhandeln sei und in der Bauerlaubnis alle zivilrechtlichen Fragen über die temporäre Inanspruchnahme sowie Wiederherstellung der Nutzflächen zu regeln sei, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

Soweit der Einwender auf das Erfordernis einer Entschädigungsregelung hinweist, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.7

Einwender Nr. 7

Der Einwender Nr. 7 hat mit Schreiben vom 25.04.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Soweit vorgetragen wurde, dass der Einwender einer Versickerung auf seinem Grundstück nicht zustimme, hat sich die Einwendung mittlerweile erledigt. Die Versickerungsfläche, gegen welche die Einwendung erhoben wurde, ist im Rahmen der Überarbeitung der wasserrechtlichen Anträge entfallen (vgl. Kapitel 11 der Antragsunterlagen). Eine Inanspruchnahme des Flurstücks als Versickerungsfläche ist somit nicht mehr vorgesehen.

Soweit der Einwender Nr. 7 mitteilt, bei eventuellen Unwetterschäden landwirtschaftlicher Kulturen Ertragsausfälle geltend zu machen, da Großbaustellen oft der Grund für nicht abziehende schlimme Unwetter darstellten, erwidert der Vorhabenträger hierzu, dass der angeführte Zusammenhang nicht nachweisbar sei. Ertragsausfälle, die nicht mit dem Leitungsbau zusammenhängen würden nicht entschädigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung

für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.8

Einwender Nr. 8

Der Einwender Nr. 8 hat mit Schreiben vom 26.04.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Soweit der Einwender offene Formulierungen der Ausführungen in den Planunterlagen moniert, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ohne konkreten Bezug nicht nachvollziehbar und daher zurückzuweisen.

Soweit der Einwender darauf hinweist, dass der Leitungsdurchmesser teilweise mit DN 900 und teilweise mit DN 1.000 angegeben werde, verfängt auch dies nicht. Zwar wurde in den ursprünglichen Planunterlagen an einer Stelle des Erläuterungsberichts ein Leitungsdurchmesser von DN 1.000 erwähnt, es ist den übrigen Planunterlagen jedoch ohne weiteres zu entnehmen, dass es sich bei der geplanten Leitung um eine Gasleitung mit einem Durchmesser von DN 900 handelt.

Soweit der Einwender in seiner schriftlichen Einwendung noch äußerte, über die bestehende Dienstbarkeit hinaus keine weiteren Arbeiten zu dulden und um Prüfung bat, ob mit der bestehenden Dienstbarkeit eine neue Leitung als Ersatzleitung gedeckt sei, erklärte er im Rahmen des am 25.07.2023 durchgeführten Besprechungstermins, dass sich sein Vortrag im Prinzip erübrige, da das Grundstück mit Dienstbarkeiten versehen sei und somit keine Möglichkeit bestehe den Bau der Leitung zu verhindern. Er beklagt in diesem Zusammenhang den zeitlichen Ablauf und auch die Form des schriftlichen Umgangs durch den Vorhabenträger. Der Vorhabenträger entschuldigt sich daraufhin für das – auch in seinen Augen – unglückliche Vorgehen der extern beauftragten Firma. Im Weiteren sagte der Vorhabenträger dem Einwender die Entschädigung der Eingriffe zu. Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle darauf, dass die dingliche Sicherung von Trasse und Schutzstreifen der TENP III nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, sich in ständiger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu befinden. Der Abschluss von entsprechend sachgerechten vertraglichen Vereinbarungen werde angestrebt.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Es ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, dass der Einwender durch den temporären Arbeitsstreifen unzumutbar beeinträchtigt werde. Die Breite des Arbeitsstreifens ist aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar. Davon profitiert auch der Einwender da so eine schonende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche umgesetzt werden kann. Nur unter Einhal-

tung ausreichender Arbeitsstreifenbreiten kann ein sicherer und umweltschonender Bauablauf gewährleistet werden. Einengungen des Arbeitsstreifens bedeuten immer einen länger dauernden Eingriff in das Plangebiet und bedingen entsprechende Erschwernisse im Bauablauf. Sie sind auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit besonders zu bewerten und sollten daher möglichst nur auf sensible Bereiche beschränkt bleiben. Im Falle des Einwenders kommt hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher darüber führende, durch das Vorhaben zu ersetzende Leitung vorbelastet ist.

Darüber hinaus wurde wie folgt vorgetragen:

 Eine weitere Bodenverdichtung werde folgen, die man auf keinen Fall dulde, sie wird auf jeden Fall kommen, auch wenn eine schonende Vorgehensweise zugesichert werde. Sind die Bagger erstmal da, interessierten nur noch die Interessen der ausführenden Firmen bzw. des Auftraggebers, die Wetterverhältnisse blieben außen vor. Es sei endlich an der Zeit, dass die Bauern nicht immer nur den Rest der halt übrig bleibt bekommen.

Der Vorhabenträger sicherte eine fachgerechte Bauausführung durch die Baubegleitung zu. Ferner werde den Belangen des Bodenschutzes während der Bauarbeiten durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung Rechnung getragen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen würden die Bauarbeiten vorübergehend eingestellt. In Trassenabschnitten mit verdichtungsempfindlichen Böden würden vorab lastverteilende Maßnahmen (Baustraßen) errichtet.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Im Übrigen sind zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der Vorhabenträger werde dem Einwender jedoch ein Entschädigungsangebot gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterbreiten.

 Soweit gleichwertige Ersatzgrundstücke zum Tausch angeboten werden stehe man zu weiteren Gesprächen gerne zur Verfügung.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass Ersatzgrundstücke grundsätzlich nicht angeboten werden würden.

Bei den Anmerkungen des Einwenders handelt es sich um Fragen, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert sind und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommen. Die Ausführungen des Einwenders richten sich nicht gegen das Vorhaben als solches, sondern betreffen lediglich die Modalitäten für den Ausgleich des zu erwartenden Eigentumsverlustes. Eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses kann daher nicht vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der in den Beschluss aufgenommenen Zusage, ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

6.9

Einwender Nr. 9

Der Einwender Nr. 9 hat mit Schreiben vom 17.02.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Soweit der Einwender äußerte, dass sein von dem Vorhaben betroffenes Grundstück mit einem Forschungsgarten mit 70 historischen, selten Apfelbäumen bepflanzt sei und als Forschungsfläche für ein laufendes agrarwissenschaftliches Projekt genutzt werde, sagte der Vorhabenträger zu, dass die Inanspruchnahme des Flurstücks im Rahmen der Errichtung der Gasleitung entfallen werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen des Einwenders Nr. 9 als erledigt an.

6 10

Einwender Nr. 10

Der Einwender Nr. 10 hat mit Schreiben vom 08.03.2022 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und mitgeteilt, als Eigentümer/ Miteigentümer von der Errichtung der Gasleitung in den Flurstücken xxx, xxx, xxx und xxx auf Gemarkung Schliengen direkt betroffen zu sein. Im Einzelnen wurde wie folgt vorgetragen:

• Zum einen werde eine intakte Rebanlage für Premiumweine gerodet. Zum anderen würden bestehende Bäume beseitigt und es seien auch Betriebseinrichtungen direkt betroffen.

Durch die geplante Errichtung der TENP III in der vorhandenen Trasse der TENP I ergibt sich die auf Trassierungsplan G5155 dargestellte Betroffenheit (vgl. Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Die Anlage kann nach der Errichtung der Leitung wieder aufgebaut und genutzt werden. Die Breite der in den Plänen dargestellten Fahr-/ Arbeitsspur des Arbeitsstreifens von ca. 17,9 m, gemessen von der geplanten Rohrachse, ist im Vergleich zum Regelarbeitsstreifen um 5,4 m reduziert. Bei der Festlegung der für die Errichtung erforderlichen Arbeitsflächen wurde das Prinzip der Eingriffsminimierung berücksichtigt.

Des Weiteren befürchte der Einwender durch den Bau eine erhöhte Gefahr von Erosionen.

Der Einwand verfängt nicht. Der Vorhabenträger sagte diesbezüglich zu, in erosionsgefährdeten Lagen bauseits Maßnahmen zu ergreifen, die eventuelle Abschwemmungen verhindern. Dazu gehört z.B. das Anlegen von Schutzwällen und das Bremsen des Wasserablaufes durch den Einsatz von Strohballen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

 Durch den Bau werde es zudem erhebliche Einschränkungen der betrieblichen Abläufe geben, im Gastronomiebetrieb sowie auch im Weingut.

Wie bereits im Erläuterungsbericht festgehalten, ist dem Vorhabenträger die Betroffenheit der Anlage bekannt, siehe S. 88 f., Kapitel 1 der Antragsunterlagen. An dieser Engstelle wurde der Arbeitstreifen so gewählt, dass möglichst wenig Eingriff während der Baumaßnahme erfolgen muss. Entsprechend ist vor der Engstelle eine Aufweitung erforderlich. Die erneute Inanspruchnahme der bestehenden Trasse, also der Austausch in gleicher Trasse, in Verbindung mit der temporären Beeinträchtigung während der Baumaßnahme ist der Inanspruchnahme neuer, bisher nicht vom Leitungsbau betroffenen Flächen vorzuziehen. Der Vorhabenträger strebt grundsätzlich eine enge Abstimmung der Baumaßnahme mit dem Betreiber an, um die Durchführung verträglich zu gestalten.

Um die konkrete Betroffenheit des Einwenders besser einschätzen zu können und insbesondere zur Klärung der Frage, ob mit dem Vorhaben existenziell bedrohende wirtschaftliche Folgen verbunden sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem Einwender einen gemeinsam mit der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg erstellten Erhebungsbogen mit der Bitte um Vervollständigung versendet. Anschließend wurde die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes um Prüfung und fachliche Einschätzung anhand der Einwendung, der hierauf vom Vorhabenträger ergangenen Erwiderung und des vom Vorhabenträger ausgefüllten Erhebungsbogen gebeten. Mit Schreiben vom 28.02.2023 teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde die fachliche Einschätzung ihres Weinbauberaters mit. Im Ergebnis teilte der Weinbauberater mit, dass im Rahmen eines Ortstermines am 23.02.2023 der Einwender erläuterte, dass eine Existenzgefährdung zwar nicht direkt zu erwarten sei, dass durch die Baumaßnahme aber erhebliche Beeinträchtigungen und damit beträchtliche finanzielle Ausfälle zu erwarten seien. Im Einzelnen bestünden folgende Problemfelder:

- Die Leitungstrasse gehe unmittelbar, das heißt im Abstand von 10-15 m, am Betriebsgebäude vorbei. Die Hauptzufahrt zum Betrieb stehe in der Zeit der Baumaßnahme nicht zur Verfügung.
- Durch die N\u00e4he zum Betrieb sei w\u00e4hrend der Bauphase direkt am Betrieb mit erheblichen Emissionen durch Staub und Dreck im gesamten Betrieb (Weingut und Weinsch\u00e4nke) zu rechnen.
- Das Betriebsgebäude liege 4-5 m tiefer als die Baustelle. Bei Starkregenereignissen während der Bauphase bestehe die Gefahr, dass der Betrieb (Gebäude und Hofflächen) durch Oberflächenwasser überschwemmt wird. Dies würde zu erheblichen Schäden führen.
- Das Weingut besitze einen Wohmobilstellplatz mit 16 Stellplätzen, welche während der Baumaßnahme wegfielen.

Aus fachlicher Sicht bestünde während der gesamten Bauphase eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Betriebsablaufs. Der finanzielle Schaden sei erheblich, ließe sich aber monetär schwer einschätzen. Insbesondere die Reaktion der Gäste der Weinschänke während der unmittelbaren Bauarbeiten am Weingut sei schwierig einzuschätzen. Da aber auch vor oder nach den unmittelbaren Baumaßnahmen Beeinträchtigungen durch den Lastwagenverkehr zu erwarten seien, könne sich die Zeitspanne der Auswirkungen erhöhen. Diese enormen Beeinträchtigungen könnten durch folgende Maßnahmen deutlich abgemildert werden:

- Das Weingut sei ganzjährig, die Weinschänke sei zwischen Mitte Februar bis Mitte Dezember geöffnet. Dementsprechend wäre für die Baumaßnahme der Zeitraum November bis Februar als günstig einzustufen. Ein äußerst ungünstiger Zeitraum für die Baumaßnahme wäre der Zeitraum von Anfang April bis Anfang Oktober, da in dieser Phase nahezu alle wichtigen Arbeiten im Weingut anfielen. Darüber hinaus stelle dieser Zeitraum die Hauptsaison für die Weinschänke und den Wohnmobilstellplatz dar.
- Es sei eine uneingeschränkte, ebene und stabile Zufahrt zum Betrieb zu gewährleisten.
- Da Staubemissionen eine erhebliche Beeinträchtigung für den gesamten Betrieb (Maschinen, Kellereigeräte, Flaschen, Weinschänke, usw.) darstellten, seien staubmindernde Maßnahmen seitens der ausführenden Baufirma sehr wichtig.

Die Planfeststellungsbehörde hat die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde nachvollzogen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abmilderung der baubedingten Beeinträchtigungen wurden dem Vorhabenträger als verbindliche Maßga-

ben zu diesem Beschluss auferlegt. Vor diesem Hintergrund und der bereits im Erläuterungsbericht getroffenen Zusage des Vorhabenträgers, sich hinsichtlich der Bauausführung mit dem Einwender eng abzustimmen, ist die vorübergehende Beeinträchtigung des Betriebs des Einwenders diesem zumutbar und insbesondere nicht geeignet, den Betrieb des Einwenders nachhaltig zu beeinträchtigen (siehe dazu auch unter Ziffer 5.9.2 Existenzgefährdungen).

Die Einwendung wird somit zurückgewiesen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass die vorübergehende Nutzung der Grundstücke des Einwenders für diesen unzumutbar wären, zumal Ertragseinbußen etc. entschädigt werden.

 Man erkenne aus dem Schreiben, dass der geplante Netzausbau die Interessen des Einwenders erheblich beeinträchtige. Zu den von ihm aufgeführten Unschlüssigkeiten in den Planungsunterlagen zum Netzausbau TENP III Abschnitt Hügelheim - Hüsingen bitte er, dass die Planfeststellungsbehörde diese im Rahmen der Amtsermittlungspflicht selbstständig vertiefend nachgehe und ihn über die Ergebnisse fortlaufend unterrichte.

Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss sind die von dem Vorhabenträger eingereichte Plan nebst Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen, die nicht erledigten Einwendungen, etwaige erstattete Gutachten sowie der LBP und die zusammenfassende Dokumentation zur UVP. Es bleibt der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) dabei unbenommen, nach pflichtgemäßer Ermessensausübung weitere Ermittlungen anzustellen, Beteiligte und Betroffene nochmals zu dem Plan zu hören oder darüberhinausgehende eigene Ermittlungen anzustellen, die Ermittlungen zu intensivieren, sie auszudehnen, um im Ergebnis die Feststellungen treffen zu können, die für die Planfeststellung erheblich sind.

Da ausweislich der Erläuterung des Einwenders im Rahmen des Ortstermines am 23.02.2023 bereits keine Existenzgefährdung geltend gemacht worden ist, war diesbezüglich auch nicht weiter zu ermitteln. Unabhängig davon ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich, dass das Vorhaben ernsthafte betriebliche Auswirkungen bis hin zur Existenzgefährdung für den Einwender haben könnte. Es wird insoweit bereits auf die Ausführungen unter Ziffer 5.9.2 verwiesen. Zentrales Element der Fachplanung ist die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Abwägungsentscheidung. Diese betrifft eine bilanzierende Betrachtungsweise der für und gegen ein Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange. Für das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben streiten - wie in den Antragsunterlagen umfassend dargestellt - gewichtige öffentliche Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Auffassung, dass diese die privaten Belange des Einwenders vorliegend überwiegen. Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen.

6 11

Einwender Nr. 11 & 12

Mit Schreiben vom 25.04.2022 sowie vom 28.07.2022 wiesen Einwender Nr. 11 und Nr. 12 auf eine von ihnen gemeinsam genutzte und in den Trassierungsplänen G5154A und G5158 dargestellte Mineraltransportwasserleitung auf der Gemarkung Schliengen hin und forderten, die Kreuzung in offener Bauweise durchzuführen. Der Vorhabenträger sagte dies zu. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen der beiden Einwender als erledigt an. Die Anordnung über die Zusagen des Vorhabenträgers hinausgehender Schutzauflagen durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

7.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

8.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann.

Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Zusammen mit weiteren TENP III Netzausbaumaß-

nahmen ist das geplante Vorhaben erforderlich, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9.3 GWh/h für den Netzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können. Der hier gegenständliche Abschnitt stellt als Teil des europäischen Erdgasverbundsystems die Versorgungssicherheit im Raum Baden-Württemberg sowie in der Schweiz und Italien sicher. Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Leitungserneuerung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer VI und V des Tenors ergänzt. Nicht kompensierbare Eingriffe z.B. in das Landschaftsbild sind im Interesse der Energieversorgung und der Baufeldfreimachung hinzunehmen. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Im Hinblick auf die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange konnten durch Planänderungen bzw. -ergänzungen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers und Auflagen der Planfeststellungsbehörde wesentliche Verbesserungen und zusätzliche Rücksichtnahmen erreicht werden. Gegenüber verbleibenden privaten Betroffenheiten räumt die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens den Vorrang ein, auch wenn dies im Einzelfall zu einer erheblichen Betroffenheit führt. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird durch das Vorhaben aber nicht verursacht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in den Städten Neuenburg am Rhein, Kandern, Lörrach und Müllheim sowie den Gemeinden Auggen, Bad Bellingen, Steinen, Schliengen, Rümmingen und Wittlingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 24, 79098 Freiburg i.Br. angefordert werden.

Regierungspräsidium Freiburg